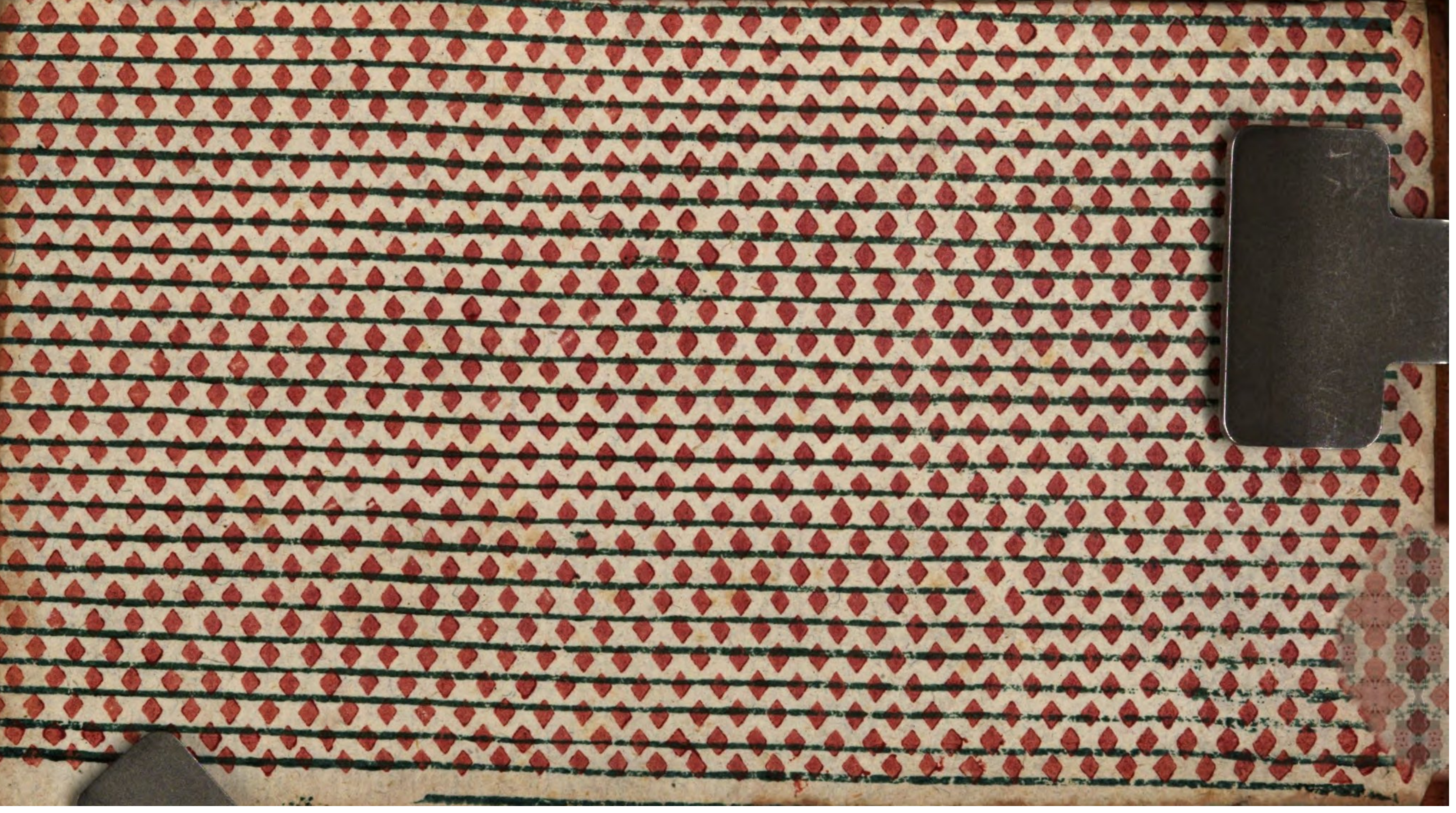

<366405289900015

<366405289900015

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 116 - 2

Erich Daniel von Liebhaber
Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen
Justiz- und Regierungs-Raths

Einleitung

in das

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Land-Recht

Zweyter Theil.

Braunschweig
in der Schulbuchhandlung. 1791.

Gedichte

von

Friedrich Rückert.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich liefere hierbey den zweyten und letzten Band meiner Einleitung in das Herzoglich Braunschweigische Land-Recht, und entledige mich dadurch von meinem dem Publico gethanenen Versprechen. Mögte doch diese meine Arbeit den Nutzen haben, daß sie Gerichts-Personen und Sachwalden, bey ihren schweren Geschäften, einige Erleichterung verschaffete, so wäre mein dabey gehabter Endzweck völlig erreichet.

Blankenburg,
den 1ten Febr. 1791.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abhandlung. Vom Forst- und Jagd-Rechte.

II. Abhandlung. Vom Consistorial- und Kirchen-Rechte.

III. Abhandlung. Vom Rechte der Stifter und Klöster.

IV. Abhandlung. Vom bürgerlichen Rechte überhaupt.

V. Abhandlung. Vom Wechsel-Rechte insbesondere.

VI. Abhandlung. Vom Rechte der Landleute.

VII. Abhandlung. Vom peinlichen Rechte.

I. Von

I.

Vom

Forst- und Jagd-Rechte.

I.

Inhalt.

1. Kapitel. Vom Forst-Rechte.

§. 1. Von der Forstlichen Obrigkeit.

§. 2. Von Forst-Ordnungen allgemein.

§. 3. Von Verwaltung der Forsten.

§. 4. Von denen vorzüglichsten Pflichten der Forst-Bedienten.

§. 5. Von Forst-Tagen.

§. 6. Von Schonung des Holzes.

§. 7. Von Zupflanzung des Holzes und Anlegung der Eichel-Garten und Heister-Kämpe.

§. 8. Von Gehäge-Pfählen.

§. 9. Von der Holz-Verwilligung.

§. 10. Von der Holz-Anweisung.

§. 11. Vom eigenen Hiebe.

§. 12. Von der Mast.

§. 13. Von Forst-Gerichten und Wrogen.

2. Kapitel. Vom Jagd-Rechte.

§. 1. Vom Wildban.

§. 2. Von Jagd-Ordnungen allgemein.

§. 3. Von denen unterschiedenen Arten der Jagden.

§. 4. Von des Landesherrn privativen Jagd-Gerechtigkeit.

§. 5. Von der Unterthanen Jagd-Gerechtigkeit.

§. 6. Von Verfolgung des angeschossenen Wildprets.

§. 7. Von der Hege- und Setze-Zeit.

§. 8. Von Gehege-Pfählen.

§. 9. Von Schonung des Wildprets.

§. 10. Von der Jagd-Folge und Frohnen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

I. Kapitel.

Vom Forst-Rechte.

§. 1.

Von der Forstlichen Obrigkeit.

Die hohe Forstliche Obrigkeit stehet dem Landesherrn zu. Sie begreifet eigentlich drey Theile in sich: den Forst, den Wildban und die Jagd-Gerechtigkeit. Zu dem Forst, im besondern Verstande, gehöret der Wald, mit Grund, Boden, Holze und allen Nutzungen, das Recht Forst-Ordnungen zu machen, und die Wald-Freveler zu bestrafen.

§. 2.

Von Forst-Ordnungen allgemein.

Herzog Henrich der jüngere ließ den 4. Jul. 1547. eine Forst-Ordnung, Herzog Julius den 20. Oct. 1590. 1) Die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich den 14. Aug. 1686.

ein Forst-Reglement publiciren. Betreffend den Weser-District, ist dieserhalb unter dem 30. März besonders verordnet worden.

1) Fritsch C. Jur. For. P. 3. n. 11. p. 123. Engelbr. d. J. Com. et Brunsv. c. 7. §. 8.

§. 3.

Von Verwaltung der Forsten.

Die Verwaltung der Fürstlichen, der Klo-ster und der Unterthanen Holzungen, ist dem jedesmaligen Ober-Jägermeister, denen Ober- und Beamten, Kloster-Verwaltern und übri-gen Forst-Bedienten solchergestalt anvertrauet worden, daß von keinem derselben, ohne dazu erhaltenen höchsten Befehl einseitig das gering-ste vorgenommen, oder angeordnet werden darf. An Orten, wo die Aemter und For-sten so weitläuftig sind, daß das, so in Forst-Angelegenheiten vorgehet, nicht jederzeit denen Beamten und Forstbedienten zeitig und um-ständlich bekannt wird, sind die ihnen nachge-setzten Amts-Bediente angewiesen, ihnen da-von Bericht abzustatten. Forst-Reglement von 1686. §. 1. Umlauf vom 13. Nov. 1737. Resol. v. 15. Sept. 1741. §. 9. Verordn. vom 9. März 1744.

§. 4.

Von denen vorzüglichsten Pflichten der Forst-Bedienten.

Forst-Bediente sollen mit einer richtigen und gründlichen Beschreibung aller ihrer Aufsicht anvertraueten, sowol herrschaftlichen Forsten als der Bauren-Hölzer, in welcher, in soferne es thunlich, die Stämme nach der Stück-Zahl anzuführen, versehen seyn, die Forstgrenzen mit Mahlbäumen und Mahlsteinen besetzen lassen, die Interessenten dabey vernehmen, alle zwey bis drey Jahr jene besichtigen, sie, falls es nöthig, erneuren, alles gefällete Holz in Gegenwart der Beamten mit der Mahlbarte, auf welcher die Jahrszahl zu bemerken, zeichnen, denen Beamten die Forst-Gefälle zur Berechnung einliefern, darüber Gegenrechnung führen, jährlich dreymal Holztage abhalten, außer selbigen in Fürstlichen Forsten, ohne besonderen dazu erhaltenen Befehl kein Holz ausweisen, die Gebäude, zu deren Aufführung oder Ausbesserung Holz zu verwilligen, mit Zuziehung der Beamten besichtigen, das Nothdürftige aus gemeiner Holzung, aus denen Fürstlichen Forsten

sten aber nicht ohne vorhergegangene Anfrage anweisen, dahin sehen, daß es gehörig und zeitig verbauet werde, Eichel-Gärten und Heister-Kämpe ansetzen, Zuschläge zu rechter Zeit machen und wieder öfnen, Mast, wenn sie vorhanden, mit Zuziehung derselben kundigen Leute besichtigen, darüber einen Anschlag fertigen, und überhaupt sich bemühen, die Forsten in gutem Stande zu erhalten, und zu verbessern. Die Förster sind angewiesen, jeden Monath denen Aemtern die Forst-Wrogen anzumelden. Forst-Regl. von 1686. Forstbedienten ist durch eigene Pferde Holz- und Kohlenfuhren für andere verrichten zu lassen, untersaget. Verordn. vom 31. Jul. 1655.

§. 5.

Von Forst-Tagen.

Nach dem Forst-Regl. von 1686. §. 7. sollen Beamte und Forstbediente jährlich dreymal, auf Bartholomäi, Martini und Lichtmessen, Forst-Tage ansetzen. Jetzo werden sie jährlich im Wolfenbüttelschen- Schöningischen- und Harz-Districte zweymal, als den letzten Dienstag im Monath April, und Dienstages

in

in der ersten Woche nach Michaelis abgehalten. Auf denen Herbst-Forsttagen, soll hauptsächlich abgehandelt und ausgemachet werden, was für Hauungen in dem bevorstehenden Winter vorzunehmen, wie viel Holz auf das ganze Jahr bey denen Hofstätten, Magazin, zu Deputaten, Wegebesserung, an Bau, Nutzgeräthe, Brennholz, Wasen und sonstigen Behuf erforderlich. Auf denen Frühlings-Forsttagen soll angezeiget werden, wie die Hauungen im verwichenen Winter geschehen, ob und wie viel nach Verabfolgung des verwilligten und Deputat-Holzes übergeblieben, was in Rücksicht des Zuschlages, Aufthuung der Gehege und Verbesserung der Forsten in den bevorstehenden Sommer zu beachten. Verordn. vom 3. April 1750. Verordn. vom 20. Jun. 1761.

§. 6.

Von Schonung des Holzes.

Die Fürstlichen- Klöster- Gemeine- und Privat-Holzungen sollen gut verwaltet, Verordnung vom März 1709. vom 1. April 1744. geschonet und verbessert, Forst-Regl. von 1686. §. 14. Zu Ersparung des Zaunholzes von

denen Unterthanen, an Orten, wo man des steinigten Bodens wegen graben kann, lebendige Hecken gezogen werden. Ein Ackermann ist schuldig jährlich 30, ein Halbspänner 15, ein Kothsasse 10 Ruthen um seine Gärten, zwischen Michaelis und Walpurgis zu setzen, und sich des Zäunens gänzlich zu enthalten, wogegen ihnen das Heckenroden an unschädlichen Orten zu gestatten. Verordn. vom 19. Nov. 1731. vom 19. Jan. 1763. Kirchen-Aecker, Höfe, Wiesen und andere Plätze sollen mit Weller-Wänden versehen, und die um solche sich findenden Zäune nach gerade eingerissen werden. Reser. an das Consist. vom 10. April 1743. Cons. Ausschr. vom 18. Aug. 1743. Ein gleiches ist in Ansehung der Ringmauern um die Dörfer, Ställe und Scheunen verordnet. Verordn. vom 6. May 1744. Aecker sind denen Bäumen nicht zu nahe, sondern wenigstens davon 10 Fuß rings herum, anzulegen. Bey Wege-Besserungen soll mit dem Holze wirthschaftlich verfahren, die Wege über die Hölzer vergraben, mit Schlagbäumen, und zur Warnung mit Wegweiser-Pfählen, besetzet werden. Forst-Regl. von 1686. §. 20. 25. 28. Bey jeglicher Theilung des Unterholzes,

sollen auf jede Ruthe 9 junge Heister stehen bleiben, Verordn. vom 28. Febr. 1645. denen Holzverwüstungen äußerst gesteuret, Edict vom 5. Nov. 1638. von 10. März 1712. Mag. zu Br. Ed. vom 31. Jan. 1727. Ziegen nicht ausgetrieben, Land. Ordnung §. 47. grüne Birken-Mayen nicht gehauen, Verordn. vom 29. Aug. 1719. vom 15. Febr. 1762. Gras nicht eher in denen jungen Heien oder Schlaghölzern, bis sie sechs bis sieben Jahre gestanden, geschnitten, Sicheln dazu keinesweges gebrauchet, Forst-Regl. von 1686. §. 33. 36. in denen Forsten keine Schwämme, ohne dazu von denen Ober-Forstbedienten Erlaubniß erhalten zu haben, gesuchet, Verordnung vom 18. Febr. 1768. die Maulbeer-Bäume nicht beschädiget, Verordn. vom 18. Nov. 1755. das gefällete Bau- Nutz- und Brennholz mit Sägen geschnitten, nicht gehauen, keine große Stücke gelassen, sondern die Stämme so genau als möglich abgehauen werden. Forst-Reglem. von 1686. §. 23. Es ist strenge verboten Feuer in die Bäume zu machen, selbige hohl oder umzubrennen, unter denen Bäumen Soden zu stechen, Wasen, Plaggen oder Heyde zu mähen, in denen Holzungen neue Wiesen

oder Aecker anzulegen, Heister abzuhauen, auszuziehen, oder zu verderben, fruchtbare oder unfruchtbare Bäume zu kreuzen, die Borke zu klopfen, abzuschälen oder sonsten zu versehren. Forst-Regl. von 1686. §. 17. 18. 19. 24. 35. Die Schäfer sollen verhüten, daß die Schaafe die jungen Weiden nicht abfressen, V. vom 21. Jan. 1557. Holzroden an Orten, da andere mit dem Holze und Weide berechtiget, ist denen Unterthanen untersaget, und solches nur denen Fürstlichen Aemtern, wenn es zu deren sonderbaren Verbesserung gereichet, und keinen schädlich ist, verstattet. Landtags-Absch. von 1619. Art. 24. Verordn. v. 14. Jun. 1709. Im Weser-Districte soll das Sommerkorn in Strohseile und nicht in Wetten von büchenen in jungen Heinen aufgeschossenen Reisern gebunden werden. Umlauf v. 27. Aug. 1744. Wie denn auch in diesem Districte Besenreise zu schneiden, nicht anders zu gestatten, es sey denn, daß in Fürstlichen Forsten, die Ober-Forstbediente, in Privat-Holzungen die Gerichtsherren solches bewilliget. Verordnung vom 13. März 1766.

§. 7.

§. 7.

Von Zupflanzung des Holzes und Anlegung der Eichel- Gärten und Heister-Kämpe.

Unterthanen sollen den Abschlag und Bracken, wenn sie grobes Holz gehauen, ganz wegräumen, damit die Heien und Gehäge wieder angeordnet, die jungen Loden desto besser anwachsen und ungehindert hervorkommen können. Verordn. vom 28. Febr. 1645. Die, welchen Bauholz angewiesen, sind verpflichtet, für jeden erhaltenen Stamm sechs Setzlinge oder junge Heister anzupflanzen, ein jeder Ackermann, in denen mit Holzung versehenen Dörfern, jährlich sechs junge mit beständigen Wurzeln versehene junge Eichen, ein Kothsasse einen Eichen- und einen Buchenstamm, in oder bey der Gemeinen Holzung oder ihm sonsten angewiesenen Orten zu pflanzen, mit Dornen zu verbinden, in Acht zu nehmen, und die ausgegangenen mit andern zu ersetzen. Forst-Regl. von 1686. §. 10. 31. Zu bequemer Herbeybringung der jungen Stämme, sollen Eicheln- und Büchen-Kämpe angeleget, bezäunet, gehegt, aus solchen einem jeden der Anpflanzer jährlich die zu solchem Behuf benöthigte Stück-

Zahl,

Zahl, durch die Beamte, Gerichte oder Förster, angewiesen, die gemeinen Wiesen, Triften oder Weideplätze, an zuträglichen Orten mit Weiden besetzet, diese, wenn sie haubar, zum gemeinen Nutzen verwandt, der Ueberrest unter die Theilnehmer, nach dem Verhältniß, wie ein jeder derselben zur Holz- und Grastheilung berechtiget ist, ausgetheilet, Land-Ordn. §. 37. 39. und die Anpflanzung der Weiden, Bäume und Pappeln befördert werden. Verord. vom 3. Jun. 1755. Denen Beamten und Forstbedienten ist befohlen, in Fürstlichen Forsten räumliche, mit guten Boden versehene Plätze mit Heistern zu besetzen. Jeder Ober-Förster ist verpflichtet in denen, seiner Aufsicht anvertraueten herrschaftlichen Forsten jährlich sechs Schock Eichen anzupflanzen, wobey ihm sich der Herrendienste zu bedienen verstattet worden. Forst-Regl. von 1686. §. 31. 32.

§. 8.

Von Gehägen.

Die Gehäge sollen nicht ehender mit dem Vieh betrieben werden, bis das Gehölze solchergestalt herangewachsen, daß das Vieh dessen

Gipfel nicht mehr erreichen, und ihm dadurch keinen Schaden verursachen kann. Zu Vermeidung des denen Hude- und Weide-Interessenten durch die Zuschläge obstehenden Schadens, sollen selbige nicht an einem, sondern an verschiedenen Orten angeleget, vertheilet und sobald es ohne Nachtheil des Holzes geschehen kann, wieder geöffnet werden. Forst-Regl. von 1686. §. 33. 34. Land. Ordn. §. 43. Landtags-Absch. von 1597. Art. 35. Landtags-Absch. von 1682. Art. 29. Kuhhirten und Schäfer sind angewiesen, an Orten, wo die Landesherrschaft und Gemeinen mit der Hude und Weide berechtiget sind, sich der Betreibung der Heie bis dahin, daß sie wieder eröffnet, zu enthalten. Verordn. vom 10. Februar 1703. vom 3. Jun. 1750. Wenn in selbigen durch das Vieh Schaden geschiehet, soll Pfande-Geld gegeben werden. Landtags-Absch. von 1597. Art. 14.

§. 9.

Von der Holz-Verwilligung.

Diejenigen Unterthanen, welche Nutz- Bau- oder Brennholz aus Fürstlichen Gemeinen-

nen- oder Privatholzungen verlangen, sind angewiesen, ihre deshalb einzureichenden Bittschriften jedesmal vor Bartholomäi demjenigen Amte, worunter die Forst, aus welcher es begehret wird, belegen, zu übergeben, es wäre denn, daß Unglücksfälle, als Brandschaden und dergleichen, ihre Gebäude ergriffen, als in welchen Fällen zu jeder Zeit darum nachgesuchet werden kann. Das Amt untersuchet alsdann, ob der Bau der Nahrung und denen Vermögens-Umständen der Supplicanten angemessen, stellet die Bittschrift einem beeydigten Zimmermeister, um zu prüfen, ob der Bau nothwendig, und wie viel Holz dazu erforderlich sey, zu, nach dem von diesem abgestatteten Gutachten bemerket er unter der Bittschrift das Nöthige, schicket diese dem Ober-Forstbedienten, und selbiger solche der Fürstlichen Cammer 14 Tage vor den angesetzten Herbst-Forsttagen zu. Verordnung vom 3. April 1750. vom 20. Jun. 1761. Das zu verwilligende Bauholz soll nicht zu Leibzüchter-Wohnungen und unnöthigen Gebäuden, sondern allein zu Wohnhäusern und Scheunen auf denen Höfen verwandt werden. Die Beamte sind angewiesen dafür einzustehen, daß es zu

Dero

Dero Behuf verbauet werde, und ums dritte Jahr mit Zuziehung der Forstbediente solches an Ort und Stelle, auch in was für einem Stande sich der Hintersassen Gebäude befinden, zu untersuchen. Verordn. vom 20. Oct. 1699. Betreffend die Holzverwilligung für die Unterthanen im Weser-Districte, ist dieserhalb unter den 22. Febr. 1769. besonders verordnet worden.

§. 10.

Von Anweisung des Holzes.

Zu denen Holz-Anweisungen sind Ober- und Beamte mitzuziehen. Uml. vom 13. Nov. 1737. Förster sollen denen Unterthanen, die eigene Holzung haben, auf Vorzeigung eines obrigkeitlichen Scheines, worin anzumerken, wozu sie des Holzes bedürfen, das verwilligte Holz anweisen, von ihnen für Stammgeld keine, wenn sie aber aus Fürstl. Forsten Stammholz erhalten, nicht mehrere Gebühren, als von Alters her üblich gewesen, nehmen. Landtags-Abschied von 1682. Art. 29. Das angewiesene Brennholz und Wasen, sollen aus Fürstlichen und Privat-Holzungen, bey dessen

Verlust, vor Bartholomäi, Bau- und Nutzholz aus herrschaftlichen und gemeinen Holzungen vor Ende Junii, aus denen Privat-Holzungen vor Bartholomäi abgefahren werden. Verordn. vom 15. Febr. 1762. Verordnung vom 24. Jan. 1764. Keinem der Holz-Interessenten ist verstattet, seine ihm zugefallene Holztheilung im Holze zu verkaufen, oder einem andern zu überweisen, sondern ist angewiesen, solche auf seinen Hof zu fahren, und alsdann ist ihm erst verstattet, das entbehrliche andern zu überlassen. Verordnung vom 27. May 1744.

§. 11.

Vom eigenen Hiebe.

Keiner soll in Fürstl. Kloster- oder Privat-Holzungen ohne besondere Erlaubniß und vorgängige Anweisung des jeden Orts bestellten Ober- und Forsters hauen, Verordn. vom 28. Febr. 1645. §. 1. 4. Landordn. §. 42. Forst-Regl. von 1686. §. 26. es sey denn, daß er den eigenen Hieb durch Gnaden-Briefe erhalten, oder sonsten rechtlicher Art nach, hergebracht habe; Receß von 1614.

Wie

Wie denn auch die Landesherrschaft versprochen, Stände und Unterthanen bey ihren Rechten gegen alle Beeinträchtigungen der Beamte und Forstbediente zu schützen. Landtags-Absch. von 1682. Art. 12.

§. 12.

Von der Mast.

Ober- Beamte und Forstbediente sollen, so ofte Mast vorhanden, solche und zwar ein jeder derselben besonders, mit Zuziehung mastverständiger Leute zu rechter Zeit besichtigen, davon einen Anschlag machen, und diesen vier Wochen vor Michaelis gehöriges Orts einschicken. Die Schweine sollen verzeichnet, gemahlet, nicht über die bestimmte Zahl in die Mast getrieben, und in selbige kein fremdes Vieh aufgenommen werden. Die Gemeinen sind angewiesen, die Schweine nach Gelegenheit und Größe der Dörfer, und nachdem viele oder wenige in selbige einzunehmen, vor einen, zwey oder drey Hirten, und die Fehm-Schweine nicht außer Landes treiben zu lassen. Die Hirten sind schuldig für die vermisseten Schweine einzustehen, und deren Eigenthümer dieserhalb

schadlos zu halten. Zu besserer Benutzung der Mast, soll keiner Eicheln, Büchen und wild Obst, als Aepfel, Birnen, Nüsse von denen Bäumen schütteln oder schlagen, sie auch nicht im eigenen Holze auflesen. Forst-Reglem. von 1686. §. 40. bis 46. Landordn. §. 38.

§. 13.

Von Forst-Gerichten und Wrogen.

Die Forstbedienten sollen denen Beamten, Vögten und Gohgrefen bruchfällige Verbrechen ungesäumt melden, diese die Frevel der Einheimischen sofort untersuchen, Auswärtige unter der Gerichtsbarkeit der Klöster, der vom Adel, und der Städte gesessenen und unter fremde Hoheit gehörenden Forst-Delinquenten auf frischer That pfänden, und vorkommenden Umständen nach, ungesäumet strafen. Ueber die Wrogen ist ein Register, mit Benennung des Bruchfälligen und dessen Vergehens zu fertigen, um Trinitatis zu schließen, dessen Inhalt jeden Dorfs Einwohnern, die sich eines solchen Vergehens theilhaft gemachet, unter des Landes-Commissarii Unterschrift bekannt zu machen, und das Forst-Gericht jährlich zwi-

schen

schen der Heu- und Kornernte abzuhalten. Auf diesem sollen die Wrogen, nach Vorschrift der Landesordnung nicht über die Gebühr bestimmet, Landtages-Absch. von 1682. Art. 28. und solche zur Zeit, da der Landmann noch Korn in der Scheune hat, beygetrieben werden. Verordn. vom 31. März 1711. Wenn ganze Heerden Vieh, oder ein Theil derselben zu Schaden hüten, sind solchen die Gemeinen, oder des Viehes Eigenthümer zu vergüten schuldig. Verordn. vom 10. Febr. 1703.

2. Kapitel.

Vom Jagd-Rechte.

§. 1.

Vom Wildban.

Die hohe forstliche Obrigkeit begreifet außer der Forst, S. ob. 1. Kap. §. 1. den Wildban oder das Eigenthum über alles Wild im Walde, das Recht selbiges zu hägen, Jagd-Ordnungen zu machen, und deren Uebertreter zu bestrafen, auch die Jagd-Gerechtigkeit in

sich, die in der Befugnis bestehet, Wild zu fahen. Das Sprichwort: wer darf jagen, darf hagen, findet nicht bey Privat-Personen, die mit der Jagd berechtiget, sondern einzig und allein bey dem Landesherrn Anwendung. 1)

1) Jargow. von Regalien, L. 2. C. 5. §. 14. Hert. d. paroem. L. 2. par. 7. §. 1.

§. 2.

Von Jagd-Ordnungen allgemein.

Die Jagd-Ordnungen sind unter der Regierung Herzogs Henrich des jüngern, den 4. Aug. 1559. und Herzogs Julii den 1. Dec. 1603. erlassen, lektere ist nicht durch den Druck bekannt gemacht worden.

§. 3.

Von denen unterschiedenen Arten der Jagden.

In hiesigen Landen wird die Jagd in die obere und untere eingetheilt. Zu jener gehören Hirsche, Thiere, Rehe, Sauen, Bären, Auerhahnen, Trappen, Birkhähne und Basanen, zu dieser, Hasen, Haselhühner, Rebhüner, Wach-

Wachteln, Waldschneppen und wilde Enten. Unter der Mit- und Koppeljagd ist kein Unterschied. Die Vorjagd stehet dem Landesherrn zu, der sie durch einen Hetz-Jäger exerciret.

§. 4.

Von des Landesherrn privativen Jagd-Gerechtigkeit.

In Fürstlicher Hoheit und Gehölzen, wo der Landesherr allein zur Jagd berechtiget ist, soll sich ein jeder des Kurens, Fangens der Hasen, des Feder-Wildprets, Verordn. vom 4. Aug. 1559. vom 20. Febr. 1617. Stellens und Jagens nach Wildpret, Verordn. vom 27. Jul. 1564. vom 20. Jul. 1565. vom 14. Oct. 1567. des Hetzens, Lauschens, Weidewerkes, Verordn. vom 30. Jul. 1581, und des Schießens im Felde, der Wildbahne und Gehäge enthalten. Verordn. vom 19. Nov. 1732. Die Landesherrschaft hat versprochen, die Wildban dergestalt ferner bleiben zu lassen, daß Ständen und Unterthanen sich desfalls zu beschweren keine Ursache haben mögen. Land-Priv. von 1770. Art. 36.

§. 5.

Von der Unterthanen Jagd-Gerechtigkeit.

Die Jagd-Gerechtigkeit gehöret zu denen Regalien, deren Besitz die Unterthanen fähig sind. In dem Landtags-Abschiede von 1597. Art. 38. ist dieserhalb versehen: daß diejenigen, die von Alters her, solche bey lebender Menschen Gedenken rechtmäßiger weise exerciret, dabey hinführo an Enden und Orten, da, wie und auf was Weise ein Jeder solche hergebracht, zu lassen, jedoch selbige zu rechter Zeit, und ohne Jemanden im Felde Schaden zuzufügen, ausüben, die aber, welche berührter Gestalt mit Jagden nicht berechtiget, sich deren in keine Wege unternehmen, sondern solcher enthalten sollen, und in dem Land-tags-Abschiede von 1619. §. 33. Land-Priv. von 1770. Art. 35. daß keiner in possessione vel quasi des Jagens in einigerley Weise, es sey durch Setzung der Gehäge-Pfähle, oder auf andere Art beeinträchtiget werden; dagegen sich ein Jeder des Jagens, Hetzens, Kurens, Kreutzens, Stellens oder Schießen auf unbefugte Weise und zur unrechten Zeit, denen Jagd- und Forstordnungen zuwider, enthalten solle. Diejenigen, die mit der Unter-

Jagd berechtiget sind, dürfen keine Schießhütten und Luderstätte anlegen. Verordnung vom 20. Febr. 1617. vom 16. Oct. 1711. vom 3. Nov. 1767.

§. 6.

Von Verfolgung des angeschossenen Wildprets.

Besage Landtags-Abschied von 1682. Art. 23. war denen Jagd-Interessenten versprochen, wegen Verfolgung des angeschossenen Wildes und Ueberjagens mit Hunden Verordnung ergehen zu lassen. In dem Landtags-Abschied von 1770. Art. 54. ward dieserhalb festgesetzet: Es solle in herrschaftlichen und adelichen Jagd-Revieren, derjenige Schütze, der ein Stück Wildpret angeschossen, und es in das andere Revier hineinführet, den Anschuß mit einem Bruche bemerken, solchen, und die Flucht über die Grenze dem benachbarten Jäger zeigen, dieser ihm sodann gestatten, es mit dem Schweißhunde zu verfolgen, wie er es binnen vier und zwanzig Stunden habhaft werden kann; der requirirte Jäger solle den verfolgenden Jäger hierbey überall begleiten, und dieser den

Schweißhund nicht eher lösen, bis er nicht wahrscheinlich hoffen kann, daß der Hund das angeschossene Wild bald fangen, oder wenigstens stellen werde, in welchem Falle ihm nachzulassen sey, solches völlig todt zu schießen. Wenn das Wild gestürzet, solle der requirirte Jäger es dem verfolgenden, nach vorgängiger Meldung an den Revier-Förster, verabfolgen lassen; Sey aber zu befürchten, daß ein angeschossenes Wildpret dadurch, daß die Meldung vor dessen Verabfolgung geschehen müsse, unbrauchbar werden könnte, so solle das Wild dem anschießenden Jäger sogleich frey bleiben, jedoch daß die Meldung gleich nachher geschehe. Hierbey hat sich die Landesherrschaft vorbehalten, daß wenn sie selbst, oder einer Höchstdero Durchlauchtigsten Angehörigen dabey gegenwärtig seyn würden, auf obgedachte Vorschriften keine Rücksicht zu nehmen sey.

§. 7.

Von der Häge- und Setze-Zeit.

Behuf der Wildbahn, sollen Oerter in des Landesherrn eigenen, der Klöster, Städte und Dorfschaften Holzungen, wo es von Alters her-

gebracht, oder von neuen verglichen werden mögte, ins Gehäge geschlagen, und mit keinem Viehe betrieben werden. Forst-Regl. von 1686. §. 49. Die zur Jagd Berechtigten sollen sich, bey Strafe des Verlustes ihrer Jagd-Gerechtigkeit, von Lichtmessen bis Bartholomäi, welche Zeit nach dem alten Calender vom dreizehnten Februarii bis den vierten September zu berechnen, Verordn. v. 2. Aug. 1719. des Jagens, Schießens, Hetzens und Nachstellens des großen und kleinen Wildprets enthalten, V. v. 28. Ap. 1697. v. 16. Oct. 1711. v. 2. Aug. 1719. welchen Termin die Ritterschaft im Fürstl. Amte Campen gleichfalls zu beachten angewiesen worden. V. vom 28. Jan. 1709. Hirsche sollen nur zwischen Pfingsten und Michaelis, Sauen zwischen Michaelis und Weyhnachten geschossen werden. Ed. v. 15. März 1608. V. v. 9. Nov. 1611. v. 6. Oct. 1612. v. 28. April 1697. Keiner darf Federvieh in der Brutzeit fahen, V. 28. April 1697. Fasanen in der Heckezeit stören, an ihren Eyern und jungen Brut sich vergreifen, sie mit Netzen, Garn, oder auf andere Weise nachstellen oder fangen, V. v. 20. März 1734. Berg- Hassel- oder Rebhühner-Eyer junge Drosseln, Schnarren oder andere grobe

Vögel ausnehmen. V. v. 6. März 1766. Land. Ordn. §. 46. Wildgehäge sollen mit keinem Viehe betrieben, Verord. vom 3. April 1654. von Fastnacht bis Jacobi keine Schweine in Forsten und Holzungen, worin die Landesherrschaft mit der Wildban berechtiget ist, geduldet, V. v. 2. März 1706. und bey der Setze-Zeit die Hunde der Bauren und Schäfer angeleget werden. Forst-Regl. von 1686. §. 50.

§. 8.

Von Gehäge-Pfählen.

Forstbediente sollen in allen Forsten, wo es nöthig, Gehäge-Pfähle setzen, Forst-Regl. von 1686. §. 48. mit Blechen versehen, und auf diese die Strafen bemerken lassen, die auf unerlaubter Weise geschossenes Wildpret und Federvieh gesetzet worden, als:

Auf einen Hirsch	— —	100 Rthlr.
— ein Thier	— —	100 —
— — Wild-Kalb	— —	100 —
— einen Auerhahn	— —	100 —
— eine Trappe	— —	100 —
— ein wildes Schwein	—	60 —
— einen Frischling	— —	60 —
— ein Reh	— —	60 —

Auf

Auf einen Hasen — — — 30 Rthlr.
— — Birkhahn — — 30 —
— ein Haselhuhn — — 30 —
— — Rebhuhn — — — 20 —
— eine Holzschneppe — — 10 —
— — Wasserschneppe — 5 —
— einen Wasservogel — — 5 —
— eine Wachtel — — — 5 —
— — wilde Gans — — 10 —
— — wilde Ente — — 5 —

§. 9.

Von Schonung des Wildprets.

Denen Unterthanen ist verstattet das Wildpret, jedoch ohne deren Beschädigung, abzuschrecken, Landt. A. v. 1597. A. 35. Land. O. §. 45. denen Gemeinen, deren Feldmark vor Gehölzen vorbeyziehet, Feldhüter zu halten, die das sich bey Nacht auf denen Feldern einfindende Wild vertreiben, und denen Hütern, mit hangenden Knitteln versehene Spitz- oder Isländische Hunde bey sich zu führen. V. v. 14. Sept. 1767. Wie denn auch befohlen, denen Hunden auf dem platten Lande Schleif- oder Querknittel einzubinden. V. v. 27. Jul. 1564. v. 19. Dec. 1637. v. 3. Aug. 1693. v. 27. Nov. 1696. v. 11. Jun. 1717.

1717. Forst-Regl. v. 1686. §. 51. Damit unter dem Vorwande todtgefundenen Wildprets allem Unterschleife vorgebeuget werde, dürfen Förster und Schützen sich dessen nicht eyender anmaaßen, bis sie solches dem Amte, wohin die Wildban gehöret, angezeiget, und desfalls Verordnung erfolget ist. V. v. 16. März 1640.

§. 10.

Von der Jagd-Folge und Frohnen.

Die Hintersassen der Ritterschaft sollen von denen Forstbedienten nicht wider das Herkommen, und nur in soferne die Fürstl. Cammer sie zu fodern berechtiget, und diese sich in dem Besitze dieser Befugnis befindet, zur Jagdfolge angehalten, Landt.A. v. 1597. A. 6. v. 1682. A. 23. v. 1770. A. 53. die, welche statt der Jagdfrohnen ein gewisses Geld gegeben, bey diesem Rechte gelassen, und darüber mit Frohnen oder mehrerem Gelde nicht beschweret werden. An Orten, wo die Unterthanen statt der Jägerzehrung das sogenannte Jägergeld gegeben, bleibet es bey dem Herkommen, es soll nicht gesteigert, auch nicht von Dorfschaften gefordert werden, die davon befreyet geblieben. Landt. A. v. 1597. A. 6. Landpr. v. 1770. A. 37. 38.

II.

Vom

Consistorial- und Kirchen-Rechte.

II.

Inhalt.

1. Kapitel. Von dem jure circa sacra und der geistlichen Gerichtsbarkeit.

2. Kapitel. Vom Fürstlichen Consistorio.

3. Kapitel. Von geistlichen Unter-Gerichten.

§. 1. Von dem geistlichen Unter-Gerichte zu Braunschweig.

§. 2. Von dem Convente zu Thedinghausen.

4. Kapitel. Von Besetzung der Kirchen-Aemter.

5. Kapitel. Vom Patronat-Rechte.

6. Kapitel. Von denen Amts-Pflichten geistlicher Personen.

§. 1. Von Superintendenten.

§. 2. Von Predigern.

§. 3. Von Opfer-Leuten, Küstern und Altaristen.

7. Kapitel. Von denen vorzüglichen Rechten der Pfarrer, Pfarr-Wittwen, Opfer-Leute und Küster.

8. Kapitel. Von der christlichen Lehre.

9. Kapitel. Von tolerirten Religionen.

§. 1. Von Protestantisch-Reformirten.

§. 2. Von Katholiken.

10. Kapitel. Von Synoden und Colloquien.

11. Kapitel. Vom Gottesdienste.

12. Kapitel. Von Sacramenten und Kirchen-Gebräuchen.

§. 1. Von der Taufe und Einsegnung der Sechswöchnerinnen.
§. 2. Von Confirmation der Kinder.
§. 3. Von der Beichte.
§. 4. Von der Kirchen-Buße.
§. 5. Vom heiligen Abendmahle.
§. 6. Von Begräbnissen.

13. Kapitel. Von Kirchen-Güthern.

§. 1. Von Corpore bonorum.
§. 2. Von Verwaltung der Kirchen-Güther.
§. 3. Von Kirchen-Rechnungen.
§. 4. Von Kirchen-Visitationen.
§. 5. Von ihrer Contributions-Freyheit.
§. 6. Von freyer Bestellung ihrer Aecker.
§. 7. Von ihren Vorzügen bey entstandenen Rechts-Streiten.
§. 8. Von der ihnen zustehenden Hypothek.

14. Kapitel. Von milden Stiftungen.

15. Kapitel. Von Schul-Anstalten.

16. Kapitel. Von Verlöbniß und Ehe-Sachen.

§. 1. Von Verlöbnissen.
§. 2. Vom Aufgebote.
§. 3. Von Copulationen.
§. 4. Von Ehe-Scheidungen.

1. Kapitel.

Von dem Jure circa Sacra und der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Das jus circa Sacra nebst dem daraus fließenden bischöflichen Rechte stehet denen protestantischen Reichs-Fürsten, mit Ausschließung des Pabstes, der Bischöfe, des Kayfers und der höchsten Reichsgerichte zu. Nachdem sich bey der Reformation Lutheri ein großer Theil der Reichsstände der päbstlichen und bischöflichen Kirchenmacht entzogen, im Jahre 1530. auf dem Reichstage zu Augsburg ihre Glaubenslehren abgehandelt, sich zu selbigen öffentlich bekannt, und dieserhalb im Jahre 1552. zu Passau einen Vertrag errichtet, ward in dem 1555. erfolgten Religions-Frieden festgesetzet: „damit selbiger desto beständiger aufgerichtet und erhalten werden möge, so sollen „Sr. Kayserlichen Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs keinen „Stand desselben, von wegen der Augsburgischen

„schen Confeßion, und derselben Lehre, Reli-
„gion und Glaubens halber mit That gewalti-
„ger Weise überziehen, beschädigen, vergewal-
„tigen, oder in andere Wege wider seine Con-
„sistenz, Gewissen und Willen, von dieser
„Augsburgischen Confessions-Religion, Glau-
„ben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ce-
„remonien, ob sie aufgerichtet, oder nachmals
„aufrichten mögten, in ihren Fürstenthumen,
„Landen und Herrschaften dringen, durch Man-
„dat, oder einiger anderer Gestalt beschweren,
„oder verachten, sondern bey solcher Religion,
„Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen
„oder Ceremonien, auch ihrem Habe, liegend
„oder fahrend, Land, Leuten, Herrlichkeiten
„und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich
„bleiben lassen; und soll die streitige Religion
„nicht anders, denn durch christliche, freund-
„liche, friedliche Mittel und Wege, zu einhel-
„ligen christlichen Verstand und Vergleichung
„gebracht werden, alles bey Kayserlichen und
„Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wah-
„ren Worten und Poen des Landfriedens.[1])“
Und wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit verab-
schiedet: „damit auch beyderseitige Religions-
„Verwandte so viel mehr in beständigem Frie-

„den

„den und guter Sicherheit gegen und bey ein-
„ander sitzen und bleiben mögen, so soll die
„geistliche Jurisdiction, doch denen geistlichen
„Churfürsten, Fürsten und Ständen, Colle-
„gien, Klöstern und Ordensleuten an ihren
„Renten, Gült, Zins und Zehendten, weltlichen
„Lehnschaften und andern Rechten und Gerech-
„tigkeiten, wie obstehet, unvergriffen, wider
„der Augsburgischen Confessions-Religon, Glau-
„ben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-
„Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so
„sie aufgerichtet, oder aufrichten mögten, bis
„zu endlicher Vergleichung der Religion nicht
„exerciret, gebrauchet oder geübet werden, son-
„dern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-
„Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und
„Bestellung der Ministerien, wie hievon nach-
„folgens ein besonderer Articul gesetzet, ihren
„Gang lassen, und kein Hinderniß oder Ein-
„trag dadurch beschehen, und also hierauf, wie
„obgemeldet, bis zu endlicher christlicher Ver-
„gleichung der Religion, die geistliche Juris-
„diction ruhen, eingestellet und suspendiret seyn
„und bleiben. Aber in andern Sachen und
„Fällen, der Augsburgischen Confessions-Reli-
„gion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnun-

„gen, Ceremonien, und Bestellung der Mini-
„sterien nicht anlangend, soll und mag die geist-
„liche Jurisdiction durch die Erz-Bischöfe, Bi-
„schöfe und andere Prälaten, wie deren Exer-
„citium an einem jeden Orte hergebracht, und
„sie deren in Uebung, Gebrauch und Posses-
„sion sind, hinführo wie bishero unverhindert
„exerciret, geübet und gebrauchet werden.“ 2)

Bey dem Osnabrüggischen Friedens-Schlus-
se ward dieses anderweit genehmiget, da es in
solchem heißet; „pax religiosa — — in omni-
„bus suis capitulis — — rata habeatur, sancte-
„que et inviolabiliter servetur,“ 3) mit dem Zu-
satze: „jus dioecesanum et tota jurisdictio cum
„omnibus suis speciebus contra augustanae con-
„fessionis electores, principes, status, compre-
„hensa libera imperii nobilitate, eorumque subdi-
„tos, tam inter catholicos et augustanae confessio-
„ni addictos, quam inter ipsos solos augustanae
„confessionis status usque ad compositionem chri-
„stianam dissidii religionis suspensa esto.“ 4)

Diesemnach haben die evangelischen Für-
sten die Gewalt den Gottesdienst quoad cultum
externum einzurichten, Kirchengebete vorzu-
schreiben, Buß- Beth- Fasttage und Dankfeste

anzuordnen, den Druck der gegen die Religion etwas enthaltenden Bücher zu verbieten, Sinoden zu halten, Pfarrer und Kirchendiener anzustellen, sie einstweilen oder gänzlich ihres Dienstes zu entlassen, die Kirchen zu visitiren, deren Güther zu verwalten, über Klöster, Hospitäler und milde Stiftungen Aufsicht zu haben, Schulen anzuordnen, in Ehesachen zu erkennen und geistliche Gerichte zu bestellen, die in ihren Nahmen die Bischöfliche Rechte beachten und in streitigen Sachen Recht sprechen. Die von ihnen zu treffenden Verfügungen müssen aber keinesweges der geoffenbarten Religion, und dem allgemeinen Staats-Rechte, oder denen dieserhalb mit ihren Land-Ständen errichteten Verträgen zuwider seyn. Das Jus reformandi stehet denen Reichsfürsten, wenn sie und ihre Unterthanen gleicher Religion zugethan sind, jure superioritatis zu. Bey dem Osnabrüggischen Schlusse ward dieserwegen festgesetzet: „quantum deinde ad comites, barones, nobiles, „vasallos, civitates, fundationes, monasteria, „commendas, communitates et subditos, stati„bus immediatis, sive ecclesiasticis, sive secula„ribus, subjectos pertinet: cum ejusmodi stati„bus immediatis cum jure territorii et superiori„tatis ex communi per totum imperium hactenus

„usi-

„uſitata praxi, etiam jus reformandi exercitium „religionis competat, ac dudum in pace religionis „talium ſtatuum ſubditis, ſi a religione domini ter„ritorii diſſentiunt, beneficium emigrandi con„ceſſum, inſuper majoris concordiae inter ſtatus „conſervandae cauſa, cautum fuerit, quod nemo „alienos ſubditos ad ſuam religionem pertrahere, „eave cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſ„cipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat: „conventum eſt, hoc ideo porro quoque ab utrius„que religionis ſtatibus obſervari, nullique ſtatui „immediato jus, quod ipſi ratione territorii et „ſuperioritatis in negotio religionis competit, im„pediri oportere. 5)

Das dem Oberhaupte des teutſchen Reiches von denen Ständen eingeräumete Jus primariarum praecum 6) findet bey denen Braunſchweigiſchen mediaten Stiften, da jenes ſich anno normatico nicht in dem Beſitze, ſolches bey ſelbigen auszuüben befunden, keine Anwendung.

1) Relig. Fried. od. R. Abſch. v. 1555. 13.
2) Relig. Fried. od. R. Abſch. v. 1555. §. 20.
3) Instr. pac. Osnabr. Art. 5. §. 1.
4) Instr. p. Osnabr. Art. 5. §. 48. XVI.
5) Instrum. pac. Osnabr. Art. 5. §. 30.
6) Instrum. pac. Osnabr. Art. 5. §. 26.

2. Kapitel.

Vom Fürstlichen Consistorio.

Da ich bereits im 1. Theile 2. Abhandlung 3. Kap. 4. §. von des Fürstl. Consistorii Besetzung, Einrichtung und Gerichtsbarkeit gehandelt habe, so beziehe ich mich dieserhalb zu Vermeidung unnützer Wiederholungen auf angeführte Stelle.

3. Kapitel.

Von geistlichen Unter-Gerichten.

§. 1.

Von dem geistlichen Unter-Gerichte zu Braunschweig.

Zu Braunschweig ist ein geistliches Unter-Gericht. Es wird mit dem dortigen regierenden Bürgermeister, Superintendenten, Senior des Ministerii und Stadt-Syndico besetzet, und monathlich einmal gehalten. Es gehören vor solches alle Kirchensachen, Verordnung vom 10. Dec. 1700. Rescr. an das Consist. vom 28. Nov. 1708. Es darf aber nicht bey

Verheyrathungen in verbotenen Graden der Verwandschaft oder andern Fällen dispensiren. Verordnung vom 23. Oct. 1720. Rescr. an das Consist. vom 24. Nov. 1730. Es beruset, prüfet und ordiniret die Pfarrer bey der Martini und Catharinen Kirche, führet auch die andern Stadt-Prediger ein, die von der Landesherrschaft solchem Amte befördert oder von Patronen dazu präsentiret worden, Regl. vom 27. Aug. 1697. und zeiget solches dem Fürstlichen Consistorio zu Wolfenbüttel an, damit selbiges wegen der von ihnen abzuleistenden Erb-Huldigung und der von ihnen zu unterschreibenden symbolischen Bücher, die nöthige Verfügung treffen könne. S. angezogenes Reglem. Es visitiret die Kirchen der Stadt und der von ihm abhangenden Pfahldörfer. Rescr. ad Consist. vom 12. April 1709. 10. Jan. und 18. May 1720. Bey denen Visitationen der Stadtkirchen hat der Superintendent den Vorsitz, und geschehen solche im Beyseyn ihres Obervorstehers, welches Amt bey jeder Stadtkirche einer der Bürgermeister verwaltet. Das geistliche Gericht erkennet in Personellen gegen ihre Kirchen- und Schuldiener angebrachte Klagen und in Ehesachen. Sie haben ihren eige-

nen Fiscum, wozu die von besagtem Unter-Gerichte erkannten Geldstrafen gehören. Rescr. ad Consist. vom 3. Jan. 1716. Es ist dem Fürstl. Consistorio zu Wolfenbüttel völlig subordiniret. Die Kirchenordnung ist im Jahre 1531. durch Johann Bugenhagen, durch den Druck bekannt gemachet worden.

§. 2.

Vom geistlichen Convent zu Thedinghausen.

Zu Thedinghausen ist ein geistlicher unter der Aufsicht des Fürstlichen Consistorii zu Wolfenbüttel stehender Convent. Das die dasigen Kirchen angehende Reglement ist vom 11. May 1698. In dem darauf folgenden Jahre ist solches in Ansehung einiger Puncte erläutert worden. S. Acten des Consistorii, des Pastoris Schmidt Einführung betreffend.

---

4. Kapitel.

Von Besetzung der Kirchen-Aemter.

Wenn eine Pfarre erlediget, so soll Superintendens zeitig Vorsehung thun, daß das Kir-

chen-

chenamt in allen Stücken von denen benachbarten Predigern, bis zu deren Wiederbesetzung wohl verrichtet werde. Kirchenordn. 1. Theil 2. Kap. §. 1. Hänget die Verleihung von der Landesherrschaft ab, so soll Fürstl. Consistorium bey dem dieserhalb zu thuenden Vorschlage, wenn die Pfarre ziemlich einträglich ist, vorzüglich auf einen um die Kirche sich verdienet gemachten Landprediger, und wenn er zu einer Veränderung nicht geneigt, auf den geschicktesten Collegiaten des Klosters Riddagshausen Rücksicht nehmen, ib. §. 4. Verordn. vom 28. Febr. 1704. Wenn davon dem Landesherrn Bericht erstattet, oder bey einer Patronat-Pfarre die Präsentation geschehen, und die höchste Genehmigung erfolget, muß Candidatus zuförderst glaubwürdig beybringen, daß er einen guten christlichen Wandel geführet, auf der Universität zu Helmstädt denen Theologischen Wissenschaften obgelegen, und ein Mitglied des dasigen Prediger-Collegii gewesen. Hierauf wird selbiger examiniret, wobey zu erforschen, ob er dern Grundsprachen kundig, ihm der Inhalt der symbolischen Bücher völlig bekannt sey, die der Gemeine vorzutragenden Glaubenslehren und Lebenspflichten gründlich, voll-

vollständig in ihrem Zusammenhange wisse, er solche und was zu der Heilsordnung gehöret, gründlich und deutlich lehren, und auf die unterschiedenen Umstände, der eine Gemeine ausmachenden Personen anwenden könne, zu welchem Ende mit ihm einige practische theologische Sätze durchzunehmen, bey welchen er die Verbindung mit andern Stellen der heiligen Schrift zeigen und die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen durch biblische Aussprüche erweisen muß. Hiernächst wird er geprüfet, ob er der Polemic und Kirchen-Geschichte kundig und zu catechisiren Fähigkeit besitze, Verordn. vom 3. Jun. 1707. 30. Oct. 1745. 19. Dec. 1750. Kirch. Ordn. 1. Theil Kap. 4. §. 10. Mit denen, so aus andern Landen zum Predigtamt berufen, und mit denen zu translocirenden Predigern wird nur ein Colloquium gehalten, Verordnung vom 19. Dec. 1750. Rescr. ad Consist. vom 17. Oct. 1755. Kirch. Ord. 1. Th. Kap. 2. §. 3. Wird nun Candidatus oder der Berufene tüchtig befunden, soll Superintendens des Orts ihn zu Abhaltung einer sogenannten Probepredigt in der eröfneten Kirche anweisen, vernehmen, ob die Gemeine mit seinen Gaben ziemlich zufrieden, wenn dieses

ist,

ist, sie an die gewöhnliche Vocation erinnern, und darauf Fürstlichen Consistorio Bericht abstatten. Kirchen-Ordn. 1. Theil Kap. 1. §. 3. Wenn nun selbiges ihm den Erb-Huldigungs- und Diensteyd abgenommen, und von ihm die symbolischen Bücher unterschrieben, träget es dem General-Superintendenten dessen Ordination auf. Dieser verrichtet solche in der Hauptkirche zu Wolfenbüttel in der daselbsten angestelleten, und da etliche derselben krank oder abwesend, in zweyen aus der Nachbarschaft dazu berufenen Prediger Gegenwart, an einem Sonntage oder in der Woche nach der Predigt, oder Bethstunde, auf Art und Weise, wie die Kirchen-Agende pag. 89. solches besaget. Die Einführung in das Kirchenamt geschiehet durch den Superintendenten des Orts, in Beyseyn des Gerichtsherrn oder Beamten und Magistrates und eines benachbarten Pfarrers als Zeugen an einem Sonn- oder Festtage, bey versammleter Gemeine, nach Vorschrift der Kirchen-Agende pag. 94. die Einführung in die Kirchengüther von dem Gerichtsherrn in Gegenwart des Superintendenten, Landt. Absch. von 1601. Die Kosten bey Einführung der Prediger auf dem platten Lande träget die

Ge-

Gemeine. Zwey Drittheile werden nach dem Contributions-Fuße, und ein Drittheil nach einer personellen Taxe auf die Hauswirthe nach ihrem Vermögen, wozu auch die Bemittelten, die sonsten von Abgiften frey sind, beyzutragen haben, gesammlet, Verordn. vom 16. Jun. 1750. Bey Translocationen sollen die Reise- und Fuhrkosten mit dem anziehenden Pfarrer vor seinem Antritte behandelt werden, Verordn. vom 16. May 1777. Opferleute und Küster sind, wie es hergebracht, dem Consistorio zu präsentiren, und allererst, wenn sie durch einen von der Obrigkeit ausgestelleten Schein, ihren guten Lebenswandel bescheiniget, dem Befinden nach zu bestellen. Consist. Ausch. vom 24. Sept. 1721. 26. Jun. 1732. 28. Nov. 1736. Kirchenordnung I. Theil Cap. 18. §. 1. Schuldiener werden jederzeit auch bey Translocationen von dem General-Superintendenten, Küster von dem Special-Superintendenten geprüfet, Consist. Ausch. vom 19. Febr. 1754. Landtags-Absch. von 1601.

5. Kapitel.

Vom Patronat-Rechte.

Das Patronat-Recht exerciren, außer der Landesherrschaft, verschiedene Collegia, Stifter, Klöster, Städte, Unterthanen und Forensen, die es durch Verdienste um die Kirche, als deren Aufbau, Aussteuer, durch Gnadenbriefe oder dessen Ausübung binnen rechtsverjährter Frist erworben haben. Es bestehet in der Befugniß, Kirchendiener zu ernennen, zu präsentiren und zu beleihen, auch Schuldiener zu nominiren. Bey deren Ernennung sind Patroni nicht genau an die Fürstliche Verordnung, Inhalts welcher die Candidaten der Gottes-Gelahrtheit auf der Julius-Carl-Universität zu Helmstädt, ihren Studiis obgelegen haben sollen, gebunden, da die Landesherrschaft denen Ständen die Versicherung gegeben, auf der Patronen Ansuchen dieserhalb zu dispensiren. Die Präsentation muß binnen sechs Monaten, von dem Tage, da die Pfarre erlediget worden, anzurechnen, geschehen, und sind die Superintendenten angewiesen, denen Patronen, die sich bey der Pfarre ereignete Vacanz binnen 14 Tagen, nach deren Entstehung anzuzeigen.

Landpriv. von 1770. Art. 2. Wird dieser Termin versäumet, dazu keine Frist gesuchet und erhalten, übet der Landesherr jure devolutionis das Besetzungs-Recht vor dasmahl aus. Kirch. Ordn. Kap. 2. §. 2. Die Präsentation zu Pfarren, worüber denen Pröbsten und Aebten das Patronat-Recht zustehet, ward einige Zeit lang durch Fürstliche Kloster-Rathsstube beachtet, Rescript an das Consistorium vom 18. September 1741. und 24. October 1746. jetzo geschiehet sie wiederum durch die Prälaten, Landtags-Abschied von 1770. Art. 46. Die Belehnung gehet allererst vor sich, wenn der Präsentirte vom Fürstlichen Consistorio in der mit ihm angestelleten Prüfung zum Amte geschickt befunden, dem Gerichtsherrn davon Nachricht gegeben, und bey jenes Ordination nichts weiter zu erinnern gefunden. Patroni haben die Befugniß, wenn der Präsentirte im examine nicht bestehen sollte, einen andern statt seiner in Vorschlag zu bringen, denen Kirchen-Visitationen beyzuwohnen, und ihre dabey habenden Bedenken zu eröfnen, Landsch. Priv. von 1770. Art. 2. Verord. vom 1710. vom 28. May 1746. Sind sie zugleich Gerichtsherrn, so nehmen sie die Kir-

chen-Rechnungen ab, jedoch sind sie angewiesen, selbige denen Visitatoren auf Verlangen vorzuzeigen, und von ihnen nachsehen zu lassen, Rescr. an das Consist. vom 10. Nov. 1710. Consist. Ausch. vom 5. Jul. 1719. auch dem Fürstlichen Consistorio einzuschicken, Rescr. an das Consist. vom 22. Sept. 1717. Patroni dürfen von denen Präsentirten, bey Strafe des Verlustes ihres Patronat-Rechtes, für die Collation nicht mehr, als in denen Landtages-Abschieden festgesetzet worden, nehmen, wie denn auch der Präsentirte, wenn er mehr dafür gegeben, und andere, die von ihm oder von seinen Freunden dafür Geld genommen, ernsthaft bestrafet werden sollen. Kirchen-Ordnung 1. Theil Kap. 2. §. 6. Verordnung vom 14. Jun. 1597. Adelichen oder mit Unter-Gerichten versehenen Patronis ist verstattet, denen von dem Fürstlichen Consistorio mit denen Präsentirten, ihrer Geschicklichkeit wegen, vorzunehmenden Prüfungen, und im Falle sie, als bestellete Kirchendiener, wegen schlechten Lebens-Wandels, ihres Amtes zu entsetzen seyn mögten, denen desfalls mit ihnen vorzunehmenden Verhören beyzuwohnen. Patroni genießen des Vorzuges, daß ihrer in dem Kir-

chen-Gebethe gedacht, ihnen ein bequemer Kirchen-Stand und ein Begräbniß angewiesen, bey ihrem Absterben, in Rücksicht des ihnen gebührenden cultus externi das Orgelspielen auf eine Zeitlang eingestellet, Rescr. an das Consist. vom 20. April 1715. und das Trauer-Geläute verstattet wird, Rescr. an das Consist. vom 11. May 1711. Dahingegen lieget ihnen ob, die Kirche, wenn deren Güther und Gerechtigkeiten in Anspruch genommen werden, zu vertheidigen, und in subsidium die Kirche in Bau und Besserung zu erhalten. Mit dem Patronat-Rechte sind in Herzoglichen Landen folgende versehen:

General-Superintendentur Wolfenbüttel.

Stadt Wolfenbüttel.

Kirche.	Pfarre.	Patronus.	Cantor.	Patronus.
Haupt-Kirche BM. Virg.	Gen. Superintend.	Serenissimus.	Cantor.	Ober und Provisores der Kirche.
— —	Archidiac.	Sereniss.	Organist.	Desgleich.
— —	Diaconus	Sereniss.	Opferman	Consistor.
Trinitatis	Trinitatis	Sereniss.	Cantor.	Consistor.
und Guarnisonkirche	Guarnisonkirche.	Serenissimus.	Cantor.	Consistorium.
Johannis-kirche auf der Augustst.	— —	Serenissimus.	Cantor.	Consistorium.

Superintendentur Bahrum.

Pfarre.	Patronus	Opferey: Patronus	Filia.	Patronus	Opferey: Patronus
Barum	Kloster St. Laurentii	Consisto: rium	Cramme	Serenis: simus	Consisto: rium.
Gebhards: hagen	Serenis: simus. und von Brabek	Consisto: rium	Calbecht ü. Engero de	Serenis simus	Pastor u. Gemeine
Leinde	Serenis: simus	Consisto: rium	Watenstädt	Serenis: simus	Consisto: rium
Lebenstädt	von Gadenstädt	Pastor u. Gemein	— —	— —	— —
Lobmachtersen.	Die Gemeine	Pastor	Heerte	Serenis: simus	Consisto: rium
Salder	Serenis: simus	Consisto: rium	— —	— —	— —

Superintendentur Lichtenberg.

Burgdorf	Serenis: simus	Consisto: rium	Nordt: Assel	Serenis: simus.	Pastor
Barbecke	Kloster St. Godehard vor Hildesheim	Pastor	— —	— —	— —
Berel	Serenis: simus	Consisto: rium	— —	— —	— —
Lichtenberg Lesse	Serenis: simus Kirche St. Michaelis zu Hildesh.	Consisto: rium Pastor	Ober: Freden	Serenis simus	Consisto: rium
			— —	— —	— —

Superintendentur Lichtenberg.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Wester-Linden	Serenis-simus v. Hon-rodt	Consisto-rium v. Hon-rodt	Oster-Linden	Serenis-simus	Consisto-rium
Oels-burg			— —	— —	— —
Oelper	von Cram	von Cram	— —	— —	— —
am weissen Berge					
Reppe-ner	Serenis-simus	Superin-tend. und Pastor	— —	— —	— —
Wold-wische	Kloster Lam-springe	Pastor	— —	— —	— —

Superintendentur Denkte.

Kissen-brück	v. Münch-hausen	v. Münch-hausen	Neien-dorf	v. Löhnei-sen	Pastor-
Großen Denkte	Serenis-simus	Consisto-rium	Kleinen Denkte	Serenis-simus	Consisto-rium
			Witmer	Desglei-chen	Desglei-chen,
			Sotmer	Desgl.	Desgl.
Großen	Serenis-simus	Consisto-rium	Kleinen	Gemeine	Gemeine
Biwen-de			Biwen-de		
Rem-lingen	Serenis-simus	Consisto-rium	Wezle-ben	von Schwarz-kop	von Schwarz-kop

Superintendentur Semmenstädt.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Semmenstädt	Dohm-Probst zu Halberstadt	Pastor	Timmern	Gemeine	Gemeine
Achim	Serenissimus	Consistorium	Calme	Serenissimus	Consistorium
Börsum	Kloster Woltingerode	Pastor	Borsum	Serenissimus	Consistorium
Hedeber	Dohm-Probst zu Halberstadt	Pastor	— —	— —	— —
Seinstädt	Die Gemeine	Pastor	— —	— —	— —
Großen Winnigstädt	Kloster Riddagshausen	Kloster Riddagshausen	— —	— —	— —
Kleinen Winnigstädt	Gemeine	Gemeine	— —	— —	— —

Superintendentur Salzdahlum.

Salzdahlum Ahlum	Serenissimus StiftSt. Blasii zu Braunschweig	Consistorium Pastor	Azum Wendessen	Serenissimus Serenissimus	Consistorium Consistorium
Apelnstädt	Serenissimus	Consistorium	Volzum	Serenissimus	Consistorium

Superintendentur Salzdahlum.

Pfarre	Patronus	Opferey Patronus	Filia	Patronus	Opferey Patronus
Dettum	Serenissimus	Consistorium	Münchevahlberg	Serenissimus	Consistorium
Destädt	von Veltheim	von Veltheim	Hemkenrode	von Veltheim	— —
Erkerode	Landcommenthur zu Lucklum	Landcommenthur zu Lucklum	de Lucklum	Landcommenthur zu Lucklum	von Erkerode
Kremlingen	von Veltheim	von Veltheim	Schulenrode	von Veltheim	v. Kremlingen
Hözum	Landcommenthur zu Lucklum	Pastor	— —	— —	— —
Kleinen Stöckheim	Dohm-Probstei d. Stifts St. Blasii	Pastor	Melmerode	Kloster Steterburg	Gemeine

Superintendentur Scheppenstädt.

Scheppenstädt	Serenissimus	— —	Kübbelingen	Kloster Marienberg	— —
Amleben	von Böttticher	von Böttticher	— —	— —	— —
Berkelingen	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Vogtsdahlum	Kloster St. Michaelis in Hildesh.	Pastor	Kleindahlum	Kloster St. Michaelis in Hildesh.	Pastor

Superintendentur Scheppenstädt.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Eizum	von der Asseburg	Consistorium	Weferling	von der Asseburg	Pastor
Eizum	Gemeine	Pastor	— —	— —	— —
Evesen	Serenissimus	Consistorium	Gilzum	— —	— —
			Hachum	— —	— —
Sambleben	v. Cram	v. Cram	Kneitlingen	v. Cram	v. Cram
Schliestädt	v. Schliestädt	v. Schliestädt	Warle	v. Schliestädt	Consistorium
Großen Vahlberg	v Münchhausen	Pastor	Bansleben	v Münchhausen	Pastor
Velten	v. Hohnrodt	v. Hohnrodt	— —	— —	— —
Uehrde	Landcommentur zu Lucklum	Consistorium	Kleinen Vahlberg	von Schwarzkop	von Schwarzkop
Wazum	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —

Superintendentur Thiede.

Thiede	Serenissimus	Consistorium	Das Stift Steterburg	Serenissimus	Das Stift Steterburg
Adersheim	Serenissimus	Consistorium	Jmmendorf	Serenissimus	Consistorium
Alvese	Gemeine und von Schwarzkop abwechselnd	Pastor und Gemeine	Wierte	Gemeine und von Schwarzkop abwechselnd	Superintendent zu Thiede

Su-

Superintendentur Thiede.

Pfarre	Patronus	Opfereys Patronus	Filia	Patronus	Opfereys Patronus
Bed. dingen	Sereniſ= simus u. das Stift Steter= burg ab wechſ.	Superin= tendent u. Paſtor	Blek= kenſtädt	Sereniſ= simus u. das Stift Steter= burg ab= wechſ.	Super= intendent
Geitel= de	Das Stift Steter= burg	Conſiſto= rium	Stid= dien	Sereniſ= simus	Conſiſto= rium
Halch= ter	Sereniſ= ſim. u. d. St. Ste terb. abw.	Conſiſto= rium	Linden	Sereniſ= ſim. u. d. St. Ste= terb. abw.	Paſtor
Sauin= gen	Sereniſ= simus u. das Klo= ſter St Michae= lis in Hil= desheim abwechſ.	Paſtor	Uſin= gen	Sereniſ= simus	Conſiſto= rium
Großen Stöck= heim	Sereniſ= simus	Conſiſto= rium	Leiferde	Sereniſ= simus	Conſiſto= rium
Val= ſtädt	Der Probſt d. Stifts St. Cyr riaci in Braun= ſchweig	Paſtor	— —	— —	— —

Superintendentur Thiede.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Büm-melsen	Sereniſ-simus	Conſiſto-rium	Drütte	Conſiſto-rium	Conſiſto-rium

Stadt Braunſchweig.

Super-inten-dentur	Sereniſ-simus	— —	— —	— —	— —
St. Ulrici od. zum Brü-dern	Die Ge-meine	— —	— —	— —	— —
St. Marti-ni	Desglei-chen	— —	— —	— —	— —
St. An-dreä	Desglei-chen	— —	— —	— —	— —
St. Ca-thari-nen	Desglei-chen	— —	— —	— —	— —
St. Magni	Desglei-chen	— —	Rühme	— —	— —

Pfahldörfer der Stadt Braunſchweig.

Lehn-dorf	Kloſt. St. Crucis v. Braun-ſchweig	— —	Das Kl. S. Cru-cis vor Brſchw.	Der Con-vent des Klſt. St. Crucis	Probſt des Kloſt St. Cru-cis
Oelper	Sereniſſ. einmal d. Stf. St. Blaſii in Braun-ſchweig zweymal	— —	Waten-büttel	v. Oelper	Paſtor

Superintendentur zur Eich.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Den-storf	Serenis-simus	Consisto-rium	Lamme Kleinen Glei-dingen	Serenis-simus Serenis-simus	Consisto-rium Consisto-rium
Bort-feld	v. Cram	Consisto-rium	— —	— —	— —
Tim-merlah	Serenis-simus	Consisto-rium	Son-nenberg Broi-zen	Consisto-rium Consisto-rium	Consisto-rium Consisto-rium
Volken-rode	von We-ferling	von We-ferling	— —	— —	— —
Wet-lenstädt	Serenis-simus und Her-zog Fer-dinand v. Brschw.	Kloster St. Cru-cis vor Braun-schweig	Vechel-de	Serenis-simus und Her-zog Fer-dinand v. Brschw.	— —

Superintendentur Campen.

Beven-rode	v. Grote v. Kisle-ben und das Klo-ster Rid-dagshau-sen wech-selsweise	Pastor	Bien-rode Wag-gen	— — — —	Pastor Pastor
Abben-rode	Serenis-simus	Consisto-rium	— —	— —	— —

Superintendentur Campen.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Großen Brunsrode	v. Bülow	v. Bülow	Kleinen Brunsrode	— —	— —
Flechtdorf	Serenissimus	Consistorium	Beyenrode	— —	Consistorium
Gardessen	Dohm-Probst zu Halberstadt	Pastor	Schandelah	— —	Superintendent und die Gemeine
Glendorf	von Veltheim	von Veltheim	Boimsdorf	Serenissimus	Pastor
Horborf	von Veltheim	Pastor	— —	— —	— —
Lehre	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Schepau	Serenissimus	Consistorium	Rotenkamp	Serenissimus	Consistorium
Volkmerode	Serenissimus	Consistorium	Weddel	Serenissimus	Consistorium

Superintendentur Querum.

Querum	Kloster Riddagshausen	Superintendens	Kleinen Riddagshausen	Kloster Riddagshausen	Prior
Honlage	Kloster Riddagshausen	Kloster Riddagshausen	— —	— —	— —
Maschenrode	Kloster Riddagshausen	Kloster Riddagshausen	Münche Schepenstädt	— —	Pastor

Su-

Superintendentur Querum.

Pfarre	Patronus	Opferey Patronus	Filia	Patronus	Opferey Patronus
Rautheim	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Sickte	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Wenden	Serenissimus	Consistorium	Thune und das Amt Neubrück	— —	— —
Wendhausen	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —

Superintendentur Wendeburg.

Wendeburg	Serenissimus	Consistorium	Wendezelle Zweydorf	Serenissimus Serenissimus	Consistorium Consistorium
Betmar	Serenissimus	Consistorium	Sierße	Serenissimus	Consistorium
Duddenstädt	v. Oberg	v. Oberg	Essinghausen	— —	— —
Mehrdorf	Kloster Riddagshausen	Pastor	Harvesse	Kloster Riddagshausen	Kloster Riddagshausen
Wahle	Stift St. Cyriaci vor Braunschweig	Superintendens	Fürstenau	— —	Consistorium

General-Superintendentur Helmstädt.

Stadt Helmstädt.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
St. Stephani Kirche	Serenissimus	Magistratus	— —	— —	— —
St. Walpurgis-Kirche	Magistratus	Magistratus	— —	— —	— —

Superintendentur Königslutter.

Stifts-Kirche zu Königslutter	Abt zu Königslutter	Das Stift Königslutter	Sunstädt	Das Stift Königslutter	Das Stift Königslutter
Stadt-Kirche zu Königslutter	Abt zu Königslutter	Magistrat zu Königslutter	Rottorf	— —	Consistorium
Marienthal	Abt zu Marienthal	— —	Grasleben Barmke	Abt zu Marienthal Ebenderselbe	Abt zu Marienthal Ebenderselbe
Bornum	Serenissimus	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —
Lauingen	Serenissimus	Consistorium	Riesberg	— —	Pastor und Gemeine

Su-

Superintendentur Königslutter.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Lelm	Serenissimus	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —
Süpplingenburg	Der Land-Commenthur zu Süpplingenburg	Der Land-Commenthur zu Süpplingenburg	Großen Steinum	— —	Der Land-Commenthur zu Süpplingenburg
Süpplingen	Ebenderselbe	Superintendens	— —	— —	— —

Superintendentur Vorsfelde.

Superintendentur zu Vorsfelde	Serenissimus	Consistorium	Passau	Serenissimus	Consistorium
Das Diaconat daselbsten	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Bahrdorf	Serenissimus	Consistorium	Rickmarsdorf	Serenissimus	Consistorium.
Calvörde	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Grafhorst	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Saalsdorf	v. Spiegel	Pastor	Makkendorf	— —	v. Spiegel

Sitz-

Superintendentur Vorsfelde.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Großen Twülpstädt	Serenissimus	Consistorium	Großen Sisbeck	Serenissimus	Consistorium
Völpke	v. Plesse	v. Plesse	Kleinen Sisbeck	Desgleichen	Desgleichen
— —	— —	— —	Rümmer	— —	Desgleichen
Volkmersdorf	Decanus zu Walbeck	Pastor und Gemeine	Wehrstädt	v. Plesse	Pastor
Uhtmöden	Serenissimus	Consistorium	Meinkoht	Serenissimus	Consistorium
			Nordsteimke	von Knesebeck	von Knesebeck
			Zobbenitz	— —	Pastor und Gemeine

General-Superintendentur Schöningen.

Stadt-Schöningen.

St. Vinzens-Kirche	Serenissimus	General-Superintendent	Claus vor Schöningen	Serenissimus	— —

Superintendentur Hoiersdorf.

Hoiersdorf	Kloster St. Laurentii	Superintendens und Gemeine	Kloster St. Ludgeri	— —	Kloster St. Ludgeri

Su-

Superintendentur Hoiersdorf.

Pfarre	Patronus	Opferey Patronus	Filia	Patronus	Opferey Patronus
Buddenstädt	Serenissimus	Consistorium	Moersdorf	— —	Consistorium
Marienberg	Kloster Marienberg	Kloster Marienberg	Emmerstädt	Serenissimus	Superintendens
Ofleben	Kloster Riddagshausen	Pastor und Gemeine	Reinstorf	— —	— —
Pabstdorf	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Söllingen	Kloster St. Laurentii	Superintendens	— —	— —	— —
Twislingen	Die Gemeine	Superintendens	— —	— —	— —

Superintendentur Hessen.

Hessen	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Beyerstädt	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Gebensleben	Dohmprobst zu St. Blasii in Braunschweig	Pastor	— —	— —	— —
Jerxheim	Ebenderselbe	Pastor	— —	— —	— —
Ingeleben	Ebenderselbe	Consistorium	— —	— —	— —
Watenstädt	Serenissimus	Consistorium	Barnstorf	— —	Consistorium

Superintendentur Warberg.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Warberg Dobbeln	Serenissimus Serenissimus	Consistorium Consistorium	Wobeck.	Kloster Riddagshausen	Superintendens.
Esbeck	Probst des Kloster St. Laurentii	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —
Frelstädt	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Räpke	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Wolfstorf	Serenissimus	Pastor und Gemeine	Runstädt	— —	Superintendens

Superintendentur Seesen.

Die Stadt Seesen.

St. Andreas-Kirche	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —

Dorf-Kirchen.

Ahlshausen	Serenissimus	Pastor und Gemeine	Rittierode	Abtissin zu Gandersheim	Consistorium
Bodenburg	— —	— —			
a) St. Johannis-Kirche	v. Steinberg — —	v. Steinberg	— —	— —	— —

Superintendentur Seesen.

Dorf-Kirchen.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
b) St. Laurentii Kirche	v. Steinberg	v. Steinberg	— —	— —	— —
Bornum	Abtissin zu Gandersheim	Pastor	— —	— —	— —
Bodenhausen	Serenissimus	Consistorium	Windhausen	von Koch	von Koch
Bornumshausen	Abtissin zu Gandersheim	Abtissin zu Gandersheim	— —	— —	— —
Gittelde a) St. Mauritii-Kirche	von Gandersheim	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —
b) St. Johannis-Kirche	von Koch	— —	— —	— —	— —
Herrhausen	Serenissimus und die Gemeine	Pastor und die Gemeine	Engelade	— —	Pastor und Gemeine
Harinsgen Orthausen	Serenissimus Kloster Frankenberg	Consistorium — —	Jertze	Kloster Frankenberg	Pastor und Gemeine

Superintendentur Seesen.

Dorf-Kirchen.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Kirch-berg	v. Campen	v. Campen	Ildehausen	v. Campen	von Campen und General-Superintendent
Lutter am Mahlum	Serenissimus Kloster Grauhof vor Goslar	Consistorium Superintendens und Pastor	Hahausen Bodenstein	Serenissimus Kloster Frankenberg	Consistorium Kloster Frankenberg
Münchehof	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Kleinen Rüden	Abtissin zu Gandersheim	Consistorium	— —		
Schlewecke	Erbs-Schenke vom Stifte Gandersheim	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —
Volkersheim	v. Cram	v. Cram	— —	— —	— —

Superintendentur Grene.

Grene	Serenissimus	Consistorium	Olxheim	Serenissimus	Pastor und Gemeine

Superintendentur Grene.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Grems-heim	Abtissin zu Gandersheim	Pastor und Gemeine	Alten Gandersheim	Abtissin zu Gandersheim	— —
			Gremsen	Ebendieselbe	— —
Kloster Claus	Ebendieselbe	— —	Dankelsheim	— —	Pastor und Gemeine
Elligerode	Ebendieselbe	Pastor und Gemeine	Rimmerode	— —	— —
Gerenrode	Ebendieselbe	Pastor und Gemeine	Helmscherode	Die Cleven	— —
Heckenbeck	v. Oldershausen	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —
Oppershausen	Abtissin zu Gandersheim	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —

Superintendentur Harzburg.

Harzburg	Serenissimus	Consistorium	Bündheim	Serenissimus	Consistorium
Bettingerode	Serenissimus	Ebendasselbe	Westerode	— —	— —

Superintendentur Harzburg.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Astfelde	Serenissimus einmahl, das Stift Simonis u. Judäa in Goslar zweymal wechselsweise	Pastor und Gemeine	Wolfshagen	— —	Pastor und Gemeine
Harlingerode	Stift Simonis und Judä in Goslar	Pastor und Gemeine	Ocker Schlewecke	— —	— —
Langelsheim	Die Gemeine	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —

Superintendentur Wenzen.

Wenzen	Serenissimus	Consistorium	— —	— —	— —
Brunkensen	v. Weisberg	v. Weisberg	Hohen Büchen	Serenissimus	Consistorium
Brunzen	Serenissimus	Consistorium	Stroit	Serenissimus	Consistorium
Dellig sen	v. Cram	Superintendent	Katerde	— —	Pastor und Gemeine
Raensen	Serenissimus	Pastor und Gemeine	Ammensen	Serenissimus	Pastor und Gemeine

Sie

General-Superintendentur Holzminden.

Die Stadt Holzminden.

Pfarre	Patronus	Opferey Patronus	Filia	Patronus	Opferey Patronus
Holzminden a) Generalsuperintendentur	Serenissimus	Der Magistrat daselbsten	— —	— —	— —
b) Das Diaconat	Serenissimus	— —	Altendorf	Serenissimus	Consistorium
Kloster Amelunxborn	Der Abt zu Amelunxborn	— —	Negenborn	Abt zu Amelunxborn	Abt zu Amelunxborn

Superintendentur Deensen.

Deensen	von Campen	Pastor und Gemeine	Heinade	Serenissimus	Pastor und Gemeine
Bevern	Serenissimus	Consistorium	Lobach	Serenissimus	Pastor und Gemeine
— —	— —				
Bofzen	Serenissimus.	Consistorium	Fürstenberg	Serenissimus	Consistorium
Derenthal	Serenissimus	Pastor und Gemeine	— —	— —	— —
Holmbach	Abt zu Amelunxborn	Die Gemeine	— —	— —	— —

Superintendentur Deensen.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Hohe	Serenis-simus	Consisto-rium	— —	— —	— —
Mein-brexen	v. Mans-berg	v. Mans-berg	— —	— —	— —
Otten-stein	Bischof zu Min-den	Pastor	Grave	Serenis-simus	Consisto-rium
Rühle	Serenis-simus	Consisto-rium	Dölme	Serenis-simus	Pastor und Gemeine
Hehlen	Grafen von der Schulen-burg	Grafen von der Schulen-burg	— —	— —	— —
Lemna-de	Serenis-simus	Pastor u. Gemeine	— —	— —	— —

Superintendentur Oldendorf.

Stadt Olden-dorf	Abt zu Amelunx-born	Pastor u. Magi-stratus	— —	— —	— —
Eschers-hausen	Bischof zu Hil-desheim	— —	Holten-sen	— —	— —
— —	—		Scharf-Olden-dorf	— —	— —
			Lüer-dissen	— —	— —
Diel-missen	Se. Ma-jestät der König v. Preußen	Pastor und Gemeine	Hunzen	v. Münch-hausen	Consisto-rium

Su-

Superintendentur Oldendorf.

Pfarre	Patronus	Opferey Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Kirchbraack	v. Grone	Superintendens u. Pastor	— —	— —	— —
Wangelstädt	Serenissimus	Consistorium	Vorwooh	Serenissimus	Pastor und Gemeine

Superintendentur Halle.

Halle	Grafen von der Schulenburg	Pastor und Gemeine	Döhnsen Linse	— —	Pastor
					Pastor und Gemeine
			Kreipke	— —	— —
			Tuchtfelde	— —	— —
Beßingen	Grafen von Metternich	Superintendens u. Pastor	— —	— —	— —
Bispesrode	Grafen von Metternich	Pastor	— —	— —	— —
Hardesrode	von Nölting	von Nölting	Bremke	von Nölting	Consistorium
Heien	Abt zu Corvey	Consistorium	Fremke	— —	— —

Stadt Gandersheim.

Pfarre	Patronus	Opferey-Patronus	Filia	Patronus	Opferey-Patronus
Die Stifts-Kirche	Das Stift zu Gandersheim	Das Stift zu Gandersheim	— —	— —	— —

Amt Thedinghausen.

Lunsen	Serenissimus	Consistorium	Thedinghausen	— —	— —
			Emtinghausen	— —	— —
			Bahlum	— —	— —
			Dibbersen	— —	— —
			Horstädt	— —	— —

Bey denen Schulen zu Braunschweig sind Serenissimus, so viel den Rectorem und Conrectorem betrift, und die Obern und Provisores der Kirche Beatae Mariae Virginis in Ansehung des Subconrectoris und 3ten 4ten und 5ten Schulcollegen, zu Schöningen Serenissimus wegen des Rectoris und Conrectoris und der Magistrat daselbsten wegen des Subconrectoris und 5ten Collegen Patronis.

6. Kapitel.

Von denen Amtspflichten geistlicher Personen.

§. 1.

Von Superintendenten.

Die Superintendenten müssen auf den Lebenswandel der in ihrer Diöces befindlichen Pfarrer und Kirchendiener, die Verrichtung ihres Amtes, die Baulichkeiten derer Kirchen und Kirchen-Gebäude und deren Güter-Verwaltung Acht haben, auch die Kirchen zu bestimmeten Zeiten visitiren. Ihnen ist aufgetragen bey Sterbefällen der Prediger die Kirchen-Registratur, und wenn jene keine Eltern oder Ehefrauen hinterlassen, ihren Nachlaß zu versiegeln, Consist. Ausch. vom 22. März 1766. Die ihnen, denen Superintendenten, von dem Consistorio zugesandten Verordnungen, in ein besonderes Buch zu tragen, und im Anfange jedes Jahres von deren Befolgung selbigem Bericht zu erstatten, Consist. Ausschr. vom 11. Nov. 1769.

§. 2.

Von Predigern.

Prediger sollen ein unsträfliches, von allem Aergernis befreyetes Leben führen, Kirch. Ordn. Kap. 2. §. 7. Kap. 4. §. 5. bey Ausrichtung ihrer Amts-Geschäfte, wie es sich gebühret, gekleidet seyn, ib. Kap. 25. §. 1. Wenn sich unter ihrer Gemeine gefährliche Krankheiten äußern, oder Frauenspersonen ihrer Entbindung nahe sind, gar nicht, sonsten nicht anders, als mit Vorwissen ihres Superintendenten verreisen, Verordn. vom 5. Sept. 1754. Kirch. Ordn. 1. Theil Kap. 14. §. 9. ohne Consistorii Erkenntniß niemanden von der Gemeine ausschließen, vom heiligen Abendmahle abweisen, öffentliche Abbitte thun lassen, Kirchenbuße oder andere Strafen auflegen, dagegen die Unbußfertigen ermahnen, und wenn solches nicht wirksam, Superintendenten, Cons. Ausschr. vom 6. Jan. 1593. Verordn. vom 6. März 1775. von begangenen Ehebrüchen und öffentlichen Aergernissen dem Consistorio Anzeige thun, Consist. Ausschr. vom 9. April 1768. Verordn. vom 18. Oct. 1770. sich in

kei-

keine Trennungen der Ehe-Verlöbnissen und Ehen und überhaupt in keine weltliche Händel mischen, Landtags-Absch. von 1601. Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 4. §. 7. Keine Privat-Streitigkeiten auf die Kanzel bringen, ib. §. 1. 2. und denen in Kirchensachen an sie ergangenen Mandaten gehorsame Folge leisten, ib. Kap. 3. §. 3. Ihnen ist auch aufgegeben, ein besonderes Buch zu halten, in welchem die Nahmen und Zeit der Gebohrnen und Getauften, ihrer Eltern, derer Confirmirten, Aufgebotenen, Copulationen und der Begrabenen zu verzeichnen, bey letzteren sollen sie besonders ihren Geburtsort, ihr Alter, ihre letzte Krankheit, ob sie öffentlich oder in der Stille begraben, bemerken, auch in solchem die Einführung der Prediger, und ob welche zu der evangelischen Religion übergegangen, notiren, alles dieses in sothanes Buch eigenhändig eintragen, und es in der Kirche in ein Schrank hinter dem Altar wohl verwahrlich niederlegen. Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes dessen Vater benennet, oder dieser sie zu ehelichen versprochen, soll solches nicht im Kirchenbuche angemerket, sondern auf einen besondern Zettel niedergeschrieben, und dieses in jenes gelege

leget werden. Consist. Ausschr. vom 15. Jun. 1774. 8. April 1775.

§. 3.

Von Opferleuten, Küstern und Altaristen.

Zu Altaristen soll der Pfarrer dem Consistorio gewissenhafte, nicht nothdürftige Leute, die ihres Amtes abwarten können, vorschlagen, Consist. Ausch. v. 15. April 1729. Diese, auch Opferleute und Küster sind angewiesen dem Pfarrer Achtung und in ihrem Dienste gehorsame Folge anzugeloben. Kirch. Ordn. 1 Th. Kap. 18. §. 1.

---

7. Kapitel.

Von denen vorzüglichsten Rechten der Pfarrer, Pfarr-Wittwen, Opfer-Leute und Küster.

Unter denen Vorzügen, deren die Pfarrer, ihre hinterlassene Wittwen und Kinder theilhaft sind, gehöret:

1. Daß

1) Daß sie eines begünstigten Gerichts-Standes genießen. Vor die Landgerichte dürfen sie nicht gezogen werden. Bey bruchfälligen Verbrechen hat der Districts-Beamte mit Zuziehung des Superintendenten, in dessen Kirchen-Sprengel der Prediger wohnet, deren Untersuchung. Die zu setzenden Strafgelder fallen der Kirche, bey der sie angesetzet sind, zu. Kirchen-Ordn. Kap. 14. §. 2. Verordn. vom 20. Aug. 1713. vom 23. Febr. 1743.

2) Sind die Gerichte angewiesen, ihnen die Rechts-Pflege unentgeldlich angedeihen zu lassen, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. §. 15. 2.

3) Können sie nicht zu Uebernehmung der Vormundschaften, andern bürgerlichen Personen gleich, gezwungen werden, stellen sie Wechsel aus, werden selbige nur als von Waaren herrührende Verschreibungen angesehen, und können nicht bey unterbleibender Zahlung mit Personal-Arrest beleget werden. Wechsel-Ordn. von 1715. Art. 6.

4) Werden in Rücksicht der Würde, den ihr Dienst mit sich führet, ihnen zugefügte Beleidigungen ernsthafter, als die, so andern widerfahren, bestrafet.

5)

5) Wenn ihre Gesundheitsumstände nicht verstatten ihrem Amte weiter vorzustehen, wird ihnen zu ihrem Unterhalte ein Billiges ausgeworfen.

6) Sind sie mit keinen Reichs- und Kreis-Steuren, ordinairen oder extraordinairen Anlagen, Kopfgelde oder andern Abgiften, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, Kirchen-Ordn. Kap. 14. §. 4. 5. Kap. 16. §. 2. Korn- und Scheffel-Schatz zu belegen, Landt. Absch. von 1597. Art. 25. sind auch auf eine festgesetzte Faß- und Tonnenzahl von der Bier-Steuer frey. Verordn. vom 10. Oct. 1682. vom 11. Jan. 1683. Kirchen-Ordn. 1. Theil Kap. 14. §. 4. Kap. 16. §. 2.

7) Genießen sie einen Ackermann gleich, Hude, Weide, Holz und Wiesentheilung. Wegen des Riege-Grases bleibet es bey dem Herkommen, Verordn. vom 6. März 1732.

8) Sind ihre Ehefrauen, wenn sie in den Wittwenstand versetzet werden, und Kinder sehr begünstiget.

a) Bekommen ihre Wittwen eine freye Wohnung. Ist kein Wittwenhaus da, so ist

die Gemeine verpflichtet, für sie eines zu bauen, und das aufgeführte im baulichen Stande zu erhalten, Kirchen-Ordn. Kap. 16. §. 2. oder ihnen für die Hausmiethe ein Billiges zu geben, ib. §. 6. Wenn zween Wittwen in einer Gemeine zu versorgen sind, erhält die erste das Pfarr-Wittwenhaus, der zweyten soll zu Erhaltung nöthiger Wohnung die Gemeine zur Hülfe kommen, ib. §. 5.

b) Sind die Gerichte, falls es denen Wittwen an Aeckern, Wiesen oder Garten fehlen sollte, bedeutet, die Gemeine zu vermögen, ihnen aus Plätzen, bey welchen ihr an Hude und Weide nichts sonderliches abgehet, dergleichen anzuweisen, Kirch. Ord. Kap. 16. §. 7.

c) Nehmen sie, einem halben Ackermann gleich, Theil an Hude, Weide, Mast, Holztheilungen und dergleichen ib. §. 2. Consist. Ausch. vom 1. Aug. 1710. vom 14. May 1770.

d) Ist ihnen und ihren Kindern das halbe Gnadenjahr verwilliget, während dessen sie die Accisefreyheit auf Bier, in der Maaße, wie ihrem Erblasser solche zugestanden, beybe-

halten, Consist. Aussch. vom 8. Nov. 1772. Wenn dessen Pfarr-Einkünfte ganz oder zum Theile in baarem Gelde bestanden, wird das Vierteljahr, in welchem er gestorben, als völlig verdient angesehen, und gehet das Gnaden-Halbejahr allererst nach Ablauf des Sterbe-Quartals an, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 17. §. 1. In Ansehung der Accidention, welche die Prediger zu genießen haben, sollen sie, vom Sterbetage anzurechnen, noch sechs Monate in deren Hebung bleiben, ib. §. 2. während welchen sie die Wohnung im Sterbehause beybehalten, es sey denn, daß an solchem Orte ein Pfarr-Wittwenhaus vorhanden, als in welchem Falle sie jene dem Nachfolger im Amte, wenn er etwa solche vor Ablauf des halben Jahres beziehen müßte, einzuräumen verbunden sind, ib. §. 6. Ist der Pfarrer in dem Zwischenraume vom 1. October bis Ende März Todes verblichen, können sie an der im folgenden Herbste fallenden Holzmast keinen Anspruch machen, Verordnung vom 25. Nov. 1716. Bestehen die Einkünfte im Ackerbau, Wiesenwachs, Zehenden, Meyergefällen und andern fructibus civilibus, so bekommen sie nach Grundlegung der Kirchen-Ordnung l. c. §. 3.

bis 5. davon verhältnißmäßig so viel als die hierbey gesetzte Tabelle besaget.

Witwen-Perceptions-Tabelle von denen Gefällen, die in der Kirchen-Ordnung 1. Th. 17. Kapitel §. 3. 4. und 5. vorkommen.

Stirbt der Prediger im Monath	So bekommt seine hinterlassene Wittwe vom Sterbe-Jahr	Von dem folgenden Jahre	Stirbt der Oppermann im Monath	So erhält dessen Wittwe vom Sterbe-Jahre	Von dem folgenden Jahre
Januar	10/12	nichts	Januar	2/12	nichts
Februar	11/12	nichts	Februar	8/12	nichts
März	12/12	nichts	März	9/12	nichts
April	12/12	1/12	April	10/12	nichts
May	12/12	2/12	May	11/12	nichts
Junius	12/12	3/12	Junius	12/12	nichts
Julius	12/12	4/12	Julius	12/12	1/12
August	12/12	5/12	August	12/12	2/12
Septbr.	12/12	6/12	Septbr.	12/12	3/12
Octobr.	12/12	7/12	Octobr.	12/12	4/12
Novbr.	12/12	8/12	Novbr.	12/12	5/12
Decbr.	12/12	9/12	Decbr.	12/12	6/12

Außerdem erhalten sie noch nach verflosse-
nem halben Gnadenjahre den zehendten Mor-
gen des besameten Pfarrlandes und Wiesen
zum Nieß-Brauche, ohne solcherwegen dem an-
ziehenden Prediger etwas zu vergüten, Rescr.
ad Consist. vom 3. März 1717. Verordnung
vom 25. Oct. 1731. Rescr. ad Consist. vom
7. März 1750. Consist. Ausschr. vom 3. Sept.
1774. Wie sich die Wittwe mit ihren Kin-
dern, wegen der in solchen Aeckern befindlichen
Melioramenten abzufinden, und wie viel die-
sen, wenn die Wittwe vor der Erndte verstir-
bet, verhältnismäßig von denen Monaten so sie
nach Michaelis erlebet, von denen fructibus
naturalibus und industrialibus zufließet, siehe
Rescr. ad Consist. vom 3. März 1717. Consist.
Ausschr. v. 3. Sept. 1774. v. 5. Aug. 1775.

e) Ist eine Pfarr-Witwensocietät errichtet,
zu welcher ein jeder Prediger jährlich beyträget,
die zu ihrer Unterstützung dienet, Consist. Ausf.
vom 6. März 1749.

f) Behalten sie den Gerichts-Stand ihres
verstorbenen Ehemannes, Kirchen-Ordn. Kap.
16. §. 2.

g) Genießen Opferleute und Küster bey denen Kirchen und Filialien, denen Kothsassen gleich, Mastung für ein Schwein, Kirch. Ordn. Kap. 10. §. 3. Rescr. ad Consist. v. 8. April 1726. ihre und derer Organisten hinterlassene Wittwen ein Sterbe- und Gnaden-Quartal, Wohnung und Accidentien vom Sterbetage anzurechnen, Consist. Ausschr. vom 14. Aug. 1726. und 27. Febr. 1743. und von denen Aufkünften vom Acker, Wiesen, Zehendten, Meyerzinsen und andern Gefällen ein Drittheil weniger, als die Pfarr-Wittwen, wie oben beygefügte Tabelle ergiebet, Consist. Ausschr. vom 15. März 1766.

8. Kapitel.

Von der christlichen Lehre.

Das Wort Gottes soll rein, unverfälschet, nicht gezwungen oder verkehret, sondern nach dessen einfachem Sinne, so wie es der Zusammenhang mit sich bringet, und ein Ort der heiligen Schrift den andern erläutert, nach Grundlegung des Corporis doctrinae Julii vorgetragen, keinem Studioso der Gottesgelahrtheit, ohne Vorzeigung eines vom Consistorio erhalte-

nen Zeugnisses, daß er zum Predigtamt tüchtig befunden worden, (diejenigen ausgenommen die bey dem Seminario theologico zu Helmstädt angesetzet gewesen und von dessen Directore oder der theologischen Facultät ein Attest ihrer Geschicklichkeit beygebracht) soll die Canzel geöffnet, Verordnung vom 29. Aug. 1654. falschen Lehren, Secterenen und allen abergläubigen Handlungen ernstlich gesteuret, Verordn. vom 8. Sept. 1648. vom 2. März 1692. und 26. Febr. 1642. und, wenn sich solche unter denen Gemeinen zeigen, und verbreiten, davon von denen Pfarrern dem Consistorio Anzeige geschehen, Landtags-Abschiede von 1619. Art. 2. 1770. §. 1. a) Kirchen-Ordn. 1. Th. 1. Kap. Verordnung vom 9. März 1692. und 14. Sept. 1707. Die Censur der vom Christenthume handelnden Bücher beachtet in der Stadt Braunschweig der dortige Superintendent, in andern Städten das Consistorium, oder die theologische Facultät zu Helmstädt, Decl. Ser. vom 14. Septembr. 1707. Kirchen-Ordn. 1. Theil pag. 100.

9. Kapitel.

Von tolerirten Religionen.

§. 1.

Von der protestantisch-reformirten Religion.

Zu denen Augsburgischen Confessions-Verwandten gehören die Reformirten. Alles, was von jenen in denen Friedens-Schlüssen festgesetzet worden, findet auf diese ihre völlige Anwendung. In dem Osnabrüggischen Friedens-Schlusse heisset es: „placuit, ut quidquid juris „aut beneficii, cum omnes illae constitutiones „imperii tum pax religionis et publica haec trans„actio, in eaque decisio gravaminum caeteris ca„tolicis et augustanae confessioni addictis statibus „et subditis tribuunt; id etiam iis, qui inter illos „reformati vocantur, competere debeat.“ 1)

Sie werden diesemnach zusammengenommen denen Katholiken entgegen gesetzet, und das, was vom anno decretorio, jure reformandi, emigrandi, und dergleichen unter denen Reichsfürsten verabredet und geschlossen worden, ist nur die Richtschnur zwischen denen Protestanten und Papisten, keinesweges aber unter denen Lutheranern und Reformirten. Sie sind

in Herzoglich Braunschweigischen Landen sehr begünstiget. In der Stadt Braunschweig haben sie ihre öffentliche Religions-Uebung, wobey ihnen die Landesherrschaft die völlige Gewissensfreyheit zugestanden und versprochen, daß sie im mindesten nicht an der Predigt des göttlichen Wortes, bey der Austheilung der heiligen Sacramente, noch bey allem demjenigen, was zu ihrem Gottesdienste und dessen äußerlichen Einrichtung nach denen Grundsätzen ihrer Kirche gehöret, beeinträchtiget werden, und die Kirchenzucht denen Schlüssen der protestantisch-reformirten Kirche gemäß beybehalten und vollenstrecken sollen. Sie wählen ihre Prediger, Vorsteher, Aeltesten, Vorsänger, Küster, Schuldiener und alle zum Gottes- und Schuldienste, Verwaltung der Kirchengüther, Armengelder, milden Stiftungen und zu Erhaltung der Kirchenzucht erforderliche Personen, und präsentiren sie der Landesherrschaft zur Bestättigung. Auch ist denen Predigern zugestanden ihre im Unterharze wohnende Glaubensgenossen zu besuchen und ihnen die Sacramente zu administriren, Rescr. v. 7. Jul. 1712. 23. April und 20. Sept. 1714. Die protestantisch-Reformirten werden in geistlichen

und

und weltlichen Angelegenheiten denen Landes-einwohnern und Unterthanen völlig gleichgeachtet, haben auch die Erlaubniß erhalten, außerhalb Braunschweig in Herzoglichen Landen besondere Gotteshäuser zu bauen, wenn die Gemeine an einem oder dem andern Orte angewachsen, Verordn. vom 29. April 1747. von denen von ihnen zu entrichtenden juribus stolae, siehe Rescr. vom 23. October 1720. und 2. April 1742.

1) Inst. p. Osnab. Art. 7. §. 1.

§. 2.

Von der katholischen Religion.

Die römisch-Katholischen halten in Braunschweig öffentlich Gottesdienst. In ihrer Kirche und auf ihrem Kirchhofe dürfen sie sich des Weihwassers bedienen, Kreuzer, Bilder und Reliquien herumtragen. Die Kindtaufe soll in der Kirche geschehen, wenn sie jedoch in dem Hause der Sechswöchnerin vorzunehmen, muß solches dem Superintendenten der Stadt angezeiget und dafür ein Billiges dem dortigen Waysenhause erleget werden. Denen Geistlichen ist verstattet, ihre in der Stadt wohnen-

nenden Religions-Verwandten aufzubiethen und zu trauen. Bey Verheyrathungen gemischeter Religions-Verwandten verrichten sie, wenn der Bräutigam sich zu ihrer, die Braut zu der evangelischen Religion bekennet, im gegenseitigen Falle der Pfarrer, in dessen Kirchen-Sprengel die Braut seit einem halben Jahre gewohnet, die Kopulation. Verlangen außer der Stadt wohnende Katholiken von ihnen getrauet zu werden, so müssen solche zuförderst ein von dem Prediger des Ortes ihrer Wohnung auszustellendes Zeugniß, daß sie von ihm gehörig aufgeboten und sich mit ihm wegen der jurium stolae und anderer bey der Kopulation vorfallenden Einkünfte abgefunden, beybringen. Fremde, die solches von ihnen verlangen, sollen sie an das geistliche Untergericht zu Braunschweig verweisen, welches, wenn es bey deren Gesuche kein Bedenken findet, sie mit nöthigem Scheine versiehet, und damit an die katholischen Geistlichen zurücke schicket. In allen diesen Fällen sind sie verpflichtet, sich vor dem Aufgebot genau zu erkundigen, ob die Verlobten annoch Eltern am Leben haben, und diese in die Verheyrathung gewilliget, ob, falls die Eltern Todes verblichen, die Verlobten minderjährig und be-

vormundet worden, ob die Vormünder ihren Consens dazu gegeben, und sich durch Auszüge aus denen Kirchenbüchern und andern Attesta-ten davon vergewissern. In der Stadt dürfen sie Kranken in deren Wohnungen das heilige Abendmahl austheilen. In denen Landstädten und auf dem platten Lande müssen sie, so ofte solches nothwendig, davon vorher oder gleich nachher der Obrigkeit oder dem Pfarrer des Orts Anzeige thun. Die Begräbnisse der Katholi-ken in der Stadt geschehen am Tage, nach Art und Weise wie solches bey denen evangelischen gewöhnlich ist. Um Dispensation zur Verhey-rathung unter sich in allenfalls zu verstatten-den Graden verwandten Personen, vom Auf-gebot, öffentlicher Trauung, Kopulation in der ersten Fast- oder Adventswoche, der Verwitt-weten währender Trauerzeit und stillen Begräb-niß (die in der Stadt Braunschweig sterbenden ausgenommen, welcher wegen der Superinten-dent anzugehen) muß bey Fürstlichem Consisto-rio nachgesuchet werden. Wenn in Verlöbniß und Ehesachen unter Personen vermischeter Re-ligion Streitigkeiten entstehen, und diese in der Stadt Braunschweig wohnen, müssen sie vor dem dortigen geistlichen Gerichte, wenn sie in

denen Landstädten oder auf dem platten Lande ihr domicilium haben, vor Fürstlichem Consistorio Recht geben und nehmen. Sind beyde Ehegatten katholisch und dringen auf eine Ehescheidung, oder es geschiehet nach dem Aufgebot Einsage, so erkennet darüber Fürstliches Ministerium. Ohne von selbigem Verordnung zu erwarten, dürfen die katholischen Geistlichen keine Ehe für ungültig oder aufgehoben erklären. Betreffend die Frage: nach welcher Glaubenslehre aus Ehen vermischter Religion erzielete Kinder zu bilden, so kommt es vorzüglich darauf an, wessen sich die Eheleute dieserwegen verglichen. Kommen dergleichen verheyrathete aus fremden Landen, und lassen sich im Herzoglichen Gebiete häuslich nieder, sind sie angewiesen, acht Wochen nach ihrer Ankunft den desfalls errichteten Vertrag des Orts Obrigkeit anzuzeigen, welche die Richtigkeit ihrer Angabe prüfet, und wenn ihr solche unwahr zu seyn scheinet, die Aussage durch den protestantischen Ehegatten eydlich erhärten lässet. Sind Landes-Einwohner vermischeter Religion sich zu ehelichen gewillet, bestimmet die Obrigkeit, mit Zuziehung des Beichtvaters des protestantischen Theils, in welcher Glaubenslehre ihre zu erzie-

len-

lenden Kinder zu unterrichten. Wird unter ihnen solcherwegen nichts verabredet, ist verordnet, daß, wenn der Vater evangelisch ist, die Kinder beyderley Geschlechtes in des Vaters Glaubenslehre, wenn aber selbiger katholisch, und die Mutter protestantisch ist, die Söhne in der papistischen, die Töchter in der protestantischen Religion zu erziehen. Kinder, die nach der evangelischen Lehre zu bilden, dürfen nicht zum Uebergange zur katholischen Religion verleitet werden, auch wird der Uebertritt anderer Personen zu selbige nicht leicht ohne vorhergehende Prüfung der sie dazu bewegenden Gründe verstattet. Ist bey vermischeten Religions-Verwandten der Vater der evangelischen Lehre zugethan, und stirbet, so gehet es zwar in Ansehung der legitimen Vormundschaft nach denen gemeinen Rechten, die Obrigkeit ist aber angewiesen, ihnen daneben protestantische Vormünder zu ordnen. Denen Geistlichen ist verboten, sich in ihren Predigen, der zu Schwächung der evangelischen Religion abzweckenden Ausdrücke zu bedienen, Verordnung vom 9. April 1768. Zu Wolfenbüttel hält die katholische Gemeine ihren Gottesdienst in einem Privathause. Ihre Geistlichen sind angewie-

wiesen, sich bey Proclamationen der Verlobten nach der Fürstlichen Kirchen-Ordnung zu achten. Bef. an d. Pred. vom 13. May 1716. 14. Jul. 1717. Rescr. ad Consist. vom 20. Dec. 1740. und 16. Jan. 1741. Zu Fürstenberg ist denen Katholiken ebenfalls der Privat-Gottesdienst verstattet, Rescr. ad Consist. vom 16. Jun. und 6. Jul. 1743. Consist. Ausschr. v. 6. Dec. 1754. Die katholischen Geistlichen auf dem Kloster St. Ludgeri vor Helmstädt, dürfen keine actus ministeriales in denen zur Neumark gehörenden Häusern verrichten, Rescr. ad Consist. vom 7. May 1727. wie denn auch andern aus fremden Landen kommenden katholischen Geistlichen Sacra, ohne vorhergegangene Concession im Fürstlichen Gebiete zu administriren verboten ist, Consist. Ausschr. v. 22. April 1721. Verordnung vom 22. April 1722. 13. Sept. 1723. und 28. Febr. 1725.

10. Kapitel.

Von Synoden und Colloquien.

Wenn in denen ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt unter denen Gemeinen, betreffend

ihre

ihre Lehre und Kirchenzucht, Irrungen entstunden, erwähleten sie, um solche richtig zu bestimmen, Männer, die ihres Zutrauens werth waren, verpflichteten sich auch mit einander ihre darüber gefasseten Rathsschlüsse als Grundsätze der Kirche forthin anzunehmen. 1) Zu Zeiten vereinbarten sich die Gemeinen ganzer Provinzen zu gleicher Absicht, und dadurch entstanden, aus denen speciellen Synoden die allgemeinen. Kayser Constantin und dessen Nachfolger begünstigten ihre Zusammenkünfte ungemein, minderten dadurch in geistlichen Angelegenheiten ihre Macht und vermehreten durch ihre Nachsicht das Ansehen und die Gewalt der Bischöfe. Bey dem Nicäischen und Antiochischen Conciliis wurden sie schon für nothwendig gehalten und verordnet: „propter utilitates „ecclesiasticas et absolutiones earum rerum, quae „dubitationem, controversiamque recipiunt, op„time placuit ut per singulas quasque provincias „episoporum concilia celebrentur," 2)

In denen darauf folgenden Zeiten sind sie seltener gehalten. In Herzoglich Braunschweigischen Landen, an deren Statt Colloquia unter den Superintendenten und denen unter ihren Kirchen-Sprengel gehörenden Pfarrer angeordnet. Der Generalis soll alle Jahr, nach

Anleitung der Augsburgischen Confession, über zween Articul derselben Sätze fertigen, solche jedesmal nach Ostern denen Special-Superintendenten, und diese sie weiter denen ihnen untergeordneten Predigern zustellen, in der Woche zwischen dem Feste der heiligen Dreyeinigkeit und Jacobi, mit selbigen darüber disputiren, und dagegen opponiren lassen, wobey einem jeden Pfarrer frey stehet, was er zu allgemeiner Erbauung oder zu Beförderung des Christenthums in der ihm anvertraueten Gemeine nützlich zu seyn erachtet, vorzutragen. Superintendens bemerket solches und stattet dem Generali dieserwegen Bericht ab, Synodal-Ordn. vom 31. Oct. 1750. Kirchen-Ordnung 1. Th. Kap. 4. §. 4. Consist. Ausschr. vom 29. März 1694. 22. May und 21. Nov. 1715. 3. Jan. 1770. Der protestantisch-reformirten Gemeine zu Braunschweig ist die Versicherung gegeben, ihr auf ihr Ansuchen die Haltung derer Synoden und geistlichen Kirchen-Versammlungen niemaahlen zu versagen, es vielmehr bey der bisherigen Verfassung allenthalben ferner zu lassen, V. v. 29. April 1747. §. 4.

1) Boehm. Antiq. Jur. eccl. diss. 3.

2) Conc. nic. C. 5. Conc. Antioch. C. 20.

II. Kapitel.

Vom Gottesdienste.

Sonn- und Festtage sollen gefeyert, heilig gehalten werden, und ein jeder Unterthan sich während selbigen aller weltlichen Geschäfte entschlagen, Verordn. vom 28. April 1648. 30. Aug. 1654. 11. Oct. 1681. 28. May 1691. 1. August 1709. 25. Nov. 1723. 17. und 7. May 1779. Es sind diese Verordnungen, so viel die Buß- Beth- und ersten Tage derer drey hohen Feste betrift, in ihrer Kraft geblieben, in Ansehung derer Sonn- und übrigen Festtage aber verstattet, nach geendetem Gottesdienste die öffentlichen Häuser zu öffnen, denen Handwerken auf ihren Herbergen und Wirthshäusern sich zu versammlen, Scheiben-Schießen zu halten, und sich mit Music und Tanz zu erlustigen, Verordn. vom 7. Jul. 1774. und 17. May 1779. Fastnachts-Schwärmerey ist sehr verboten, Verordnung vom 20. December 1745. und 2. November 1767. Der Gottesdienst soll zu gehöriger Zeit und wo der Pfarrer an zween Orten den Gottesdienst zu verrichten hat, nach jeden Orts Gewohnheit, Kirchen-Ordnung 1. Theil. Kap. 25. §. 5.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

und in der Kirche, wo Communion zu halten, zuerst angehen, Consist. Ausschr. vom 30. Oct. 1765. An Bethtagen zur Fastenzeit, während des Absingens des Glaubens, und bey Austheilung des heiligen Abendmahls soll keine Orgel gerühret werden, Kirch. Ordn. 1. Th. Kap. 25. §. 4. Predigten dürfen nicht über eine Stunde dauren, ib. Kap. 4. §. 1. 2. Einen Sonntag nach den andern, soll über die Episteln und Evangelien, und an gewissen Sonntagen nach vorgeschriebenen Texten gelehret werden, Consist. Ausschr. vom 7. Sept. 1765. 15. März 1766. Rescr. ad Consist. vom 2. Dec. 1773. Das Dankfest wegen der Erndte ist Sonntages nach Michaelis zu feyern, Consist. Ausschr. vom 30. Oct. 1765. Die Kirchen sollen reinlich gehalten, Altäre und Taufsteine mit reinen Laken und dazu gewidmetem Ornate bekleidet, und bey der Communion, an Orten, wo es gewöhnlich, zween Lichter angezündet werden. Kirch. Ordn. 1. Th. Kap. 25. §. 2.

12. Kapitel.

Von Sacramenten und Kirchen-gebräuchen.

§. 1.

Von der Taufe und Einsegnung derer Sechswöchnerinnen.

Die Taufe soll binnen vier Tagen nach der Geburt des Kindes, und wenn dessen Gesundheits-Umstände es verstatten, in der Kirche geschehen. Zu Taufzeugen sollen nicht mehr als höchstens drey Personen genommen, und keiner dazu gelassen werden, der nicht bereits zum heiligen Abendmahl gegangen, oder desselben unwürdig geachtet worden. Ist zu befürchten, daß das Kind bald nach der Geburt sterben werde, ist einem derer Umstehenden oder der Hebamme, wenn anders das Kind völlig zur Welt gekommen, verstattet, die Taufe zu verrichten, da denn der hernach herbeyzuholende Prediger, in Gefolg der Kirchen-Ordnung 2. Th. p. 48 zu verfahren hat. Die Namen der Getauften, der Tag ihrer Geburt, und an welchem sie getaufet, der Name der Eltern

und Gevattern sollen in ein besonders darüber zu haltendes Register getragen werden. Für den Tauf-Actum eines unehelichen Kindes darf nicht mehr als für ein eheliches Kind genommen werden. Einer Sechswöchnerin, die den Beyschlaf anticipiret, ist die Einsegnung nichtzu versagen, Consist. Ausschr. von 15. Febr. 1775.

§. 2.

Von Confirmation der Kinder.

Zum heiligen Abendmahl soll keiner gelassen werden, er habe denn dreyzehen und ein halb Jahr zurücke geleget, und sein Glaubens-Bekenntniß öffentlich vor der Gemeine abgeleget. Die Confirmation geschiehet von dem Prediger jedes Orts. Ihre Nahmen und Alter sind mit Bemerkung ihrer Eltern in ein besonderes Buch zu tragen, Kirchen-Ordnung 1. Th. Kap. 9. §. 3. Verordnung vom 11. Nov. 1709. 18. März 1711. 5. April 1713. Consist. Ausschr. vom 9. April 1768. Von Einrichtung des Gottesdienstes bey deren Confirmation, siehe Verordnung vom 24. Februar 1780.

§. 3.

Von der Beichte

Inhalts der Kirchen-Ordnung 1. Theil Kap. 10. §. 11. soll zwar keiner ohne vorhergegangenes Bekenntniß der von ihm begangenen Sünden und darauf erfolgeten Freyspre-chung zum heiligen Abendmahl gelassen werden, es ist aber diese Verordnung v. 5. März 1775. Cons. Ausschr. vom 21. Jun. 1775. dahin abgeändert worden, daß einem frey gelassen, ob er sich der Privat-Beichte bedienen, oder, ohne zum Beichtstuhl zu gehen, sich bey der Communion einfinden wolle, jedoch soll er solches drey Tage zuvor dem Beichtvater oder dem Opfermann anzeigen, und der zu haltenden Vorbereitungs-Stunde beywohnen. In dieser wird von der Buße, und Besserung des Lebens, und von dem würdigen Gebrauche des heiligen Abendmahls gehandelt, darauf die allgemeine Beichte und Absolution verlesen. Bedienet sich Jemand der Beichte und offenbaret dem Beichtvater etwas, so geheim zu halten, soll dieser es verschweigen, es wäre denn, das ihm Hinterbrachte von der Wichtigkeit, daß dadurch für das Künftige dem gemeinen Wesen,

oder einer einzelnen Person ein Schaden erwachsen könnte, da er sich dann dieserwegen bey dem ihm vorgesetzten Superintendenten Raths erholen soll, welcher vorkommenden Umständen nach Fürstlichem Consistorio desfalls Bericht erstattet. Wird ihm etwas eröfnet, so der Angeber geheim zu halten nicht verlanget, soll er selbigen an die Obrigkeit verweisen, ist aber das ihm angezeigete Verbrechen wichtig, und er überzeuget sich von dessen Gewißheit, hat er es dem Consistorio zu melden, Kirch. Ordn. 1. Th. Kap. 10. §. 12. 16. Verordnung vom 18. Oct. 1770. §. 4. 5.

§. 4.

Von der Kirchen-Buße.

Die große Kirchen-Buße hat nur bey einem schweren, ein öffentliches Aergerniß mit sich führenden Verbrechen, wenn solches zuvor von der Obrigkeit bestrafet worden, Statt. Wenn jenes von der Beschaffenheit ist, daß überdem noch auf die Kirchen-Buße zu erkennen, sind die höhern Justiz-Collegia angewiesen, darüber zuförderst mit dem Consistorio zu communiciren, und davon der Landesherrschaft Bericht

zu erstatten. Wird selbige erkannt, so hat dabey der Pfarrer folgendes zu beachten: Er machet nämlich der versammleten Gemeine den Namen des, der die Uebelthat begangen, seine bezeugete Reue und Buße bekannt, und bittet sie Namens seiner ihm das dadurch gegebene Aergerniß zu verzeihen. Die kleine Kirchen-Buße, die vorhin bey geringen Vergehungen gewöhnlich war, und bey welcher mit Verschweigung des Nahmens dessen, der gefehlet, der Gemeine seine bußfertigen Gesinnungen bekannt gemachet wurden, ist gänzlich abgeschaffet worden, Verordnung vom 6. März 1775.

§. 5.

Vom heiligen Abendmahle.

Christen sollen sich des heiligen Abendmahls fleißig bedienen, und es mit andern Mitgliedern der Gemeine zugleich halten, jedoch kann es auf ihr Verlangen ihnen privatim ausgetheilet werden. Die Prediger dürfen keinen Reue bezeigenden Verbrecher, wenn er gleich seiner Vergehung wegen von der Obrigkeit noch nicht bestrafet worden, von der Communion, ohne

des Consistorii Verordnung abweisen, Kirchen-Ordnung 1. Th. Kap. 10. §. 9. 10. Kap. 11. §. 5. 6. 7. Verordnung vom 6. März 1775. Was sie bey dessen Austheilung zu beachten, zeiget die Kirchen-Ordnung 2. Th. 2. Kapitel. Unter dem Vorwande einer Gewissensfreyheit dürfen sie bey dessen Consecration nichts abändern, Verordnung vom 11. Nov. 1716. sich auch solches nicht selber geben, Verordnung vom 18. Aug. 1718. Landpredigern, die der Gemeine den Sonntag, an welchem es gehalten werden solle, angekündiget, ist nicht verstattet, die Communicanten unter dem nichtigen Vorwande, daß deren Zahl zu geringe sey, abzuweisen, Consist. Ausschr. vom 21. Januar 1775.

§. 6.

Von Begräbnissen.

Denen Fürstlichen Bedienten und denen vom Adel ist erlaubet, ihre Todten mit Seiden zu bekleiden und deren Särger mit Wapen auszuzieren. Die Leichen bürgerlicher Personen sollen nur mit Leinen versehen werden. Im Sommer ist das Begräbniß, vom Sterbetage an zu-

zurechnen, binnen zween oder drey, im Winter während vier oder fünf Tagen zu veranstalten. Bey stiller Beerdigung der Armen, wird denen Predigern, der Schule und für das Geläute nichts, der mäßig Bemittelten, denen Pfarrern an Orten, wo die Gebühren für die Geistlichkeit bestimmet sind, die Hälfte, für das Geläute ein Billiges, denen Schulbedienten das Ganze und denen Schülern nichts, derer, die ein gutes Vermögen hinterlassen, das Ganze bezahlet. Leichen sollen bey Tage zur Erde gestattet werden. Stille Begräbnisse erfordern eine Concession des Fürstlichen Consistorii, Rescr. an das Consist. v. 26. April und Consist. Ausschr. v. 3. May 1719. B. v. 7. Jul. 1723. und 20. Sept. 1731. Selbiger bedarf jedoch die Ritterschaft für sich, ihre Kinder und nächsten Anverwandten, welche auf dem adelichen Guthe oder auf dem Lande sterben, nicht, Landtags-Absch. von 1770. Art. 51. Denen Leichen sollen nur vier bis sechs Personen folgen, und dabey nicht über zwölf Leuchten gebrauchet werden. Als die Landleute des Morgens nicht sehr frühe und des Abends etwas spät das Begräbniß der Ihrigen besorgeten, erfolgete ein Consist. Ausschr. vom 6. Aug. 1768. Inhalts dessen, wenn solche

von Ostern bis Michaelis, von 8 Uhr Abends bis Morgens um sechs Uhr, und von Michaelis bis Ostern, von sechs Uhr Abends bis acht Uhr Morgens verfüget würde, solche für eine stille Beysetzung zu halten sey. Bey solennen nächtlichen Begräbnissen, muß wegen des Geläutes bey Fürstlichem Consistorio nachgesucht werden, Consist. Ausschr. vom 13. Sept. 1724. Rescr. an das Consist. vom 10. Dec. 1734. Die Leichen sollen nicht mehr in denen Kirchen beygesetzet, und auf denen Kirchhöfen keine gewölbete Begräbniß-Stellen verstattet werden, Consist. Aussch. vom 25. May 1765. Es betrift aber diese Verfügung nicht die Patronen, Gerichtsherren vom Adel, und andere, die in denen Kirchen oder auf denen Kirchhöfen Grabstellen besitzen, oder darüber zum Voraus Bewilligung ausgebracht haben, wie denn auch jene dieserwegen eine Concession auszuwirken, oder dafür Gebühren zu entrichten, nicht verbunden sind, Landtags-Absch. von 1770. Art. 51. Für eine Leichenpredigt in denen Städten sollen nur zween bis drey Reichsthaler, auf dem platten Lande, was hergebracht, entrichtet, und keinem Kinde unter vierzehn Jahren dergleichen gehalten werden, Kirch. Ord. 1. Th. K. 23. §. 6. 7.

13. Kapitel.

Von Kirchen-Güthern.

§. 1.

Vom Corpore bonorum.

Bey jeder Kirche soll, wo es noch nicht geschehen, ein richtiges Hauptbuch mit Zuziehung des Pfarrers, der Kirchenvorsteher und der dabey Nutzen oder Schaden habenden Personen errichtet werden. Wenn letztere ihre Obliegenheiten anerkannt, oder die sich dabey ereignenden streitigen Fragen erörtert und entschieden worden, sollen in selbiges alle Pfarr-Pfarrwittwen- und Opferey-Häuser, mit allem was darin Nied- und Nagelfeste ist, die die Kirche angehende Fundationes, Vermächtnisse, Verordnung vom 26. Jul. 1749. und 14. März 1750. Kirchen-Güther, bestehend in Aeckern, Wiesen, Zehendten, Garten, Dienstkorn, Geldzinsen und sonstigen Einkünften, ihre Rechte und Gerechtigkeiten, auch die in deren Besitze sie nicht ist, getragen werden; maaßen keiner deren Eingepfarreten von dem Beytrage, zu den sich auf die gemeinschaftliche Theilnehmung an dem Gottesdienste gründenden Lasten

frey ist, wenn er nicht solches durch Verträge, oder einen geruhigen Besitz von undenklichen Zeiten her, dargethan, Verordn. vom 16. Jun. 1750. Die über die Kirchen-Güther sprechenden Urkunden sind an einen sichern Ort zu legen, oder wenn sich solcher bey der Pfarre nicht findet, dem Consistorio zur Aufbewahrung zuzusenden, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 15. §. 2. Kap. 20. §. 2. Verordn. v 28. May 1746.

§. 2.

Von Verwaltung der Kirchen-Güther.

Die Verwalter der Kirchen-Güther sind angewiesen, alle alte Rückstände gehörig zu berechnen, in Zukunft keine über Jahr und Tag stehen zu lassen, und bey deren Einforderung den nöthigen Fleiß anzuwenden. Versehen sie oder das Gericht auf vorhergehendes Gesuch, die Reste beyzutreiben, oder der Superintendent bey der Aufsicht darüber etwas, sollen sie den der Kirchen dadurch erwachsenden Schaden erstatten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Consistorii, für die Kirche keine Gelder aufleihen, keine Kirchen-Güther anders, als nach vorgängigen öffentlichem Anschlage verpachten,

Res-

Rescr. an das Consistoriuu vom 21. Nov. 1750. und ohne des Fürstlichen Consistorii Einwilligung keine derselben veräußern, vertauschen, auf Erben-Zins oder Leiber verschreiben, vielmehr sollen sie solche, wenn sie der Kirche anheim fallen, verpachten. Das Fürstliche Consistorium hat zu ermäßigen, ob der Verkauf zum Besten der Kirche gereichet, Kirch. Ordn. 1. Th. Kap. 20. §. 5. 6. 7. Sind Kirchen-Gelder, wovon ein Mäßiges, Behuf der nöthigen Ausgaben zurücke zu legen, vorräthig, und betragen solche ein Hundert Reichsthaler, so ist selbiges angewiesen, für deren zinsbaren Belegung zu sorgen; wollen jedoch die Administratoren sie selber ausleihen, so stehet ihnen solches frey, sie müssen sie aber in Fürstlichen Landen auf sichere gerichtliche Hypotheken zu fünf und allenfalls zu vier aufs Hundert Zinsen austhun, wobey sie sich nichts zu Schulden kommen lassen dürfen, Landt. Absch. 1616. Art. 5. Verordn. vom 28. May 1746. Consist. Ausschr. vom 12. Oct. 1759. und 2. März 1765. Denen Pfarrern ist nicht gestattet ohne des Fürstlichen Consistorii Einwilligung über 18 Margr. am Werthe an ihrer Wohnung, bey Verlust des Vorgeschossenen, zu verbauen, auch, wenn die

Kir-

Kirche eigene Holzung hat, ohne des Superintendenten Genehmigung, Holz hauen zu lassen, oder zu verkaufen. Wenn dieser dabey nichts zu erinnern findet, zeiget er solches dem Beamten oder Gerichtsherrn und denen Districts-Forstbedienten an, damit diese solches taxiren lassen können, Kirch. Ordn. 1. Th. Kap. 20. Consist. Ausschr. vom 8. März 1707. Wie es bey Sterbefällen der Kirchen-Provisoren mit der Versiegelung der unter Händen gehabten, die Kirche angehenden Schriften zu halten, siehe Consist. Ausschr. vom 19. April 1766.

§. 3.

Von Kirchen-Rechnungen.

Die Kirchen-Rechnungen sind die Prediger von Amts wegen zu führen, Rescr. an das Consist. vom 11. May 1746. förmlich einzurichten, mit dem Ende jeden Jahres zu schliessen, und alle zwey Jahr im Monate März dem Superintendenten zuzustellen schuldig. Dieser soll sie moniren und mit Anschließung seiner dagegen habenden Erinnerungen, dem weltlichen Visitatori zuschicken. Selbiger nimmt sie mit Ausschließung des geistlichen Visitatoris ab,

und

und sendet sie dem Fürstlichen Consistorio zu, Verordnung vom 12. Aug. 1782. §. 6.

§. 4.

Von Kirchen-Visitationen.

Die Kirchen-Visitationes sind entweder besondere, oder allgemeine. Jene hält der Superintendens über die seiner Aufsicht anvertrauesten Pfarren alle zween Jahre in denen in der Verordnung vom 21. April 1778. vorgeschriebenen Monaten, untersuchet dabey der Prediger und Kirchendiener Dienst-Beachtung, ihren und der Gemeine Leben und Wandel, und ob letztere vom Christenthume die nöthige Kenntniß hat. Er lässet sich die Kirchen-Registratur, Consistor. Ausschr. vom 15. April 1729. das Hauptbuch, die der Kirche angehenden Documente, Verträge und Verschreibungen, um wahrzunehmen, ob jenes gehörig fortgesetzet, und ob diese vorhanden, hiernächst die Expeditions-Bücher, um zu untersuchen, in wie ferne die Consistorial-Ausschreiben und Verordnungen in selbiges eingetragen, Consist. Ausschr. v. 30. Oct. vom 11. Dec. 1765. und falls er es für nöthig zu seyn erachtet, die Kirchengelder, so vor-

vorräthig seyn sollen, vorzeigen, Consist. Ausschr. von 16 Aug. 1777. nimmt auch die Kirchen- und Schulgebäude, um die etwa dabey nöthigen Baulichkeiten zu prüfen, in Augenschein, Kirchen-Ordn. 1. Theil Kap. 19. Landtags-Abschied von 1619. Art. 5. Verordnung vom 28. May 1746. Vorhin beachtete Generalis alle vier oder fünf Jahr die allgemeine Kirchen-Visitation. Sie ist aber abgestellet, Verordn. von 12. Aug. 1782. Gegenwärtig visitiret er nur die Special-Superintendenturen, erkundiget sich nach deren Beschaffenheit, unterredet sich mit ihnen über die sich etwa dabey ereignenden Mängel, lässet sich von ihnen die Acten über die mit ihren untergebenen Predigern gehaltene Colloquien vorlegen, ib. und stattet davon gehöriges Orts Bericht ab, Consist. Ausschreiben vom 27. Aug. 1708. Die Consistorial-Ausschreiben ergehen an den geistlichen und weltlichen Visitatoren und zwar an jeden besonders, Landtags-Abschied von 1770. §. 3. Die Kirchen-Registratur bleibet in der Verwahrung des Superintendenten, jedoch erhält der weltliche Visitator von denen Kirchen-Rechnungen und wichtigsten Stücken Abschrift, Verordnung v. 28. May 1746. Bey der Kirchen-Visitation

ge-

gehet der Gerichtsherr dem General-Superintendenten vor, der Gerichts-Actuarius ihm nach, Landtags-Absch. von 1775. §. 5. Verordnung vom 27. März 1770. wie viel bey Visitationen Behuf der Kosten zu verwenden, besaget die Verordnung vom 12. Aug. 1782.

§. 5.

Von der Contributions-Freyheit der Kirchen-Güther.

Kirchen- und Pfarrwittwen-Häuser, Kirchen- und Pfarr-Land sind von allen öffentlichen Abgaben frey, die Pfarrwittwen-Häuser bleiben es auch, wenn die Wittwe die Erlaubniß erhalten, ihren Wittwen-Gehalt an einem andern Orte zu verzehren, und sie das Haus andern vermiethet. Das Kirchen- Meyer- und Pfarrmeyer-Land, ist der Contribution unterworfen, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 14. §. 5. Kap. 16. §. 2. Schreiben des Minist. an das Consist. vom 14. Jul. 1684.

§. 6.

Von freyer Bestellung der Kirchen-Aecker.

Bey einigen Dorf-Pfarren sind die Hinterfassen verpflichtet, der Geistlichkeit eine be-

stimmete Anzahl Aecker zu pflügen und den Dünger auf das Land zu fahren. Vorhin wurden denen Dienstpflichtigen dafür Gelagen gegeben, die abgeschaffet, und verordnet worden, daß sie sich statt deren mit einer halben Tonne Bier und Morgenbrodt begnügen sollen, Verordn. vom 28. Aug. 1651.

§. 7.

Von denen Vorzügen der Kirche bey entstehenden Rechts-Streiten.

Rechts-Streite, die die Kirchengüther betreffen, sind, wo es thunlich, bey denen Visitationen abzuthun. Sind sie von der Beschaffenheit, daß sie einen Richterlichen Ausspruch erfordern, ist die Obrigkeit angewiesen, von denen in solchen Sachen anberahmten Terminen dem Superintendenti Nachricht zu geben, damit dieser ihnen beywohnen könne. Die sie angehende Processe sollen summarisch tractiret werden. Sie genießet auch der Sporteln-Freyheit, Verordnung vom 28. May 1746.

§. 8.

§. 8.

Von der denen Kirchen-Güthern zustehenden Hypothek.

Allen ausgeliehenen Kirchengeldern ist eine stillschweigende Hypothek beygeleget, mit welcher auch die Güther ihrer Verwalter zu ihrer Sicherheit verhaftet sind, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 20. §. 11. Kap. 21. §. 1. auch ist zu deren Besten verordnet worden: daß denen Ehefrauen der Prediger, Administratoren oder Vorsteher, der Visitatoren und Obern, welche Kirchengelder als ein Anlehn aufgenommen, ferner derer, die denen Visitatoren, Patronen, Superioren, Predigern und andern Verwesern dergleichen Gelder ausgeliehen, keine in denen Rechten ihnen sonsten zustehende Wohlthaten gegen die Kirche, welche, wie angeführet, an ihre Ehemänner etwas zu fordern haben, zu statten kommen sollen, Verordn. vom 28. May 1740.

14. Kapitel.

Von milden Stiftungen.

Unter piis corporibus werden außer Kloster-Güthern, denen, so der Julius-Carl-Universität zu Helmstädt zustehen, und denen, welche der Landesherrschaft zu besonderer Oberaufsicht empfohlen worden, Hospitäler, Armenhäuser und alle zu frommen Absichten gewidmeten Fundationen verstanden, Verordnung vom 28. May 1746. Sie sind unter der Direction des Fürstlichen Consistorii, Regl. vom 27. May 1674. Die Gerichtsherren und Beamte erwählen mit Zuziehung des Pfarrers, die Administratores, und jene nehmen sie in Pflicht, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 21. §. 2. Sie sind schuldig ein Hauptbuch auf Art und Weise, wie die corpora bonorum der Kirchen, zusammen getragen, zu fertigen und davon für das Consistorium, der Obrigkeit und dem Inspector Abschriften zu nehmen, Verordn. vom 28. May 1746. den nöthigen Fleiß zu beachten, daß die, so denen Stiftungen mit stehenden Gefällen verhaftet, nicht im Rückstande bleiben. Zahlen diese nicht zu der Verfallzeit, müssen sie das doppelte erlegen. Sind sie gerichtlich zu

belangen, muß ihnen ungesäumet Gerechtigkeit widerfahren. Findet das Gericht, nach vorgängiger Untersuchung ihrer Vermögens-Umstände, es nicht thunlich, sie sogleich zur Bezahlung anzustrengen, soll es denen Administratoren einen Statum der Passivorum und Activorum der Schuldner zustellen, Verordn. vom 30. März 1775. Administratoren dürfen ohne einem von denen Gerichten zu ertheilenden decreto de solvendo keine Kapitalien erheben, Verordnung vom 10. May 1781. Die Rechnungen sind am Ende jeden Jahres zu schließen, der Obrigkeit einzuliefern, von dieser und dem Inspectore zu moniren, und darauf Fürstlichem Consistorio einzusenden, Verordnung vom 28. May 1746. Was oben im 13. Kap. 8. §. von denen Hypotheken, so denen Kirchengüthern zustehen, und von dem Nicht-Gebrauche der weiblichen Gerechtigkeiten, wenn ihre Ehemänner der Kirche schuldig, oder aus ihrer Verwaltung verhaftet geblieben, angeführet worden, findet bey denen Güthern milder Stiftungen seine völlige Anwendung, Verordnung vom 28. May 1746. Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 20. §. 11. Kap. 21. §. 1. Jede Gemeine soll ihre Armen, Verordnung vom

25. Febr. 1705. und die Armencassen die Wahnwitzigen unterhalten, Verordnung vom 10. April 1745. In die Armencassen fließen, was an Sonn- und Festtagen in dem herumzutragenden Klingebeutel und ausgestelleten Becken geleget, was in denen Städten dero Behuf wöchentlich an einem bestimmten Tage in allen Häusern gesammlet, bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Rescr. an das Consist. vom 30. Dec. 1751. und Privat-Communionen denen Armen gereichet worden, Verordn. vom 10. Jun. 1712. vom 14. Jul. 1717. Rescr. an das Consist. vom 24. Jul. 1724. Verlangen geringe Personen im Hause getrauet zu werden, so müssen sie denen Armen- und Waysenhäusern zwey Gulden, vornehme einen Species-Ducaten erlegen, Consist. Ausschr. vom 22. April 1755. Verordn. vom 26. October 1768. Bey errichteten Contracten, Vergleichen und Testamenten erhalten sie von jeden 100 Rthlr. worüber geschlossen, oder verordnet worden, vier gute Groschen, Consist. Ausschr. vom 11. April 1758. Sterben in denen Städten die, so aus denen Armen-Anstalten Unterstützungen erhalten, wächset diesen deren Nachlaß zu, Verordnung v. 19. Jun. 1640. v. 29. Nov.

1709. vom 17. Jun. 1751. Soviel die Beguinen-Häuser in der Stadt Braunschweig betrift, ist der Fall ausgenommen, wenn die Beguinen sich wieder aus selbigen begeben, bey ihrem Abzuge noch bey völliger Gesundheit und Leibeskräften sind, auf die Wiedererstattung ihrer Einkaufs-Gelder Verzicht thun, und dasjenige, was sie während ihres Aufenthalts im Hospitale an Wohlthaten genossen, demselben wieder vergüten und noch drey Monath lang, nach ihrem Abzuge am Leben bleiben, Verordn. vom 29. Oct. 1778. Stipendiaten sollen wenigstens zwey Jahr lang auf der Julius-Carl-Universität zu Helmstädt studiren, Verordn. vom 14. Nov. 1774. vom 28. Dec. 1778. In der Stadt Braunschweig soll jährlich bey ausgestelleten Becken eine Predigt, worin von denen gegen die Armen zu beachtenden Pflichten zu handeln, gehalten werden, Rescr. an das Consist. v. 5. Febr. 1754. Ueber die Armen-Anstalten auf dem platten Lande, haben die Beamte und Gerichte die Direction, Cons. A. v. 23. May 1774. Für die Landprediger ist unter den 5. Nov. 1748. eine Instruction, betreffend die Armen, und für die Stadt Wolfenbüttel unter den 15. Jun. 1751. dieserhalb eine Verordnung ergangen.

15. Kapitel.

Von Schul-Anstalten.

Auf denen Dörfern soll, die Erndtezeit ausgenommen, täglich zweymal Schule, Consist. Ausschr. vom 31. Oct. 1708. vom 14. Nov. 1740. Rescr. an das Consist. vom 10. Nov. 1746. an Orten, wo keine Schulmeister angestellet, solche von denen Küstern gehalten, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 18. §. 2. und die Schulen von denen Pfarrern gehörig visitiret werden, Rescr. an das Consist. vom 30. Julii 1756. Consist. Ausschr. vom 31. Oct. 1770. Die Kinder sind angewiesen, sie fleißig zu besuchen, Verordnung vom 15. August 1661. Die Schulmeister bekommen außer ihrem Gehalte, für jedes Kind das hergebrachte Schulgeld, Kirchen-Ordn. 1. Th. Kap. 18. §. 2. und verschiedene andere Zuflüße, Verordnung vom 3. May 1764. Die Gemeinen müssen die Schulhäuser bauen und in Besserung erhalten, Kirchen-Ordn. 1, Th. Kap. 16. §. 10. es sey denn, daß es hergebracht, daß die Baumaterialien und das Arbeitslohn von denen Kirchen entrichtet werden müssen, und diese dazu hinreichens-

chendes Vermögen besitzen, Rescr. an das Consistor. vom 28. Jan. 1764. Bey denen großen Schulen werden die Rechnungen von der Obrigkeit und Schul-Inspectoren moniret, und mit denen dagegen gemachten Erinnerungen dem Fürstlichen Consistorio eingesandt. Die Schul-Ordnungen sind unter dem 24. Febr. 1651. den 22. September 1753. den 5. Sept. und 16. Oct. und 10. Decbr. 1754. den 19. May 1758. und für die Stadt Helmstädt den 8. Aug. 1755. ergangen. Betreffend die Schule zu Holzminden, soll keiner des Beneficii der Amelunxbornischen Schule theilhaft werden, er habe denn zuvor ein beglaubtes Zeugniß seines Wohlverhaltens und erlangeten Fähigkeit, die erste Klasse zu besuchen beygebracht, auch bereits ein Jahr auf der Holzminder Schule studiret, Verordn. vom 10. Aug. 1778. Im Jahre 1786 ward ein Schul-Collegium errichtet, welches die Aufsicht über die gesammten Landes-Schulen, und alles besorgen solle, was zu einer gründlichen, gänzlichen und fortdaurenden Verbesserung derselben erfordert werden mögte, Verordn. vom 12. Jun. 1786. Es ist aber vors erste suspendiret worden.

16. Kapitel.

Von Verlöbnissen und Ehe-Sachen.

§. 1.

Von Verlöbnissen.

Wenn die zu Verlobenden noch Eltern, worunter jedoch keine Stiefeltern zu verstehen sind, Verordn. vom 6. März 1751. oder Vormünder haben, ist deren ausdrückliche Einwilligung zur Verheyrathung erforderlich. Sind diese zu weit von ihnen entfernet, soll die Eheberedung vor ihrer Obrigkeit, mit Zuziehung der dabey gegenwärtig gewesenen Zeugen, sind sie ohne Eltern und Vormünder, in Gegenwart der nächsten Anverwandten und Zeugen, und auf dem platten Lande in Beyseyn ihres Seelsorgers vollenzogen werden. Ist aber aus erheblichen Ursachen mit der Verlobung zu eilen, und der bey diesem Geschäfte erforderlichen Personen Gegenwart sofort nicht zu erwarten, muß der Obrigkeit binnen vierzehn Tagen davon Nachricht gegeben, und um deren Einwilligung, bey Strafe der Nichtigkeit der Ehe-Beredung und daß, wenn darüber Rechtsstreite entstehen, solche nicht angenommen, sondern abgewiesen,

und Contravenienten dazu gestrafet werden sollen, nachgesuchet werden. Würde eine unbescholtene Frauensperson, unter Versprechung der Ehe zum Beyschlafe arglistig verleitet, soll, auf sothane Förmlichkeiten, wenn anders die Eltern darin willigen, nicht gesehen, sondern auf der Ehe erkannt werden. Verlöbnisse der Officier sind ohne des commandirenden Regiments-Chefs und der Unter-Officier und Soldaten ohne des Compagnie-Chefs Consens nichtig, und sollen, wenn auch, so viel letztere betrift, die Verlobung eydlich vergewissert, und der Beyschlaf erfolget, annulliret werden, Verordn. vom 15. Jan. 1717. vom 17. Jan. 1742. vom 9. Dec. 1788. Sind die Verlöbnisse förmlich vollenzogen und einer der contrahirenden Theile will davon abgehen, das Consistorium aber bedenklich findet, auf die Erfüllung des gegebenen Jawortes zu bestehen, ist dieses angewiesen, an eine Schadloshaltung nach Grundlegung der errichteten Ehe-Pacten oder der gemeinen Rechte zu erkennen, den Remitenten zu bestrafen, und ihm eine anderweite Verheyrathung zu untersagen, Kirch. Ordn. 1. Th. Kap. 22. Verordn. v. 25. Febr. 1685. v. 4. Jan. 1693. v. 25. Febr. 1695. v. 2. Jan. 1704. v. 19. Nov. 1725.

1725. Consist. Ausch. v. 8. Jan. 1766. Sollen sie mit beyderseitigen Willen aufgehoben werden, ist dazu des Fürstlichen Consistorii Genehmigung erforderlich, welches die Gründe, so die Parteyen dazu bewogen, untersuchet und vorkommenden Umständen nach verfüget, ib. Eydes-Zuschiebungen haben bey Rechtsstreiten, die über Verlöbnisse entstehen, Statt; auf den Erfüllungs-Eyd soll aber nicht leicht erkannt werden, Verordn. vom 30. Jul. 1704.

§. 2.

Vom Aufgebot

Pfarrer sollen sich vor dem Aufgebot erkundigen, ob die, so in den Stand der Ehe zu treten gewillet, mit einander in verbotenen Graden verwandt sind, keine aus der ihnen anvertrauten Gemeine ohne Vorzeigung eines obrigkeitlichen Scheines, daß bey der Proclamation nichts zu erinnern, Consist. Ausschr. v. 11. Nov. 1716. 18. Jun. 1724. 5. Jul. 1769. und 16. März 1774. und keine aus andern Gemeinen, die sich nicht eine geraume Zeit in ihrem Kirchen-Sprengel aufgehalten, ohne Ertheilung eines von ihrer Obrigkeit und Seelsorger gefertigten glaubwürdigen Trauscheines öffentlich aufbieten, denen, die

eine

eine ziemliche Zeit hindurch anderwärts gewohnet, nicht anmuthen, daß von ihnen die Proclamation verfüget werde, noch dieserwegen von ihnen Gebühren fordern, Kirch. Ordn. 1. Th. Kap. 22. §. 4. 5. 6. Consist. Ausschr. v. 20. Oct. 1770. Das Aufgebot soll zween Sonntage nach einander in der Kirche, in welcher die Verlobten eingepfarret sind, öffentlich geschehen, Kirch. Ord. 1 Th. Kap. 22. §. 3. Die Proclamation beurlaubeter Soldaten, wenn sie gleich Hauswirthe oder Riege-Männer sind, ist von dem Guarnison-Prediger zu verfügen, es sey denn, daß sie sich mit einem Aufgebots-Scheine versehen haben. V. v. 2. Jun. 1729. Cons. Ausschr. v. 17. Nov. 1773.

§. 3.

Von Copulationen.

Die sich in den Ehestand zu begeben gewillet, dürfen nicht in verbotenen Graden mit einander verwandt seyn, sie müssen das erforderliche Alter haben, welches bey Mannspersonen auf achtzehen, bey Frauenspersonen auf funfzehen Jahre bestimmet ist. Wittwer müssen das Trauer-Halbejahr, die Wittwen das Trauerjahr abwarten. Die Copulation geschiehet an dem Orte, wo die Braut eingepfarret ist, V. v. 11. Dec. 1709.

es sey denn, daß sie sich der Accidentien wegen, mit dem Pfarrer abgefunden habe. Die Copulationen sollen in der Kirche an Werkeltagen des Morgens um 12 Uhr geschehen, in Advents- und Fastenzeiten, in der heiligen drey Königswoche, an Sonn- und Festtagen sind sie verboten, Kirch. Ord. I. Th. §. 2. 7. 8. V. v. 25. Sept. 1695. v. 25. Nov. 1669. Hochz. O. v. 1646. V. v. 14. Jul. 1717. 19. Nov. 1725. Consist. Ausch. v. 30. Nov. 1765. V. v. 3. Jan. 1767.

§. 4.

Von Ehe-Scheidungen.

Die Ehescheidungen geschehen nach Grundlegung der canonischen Gesetze. Wenn ein Ehegatte verübter Uebelthaten wegen, zum Werkhause verurtheilet, oder auf ewig Landes verwiesen worden, ferner, wenn er vor vollenzogener Ehe den Staupenschlag erhalten und solches erst nach geschehener Copulation zu des andern Ehegatten Kenntniß gekommen, wird die Ehe-Scheidung verstattet, Kirchen-Ordn. Th. p. 123. Verordn. v. 19. May 1707. v. 21. Oct. 1722. und Rescr. ad Consl. vom 27. Aug. 1767.

III.

Vom

Rechte der Stifter und Klöster.

III.

Inhalt.

1. Kapitel. Verzeichniß der Stifter und Klöster.

2. Kapitel. Von deren Besetzung.

3. Kapitel. Von Einführung der Kloster-Personen.

§. 1. Von Einführung eines Abtes.

§. 2. Von Einführung eines Probstes oder Domina.

§. 3. Von Einführung der Conventualen.

§. 4. Von Einführung der Kloster-Jungfrauen.

4. Kapitel. Von denen Pflichten der Kloster-Personen.

5. Kapitel. Vom Convente.

6. Kapitel. Von denen Rechten der Kloster-Personen.

7. Kapitel. Von denen Rechten der Stifter und Klöster.

§. 1. Von der vom Landesherrn ihnen ertheilten Versicherung.

§. 2. Von Veräußerung und Beschwerung der Kloster-Güther.

§. 3. Von der ihnen zustehenden Hypothek.

§. 4. Von denen ihnen sonsten zustehenden Privilegiis.

8. Kapitel. Vom Corpore bonorum.

9. Kapitel. Von der Kloster-Rathsstube.

I. Ka-

1. Kapitel.

Verzeichniß der Stifter und Klöster.

Das Stift St. Blasii in Braunschweig ist mit einem Probste und verschiedenen Canonicis besetzet. Es hat 1308. seine, den 9. April 1442. bestätigten Statuten erhalten. In denen Jahren 1518. 1557. und 1608. traf es durch einen unter sich errichteten Vertrag, wie es in einigen Fällen in Zukunft bey dem Stifte gehalten werden solle, nöthige Verfügung. Die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich verordneten unter dem 26. Oct. 1702. wegen des Turni. Das Stift St. Cyriaci vor Braunschweig hat seinen Dechant und Canonicos, ist den 17. April 1483. mit Statuten versehen. Es war mit dem Rathe zu Braunschweig wegen der Freyheit ihrer Güther in Streitigkeiten gerathen, die den 30. December 1676. gütlich beygeleget wurden. Eben angeführte Verordnung vom 26. October 1702. erstreckt sich auch auf dieses Stift. Das Stift Steterburg ward

im Jahre 1000. von Friderunda, Gräfin von Oelsburg, zu einem Jungfrauen-Kloster erbauet, und mit Güthern begabet. Kayser Heinrich bestätigte 1007. diese Fundation. 1319. verkaufte Herzog Otto Largus dem Kloster das Schloß Tide mit sechs Hufen Landes für hundert sechzig Mark Silber. 1) Die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich verwandelten im Jahre 1691. das Kloster in ein adeliches frey-weltliches Stift und gaben ihm Statuten. Es ist mit einem Probste, einer Abtissin, welche Würde auch Fürstliche Personen bekleidet, und sechs Canonissinnen versehen. Echbert von Grone ist dessen erster Probst gewesen. 2) Mannes-Klöster sind in hiesigen Landen, Königslutter, dem Herzog Albert der Feiste viele Güther und Gerechtigkeiten verehret, 3) St. Laurentii vor Schöningen, Marienthal, Claus, Amelunxborn, Kemnade, eine alte von denen Kayfern Henrich dem zweyten und Conrad in Schutz genommene Stiftung, 4) das Kloster ist gegenwärtig nicht besetzet, Riddagshausen. Ludolf von Veltheim trat ihm im Jahre 1303. seine an den Zehnden zu Weddel habende Rechte ab. 5) Die Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich richteten es zu einem Seminario mi-

nistrorum ecclesiae ein, und ertheileten ihm den 27. Sept. 1690. Statuten. 6) Ihm ist ein Abt vorgesetzet, und werden in solchem viele Candidaten unterhalten, die den Vorzug vor andern haben, daß auf sie bey Besetzung erledigter Pfarren besonders Rücksicht genommen werden soll, Verordnung vom 2. Febr. 1704. St. Ludgeri vor Helmstädt, hat katholische Geistliche, die der Abt zu Werden bestellet. Herzog Otto Largus von Braunschweig, verehrete dem Kloster drey Hufen Landes in Ober-Lutter. 7) Die Jungfrauen-Klöster sind St. Aegidii in, und St. Crucis vor Braunschweig, letzteres ist von denen von Campen gestiftet. 8) Salzdahlum zur Ehre Gottes, welches den 24. May 1701. vom Herzoge Anton Ulrich fundiret und mit Statuten versehen. Marienberg vor Helmstädt, Brunshausen, ohnweit Gandersheim, und Frankenberg in Goslar.

1) Rhetmeyer, Br. Lüneb. Chron. Kap. 47. p. 624. Bünting, Br. Lüneb. Chron. p. 235.

2) Pfeffinger, Br. Lüneb. Hist. 1. Th. 3. B. 2. K. pag. 431.

3) Rhetmeyer, l. c. C. 43. p. 598.

4) Pfeffing, l. c. C. 14. p. 782.

5) Id. l. c. C. 10. p. 519.

6) Rhetmeyer, hist. eccles. brunsv. P. 4. Suppl. p. 269.

7) v. Leibnitz, Scr. rer. brunv. T. 3. p. 602.

8) Pfeffing, l. c. 1. Th. 1. Kap. 4. §.

2. Kapitel.

Von Besetzung der Stifter und Klöster.

Die Stifter und Klöster werden mit Augsburgischen Confessions-Verwandten besetzet, das Kloster St. Ludgeri vor Helmstädt ausgenommen, das katholische Geistliche hat. Das Stift Steterburg hat einen Probst, den das Kapitul durch Mehrheit der Stimmen aus dem Landes-Adel, und zwar aus der Zahl der adelichen Schatzräthe, binnen drey Monathen nach dessen Abgange wählet, und dem Landesherrn zur Bestätigung vorschläget, Land-Priv. von 1770. Art. 65. Bey erledigten Vacanzen unter denen Chanoinessen, hat die jedesmal regierende Frau Herzogin, vermöge des ihr zustehenden juris primariarum praecum, die Befugniß, die zuerst eröffnete Stelle nach Belieben zu besetzen,

setzen. Denen adelichen Schatzräthen, Nahmens der Ritterschaft, die zu Erbauung der Stifts-Häuser vieles beygetragen, stehet bey dem 2ten und dem Kapitul bey dem 3ten Falle die Wahl zu. Jene müssen binnen 3 Monathen, von Zeit, da dieses ihnen von der Vacanz Nachricht ertheilet, zu deren Wiederbesetzung nach Vorschrift des Fundations-Recesses vom 25. Sept. 1691. dem Landesherrn eine qualificirte Person präsentiren, und sowohl die Schatzräthe als das Kapitul nur solche cooptiren oder recipiren, die von einem, mit einem im Wolfenbüttelschen Landen belegenen Rittersitze versehenen Landstande ehelich gezeuget und sich ordnungsmäßig dazu habilitiret, Decl. Ser. v. 22. Nov. 1702. Landes-Priv. von 1770. Art. 67. 68. Die Mannes-Klöster, Königslutter und Marienthal sind mit einem Abte, einem Prior, einem Subprior und zween Conventualen, das zu St. Laurentii mit einem Präposito, und im übrigen so, wie eben angeführet, besetzet; der Landesherr ernennet selbige und lässet die Aebte ordiniren, Klost. Ordn. 1. Kap. 1. Tit. 6. §. Die Ernennung der Dominarum und Kloster-Jungfrauen, hänget gleichfalls von selbigem ab. Sie werden aus adelichen

lichen und bürgerlichen Geschlechten genommen. Ihre Anzahl ist nicht in allen Klöstern gleich.

3. Kapitel.

Von Einführung der Kloster-Personen.

§. 1.

Von Einführung eines Abtes.

Zu Einführung eines Abtes ernennet der Landesherr einen seiner Räthe, und einen oder zween der zunächst wohnenden Prälaten. Sie versammlen sich nebst denen Conventualen und Kloster-Beamten im Kloster an dem zur Einführung bestimmeten Tage und Zeit, gehen von da in gebührender Ordnung unter Läutung der Glocken in die Klosterkirche, und daselbsten in die ihnen angewiesenen Kirchenstellen. Nach gesungener und gelesener hora hält der Prior eine auf diese Handlung sich beziehende Predigt, nach deren Endigung vorgeschriebene Gesänge gesungen werden. Hierauf treten oben bemerkete Personen auf das Chor, die assistirenden Prälaten vor die Stuffen des Altars,

der Fürstliche Rath an dessen rechten Seite, die Kloster-Beamte neben ihn, die Conventualen auf dessen linke Seite, der Fürstliche Rath redet die Gegenwärtigen an, machet ihnen bekannt, daß die Landesherrschaft den Einzuführenden zum Abte des Klosters ernannt, giebet, auf höchsten dazu erhaltenen Befehl, dem vornehmsten der assistirenden Aebte auf, selbigen mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu installiren, ihn für ein rechtes Glied des Prälaten-Standes sowol auf Landtagen, als sonsten zu halten, ihn auf solchen zu Sitz und Stimme zuzulassen, und denen übrigen Prälaten davon zu ihrer Nachachtung bey der ersten Versammlung der Landstände Nachricht zu geben, erinnert die Conventualen ihrer Pflichten, den einzuweyhenden Abt als ihren Vorgesetzten zu ehren, und ihm in allen von ihm der Kloster-Ordnung gemäß zu treffenden Verfügungen willige Folge zu leisten. Hierauf tritt der älteste der benannten zween Prälaten vor den Altar, der andere nebst denen Conventualen um den Altar, der, so zu introduciren, kniet vor selbigen in der Mitte nieder. Jener spricht über diesen das in der Kloster-Ordnung 1. Kap. 15. Tit. vorgeschriebene Gebeth, erinnert den Einzuweyhenden an

die Wichtigkeit des ihm anvertraueten Amtes, mit dem Befragen: ob er sich in solchem christlich und wohl verhalten, ein erbauliches Leben und Wandel führen, und seine Pflichten nach Vorschrift der Kloster-Ordnung beachten wolle. Nachdem er solches bejahet, wird die Bibel, Kirchen- Schul- und Kloster-Ordnung auf den Altar gebracht; auf diesen leget der zu Introducirende die zween forderſten Finger der rechten Hand, und wird darauf von dem Fürstl. Rathe, der sich zu dem Ende an die rechte Seite des Altars begeben, mit nachfolgender Eydes-Formel verpflichtet: Ihr sollet geloben, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc. und höchst Deroselben Successoren an der Regierung, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, dessen Bestes wissen und befördern, Arges und Schaden äußersten Vermögen nach verhüten, wenden und warnen, dem Kloster, dessen Convent mit allen Angehörigen, nach Inhalt der Kirchen- und Kloster-Ordnung, wohl vorstehen, des Klosters Nutzen und Beste mit allen menschlichen Kräften und Verstande befördern, euer Amt fleißig und getreu verrichten, des Klosters Güther, Intraden, Gerechtigkeit und Pertinentien, nichts davon ausbeschieden,

sorg-

sorgfältig beobachten, nichts davon wissentlich oder durch andere abzwacken, oder einigerley Gestalt abkommen lassen, auch für euch selbst davon nichts veräußern, verkaufen, verpfänden, versetzen, verschenken, verschreiben, oder selber an euch ziehen, die erledigten Lehen und Erben-Zinsen, oder andere Güther aufs neue nicht verlehnen, oder verschreiben, auch dahin möglichst sehen wollet, daß mit der Einnahme und Ausgabe der Kloster-Intraden, und insonderheit, was davon auf die Schulen und Armen zu verwenden verordnet, nicht anders, als vermöge der Fürstlichen Kloster-Ordnung gebühret, verfahren werde, selbiger, wie auch der Schul- und andern Fürstlichen Ordnungen, sowohl für euch selbst in allen deren Puncten und Inhalt geleben, als daß andere derselben nachleben, mit Fleiße befördern, auch in Rath und That nicht seyn wollet, worin von Veränderung und Umstoßung solcher Ordnung per directum vel indirectum geredet oder gehandelt werden sollte, daß ihr, wenn ihr auf Landtagen, oder andern Conventen, wie die Namen haben mögen, erscheinet, ihr alsdann des Landesfürsten und des ganzen Landes Bestes rathen, thaten und befördern helfen, auch keinesweges

in

in Rath und That seyn wollet, worin einigerleymaaßen wider Sr. Durchlauchten gerathschlaget, geredet, gehandelt oder geschlossen werden wollte, könnte, sollte oder mögte, und sonsten alles dasjenige thun wollet, was einen getreuen Unterthanen und Prälaten wohl anstehet, eignet und gebühret. Nach abgestattetem Eide leget ihm der erste der assistirenden Aebte die Hand auf das Haupt, und verrichtet über ihn das in der Kloster-Ordnung l. c. §. 8. bemerkete Gebeth, reichet ihm die Bibel, Kirchen- Kloster- und Schul-Ordnung, die Schlüssel des Klosters, weiset im seine Stelle im Chore an, worauf ihm der Fürstliche Rath das große und kleine Kloster-Siegel aushändiget, und der Introducirte jenem einen Revers, der dem Inhalte des von ihm geleisteten Eydes gleich, und in der Kloster-Ordnung l. c. §. 12. vorgeschrieben ist, zustellet. Wenn dieses geschehen, führet ihn besagter Prälat in das Kapitul-Haus, wo ihm die Conventualen, mittelst Handschlages, Treue, Ehrerbietung und Folge angeloben, welches gleichfalls von denen Klosterbedienten und Gesinde geschiehet. Bey der Zurückkunft in die Kirche, wird der bekannte Gesang: Herr Gott dich loben wir ꝛc. gesun-

gen, und mit einer Collecte beschlossen, worauf der Zug in oben gemerkter Ordnung, unter Läutung der Glocken, wiederum in das Kloster zurücke gehet.

§. 2.

Von Einführung eines Probstes oder Domina.

Mit Einführung eines Probstes oder Domina wird es auf gleiche Weise, nur mit dieser Einschränkung gehalten, daß bey Introduction eines Probstes im Jungfrauen-Kloster, die Anweisung einer Stelle im Chore, Kloster-Ordn. Kap. 1. Tit. 15. §. 8. 10. und bey Einführung einer Domina, das, was von Sitz und Stimme auf dem Landtage l. cit. §. 4. vorgeschrieben worden, ausgelassen wird.

§. 3.

Von Einführung der Conventualen.

An dem zu Einführung eines Conventualen bestimmten Tage sollen sich Abt und Conventualen im Chore gegen den Anfang der horae einfinden, der Abt nach gehaltener Predigt

digt vor den Altar treten, der zu Introducirende vor demselben niederknien, und jene sich neben den Altar stellen. Der Abt ermahnet jenen zu einem tugendsamen Wandel und Fleiß in dem anzutretenden Amte, hält ihm die ihm obliegenden Pflichten, betreffend den Gottesdienst, und die Sorgfalt für das Beste des Klosters vor, und ermahnet ihn dem ihn vorgesetzten Abte schuldige Achtung zu bezeigen. Er stattet hierauf den in der Kloster-Ordnung 1. Kap. 15. Tit. 5. §. vorgeschriebenen Eyd ab, da denn der Abt ihm die Hand auf das Haupt leget, ihm seine Stelle im Chore, und wenn diese Handlung mit einer Collecte beschlossen, seinen Sitz im Kapitul anweiset, Klost. Ordn. l. c. Rubr. vom Convent.

§. 4.

Von Einführung der Kloster-Jungfrauen.

Bey Introduction einer Kloster-Jungfrau, soll ein Prälat und der Probst gegenwärtig seyn, die nebst der Domina und Kloster-Jungfrauen, die Einzukleidende, die mit einem klösterlichen Kleide angethan seyn muß, zum Chore begleiten. Nach gesungener hora wird es eben

so,

so, wie bey Einführung eines Conventualen gehalten, nur daß die an sie zu richtende Ermahnung bloß ein tugendsames, friedliebendes Leben, Gehorsam zu bezeigende Achtung gegen die Domina, und die Befolgung dessen, so in der Kloster-Ordnung vorgeschrieben, bezielet; worauf sie das ihr vorgehaltene kniend vor dem Altare mit einem Handschlage an Eydes Statt angelobet, Kloster-Ordnung 1. Kap. Tit. 15. Rubr. von Kloster-Jungfrauen.

4. Kapitel.

Von denen Pflichten der Kloster-Personen.

Die Pflichten des Abts, des Probstes, der Domina und Conventualen, zeiget der von ihnen abgestattete vorhin angeführte Eyd, und der Kloster-Jungfrauen die von ihnen an Eydes Statt gethanene Versicherung, S. 3. Kap. 4. §. Als ein Zusatz zu selbigen ist noch zu bemerken, daß der Abt angewiesen worden, die Kloster-Rechnungen zu moniren, und ihrer Abnahme beyzuwohnen; daß der Prior der jedesmahlige Klosterprediger seyn, sich in solchem wesentlich aufhal-

halten, die Aufsicht über den Gottesdienst im Chore haben, und denen dazu festgesetzten Stunden beywohnen solle, Klost. Ordn. 1. Kap. 3. Tit. 4. §. daß in denen im 2. Kap. bemerketen Klöstern der Sub-Prior als Rector, der erste Conventualis als Conrector bey der nächst vornehmsten Schule, und der zweyte Conventuale bey dem Kloster als Schulmeister angesetzet werden sollen, Kloster-Ordnung 1. Kap. 8. Tit. Die Domina ist angewiesen, wenn ihre Ermahnung bey denen Kloster-Jungfrauen zum sittlichen Leben nichts fruchtet, selbige gegen sie im versammleten Kapitul zu wiederholen, Klost. Ordn. l. c. Tit. 12. §. 1. 2. wenn Sachen von Wichtigkeit vorkommen, Kapitul zu halten, dessen Schluß gehöriges Orts anzuzeigen, ib. §. 4. Sie soll auch die Schlüssel des Klosters verwahren, ib. Tit. 9. §. 14. Die Kloster-Jungfrauen dürfen bey Verlust ihrer Stelle und des dem Kloster Eingebrachten, nicht über die ihnen von der Domina zu ihrer Abwesenheit verstattete Frist ausbleiben, Klost. Ordn. 1. Kap. 9. Tit. 10. §.

5. Kapitel.

Vom Convente.

Der Convent bestehet, soviel die Manns-Klöster betrift, aus denen im zweyten Kapitel erwähnten Personen, Kloster-Ordnung 1. Kap. 8. Tit. Er soll jährlich zweymahl um Ostern und Michaelis im Kapitulhause in ihrer und eines dazu verordneten Raths Gegenwart gehalten, ib. 7. Tit. 1. §. und in solchem nachgeforschet werden, wie der Conventualen Leben und Wandel beschaffen, der Gottesdienst in der Kirche beachtet, die Jugend unterrichtet, die Kloster-Bibliothek erhalten und vermehret, auch ob die Klostergüther gehörig erhalten worden, ib. §. 3. 6. Sind dem Kloster angehende Gedinge abzureden und zu schließen, so wird in selbigem darüber Rath gepflogen, und, was dieserwegen vorzunehmen, einmüthig beschlossen, ib. §. 8. Der Convent in denen Jungfrauen-Klöstern bestehet aus dem Probste, wenn ein solcher ihm vorgesetzet ist, der Domina und gesammten Kloster-Jungfrauen.

6. Kapitel.

Von denen Rechten der Kloster-Personen.

In der Prälaten Nahmen werden die Kloster-Processe geführet, die dessentwegen abzulassende wichtige Schreiben, alle selbiges betreffende Haupt-Contracte, Meyer-Erbenzins, und andere Verbriefungen abgefasset, von ihnen, wenn Fürstliche Kloster-Rathsstube sie genehmiget, vollendzogen, und mit dem großen Klostersiegel, der Landesherrlichen Bestättigung vorbehältlich, bedrucket. Ihnen werden bey Ertheilung der Lehen- Erben- Zins- Meyer- und Consens-Briefe, auch bey Verhandelung der Kloster-Zehendten, von denen zuläßig hergebrachten Accidentien, zwey Drittheile gereichet, dahingegen die Lehnwaare, Laudemien und Consens-Gelder der Fürstlichen Kloster-Rathsstube zu berechnen sind, Verordnung vom 12. Jul. 1704. Jede Kloster-Jungfrau ist schuldig bey ihrer Einkleidung, verhältnißmäßig nach ihrem Vermögen, dem Kloster ein Billiges zuzubringen. Wenn sie nachher sich zu verheyrathen, oder aus andern billigen Ursachen das Kloster zu verlassen entschlossen, soll sie solches der Domina und Klosterprediger anzeigen, wenn denn die Landes-

desherrschaft darein gewilliget, nimmt sie im ersten Falle ihre Mobilien, im andern die Hälfte derselben, und in beyden Fällen, was sie dem Kloster zugewandt, zurück, Klost. Ordn. 1. Kap. 9. Tit. Bleibet sie im Kloster bis zu ihrem Absterben, erhält solches ihren Mobiliar-Nachlaß.

7. Kapitel.

Von denen Rechten der Stifter und Klöster.

§. 1.

Von der von dem Landesherrn ihnen gegebenen Versicherung.

Der Landesherrr, als höchster Bischof, hat sich ohne einige Einschränkung, die völlige Macht und Gewalt bey denen Klöstern und Stiftern, die ihm Inhalts des alten Herkommens zustehet, vorbehalten. Er hat ihnen versprochen sie in gutem Stande zu erhalten, mit keinen neuen Bürden zu belegen, Landt. Absch. von 1619. Art. 4. ihre Rechte, in Ansehung ihres Eigenthums und Nießbrauches solchergestalt zu erhalten, daß er dasjenige, was ihm in Ansehung

der Güther der Landes-Einwohner vorzunehmen nicht gebühret, auch nicht gegen selbige usurpiren wolle; Klost. Ordn. Kap. 1. §. 1. 2. Dagegen sind die geistlichen Stiftungen verbunden, zu denen Kosten, so die Landes-Wohlfahrt betreffen, und denen Landes-Steuren beyzutragen, Landt. Absch. von 1682. Art. 17.

§. 2.

Von Veräußerung und Beschwerung der Kloster-Güther.

Herzog Henrich der jüngere verordnete im Jahre 1529. daß keiner einiges Guth, das zu Klöstern oder Gotteshäusern gehöret, ohne sein besonderes Vorwissen und Vollbort kaufen, oder an sich bringen, und die während denen verflossenen Jahren vorgenommenen Veräußerungen vernichtet seyn sollten. Herzog Julius verbot unter den 3. April 1573. dem Convente hinführo etwas von Kloster-Güthern, ihnen zugehörenden Zehenden, Meyer- Koth- und andern Höfen, Aeckern, Wiesen, Hopfen- Küchen- Kohl- Kraut- oder andern Garten, Teichen, Mühlen, Fischereyen, Holzungen, Huden, Triften, Schäfereyen, und allen andern, nichts ausgenommen, es sey groß oder klein, wenig

 oder

oder viel, ohne Fürstliche schriftliche Einwilligung, erblich, wiederkäuflich, Pfandweise jemanden einzuthun, zu Leibe zu verschreiben, zu vermeyern oder sonsten zum Gebrauch zu überlassen, alles bey schwerer Strafe, und Verlust des ausgethanen Guths, des Käufers Mieth- Pfand- oder Heuer-Geldes, so der Inhaber dafür erleget. Herzog Henrich Julius hatte verschiedene Stifts- und Kloster-Güther ohne vorgängige Verschreibung der Aebte, Pröbste, der Dominarium und des Conventes andern ertheilet. Er hob seine darüber ausgefertigte Resolutionen als erschlichen auf, und gab dabey denen Stiftern und Klöstern die Versicherung, die ihnen Vorgesetzten bey deren Verwaltung nicht zu hindern, auch ohne ihre Einwilligung nichts davon kommen zu lassen. Er verstattete ihnen nur, sie auf sechs oder neun Jahr zu vermeyern, befohl ihnen die verschriebenen bey heimkommenden Fällen einzuziehen, und verboth, ohne seine Einstimmung nachtheilige Verträge zu errichten, auch Gelder aufzuleihen, Verord. v. 2. Jan. 1602. v. 14. Jul. 1624. Klost. Ordn. Kap. 3. §. 12. In besagter Ordnung und deren 2tem Kap. ward festgesetzet: daß die Veräußerungen und Beschwerungen sothaner Güther nur in de-

nen Fällen verstattet seyn sollten, wenn denen Armen bey äußerster Hungersnoth zur Hülfe zu kommen, die Klöster zerstöret oder eingeäschert, wobey nach vorgängiger der Sache Untersuchung, des Abts und Convents Formal-Verschreibung, und des Landesherrn Einwilligung zu erfordern. Würde dabey ein Mangel verspüret, solle der Handel nichtig, und der Empfäher schuldig seyn, die erhobenen und zu erhebenden Nutzungen, und überdem einmal soviel zu erstatten, ad Kirchen-Ordn. p. 336.

§. 3.

Von der ihnen zustehenden Hypothek.

Die unter der Aufsicht der Fürstlichen Kloster-Rathsstube stehenden Stifter und Klöster, gehören mit allen ihren Güthern zu denen piis corporibus, und haben dahero wegen ihrer ausgeliehenen Gelder, in denen Güthern ihrer Schuldner und Verwalter, von Zeit der ihnen anvertraueten Verwaltung anzurechnen, eine stillschweigende Hypothek, Kirch. Ordn. 1. Theil 20. Kap. 11. §. 21. Kap. 1. §. Wie denn auch denen Ehefrauen der Verweser der Kloster-Güther, wenn diese dem Kloster zustehende Gelder angeliehen, vergriffen, denen Visitatoren,

ren, Ober und andern Administratoren solche vorgeliehen, und das Kloster dabey gefährdet werden sollte, die ihnen sonsten nach denen gemeinen Rechten zustehenden weiblichen Wohlthaten, gegen die Klöster nicht zu statten kommen sollen, Verordnung vom 28. May 1746.

§. 4.

Von denen ihnen sonsten ertheileten Privilegiis.

Alle, die von ihren Häusern denen piis corporibus Kapital, andere darauf haftenden Erben-Zinsen, oder sonsten Abgiften schuldig sind, sollen bey Vermeidung doppelter Bezahlung zur Verfall-Zeit, Richtigkeit verschaffen, die alten Reste hingegen nach und nach abtragen, Verordn. vom 30. März 1775. Allen Obern und Beamten auch Gerichts-Obrigkeiten, ist, bey Strafe die geistlichen Stiftungen schadlos zu halten, aufgegeben, auf die von denen Kloster-Beamten zu thuende Anzeige, denen in ihren Aemtern und Gerichten befindlichen Zins, und mit andern Gefällen pflichtigen Unterthanen, jährlich einen gewissen Tag, zu Entrichtung ihrer Abgiften anzusetzen, darauf

gegen diejenigen, welche vierzehen Tage nachher durch Quitungen den Abtrag schuldiger Prästandorum nicht dargethan, ohne einige Nachsicht die Hülfe Rechtens zu erkennen, oder wenn diese aus begründeten Ursachen nicht verfüget werden könnte, solches denen Kloster-Beamten zu Beachtung ihrer Nothdurft anzuzeigen, Verordnung vom 13. April 1748. vom 29. Jun. 1769. nöthigen Falls den Activ- und Passiv-Stand des Schuldners zu fertigen, ihnen solchen zuzustellen, und dabey zu bemerken, was dieserhalb weiter vorzunehmen rathsam seyn möchte, Verordn. vom 30. März 1775. Stifter und Klöster sind in allen sie betreffenden Rechts-Sachen, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, Sporteln frey, Rescr. vom 30. Aug. 1744. Von ihrer Befreyung von Unpflichten, siehe 1. Theil 4. Abhandlung 2. Kap. Von dem Beytrage, Behuf der Proviant-Anlage, wozu sie sich freywillig erbothen, sollen sie, sobald die Umstände es nur verstatten wollen, entlediget werden, Landtags-Abschied von 1770. Art. 49.

8. Kap.

8. Kapitel.

Vom Corpore bonorum.

Von denen Klöster-Güthern soll ein richtiges Verzeichniß gemachet, und in solchem bemerket werden, was ein jedes Kloster von Alters her an Güthern, und mit was vor Rechte es solches besitze, was davon abgekommen, was Gelegenheit dazu gegeben, und wer sie gegenwärtig besitzet, Kloster-Ordn. Kap. 2. §. 7. Bey Abnahme der Rechnungen soll es zur Hand genommen, ib. §. 8. und denen Aebten zu ihrer Nachricht davon Abschrift ertheilet werden, Verordnung vom 12. Jul. 1704.

9. Kapitel.

Von der Kloster-Rathsstube.

In vorigen Zeiten wurden gesammte Kloster-Güther unter der Direction des Abtes, des Probstes oder der Domina verwaltet. Kamen Sachen von Wichtigkeit vor, erholeten sie sich bey der Kloster-Canzeley, die dero Zeit mit der Rathsstube verbunden war, Rathes. Von denen Aufkünften der Klöster wurden die dazu ge-

hörenden Personen, auch eine gewisse Zahl der sich den Studiis Gewidmeten, darin mit Speise, Trank und allen Bedürfnissen versehen. Hiermit ist in der Folge der Zeit eine Aenderung vorgenommen worden. Denen Kloster-Personen ist ein Gewisses an Gelde und Victualien ausgeworfen, denen Prälaten ist die Administration der Kloster-Güther untersaget, Verordn. vom 12. Jul. 1704. und die Kloster-Schulen sind eingegangen, dagegen einige Klöster zu Unterstützung der Stadt-Schulen ein Gewisses beyzutragen angewiesen, Kloster-Ordn. 1. Kap. 4. Tit. §. 2. und zu Besorgung aller die Stifter und Klöster betreffenden Angelegenheiten, ein besonderes Collegium, unter dem Nahmen der Kloster-Rathsstube, so mit einem Director und verschiedenen Räthen besetzet, errichtet, an welche die Prälaten die Klagen ihrer Hintersassen, Meyer und Censiten zu verweisen, bedeutet worden, Verordn. v. 12. Jul. 1704.

IV.

Abhandlung vom Bürger=Rechte.

VI.

Inhalt.

1. Kapitel. Von Stadt-Gesetzen.

2. Kapitel. Von der Regierungs-Verfassung der Städte.

3. Kapitel. Vom Rechte der Personen.

§. 1. Von Eingebohrnen.
§. 2. Von Indigenat.
§. 3. Von Ausländern.
§. 4. Von de jure albinagii.
§. 5. Vom Abzugs-Rechte.
§. 6. Vom Bürger-Rechte.
§. 7. Vom Range.
§. 8. Von Juden.
§. 9. Von der väterlichen Gewalt.
§. 10. Von Minderjährigen.
§. 11. Von Wittwen und Wayfen.
§. 12. Von ehrlosen Personen.

4. Kapitel. Vom Rechte zu einer Sache.

§. 1. Von Contracten allgemein.
§. 2. Vom Kauf-Contracte.
§. 3. Vom nothwendigen öffentlichen Verkaufe.
§. 4. Vom Vorkaufs-Rechte.
§. 5. Von Erb-Losung.
§. 6. Vom Mieth-Contracte.
§. 7. Von Dienstbothen.
§. 8. Von Erben-Zins-Contracte.
§. 9. Von Trödel-Contracte.

§. 10. Von Societäten.
§. 11. Von Anlehen.
§. 12. Von Einschränkung des Credits.
§. 13. Von Bestimmung des Werths der Münzen.
§. 14. Von Zinsen.
§. 15. Von Leih-Häusern.
§. 16. Vom Deposito.
§. 17. Von unerlaubten Spielen.

5. Kapitel. Vom dinglichen Rechte.

§. 1. Von Uebertragung eines dinglichen Rechtes.
§. 2. Von weiblichen Gerechtigkeiten.
§. 3. Von der Erbfolge allgemein.
§. 4. Von der Erbfolge durch Verträge.
§. 5. Von der Erbfolge durch Testamente.
§. 6. Von Fideicommissen.
§. 7. Von der Erbfolge ab intestato.
§. 8. Von der Erbfolge der Eheleute.
§. 9. Von Servituten.
§. 10. Von privilegirten Forderungen.
§. 11. Von öffentlichen Hypotheken.
§. 12. Von gesetzlichen Hypotheken.
§. 13. Von Faust-Pfändern.

I. Kapitel.

Von Stadt-Gesetzen.

Ohne Einwilligung der Landesherrschaft hat keine Stadt die Befugniß Statuten zu errichten, es sey denn, daß sie selbige durch Gnadenbriefe erworben oder hergebracht habe, 1. Th. 2. Abh. 1. Kap. 1. §. Die Stadt Braunschweig war vor ihrer völligen Unterwürfigkeit dazu berechtiget. Gegenwärtig ist sie verpflichtet, die zu errichtenden Verordnungen höhern Orts zur Bestätigung einzusenden, Receß vom 10. Jun. 1671. in der Anl. Nr. 1. Sie hat ihr erstes Stadtrecht vom Herzoge Otto im Jahre 1232. erhalten, welches Kayser Friderich confirmiret hat. Der sogenannte Ordinarius des Raths ist den 16. April 1408. der große Brief, eine Verabredung unter dem Rathe und denen Gilden, 1445. und 1490. der kleine Brief 1513. gefertiget, die bey einigen Schriftstellern gedruckt zu finden. 1) Im Jahre 1532.

er-

erschien ihr Stadtrecht,[2] 1538. das echte Ding, den 7. März 1553. die Untergerichts- den 5. Februar 1579. die Obergerichts-Ordnung.[3] In eben diesem Jahre sind ihre Stadtgesetze zusammengetragen worden; wie aber die mehresten derselben das den 24. Sept. 1675. in vim pragmaticae sanctionis abgeschaffete Sachsen-Recht bezielen, so finden nur wenige davon ihre Anwendung.[4] Die revidirte Untergerichts-Ordnung ist den 16. Nov. 1677. die Markt- Gerichts- und Wechsel-Ordnung den 1. Dec. 1686. die Vormundschafts-Ordnung den 2. Aug. 1689. und die Bruch-Gerichtsordnung den 15. April 1690. publiciret. Die Stadt Wolfenbüttel erhielt unter dem Nahmen der Henrichsstadt den 13. April 1540. eine bürgerliche Ordnung nebst Articuls-Briefe, und den 25. Jan. 1602. Privilegien. Der Magistrat daselbsten, darf bey deren Verlust keine dem Fürstlichen Amte Wolfenbüttel, oder andern Unterthanen nachtheilige Verordnungen machen, Henr. Stat. Tit. 2. Die Statuten der Stadt Helmstädt sind vom Jahre 1589. die den 5. Januar 1636. von der Landesherrschaft bestätiget worden,[5] welche ich, da sie bisher dem Publico unbekannt geblieben, besage der Anlage Nr. II. hierbey

dru-

drucken lassen. Die Vormundschafts-Ordnung ist den 18. Februar 1711. publiciret worden.

1) v. Leibnitz, Scr. rer. brunv. T. 3. n. 17. 18. p. 434. 482. Rhetmeyer, Chron. brunsv. P. 460.

2) Riccius, vom Stadt-Gesetz. Engelbr. d. gen. decis. font. I. bruns. p. 38.

3) Hofmann, d. orig. cit. nat leg. germ. p. 152.

4) Engelbr. l. cit. p. 36. n. 6.

5) Kres, vind. Just. J. R. p. 144.

2. Kapitel.

Von der Regierungs-Verfassung der Städte.

Die Besetzung der Magistrats-Personen gehöret zu des Landesherrn majestätischen Rechten, jedoch können sich Städte solches durch Gnadenbriefe und durch ein Herkommen erwerben. Als sich die Stadt Braunschweig im Jahre 1671. dem Landesherrn völlig unterwarf, ersuchete sie selbigen, sie bey ihrem hergebrachten Stadt-Regimente, der freyen Wahl und Bestellung der Magistrats-Personen zu lassen. Herzog Rudolph August gab ihr den 10. Jun. 1671. drey Tage vor Einräu-

mung der Stadt, die Versicherung, das Stadt-Regiment und gute Ordnung beyzubehalten, ihr auch das Wohlhergebrachte nicht zu entziehen, wie solches die in der Anlage Nr. I. beygefügten Privilegien zeigen. Vor dieser Zeit waren in der Stadt fünf unterschiedene Magistrate, nachher sind viere derselben eingegangen, und das ganze Stadt-Regiment in eins gezogen worden. Es bestehet aus vier Bürgermeistern, deren einer das Directorium, der andere das Condirectorium führet, und die in ihren Häusern das Deel-Gerichte, in welchem geringfügige Rechts-Streitigkeiten abgethan werden, halten, aus Syndicis, Secretarien und Rathmännern, deren ein Jeder, so wie auch in denen andern Land-Städten, ein besonderes Departement hat, das die Verwaltung der Stadt-Cämmerey-Güther und Forsten, die Aufsicht über die Wayssenhäuser, Hospitäler, gemeine Sachen, bruchfällige Verbrechen und dergleichen zum Vorwurfe hat. Dem Stadt-Magistrat zu Wolfenbüttel ist ein Gerichts-Schuldheiß vorgesetzet, der Nahmens des Landesherrn in solchem den Vorsitz hat, dessen Hoheit aufrecht erhalten, dessen Beste befördern, dem Ungehorsam des Magistrats und der Bürgerschaft steuren, auch

dem worthaltenden Bürgermeister gebieten soll, Henr. St. Stat. Tit. 1. Der Stadt-Rath bestehet aus einem gelehrten und einem aus dem ansehnlichsten Bürgerstande gewähleten Bürgermeister, einem Syndico, einem Secretair und zehen Rathmännern. Der Magistrat schläget, wenn Bürgermeister- und Senatoren-Stellen erlediget worden, der Landesherrschaft zu deren Auswahl und Bestätigung Subjecte vor. ib. Tit. 2. Die Städte Helmstädt, Königslutter, Schöningen, Scheppenstädt, Gandersheim, Seesen, Holzminden und Stadt Oldendorf sind mit einem Gerichts-Schuldheißen Bürgermeistern und Senatoren versehen. Dem Landesfürsten stehet die höchste Aufsicht über die städtische Verfassung und die Cämmerey-Güther zu. Der Magistrat hat, wenn bey solchem ein Syndicus angesetzet ist, die Befugniß in streitigen Cämmerey-Sachen zu erkennen, ohne der Stadt-Deputirten Einwilligung können sie aber, Nahmens der Stadt keine Verträge errichten. Zu Bestreitung der städtischen Ausgaben sind die Einkünfte der Stadt-Cämmereygüther, Schoß und andere Beysteuren der Bürger bestimmet.

3. Kapitel.

Vom Rechte der Personen.

§. 1.

Von Eingebohrnen.

Das Recht der Personen ist nach denen Vorzügen, den ihnen die Geburth, Stand, Würde und Alter giebet, sehr unterschieden. Die Landeskinder genießen verschiedene Vortheile. Sie sollen bey Besetzung geistlicher und weltlicher, Hof- Krieges- und andern Bedienungen, wenn sie anders fähig sind, solchen mit Ruhm und Nutzen vorzustehen befördert, und Ausländern vorgezogen werden, Landtags-Abschied von 1619. Art. 36. von 1682. Art. 4. von 1770. Art. 38. jedoch ist ihre Freyheit dahin eingeschränket, daß sie nicht ohne des Landes-Fürsten Erlaubniß, bey Strafe der Confiscation ihres im Lande habenden oder noch zu erwartenden Vermögens in fremde Kriegesdienste treten dürfen, Verordnung von 1587. vom 7. Jan. 1604. vom 18. Decbr. 1613. vom 27. Jan. 1619. vom 4. Jan. 1620. vom 31. Jul. 1665. vom 31. Decbr. 1671. von

1678. vom 29. Nov. 1681. vom 11. May 1690. vom 18. Decbr. 1698. vom 10. Aug. 1722. vom 1. Oct. 1764. vom 14. Dec. 1782.

§. 2.

Vom Indigenat.

Fremde, die das Indigenat erhalten, sind der mehresten Vortheile, der sich Landeskinder zu erfreuen haben, theilhaft. Es wird durch Gnaden-Briefe, Ertheilung des Bürger-Rechtes, Abstattung des Erb-Huldigungs-Eydes, den Fremde, die sich häuslich im Lande niederzulassen gewillet, binnen denen ersten sechs Monaten ihres Aufenthalts in selbigen leisten sollen, Verordnung vom 6. Febr. 1646. vom 18. Jan. 1647. vom 11. Febr. 1660. und durch Landes-Bedienungen ertheilet.1)

1) Kress, d. official. §. 4.

§. 3.

Von Ausländern.

Ausländern, die in hiesige Länder wandern und darin Handel treiben wollen, sind ansehnliche Privilegien versprochen, Verordnung

vom 26. und 28. März 1708. vom 6. und 29. April vom 5. Jun. 1747. vom 30. Jul. 1756. vom 1. Jul. 1776. dagegen wird in solchen kein verdächtiges, Verordn. v. 27. May 1660. vom 2. Nov. 1711. durchstreifendes Gesindel, Verordnung vom 24. Dec. 1655. vom 9. Nov. 1671. vom 27. April 1685. insbesondere keine Tartern und Zigeuner geduldet, Verordnung vom 20. Jul. 1650. v. 26. Sept. 1669. vom 23. Sept. 1680. vom 6. Jul. 1685. vom 11. April 1698. vom Jun. 1711. vom 15. Sept. 1718. Die auch von hier aus durch die Chur-Hannöversche Länder ohne vorgängige Requisition zu verfolgen sind, Verordn. vom 10. März 1738.

§. 4.

De jure albinagii.

Ausländern werden nicht alle bürgerlichen Rechte versaget. Wenn auf sie Erbschaften von hiesigen Unterthanen fallen, sind sie deren nicht verlustig, es sey denn, daß diesen von jener Obrigkeit ein gleiches Recht versaget wird, in welchem Falle das jus albinagii, nach welchem des Verstorbenen Vermögen dem Fisco zufällt,

eintritt.[1] Dieses ward ehedem von Seiten der Krone Frankreich und des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg gegen beyderseitige Unterthanen respective ausgeübet, unter den 16. October 1778. aufgehoben, und von beyden contrahirenden hohen Theilen nur ein Abschoß von zehen aufs Hundert vorbehalten. Dabey ward ferner festgesetzet, daß jene des Rechtes der Eingebohrnen zu genießen, dem zu Folge, sie mögen seyn von welchem Stande, Wesen oder Würde sie wollen, wenn sie sich in Frankreich oder in Braunschweigischen Landen niederlassen, oder sich darin nur eine kurze Zeit aufgehalten, völlige Freyheit über ihr Vermögen, es bestehe worin es wolle, durch ein Testament, Schenkung oder sonsten zu Gunsten eines Jeden zu disponiren, und die Verlassenschaft, sie falle auf sie durch einen errichteten letzten Willen, ohne selbigen, oder sonsten, auf eine rechtmäßige Weise, eben so gut als Eingebohrene, ohne daß es desfalls eines Naturalisations-Briefes oder einer besondern Erlaubniß bedürfe, in Besitz zu nehmen und zu genießen, Macht und Befugniß haben sollen.

1) Frankenstein, d. albin. C. 3. Ayrer d. jur. occ. bona vacant. §. 18. Ludewig d. albinag.

§. 5.

Vom Abzugs-Rechte.

Rechte, die in andern Staaten zum Nachtheil der hiesigen Unterthanen eingeführet sind, können von der Landesherrschaft gegen jener Unterthanen retorquiret werden. Unter solchen gehöret das Abzugs-Recht von Erbschaften, die in fremde Länder kommen. Mit verschiedenen Staaten ist solches gänzlich aufgehoben, mit einigen auf ein Gewisses festgesetzet. Ist dieserhalb unter denen Staaten nichts verabredet, wird von fremden Unterthanen, so viel als die hiesigen dorten erlegen müssen, und in zweifelhaften Fällen der dritte Pfennig genommen.

Gänzlich ist es aufgehoben:

1) Mit denen Chur-Braunschweigischen Landen.
2) Herzogthume Bremen.
3) Fürstenthum Verden.
4) Chur-Mark Brandenburg.
5) Herzogthume Magdeburg.
6) Fürstenthume Halberstadt.
7) Grafschaft Hohnstein.
8) Fürstenthume Minden.
9) Grafschaft Ravensberg.

10) Der Krone Dännemark und allen ihr zugehörenden Landen, in soferne vorhin die Abzugsgelder in die resp. Königlichen und Herzoglichen Cassen geflossen.

11) Chur-Sachsen betreffend die adelichen Erbschaften.

12) Sachsen-Weimar und Eisenach, in Ansehung der herrschaftlichen Diener, der Geistlichen und deren Erben, jedoch soviel Sachs-Eisenach angehet, die dortigen und hiesigen Patrimonial-Gerichte ausgenommen.

13) Sachsen-Gotha.

14) Sachsen-Coburg.

15) Hessen-Cassel, die Grafschaft Hanau ausgeschlossen.

16) Mecklenburg-Strelitz.

17) Mecklenburg-Schwerin.

18) Würtenberg-Stutgard.

19) Holstein-Ploen.

20) Anhalt-Zerbst.

21) Anhalt-Köthen, insoferne das Abzugs-Geld denen Fürstlichen Fiscis zugestanden, und nicht etwa denen Stadt-Magistraten, denen vom Adel oder andern Gerichts-Obrigkeiten zukommt.

22) Fürsten von Isenburg.

23) Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein.
24) Stifte, Stadt und Bisthume Hildesheim.
25) Bisthume Münster.
26) Stifte Paderborn, die Juden ausgenommen.
27) Stifte Fulda.
28) Grafschaft Schaumburg und Lippe-Bückeburg.
29) Grafschaft Lippe-Detmold.
30) Grafen von Oettingen.
31) Stadt Nordhausen.
32) Stadt Verden.
33) Stadt Goslar.
34) Stadt Gröningen.
35) Stadt Mühlhausen.
36) Stadt Amsterdam.
37) Stadt Middelburg.
38) Stadt Rotterdam.
39) Stadt Leipzig, mit denen hiesigen Städten, Braunschweig, Wolfenbüttel, Schöningen und Helmstädt.
40) Stadt Dresden mit der Stadt Wolfenbüttel, bis auf ein aufs Hundert zum Besten der Armen.
41) Stadt Merseburg mit Wolfenbüttel.

42) Stadt Quedlinburg mit denen Städten Gandersheim, Helmstädt, Königslutter, Schöningen und Wolfenbüttel.
43) Reichs-Ritterschaft Orts-Gebürge.
44) Canton Bern, die Municipal-Städte Arau und Brüg ausgenommen.

Bis auf den zwanzigsten Pfenning ist es aufgerufen.

1) Mit Anhalt-Bernburg, ausgenommen das Amt Hoym, die adelich Trotaischen und Krosickschen Gerichte.
2) Schwarzburg-Sondershausen.
3) Stadt Rothenburg.
4) Stadt Windsheim.
5) Sachs-Meyningischen Amte Salzungen mit dem Stifts-Amte Walkenried.

Bis auf den zehnten Pfennig ist es verglichen.

1) Mit der Krone Frankreich.
2) Mit der Krone Pohlen und Groß-Herzogthume Litthauen.
3) Hessen-Darmstadt.
4) Herzogthum Pommern, Preußischen Antheils.

5) Holstein = Glückstadt.
6) Merseburg.
7) Fürstenthume Glogau, das gemeine Haus= geräthe ist keinem Abschosse unterworfen.
8) Dem Eichsfelde.
9) Canton Solothurn.
10) Grafschaft Stollberg.
11) Grafschaft Leinungen=Hardenberg.
12) Stadt Bremen.
13) Stadt Frankfurth am Mayn.
14) Stadt Breslau mit Wolfenbüttel.

Ein halb Procentum wird nur genommen von der Stadt Mühlhausen.

§. 6.

Vom Bürger = Rechte.

Das Bürger=Recht machet die, so solches erhalten, der bürgerlichen Nahrung theilhaft. Der Magistrat hat die Befugniß solches zu ertheilen, nur müssen die Aufzunehmenden solche Personen seyn, die sich nicht die Ungunst des Landesherrn zugezogen, Henr. Stat. Tit. 2. Die der bürgerlichen Gemeinschaft nicht unwerth und des Schutzes fähig sind, dahero sie keinen Juden ohne höchste Erlaubniß das Bür=

ger=

ger=Recht angedeyhen lassen können, siehe unten §. 8. Die zu Recipirenden sind den Erbhuldigungs= und Bürger=Eyd abzustatten verpflichtet, Verordnung vom 5. April 1714. Rescr. vom 30. Nov. 1716. Verordn. vom 1. Febr. 1717. Die Bürger der Stadt Wolfenbüttel schwören: daß sie, in soferne es denen Erbhuldigungs=Pflichten nicht entgegen, bey Bürgermeistern und Rathmännern, jeden Bürger und Stadt=Einwohner ihr Leben und Guth aufsetzen, in schuldigem Gehorsam leben, wider den Magistrat keinen Widerwillen noch Aufruhr stiften, so sie mit zur Land=Folge oder Aus=Jagd erfordert würden, dem Landesfürsten, Verordneten vom Rathe, und ihren Geschworenen in alle Wege gehorsam seyn, in Zeit des Friedens und Unfriedens mit dem edlen Rathe sinken und fließen, leben und sterben, Gottes Ehre und sein heiliges Wort, als ein frommer Christe, nach höchstem Vermögen helfen befördern, und darum in keiner Noth Ausflucht suchen, ihr Leben richten, auch sonsten dem Landesherrn und dem Rathe alles und jedes thun, leisten und verrichten wollen, was einem getreuen Unterthanen und Bürger, vermöge des Erb=Huldigungs=Eydes, gebühret, und die Henrichstädtischen

tischen Statuten und Privilegien mit sich bringen, Henr. Stat. Die Aufgenommenen erlegen ein festgesetztes Bürgergeld, ad Verordn. vom 31. December 1759.

§. 7.

Vom Range.

Für die Fürstlichen, Landschaftlichen und Städtischen Bediente ist unter dem 2. Dec. 1689. eine Rang-Ordnung in zehen und den 1. Jul. 1691. in zwölf Classen erschienen, ad Rang-Regl. vom 1. März 1693. von 1702. vom 28. May 1714. 1) vom 20. Febr. 1716. nachher sind sie in vierzehen Classen vertheilet worden. Da es diesem Entwurfe an der nöthigen Autorität fehlet, habe ich ihn nicht hierbey fügen wollen. Denen Canzeley-Hofgerichts, Cammer- Krieges- Grenz- und Kloster-Secretarien ist unter den 20. und 28. Febr. 1716. der Rang, denen Amts- und Titular-Räthen auch Ober-Amtleuten gleich, dergestalt beygeleget worden, daß unter ihnen die encienneté beachtet werden solle.

1) Luning theat. Cerem. T. 2. p. 1504. 1508.

§. 8.

§. 8.

Von Juden.

Das Recht, denen Juden Geleite und Schutz zu ertheilen, stehet allein dem Landesherrn zu. Denen Beamten, Obrigkeiten und Stadt-Magistraten ist solches, ohne vorgängige höchste Concession ernsthaft verboten, Uml. vom 24. Aug. 1743. und die vom Adel, die sich dergleichen eigenmächtig unterfangen, sind bey Contravenations-Fällen bestrafet worden, Rescr. an die Canzl. vom 3. Aug. 1743. Die Juden haben in hiesigen Landen abwechselnde Schicksale gehabt. In ältern Zeiten wurden sie im Lande nicht geduldet, Verordnung vom 8. Jan. 1553. vom 30. April 1557. erhielten darauf Schutz und Geleite, Verordn. vom 12. Aug. 1578. der ihnen aber wieder aufgekündiget ward, Verordnung vom 6. Jan. 1590. vom 28. Jan. 1591. nachher die Erlaubniß gegen Erlegung des Zollgeleite und Weggeldes und Auswirkung eines Passes zur Durchreise, sich ein oder zween Nächte im Lande aufzuhalten, und auf denen gewöhnlichen freyen Jahrmärkten zu handeln, Landtags-Absch. von 1597. Art. 24. von 1614. Verordn. v. 12. Jan. 1615.

von 26. Jun. 1710. Die die Braunschweigischen Messen besuchenden Juden müssen selbige, sobald sie ausgeläutet, meiden, Verordn. vom 3. Aug. 1724. und sich während selbigen nach dem Regulativ vom 27. Jul. 1737. richten. Die, so zwischen denen Messen nach Braunschweig kommen, sollen im Thore einen Entrée- und in der Stadt einen Logis-Zettel auswirken, hiernächst für jeden Tag und Nacht, die sie daselbsten bleiben, 24 Marg. entrichten. Die Wolfenbüttelschen Schutz-Juden sind, besage der erhaltenen Schutz-Briefe, für sich, ihre Ehefrauen und Bediente, von allem Personal-Zolle befreyet, sind aber angewiesen, wenn sie Braunschweig besuchen, einen Quartier- oder Logis-Zettel zu nehmen, Juden-Reglem. vom 30. Jul. 1762. Verordn. vom 6. Aug. 1770. Die Judenschaft soll nicht zu einer dem gemeinen Wesen schädlichen Anzahl erwachsen, Landtags-Absch. von 1770. Art. 26.

§. 9.

Von der väterlichen Gewalt.

Die Kinder sind unter der väterlichen Gewalt, die zu Erfüllung der ihnen obliegenden

Er

Erziehungs-Pflichten, mit der Macht einer mäßigen Züchtigung verbunden ist. Vergehen sich die Kinder gegen ihre Eltern oder gegen andere auf eine öffentlich zu rügende Weise, muß der Vater dem Gerichte die Strafe überlassen. Es ist ihm aber verstattet, selbigem seine Gedanken über die mit seinen Kindern vorzunehmende Correction zu äußern, da denn selbiges, auf wahrbefundene Anzeige, bey deren Erkennung auf die väterlich gemeineten Vorschläge Rücksicht zu nehmen pfleget. Die Söhne bleiben, bis sie ihren eigenen Haushalt angefangen, die Töchter, bis sie verheyrathet worden, unter selbiger. Die Zweifel, so einige dagegen, so viel die hiesigen Landes-Töchter betrift, aus dem Grunde erreget, daß die Römischen Gesetze, nach allhier abgeschafften Sachsen-Rechte, hierbey ihre Anwendung finden müßten, 1) sind leicht zu heben, da nach allgemeinen teutschen Gewohnheiten die Töchter durch die Heyrath der väterlichen Gewalt entnommen, 2) in die Familie ihres Ehemannes aufgenommen, und deren Nahmen und Wapen theilhaft werden. 3) Dem Vater stehet der Nießbrauch des Vermögens seiner Kinder zu, der ihm auch, wenn er seinen Erbtheil aus dem Nachlasse seiner ver-

storbenen Ehefrauen zum völligen Eigenthume erhalten, in denen übrigen Erbtheilen, die seinen leiblichen Kindern anheim fallen, nicht entzogen werden darf, Verordnung vom 30. December 1754.

1) Sacer d. pot. patr. in Filiam marit. in ducatu Guelpherb. p. 18.

2) Puffend. Obs. T. 1. Obs. 99. §. 3. 10. Grupen, disc. forens. C. 2. M. 2. §. 14.

3) Fesch d. insignib. C. 11. n. 12.

§. 10.

Von Minderjährigen.

Minderjährige werden allererst nach vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre vollbürtig, es wäre denn, daß sie von der Landesherrschaft veniam aetatis erhalten, die vorkommenden Umständen nach, wenn ihre Vormünder versichern, daß ihre Mündel ihrem Vermögen vorzustehen im Stande, nach eingezogenem beyfälligen Berichte des Gerichts, unter welchem die Vormundschaft gehöret, ertheilet zu werden pflegt. Sie erlangen dadurch die Befugniß ihr Vermögen zu verwalten, dürfen jedoch nicht

ohne

ohne vorhergegangenes gerichtliches Decret, welcher wegen die Gerichte auf Anrufen ungesäumet zu verfügen angewiesen sind, Verordnung vom 24. Jan. 1771 ihre zinsbar ausstehende Gelder losen, unbewegliche Grundstücke verkaufen, noch einkommende Capitalien und Kaufgelder nach Willkühr anwenden. Der Vater ist natürlicher Vormund seiner Kinder. Fürstliche Justitz-Canzeley stattete den 14. März 1748. der Landesherrschaft ein Gutachten über die Frage ab; ob und wie weit einem Vater nach gemeinen und Landesrechten die Disposition über seiner Kinder mütterliche Capitalien, derselben Losung und Aufnehmung zustehe? worauf anselbige unter den 19. März 1748. ein höchstes Rescript des Inhalts erlassen ward: daß keinem Vater zu gestatten, alle und jede Capitalien seiner Kinder nach eigenem Wohlgefallen zu losen und aufzunehmen, daß keinem Schuldner der Kinder, wenn er dem Vater den aufgekündigten Hauptstuhl bezahlet, und keinem Käufer minderjähriger Güther genugsam prospiciret sey, woferne der Vater das Eigenthum desselben nicht glaubwürdig bescheiniget, oder ein Decret über die Bezahlung ausgewirket habe; der Vater solle, wenn er ein Capital nur in der Absicht,

um solches zeitig von einem unsichern Orte wegzubringen, lose, oder es ihm aufgekündiget worden, gehörig anzeigen, bey wem er es aufs neue zu belegen gemeynet, worauf das Decret nicht leicht zu versagen sey; habe er die Absicht den Hauptstuhl in seinen Nutzen zu verwenden, oder seine Schulden damit abzutragen, solle das Gericht zuvor die dabey eintretenden Umstände untersuchen und dessen Kindern dero Behuf, salvo usufructu paterno, einen Vormund bestellen. Die Mutter ist nach dem Tode ihres Ehemannes legitime Vormünderin ihrer mit ihm erzieleten minderjährigen Kinder, jedoch muß sie in dieser Eigenschaft verpflichtet und bestätiget werden. Will sie zur zweyten Ehe schreiten, sind ihre Kinder vorher zu bevormunden. Ueberhaupt beziehet sich in hiesigen Landen die Lehre von Vormundschaften auf die Reichs-Gesetze, die durch einige Verordnungen ergänzet worden. Durch den Reichs-Abschied von 1548. unter der Rubrik: von Reformation guten Policey. Tit. 31. §. 1. 2. 3. ist verordnet: daß Minderjährigen, falls ihnen in dem letzten Willen ihrer Eltern keine Curatoren ernannt, oder ihre Freunde und Verwandte aus rechtmäßigen Ursachen sich der Vormund-

mundschaft nicht unterziehen wollten oder könnten, ihnen von Obrigkeits wegen Pfleger zu setzen, daß sich keiner diesem Geschäfte unterziehen solle, es sey denn solches von der Obrigkeit genehmiget, daß der Vormund von allen Güthern, liegend oder fahrend, Schuld, Brief und Registern ein Inventarium aufrichten, rechtmäßige Caution und Versicherung thun, auch mit Gelübde und Eyde beladen werden solle, daß er seinen Pflegkindern und ihren Güthern getreulich und ehrbarlich vorseyn, ihre Personen und Güther versehen und verwahren, diese nicht in seinen eigenen Nutzen kehren oder wenden, noch dieselben ohne Vorwissen, Kenntniß und Decret der Obrigkeit veräußern, verpfänden oder beschweren, jährlich gebührende Rechnung davon thun, von seiner Verwaltung Rede und Antwort geben, und so handeln wolle, wie es einem getreuen Vormunde eignet und gebühret. In der Kayserlichen- und Reichs-Policeyordnung von 1577. §. 32. ist ein gleiches verordnet, nur mit dem Zusatze zu dem 3. §. oben angezogenen Reichstages-Abschiedes, daß die Obrigkeiten dahin fleißig sehen sollen, daß keines Vormundes Fahrlässigkeit, noch weniger Vervortheilung seiner Pflegkinder unbestrafet

bleibe. Durch Landes-Ordnungen ist der von denen Vormündern abzustattende Eyd dahin normiret, Canzley-Ordnung p. 43. Hofgerichts-Ordnung Tit. 26. und festgesetzet worden, daß jeder Vormund seine Rechnungen binnen dreyen Monathen nach Verfließung jeden Jahres gehörigen Orts, ohnerinnert bey Strafe fünf von hundert vom ganzen Betrage des ihm anvertraueten Vermögens zu erlegen, einliefern, die Gerichte, wenn solches unterbleibet, sie zur gesetzten Zeit einfordern, binnen drey Monathen nach deren Einreichung abnehmen, und die Vormünder, die nach abgelegter Rechnung schuldig bleiben, und nicht bezahlen können, mit schwerer Strafe belegen sollen, Verordn. vom 21. Nov. 1743. Vormünder waren vorhin angewiesen, die Capitalien ihrer Pflegbefohlenen bey der Kriegescasse, Land-Renterey- und Biersteuer-Casse zinsbar unterzubringen, Verordnung vom 8. Nov. 1703. welches nachher dahin abgeändert worden, daß solches nur in dem Falle zu beachten, wenn es denen Vormündern an Gelegenheit fehlen sollte, sie Privatpersonen gegen landübliche Zinsen mit Sicherheit zu leihen, Rescr. an die Justitz-Canzl. vom 8. Jun. 1753. Verordnung vom 18. Jun.

1753. Die denen Minderjährigen schuldigen Capitalien sollen weder ihnen, noch deren Vormündern, die Fälle mögen beschaffen seyn wie sie wollen, ohne ein von dem vormundschaftlichen Gerichte ertheiletes Decret ausgezahlet, Verordn. v. 17. Febr. 1745. vom 10. May 1781. alle und jede jenen zustehende unbewegliche Güther, Gerechtigkeiten, einzuhebende stehende Nutzungen und Gefälle, welche ihrer Beschaffenheit nach verpachtet oder verkaufet werden können, von denen Vormündern ohne Unterscheid zur gerichtlichen Versteigerung gebracht, und zu dem Ende bey dem Gerichte Termine ausgewirket werden, es wäre denn, daß besondere Umstände eintreten, die ein anderes anriethen, als in welchem Falle dem Landesherrn zu höchster Verfügung zu berichten ist. Denen Vormündern ist bey sothanen gerichtlichen Versteigerungen, oder ausgewirkter Landesfürstlichen Verordnung nachgelassen, ihrer Mündel Ländereyen, Wohn- und andere Gebäude, Zehenden, Jagden, Mastungen und sonstige Gerechtigkeiten in Pacht zu nehmen, auch Brauage, Holzantheile und dergleichen käuflich an sich zu bringen; verfahren sie aber hierbey nicht nach dieser Vorschrift, sollen sie, es mag

die Sache von ihnen selbsten angenommen, oder jemanden anders überlassen seyn, das gedoppelte von dem, was sonsten bey einer gerichtlichen Licitation erfolget seyn würde, erlegen, Verordn. vom 5. Nov. 1763. Wenn Fürstliche Bediente mit Hinterlassung minderjähriger Kinder versterben, versiegelt jeden Orts Obrigkeit vi specialis commissionis dessen Mobiliar-Nachlaß, berichtet solches der Fürstlichen Justitz-Canzeley und bringet derselben zugleich tüchtige Vormünder in Vorschlag, Rescr. an die Justitz-Canzl. vom 31. Jan. 1750. Die Gerichte sind angewiesen dem Intelligenz-Comtoir zur Einrückung in die Wochenblätter, die Nahmen der Bevormundeten und der Vormünder einzusenden, durch selbige auch bekannt zu machen, wann jene majoren geworden und diese abgegangen, Verordn. vom 1. März 1745. Die Stadt Braunschweig hat ein besonderes vormundschaftliches Gericht und Vormundschafts-Ordnungen vom 2. Aug. 1689. vom 5. Aug. 1689. Für die Stadt Helmstädt sind dergleichen unter den 18. Febr. 1711. 18. Febr. 1717. und 9. April 1745. erlassen.

§. 11.

Von Witwen und Wayſen.

Der Civil-Bedienten hinterbliebene Witwen und Kinder erhalten verhältnismäßig, nach der mit dem Amte, das jene bekleidet, verbundenen Würde einen Gehalt. Die Witwe behält ſelbigen ſo lange ſie lebet, den Witwen-Stuhl nicht verrücket und im Lande wohnen bleibet. Stirbet ſie mit Hinterlaſſung ehelich erzeugeter Kinder, ſo ſind die Töchter, bis ſie das ſechzehnte Jahr erreichet, und ſie ſich nicht etwa früher verheyrathet, die Söhne, bis ſie das zwanzigſte Jahr zurücke geleget, vorher nicht in Dienſte getreten, oder ein anderes Metier erwählet, und zwar wenn vier oder mehrere Kinder vorhanden, der Penſion ganz, wenn zween oder drey hinterblieben, derſelben zu zwey Drittel, und wenn nur einer am Leben, ſolcher zur Hälfte theilhaft. Die Kinder verlieren die Penſion, wenn ihre Mutter zur zweyten Ehe ſchreitet, auf ſo lange als ſelbige dauret. Eine ohne ihr Verſchulden von ihrem Ehemanne geſchiedene Ehefrau genießet ſolche nach deſſem Tode. Wird dem ſchuldigen Ehemanne ſich anderweit zu verheyrathen verſtattet,

so bleibet nach dessen Tode die zweyte Ehefrau von dem Genusse des Witwen-Gehalts so lange ausgeschlossen, als solches die erste Witwe und ihre participationsfähige Kinder erhalten. Ist der Ehemann der unschuldige Theil, so fällt nach dessen Tode sothaner Gehalt der zweyten Witwe, oder falls keine hinterblieben, denen aus der geschiedenen Ehe, und denen aus denen folgenden Ehen etwa erzeugeten Kindern zu. Tritt der Ehemann in fremde Dienste, kann die Witwe auf keine Pension Anspruch machen. Wird er seiner Dienste entlassen, ist sie derselben fähig, heyrathet er, nachdem er dimittiret, ist sie solcher unfähig. Gleich nach dem Absterben eines Fürstlichen Bedienten ist dessen Witwe, und wenn diese nicht mehr am Leben, die für die hinterbliebenen Kinder bestellete Vormundschaft, und zwar so viel letzte betrift, bey Strafe ihre Mündel aus eigenem Vermögen schadlos zu halten schuldig, sich der Pension wegen bey der Fürstlichen Witwen- und Waysen-Deputation zu melden, und zugleich das Alter der Participanten anzuzeigen. Verordnung vom 30. März 1775. Von Witwen- und Waysen-Societäten siehe unten 4. Kap. §. 11.

§. 12.

Von ehrlosen Personen.

Die Infamie bestehet in der Beraubung des ehrlichen Namens und damit verbundenen Vortheilen. Abdecker-Knechte, Ausreisser, deren Nahmen an das Gericht geschlagen, und die, so in der großen Karre geschoben, werden infam. Dagegen sollen für ehrlich gehalten werden, die Leineweber, die wegen ihres Handwerks nicht zu schmälern oder zu beschimpfen, Verordn. vom 19. März 1729. Die Schäfer, die in öffentlichen Zusammenkünften und andern Gesellschaften aufzunehmen, und nach ihrem Tode christlichem Gebrauche nach zu beerdigen, Verordnung vom 6. Jul. 1747. ad Verordnung vom 31. Jan. 1652. Die bey denen Gerichten angesetzte Knechte, Verordnung vom 9. May 1752. Suspension vom Amte, während der Special-Untersuchung ist bis zu geendeter Sache der Ehre und Würde des Suspendirten unnachtheilig. Verordnung vom 14. May 1750. vom 24. Febr. 1782.

4. Kapitel.

Von dem Rechte zu einer Sache.

§. 1.

Von Contracten allgemein.

Alle Gedinge, welche ernstlich und bedächtlich eingegangen, sind nach teutscher Gewohnheit verbindlich, in so ferne sie nicht gegen die guten Sitten anstoßen, durch Gesetze eingeschränket, oder eine dabey zu beachtende Form vorgeschrieben worden. Sie sollen nach Zahlthalern zu 36 Mariengroschen geschlossen werden. Verordn. vom 24. Sept. 1619. Machet die zu zahlende Summe keine 100 Rthlr. aus, ist der Empfäher mehr als 5 Rthlr. in kleinen Münzsorten anzunehmen nicht schuldig. Verordnung vom 20. May 1656. Bey Schließung der Contracte ist zu Besserung der Wege und Stege etwas zu geben verordnet, welches jedes Orts Obrigkeit dero Behuf in ihrem Gerichts-Bezirk zu verwenden hat. Verordnung vom 20. Febr. 1756. vom 11. April 1758. Landtags-Abschied von 1770. Art. 25. Die Contracte sind mit Stempel zu belegen, widrigenfalls

falls von denen Gerichten nicht anzunehmen, sondern zurücke zu geben; jedoch sollen sie, wenn sie nachgestempelt, anderweit bey selbigem produciret werden, nach vorgängiger Bescheinigung, daß wegen dessen Unterlassung die gesetzte Strafe abgetragen worden, in ihrer Verbindlichkeit verbleiben, und darauf was Rechtens erkannt werden. Stemp. Ordn. vom 18. März 1719.

§. 2.

Vom Kauf-Contracte.

Bey dem Verkaufe sollen die Preise billig bestimmet werden. Verordn. v. 17. May 1664. Pränumerationen auf neue Bücher anzunehmen ist nur denen Buchführern verstattet. Verordn. vom 15. April 1755. Verboten ist der Aufkauf verschiedener Waaren, der in der Absicht geschiehet, den Handel mit Ausschließung anderer an sich zu bringen, als: des Korns. Verordnung vom 5. Sept. 1681. vom 28. Jan. 1763. der Victualien- und Baumaterialien in der Stadt Braunschweig. Edict vom 26. Jun. 1702. des Brandteweins, Eisens, der Wolle, des Leins, Leinewands und Garns, insbesondere im Weser-Districte. Verordn. v. 28. Jun. 1702.

1702. der Verkauf des Brandteweins auf dem platten Lande unter 10 Stübchen, V. v. 22. May 1775. der Handel mit fremden Eisen. Edict v. 19. April 1656. v. 30. Jul. 1670. denen Kes= selführern mit messingenen und kupfernen Waa= ren auf dem platten Lande, ohne Fürstlicher Cammer=Concession, Verordnung vom 2. Sept. 1752. das Hereinschleppen fremder Arzeneyen, Verordnung vom 31. Dec. 1767. Das Hausi= ren auf dem platten Lande, Ausschreib. vom 16. März 1737. Verordnung vom 3. März 1753. vom 17. Oct. 1758. vom 20. May 1768. vom 8. May 1783. der Verauf der Hede außer Landes, Verordn. vom 8. Nov. 1688. das Sammlen der Lumpen ohne dazu erhaltene Erlaubniß, Verordn. vom 24. Aug. 1658. Wer wissentlich gestohlenes Guth kau= fet, soll es dem Eigenthümer ohne Wiederer= stattung des Kaufgeldes und der darauf ver= wandten Kosten aushändigen, dem, der es un= wissend erstehet, die nothwendigen vergütet, und dem, der es in der Absicht, es dem wahren Eigenthümer wieder zuzustellen, an sich brin= get, außer diesen auch der Kauf=Schilling be= zahlet werden, Verordn. vom 29. Dec. 1646.

§. 3.

Vom nothwendigen öffentlichem Verkaufe.

Bey subhastationibus necessariis stand ehedem dem Schuldner frey, einen Käufer zu stellen, der mehr als in dem zur Versteigerung anberahmet gewesenen Termin gebothen, zu geben gemeynet, Canzl. Ordn. Art. 79. Hofger. O. Tit. 75. Verordn. vom 18. April 1698. Verordnung vom 10. Decbr. 1750. Es ist aber dieses Recht durch die Verordn. vom 15. April 1752. aufgehoben, und in selbiger zugleich festgesetzet worden, daß bey wichtigen Grundstücken die Licitations-Termine aufs sechs Monate auszudehnen, und dem Käufer nachzulassen, nur die Hälfte des Kaufgeldes sogleich baar zu erlegen, die andere Hälfte aber während sechs Monaten gegen landübliche Verzinsung an sich zu behalten.

§. 4.

Vom Verkaufs-Rechte.

Das Vorkaufsrecht, jus protemiseos, fasset die Befugniß in sich, durch Abtragung des auf ein Grundstück oder Gerechtsame von einem drit-

dritten gebotenen Geldes, vorzüglich zum Kaufe gelassen zu werden. Es stehet solches zu 1) dem Landesherrn bey dem abständigen Holze in denen Forsten der Klöster, und der vom Adel, in so ferne solches zum Berg- und Salzwerke erforderlich ist. Landt. Absch. von 1619. Art. 6. 2) denen Erbenzins-Herren bey denen von ihnen zum Erbenzins gehenden Güthern, 3) denen Unterthanen bey denen Berg-Materialien, als Bley, Kupfer, Eisen und dergleichen. Landt. Absch. von 1619. Art. 14. 4) und auf dem Harze bey Bauholz, Dielen und Latten ib. Art. 15. 5) denen Braunschweigischen Kaufleuten bey denen Waaren, so denen Mäklern in denen Messen von fremden Kaufleuten zum Verkauf gegeben werden. Verordn. vom 18. Jan. 1781. Auch haben selbige, wenn ein Fremder denen Mäklern aufträget, Waaren für sie einzukaufen, das Vorrecht, daß solche von ihnen ausgenommen werden müssen. ib. Verordnung vom 18. Jan. 1781. §. 14. 15.

§. 5.

Von der Erb-Losung.

Jus retractus gentilitii, vermöge dessen Blutsfreunde befugt sind, den Verkauf altvä-

ter-

terlicher Güther zu widerrufen, und das Grundstück, gegen Erlegung der von einem Dritten dafür versprochenen oder bezahlten Summe an sich zu bringen, hat ehedem in hiesigen Landen Statt gehabt, ist aber durch die Verordnung vom 15. April 1752. aufgehoben worden.

§. 6.

Vom Mieth-Contracte.

Wenn Jemand ein Haus, oder anderes Grundstück Miehs- oder Pachtsweise auf festgesetzte Jahre austhut, und einen schriftlichen Contract darüber errichtet, soll dem Miehsmanne oder Pachter dadurch ein dingliches Recht dergestalt zu statten kommen, daß er, wenn das Haus oder Grundstück währender Miethzeit verkaufet wird, dem Käufer zu weichen nicht schuldig, vielmehr dieser ihm den Contract auszuhalten verpflichtet seyn soll, es wäre denn im Mieth- oder Pacht-Gedinge ein anderes ausdrücklich festgesetzet worden. Wenn darüber nicht schriftlich contrahiret, so ist der Käufer befugt, dem Miehsmanne oder Pächter währender Miehs- oder Pachtzeit, die Miethe oder Pacht aufzukündigen, jedoch ist er in solchem

Falle verbunden, es ihm ein ganzes Jahr vorher wissen zu lassen, Verordnung von 25. Oct. 1760. Wegen der Zeit des Ausziehens der Miethsleute ist unter den 8. April 1752. verordnet, daß solche ordentlicher Weise mit dem zweyten Tage nach zurückgelegten in dem Contracte bedungenen Feste zu Ende gehen, und alsdann der Miethsmann zu räumen schuldig seyn solle. Von denen Hausmiethen der in Helmstädt Studirenden, siehe Verordnung vom 13. April 1761. wie viel für Mühe und Miethe denen Auctionatoren in denen Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zu entrichten, siehe Verordn. vom 30. Jun. 1768. von 14. May 1779. Der Werth, der auf die Post gegebenen Gelder, Pretiosen, Päckereyen und Sachen soll gehörig angegeben werden, Verordn. vom 21. May 1762. vom 2. Febr. 1770.

§. 7.

Von Dienst-Boten.

Das Sitzen auf eigener Hand ist denen geringern Personen, die zu dienen fähig, verboten, Verordnung vom 23. Oct. 1621. vom 21. Jul. 1654. Wegen der Zeit des Antritts

in den Dienst bleibet es an jedem Orte bey dem Herkommen. Wird Jemand auf ein halbes, Vierteljahr oder auf wenigere Zeit angenommen, soll ihm das Lohn verhältnismäßig nach der Zeit des geleisteten Dienstes gereichet werden, das Gesinde nach angenommenen Mieth-Pfennig zu bestimmter Zeit ohne Verzug oder Ausflucht in den Dienst treten. Wer solches nicht thut, oder sich anderweit bey andern vermiethet, ist schuldig demjenigen, dem er sich zuerst zugesaget, den Dienst zu halten, dem andern, dem er sich dazu versprochen, einen gleich tüchtigen in seine Stelle zu verschaffen. Der sich dessen weigert, soll von dannen gewiesen, und ehe solches geschiehet, mit Gefängnißstrafe beleget werden. Das Gesinde ist angewiesen, die verabgeredete Dienstzeit auszuhalten, falls es solche zu verläugnen nicht gemeynet, ein Vierteljahr vorher aufzukündigen. Vor Ablauf derselben darf es, ohne vorgängiges gerichtliches Erkenntniß, bey Verlust des rückständigen Lohns, nicht aus den Dienst treten; die Obrigkeit soll es, auf Anrufen, wieder in selbigen zu treten, und die verabgeredete Zeit ohne Lohn zu dienen, anhalten. Heyrath gehet jedoch vor den Dienst. Die Herrschaft darf ihr Gesinde nicht

vor der bedungenen Zeit ohne rechtmäßige Ursachen des Dienstes entlassen, widrigenfalls sie ihm den ganzen ausgelobten Lohn und Unterhalt von der noch abzudienenden Zeit zu reichen verbunden ist. Keiner soll einem andern Dienstherren vor aufgekündigtem Dienste sein Gesinde abmiethen oder abspannen, das aus solchem entlaufene nicht hegen, noch bey andern dienende durch Steigerung des Lohns an sich ziehen. Bey der Aufnahme im Dienste soll der Gemiethete von seiner vorigen Herrschaft wegen seines Wohlverhaltens Kundschaft vorzeigen. Das sich wohlaufführende Gesinde ist in Rücksicht seines Dienstes Contributionsfrey. Mägde, die bey einer Herrschaft zehen Jahr treu und rechtschaffen gedienet, erhalten bey ihrer Verheyrathung das Bürgerrecht unentgeldlich, Verordn. vom 29. Nov. 1645. Bey Endigung des Dienstes ist der Brodtherr dem Dienstboten, auf sein Ansuchen, einen Abschied zu ertheilen schuldig, und darf ihm solchen ohne erhebliche Ursachen nicht versagen. Dieser ist angewiesen, ein zu dem Ende gedrucktes Exemplar auf seine Kosten von der Armencasse jedes Orts zu lösen, und ihm den Dienstherrn zur Ausfüllung zuzustellen, Verordn. vom 14. Sept. 1747. vom

18. Dec. 1766. Diesem stehet eine mäßige Züchtigung über seine Bedienten zu, Rescr. an die Justitz-Canzl. vom 29. Oct. 1748. Für die Stadt Wolfenbüttel ist unter dem 29. Oct. 1748. für die Stadt Braunschweig den 2. Oct. 1758. eine Gesinde-Ordnung, für die Mieth-Laqueyen daselbsten den 20. Junii 1766. ein Reglement publiciret worden. Arbeits-Löhne sollen billig bestimmet werden, Verordnung vom 17. May und 10. Sept. 1764.

§. 8.

Von Erben-Zins-Contracte.

Der Erbenzins-Mann soll bey sich ereignenden Sterbe-Fällen binnen drey Monathen bey dem Erbenzins-Herrn um Erneurung der Investitur nachsuchen, Verordnung vom 15. Dec. 1704. Rescr. an die Justitz-Canzl. v. 18. May 1751. dieser denen seinen Censiten zu ertheilenden Briefen keine neue Bedingungen einrücken, die Eigenschaft der Zinsen und des Landes nicht verändern, so viel die Laudemien-Gelder betrift, es bey dem Herkommen lassen, Verordn. vom 9. März 1737. Rescr. vom 18. May 1751. wenn er nicht zugleich judex rei sitae ist, die

Güther nicht verlassen, und dieserhalb keine Gebühren nehmen, Landtags-Absch. von 1775. Art. 28. Erbenzins-Güther dürfen nicht ohne Einwilligung des Erbenzins-Herrn veräußert oder verpfändet werden, jedoch soll dieser dazu den Consens nicht leicht versagen, Landtags-Absch. von 1619. Art. 10. Verordn. vom 15. Dec. 1704. Von Berichtigung der Erben-Zinse von denen vor der Stadt Wolfenbüttel belegenen Garten, siehe Verordnung vom 24. Jan. 1696. vom 4. Aug. 1734.

§. 9.

Vom Trödel-Contracte.

Wenn Waaren-Mäckler in der Stadt Braunschweig zu bestellen, schläget das Victualien-Amt und die Kramer-Gilde dem Fürstlichen Policey-Departement drey der Handlung kundige Personen zur Auswahl vor. Der Gewählte erhält zu seiner Legitimation einen kleinen mit dem Rosse bezeichneten elfenbeinern Stock. Ihm kommt der Kauf und Verkauf aller gewöhnlichen Kaufmanns- und Apotheker-Waaren und zur Handlung gehörenden Landes-Producte, als Wolle, Hopfen und dergleichen, mit Ausschlies-

schließung des Handels mit Korn, der Vermiethung der Häuser, Gewölbe, Garten und Länderey zu. Wenn ihm von mehreren der Auftrag über einen und eben denselben Articul, Waare oder einen andern Gegenstand, der nur einfach zu haben ist, gegeben worden, soll er dem, der ihm solchen zuerst gethan, den Vorzug geben, und solchen so lange verfolgen, bis entweder die Partey geschlossen oder die Handlung darüber gänzlich abgebrochen ist, und nicht ehender den Auftrag eines andern über solchen Handel zur Ausrichtung übernehmen. Falls ihm Waaren von gleicher Eigenschaft, jedoch von verschiedenen Preisen zu versagen aufgetragen worden, soll er dem ersten Committenten, solches ohne Benennung des andern, und daß er die Waare um einen geringern Preis losschlagen solle, nachrichtlich eröffnen, und eben so hat er sich zu verhalten, wenn der zweyte Committent höhere Preise, als der erste stellet. Er ist angewiesen ein förmliches Handels-Buch zu halten, welches bey entstehenden Streitigkeiten über die Richtigkeit des Handels unter denen Interessenten, wenn er völlig geendet, und der Mäckler seine Courtage erhalten hat, einen halben Beweis ausmachet, berufen sich aber

beyde Theile darauf, so ist er völlig geführet. Auf Lieferung darf er von auswärtigen Kaufleuten keine Commissions-Waaren zum Verkauf übernehmen, zwischen denen Meßzeiten keine übergebliebene Meßwaare verhandeln. Dem Verkäufer soll er die Spedition überlassen, bey sich ereignendem Verdacht den Käufer und Verkäufer für Gefährde warnen, keinen, bey Strafe der Ersetzung des Schadens, aus eigenen Mitteln, für sicher ausgeben, wenn er das Gegentheil weiß, die Waaren ihrer Beschaffenheit nach gewissenhaft beschreiben, und ob die ihm zugestelleten Proben mit der Waare gleiche Güte haben, untersuchen. Träget er einem andern seine Geschäfte auf, welches nicht anders, als mit Fürstlichen und Policey-Departements Genehmigung geschehen kann, muß er vor dessen Ausrichtung einstehen; er ist auch angewiesen, sich nach denen emanirten Meßordnungen, so viel die Handlung betrift, zu richten. Denen Geld-Mäcklern bleibet allein der Umsatz mit Gelde, Gold und Silber, der Wechsel-Verkehr und die Anschaffung der Capitalien vorbehalten. Beyden, sowol denen Waaren- als Geld-Mäcklern, ist der außergerichtliche freywillige Verkauf der Grundstücke gestattet. Der Mäckler

erhält an Courtage ein halb von verkaufeten, oder vermietheten Grundstücken von einem Jeden der handelnden Theile ein viertel Procent, und zwar, und so viel letztere betrift, von jedem Jahre, auf welches die Mieth- oder Pacht-Zeit gehet, Verordn. vom 9. Dec. 1771. vom 9. Dec. 1772. vom 18. Jan. 1781. Wie es mit denen an die Kaufleute zu Braunschweig addressirten Meßcommissions-Waaren zu halten, siehe Verordn. vom 23. Aug. 1768.

§. 10.

Von Societäten.

Zu Ersetzung des durch Feuersbrunst erlittenen Schadens hat die Landschaft unter Landesherrlicher Beystimmung im Jahre 1753. eine Brandversicherungs-Gesellschaft errichtet. Den 18. Jul. desselben Jahres ist dieserwegen eine Verordnung folgenden Inhalts ergangen: Alle Landes-Einwohner sollen in selbige wegen ihrer im Lande habenden Gebäude, auf ihr Verlangen, aufgenommen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Werth der gänzlich, oder nur zum Theil niedergebrannten, oder bey entstandenen Feuersbrünsten niedergerissenen Ge-

bäuden nach der eingeschriebenen Summe zu ersetzen. Das Schatz-Collegium übernimmt die Aufsicht und Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten, thut den erforderlichen Vorschuß, repartiret die beyzutragenden Gelder, und lässet diese durch die Schatz- und Biersteuer-Einnehmer jedes Orts einsammlen. Die Besitzer der Bauerhöfe sind in solche zu treten schuldig, denen übrigen Einwohnern stehet jedoch solches frey, auch wie hoch sie ihre Gebäude angeben wollen, es muß aber nur deren wahrer Werth, ohne Rücksicht auf die Bäustelle, und der ihr anklebenden Gerechtigkeiten, angegeben werden. Unter fünf und zwanzig Reichsthaler hat keine Inscription Statt, und größere Summen müssen sich jederzeit mit dieser Summe aufheben. Die Societäts-Verwandten erhalten vom Fürstlichen Schatz-Collegio ein befugiges Zeugniß wegen ihrer Aufnahme. Die, welche in die Societät treten, herausgehen oder die Taxe verändern wollen, sind angewiesen, solches dem Schatz-Collegio zwischen den 16. October und den 16. Nov. jeden Jahres anzuzeigen, da denn allererst den 1. Jan. des folgenden Jahres die Einschreibung und Veränderung ihren Anfang nimmt. Die aus der Gesellschaft erfolgenden

Gelder sollen nur allein zum Aufbaue neuer Wohnhäuser und Gebäude angewandt, und nach einem von der Obrigkeit gebilligten Risse aufgeführet werden. Besitzet einer ein mit Schulden behaftetes Haus, ist er verpflichtet selbiges in die Brandversicherungs-Gesellschaft aufnehmen zu lassen, widrigenfalls, auch wenn er aus selbiger tritt, ist der Gläubiger befugt, das Capital, wenn es gleich noch nicht fällig, zu losen, und wenn der Schuldner zur Verfallzeit nicht Zahlung leistet, dessen Gebäude in die Societät aufnehmen zu lassen, in welchem Falle die Zuschußgelder von dem Eigenthümer beygetrieben werden sollen. Wenn Jemand ein assecurirtes Gebäude vermiethet, und den Beytrag nicht entrichtet, erleget solchen der Miethsmann und ziehet ihn von denen Miethsgeldern ab. Sollte ein so großer Brandtschaden entstehen, daß es denen mehresten Mitgenossen der Gesellschaft zu beschwerlich fiele, ihre Beytragsgelder auf einmal abzuführen, so bestimmet das Schatz-Collegium die Zahlungs-Termine. Die, so selbige binnen drey Monaten nach geschehener Anzeige nicht bezahlen, entrichten zur Strafe von jeden inscribirten hundert Reichsthalern neun Mariengroschen. Eben angeführte Verordnung

bestimmet auch die Art der vorzunehmenden Wardirung und die darauf zu verwendenden Kosten, ad Verordnung vom 18. Julii und 25. Oct. 1753. vom 8. April 1755. vom vom 10. Decbr. 1755. vom 21. Jan. 1756. vom 24. Februar 1761. vom 14. Jul. 1781. Die Verordn. vom 18. Jul. 1753. ist unterden 19. Aug. 1763. dahin ausgedehnet worden, daß der zu Bekanntmachung der jedesmahl bey denen Catastris vorzunehmenden Veränderung bestimmte Termin vom 16. Oct. bis den 16. Nov. jeden Jahres nicht der einzige seyn, sondern dazu ein jeder anderer Convent des Schatz-Collegii offen stehen solle. Was die Obrigkeiten bey Verwendung der aus der Brandtversicherungs-Casse folgenden Gelder zu beachten haben, zeiget die Verordnung vom 26. Nov. 1754. Außer dieser Societät sind in Fürstlichen Landen noch andere von Privat-Personen zu Uebertragung der Begräbnißkosten, zur Versorgung der Witwen und Waysen errichtet, als: die friedliebende Brüderschaft unter dem Nahmen des gekröneten Todtenkopfes, siehe Art. vom 1. Jul. 1715. Die Trauercasse der Stadt Oldendorf, Avert. bes. Casse, betreffend die Helmstädtische Todten-Casse, Verordnung

vom 19. März 1751. vom 8. Febr. 1779. Die Jungfrauen und Junggesellen Casse, confirm. d. Art. vom 22. August 1715. vom 12. April 1717. Die Witwen- und Waysen-Societät, die den 7. März 1718. gestiftet und deren Art. 1719. genauer bestimmet worden, ad Verordn. vom 15. Aug. 1755.

§. 11.

Vom Anlehen.

Keine Amts-Obrigkeit, worunter auf Pacht und auf Rechnung sitzende Justitiarii, Gogrefen, Vögte und andere Amtsbediente zu verstehen, dürfen von denen Unterthanen des Districtes, dem sie vorgesetzet sind, Gelder aufleihen, Verordn. vom 17. Nov. 1721. Das Anlehn muß in eben solchen Münzsorten, in welchen es der Schuldner erhalten, wenn auch solche nachher geringhaltiger geworden, wieder abgeführet werden, Resc. vom 3. Oct. 1758. Ein Gläubiger verlieret nicht durch Annehmung abschläglicher Zahlung seine aus der Verschreibung erhaltene Rechte, Declar. vom 4. May 1748. Er muß sich auch solche gefallen lassen, wenn der Schuldner beweiset, daß er durch wi-

drige Schicksale außer Stand gesetzet worden, sogleich gebührenden Abtrag zu machen, Verordnung vom 3. Oct. 1704. Beruhet die Forderung auf klare Briefe und Siegel, und kann nicht auf unverwandten Fuß dargethan werden, daß selbiger ein Genügen geleistet, so soll die Hälfte wider den Schuldner unverzüglich vollenstrecket, und diesem allererst nach erfolgeter Bezahlung frey gelassen werden, wegen des dieserhalb etwa zur Ungebühr erlittenen Schadens, den Kläger rechtlicher Art nach in Anspruch zu nehmen, Verordn. v. 3. Nov. 1617.

§. 12.

Von Einschränkung des Credits.

Keinem unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft Stehenden, soll ohne seines Vaters oder Curatoris Einwilligung, Verordn. v. 30. May 1710. Verordn. v. 20. April 1711. Keinem Alumno des Collegii Carolini in Braunschweig ohne schriftlichen Schein des ihm zugeordneten Hofmeisters etwas an Gelde oder Geldes Werth, bey Verlust der Forderung, geborget werden, Verordn. vom 10. Jul. 1745. Verordn. vom 5. May 1747. Verordn. vom

16. Oct. 1783. Der denen Officieren zu gebende Credit ist dahin eingeschränket worden, daß, wenn einer derselben seinem Speise- oder Hauswirthe, Wäscherin oder Bedienten länger als einen Monath lang schuldig bleibet, bey Kaufleuten, Krämern, Handwerksleuten, Wein- Bier- und Caffee-Schenken ohne Vorwissen seines Chefs Schulden machet, oder auf seinen Sold Anweisung giebet, das erstemahl auf eingereichete Klage und darauf erfolgeten condemnatorischen Erkenntnisse mit Abtragung seines Dienstes und vierzehntägiger, das andere-mahl mit gleicher Abtragung und vierwöchigen Gefängniß-Strafe beleget, das drittemahl seines Dienstes entsetzet werden solle, Verordnung vom 12. Jul. 1724. v. 23. Nov. 1671. vom 4. Oct. 1783. Keiner darf bey Verlust des Capitals einem Officier bis zum Kapitain incl. einem Unterofficier, Gemeinem, Pensionair, oder Gnaden-Söldner ohne Vorwissen und Mitunterschrift seines Chefs, welcher alsdann mit dafür haftet, auf Wechsel oder andere Verschreibung etwas vorschießen, es sey denn, daß er mit kundbarem Vermögen, woran der Gläubiger sich halten kann, im Lande angesessen sey, nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder Vor-

mün-

mündern stehe, und nach Grundlegung der Wechselordnung das ein und zwanzigste Jahr seines Alters völlig überschritten habe, Verordn. vom 18. Dec. 1773. Verordn. vom 4. Jul. 1774. Von Borgen auf denen Apotheken, siehe Verordn. vom 30. Nov. 1751.

§. 13.

Von Bestimmung des Werths der Münzen.

Von dem Jahre 1748. waren in hiesigen Landen nach dem Leipziger Fuße ausgeprägete Münzen gangbar. In diesem erfolgete das Roßgeld ersten, 1758. zweyten Schlages, 1759. das sogenannte C Geld, 1764. das Conventionsgeld. Dieses kam den 1. Aug. besagten Jahres in Cours. Sein innerer Werth ist denen alten Pistolen gleich, Verordn. vom 6. Jul. 1764. Zu Verhütung der über das Verhältniß obiger Geldsorten gegen Conventionsgeld zu besorgenden Irrungen ward festgesetzet: das 100 Rthlr. Roßgeld ersten Schlages mit 83 Rthlr. 20 Ggr. 6 Pf., zweyten Schlages mit 74 Rthlr. 11 Ggr. 2 Pf. und C Geld mit 57 Rthlr. 3 Ggr. 5 Pf. gegen Conventionsgeld,

und

und hingegen 100 Rthlr. Conventionsgeld mit 119 Rthlr. 6 Ggr. 1 Pf. gegen Roßgeld ersten, mit 134 Rthlr. 6 Ggr. 11 Pf. gegen Roßgeld zweyten Schlages, und mit 175 Rthlr. gegen C Geld zu evalviren, Rescr. v. 29. April 1765. auch denen Gerichten aufgegeben, von diesem Reductionsfuße, in wie ferne die streitigen Partheyen sich dieserhalb nicht verglichen oder andere erhebliche Ursachen vorhanden, nicht abzugehen, Verordn. vom 7. Oct. 1765.

§. 14.

Von Zinsen.

Denen Kaufleuten in der Stadt Braunschweig, die andern Kaufleuten leihen, Verord. d. Mag. zu Braunschw. vom 8. Nov. 1698. und denen Schutzjuden, in soferne solches ihr Schutzbrief besaget, sind sechs aufs Hundert Zinsen zu nehmen verstattet. Die landüblichen Zinsen sind im Gefolg der Reichsgesetze [1]) fünf pro Centum. Wucherliche Contracte sind ernsthaft verboten, Verordnung vom 3. Nov. 1617. vom 29. Aug. 1623. worunter auch übermäßige antichretische Nutzungen gehören. Die rückständigen Zinsen laufen nicht über das alte-

rum tantum, außer auf Capitalien milder Stiftungen, wenn sie nicht von Ueberschuß-Geldern gesammlet, oder ihnen solche abgetreten worden, Verordn. vom 21. Jan. 1701. Auf Kram-Waaren werden keine Zinsen entrichtet, es wäre denn, daß Zahlungs-Termine abgeredet, der Käufer sie zu geben versprochen, oder nach vorgängiger Interpellation die Zahlung verzögert hätte, Attest. der Justitz-Canzley vom 23. Jul. 1709.

1) Reichs-Absch. v. 1536. Tit. 26. §. 8. v. 1577. §. 17. v. 1654. §. 174.

§. 15.

Von Leih-Häusern.

Leih-Häuser sind zu Braunschweig und zu Holzminden. Jenes ist von der Landesherrschaft guarantiret und beyde miteinander verbunden, Verordn. vom 22. Jan. 1784. die das Braunschweigische Leih-Haus betreffenden Verordnungen sind vom 9. und 28. März 1765. vom 11. Dec. 1778. und die, so das Holzmindensche angehet, vom 27. April 1754. Die gerichtlich deponirten Gelder sollen ihnen zugesandt werden, Verordnung vom 9. May 1765.

vom 17. März 1783. Pupillen- Kirchen- Hospital- und dergleichen Gelder, sind sie nur zu einer Verzinsung von drey und ein halb aufs Hundert anzunehmen verbunden, Verordnung vom 8. May 1780. vom 15. März 1787. Sie erhalten an dem Versetzten ein völliges Pfandrecht, wenn gleich solches den gemeinen Rechten nach, nicht verhypotheciret werden kann, Verordnung vom 1. Febr. 1776. Wird es mit gestohlenem Gelde wieder eingelöset, sind sie dabey gesichert, Verordn. vom 15. Octbr. 1778. Ihnen versetzte Verschreibungen gehen nach verfügter Abtretung nur auf die vorgeliehene Summe, Verordnung v. 26. Jul. 1770. Wucher mit Leihhaus-Scheinen zu treiben, und das Anleihen auf Pfänder unter simulirten Contracten ist verboten, Verordnung vom 4. Jun. 1772. vom 17. Dec. 1778. Von denen dem Leihhause zu entrichtenden Zinsen, Einschreibe- und Tax-Gebühren, siehe Verordnung vom 20. April 1770. vom 17. Dec. 1778.

§. 16.

Vom Deposito.

Geld und Goldes Werth wird entweder bey Gerichten, oder bey Privat-Personen zu treuer

Hand niedergeleget. Ueber gerichtlich deponirte Effecten wird ein mit einem Stempel zu vier Ggr. versehener Schein, wofür zwey Reichsthaler sechzehen gute Groschen zu erlegen, über einkommende Zinsen ein Schein auf einen Stempel-Bogen zu vier Pfennig ausgestellet. Die Gelder werden in einen mit zween Schlössern versehenen Kasten geleget, wozu bey denen obern Gerichten das Directorium den einen, bey der Fürstlichen Justitz-Canzeley der Archivarius, bey dem Hofgerichte und Consistorio der Secretair den andern Schlüssel in Verwahrung hat. In dem darüber zu haltenden Buche wird der Nahme des Deponenten, die Zeit der Niederlage, die Münzsorten und die Rubrik der Acten, worauf sich die Deposition beziehet, genau bemerket, jährlich respect. von dem Archivario und Secretair Rechnung abgeleget, und des Depositen-Wesen zu Zeiten revidiret. Bey der Zurückgabe der niedergelegten Effecten wird der darüber ausgefertigte Schein wieder ausgehändiget und an Gebühren ein aufs Hundert genommen, Verordn. vom 22. April 1707. Bey denen Magistraten hat ein Bürgermeister und ein Cämmerer, bey denen Fürstlichen Aemtern der Justitz- und Pacht-Beamte die Schlüssel

zum

zum Kasten. Von Bestrafung der dabey untreu befundenen Diener siehe unten XI. Abhandlung §. 24.

§. 17.

Von unerlaubten Spielen.

Unter denen Verträgen, deren Erfolg nicht von dem Willen der Handelnden, sondern allein vom Glücke abhänget, gehöret das Hazard-Spiel. Es ist denen gesammten Unterthanen, Verordn. v. 14. April 1725. insbesondere denen Bauern und Leuten geringen Standes, Verordnung vom 26. Jun. 1745. denen Studiosis zu Helmstädt, Verordnung vom 22. Febr. 1725. und denen Einwohnern der Stadt Braunschweig verboten, Verordn. v. 25. Jun. 1762. Das Ausspielen der Sachen ist durch die Verordnung vom 2. April 1717. vom 18. Oct. 1723. vom 9. Dec. 1771. und 1772. eingeschränket worden.

5. Kapitel.

Vom dinglichen Rechte.

§. 1.

Von Uebertragung eines dinglichen Rechtes.

Bey Bürgergüthern kann so wenig nach allgemeinen teutschen Gewohnheiten, [1]) als besonders in hiesigen Landen irgend ein dingliches Recht auf den Adquirenten übergehen, es sey denn, der darüber sprechende Contract von dem Stadt-Magistrat bestätiget, und vor ihm die Verlassung geschehen, Verordn. vom 15. Jun. 1712. da er denn in das Stadt-Handelsbuch zu tragen, Verordn. v. 2. Dec. 1744. Soviel insbesondere die Stadt Braunschweig betrift, S. d. Mag. d. gem. Bes. v. 14. März 1680. Unters. Ger. Ordn. 26. Kap. §. 1. 2. wegen der Stadt Wolfenbüttel, Henr. St. Stat. Art. 13. Verordnung vom 21. Nov. 1744. und der Stadt Helmstädt, Rescr. ad Mag. vom 9. November 1716.

§. 2.

Von weiblichen Gerechtigkeiten.

Was die römischen Gesetze wegen der weiblichen Gerechtigkeiten verordnen, findet in hiesigen

sigen Landen bey sich darüber ereignenden Streitigkeiten seine Anwendung. In der Stadt Braunschweig leidet solches in Ansehung der Ehefrauen, deren Ehemänner Handel und Wandel treiben, eine Ausnahme. Der Magistrat daselbsten erließ unter dem 5. Febr. 1579. ein Edict, nach welchem hinführo keine Ehefrau mit ihren fräulichen Gerechtigkeiten zuzulassen, noch sich derselben gegen die Gläubiger ihres Ehemannes bedienen, vielmehr solche in allen beweg- und unbeweglichen Güthern, die sie ihm eingebracht, in seine Verwahrung und Handthierung gethan, gänzlich solchergestalt aufgehoben seyn solle, daß selbige, in soweit sie reichen, unter die Gläubiger auszutheilen, ad Verordn. vom 24. Sept. 1675. att. Mag. vom 8. März 1676. Unter den 7. Oct. 1676. wurden diese Verordnungen durch ein höchstes an den Magistrat erlassenes Rescript des Inhalts: daß besagtes Privilegium in Zukunft gänzlich von keiner Kraft seyn, und es mit dem Braut-Schatze und andern dem Ehemanne zugebrachtem Guthe, wie es vor diesen in der Stadt geordnet, und üblichen Herkommens gewesen, gehalten werden solle, bestättiget ad Unterger. Ordn. Tit. 30. §. 19. Es gehen aber diese

Verordnungen nicht auf die bona receptitia, die von allen von denen Gläubigern des Ehemannes daran zu machenden Ansprüchen frey sind, Rescr. vom 18. May 1695. auch nicht auf die Schulden, so dieser nach dem Tode seiner Ehefrauen gemachet, Verordnung vom 13. Februar 1745.

§. 3.

Von der Erbfolge allgemein.

Die Erbfolge geschiehet entweder durch Verträge, durch Testamente oder ab intestato. Entsaget einer, der zu vollbürtigen Jahren gekommen, nach empfangener Abfindungs-Summe der elterlichen Erbschaft eydlich, oder vergleichet sich darüber unter gleicher Betheurung gerichtlich, soll er dagegen nicht, auch nicht in dem Falle, wenn sich nachher eine übermäßige Verletzung in Ansehung des Pflicht-Theils äußern würde, in den vorigen Stand gesetzet werden, es sey denn, daß er zu erweisen vermöchte, daß er zum Verzichte oder Vergleiche durch listige Ueberredung verleitet worden Verordn. vom 7. April 1712. Die Versiegelung des Nachlasses Fürstlicher Bediente in der Stadt

Wol-

Wolfenbüttel, wenn solche nicht unter dem Hofmarschall-Amte, Krieges-Gerichte oder Stadt-Magistrate gestanden, ist der dasigen Justitz-Canzeley aufgetragen, welche die Briefschaften in Herrschaftlichen- und Amts-Sachen von denen Privat-Schriften abzusondern, zu versiegeln, dem Collegio, wozu ein solcher gehöret, davon Nachricht zu geben, und darauf die Scripturen an die Behörde abzuliefern angewiesen ist, Rescr. an die Justitz-Canzeley vom 6. Sept. 1755. In denen übrigen Städten und Gerichten muß solches vi specialis commissionis jedes Orts Obrigkeit beachten, und davon der Justitz-Canzeley zu weiterer Verfügung Bericht abstatten, Rescr. an die Justitz-Canzeley vom 31. Jan. 1750.

§. 4.

Von der Erbfolge durch Verträge.

Die Erbfolge durch Verträge wird gemeiniglich durch Ehestiftungen festgesetzet, die, wenn sie von bürgerlichen Personen errichtet werden, einer gerichtlichen Confirmation bedürfen, Henrichstädt. Stat. Art. 81. Die Einkindschaft ist in hiesigen Landen nicht ungewöhnlich, sie

erfordert aber, wenn sie zu Recht beständig seyn soll, eine gerichtliche Prüfung und Bestätigung.

§. 5.

Von der Erbfolge durch Testamente.

Testamente werden entweder mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich errichtet. Ueber die, so im Gerichte niedergeleget, wird ein Depositions-Schein ertheilet. Es stehet einem Jeden frey ein Judicium zu wählen, bey dem er testiren will. Ein bey Fürstlichen Aemtern, bey welchen der Justitiarius das Amt eines Richters und Actuarii zugleich verwaltet, Just. Canzl. Attest. vom 9. Oct. 1750. auch ein bey dem dirigirenden Bürgermeister der Stadt Braunschweig in dessen Hause übergebener letzter Wille ist pro judiciali zu halten, Verordnung vom 15. April 1755. Wenn einer mit Vorbeygehung seiner ordentlichen Obrigkeit vor einer fremden testiret, müssen dessen Erben jener die ihr dadurch entgangenen Gebühren bezahlen. Sie betragen für die Insinuation und darüber auszustellenden Bescheinigung bey denen Fürstlichen Aemtern und Gerich-

richten in denen Landstädten ein bis zwey Rthlr. bey denen Magistraten zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt zwey bis drey Rthlr. bey denen obern Justitz-Collegiis, dem Hofmarschall-Amte und Krieges-Gerichte vier bis fünf Rthlr. welches jedoch, wenn der Verstorbene ein geringes Vermögen hinterlassen, zu mäßigen ist. Für die Publication wird die Hälfte des, was bey der Insinuation und Depostition erleget worden, entrichtet, Verordnung vom 1. April 1752. Bey außergerichtlichen Testamenten müssen die Vorschriften der gemeinen Rechte beachtet werden. Wie es dieserhalb in der Stadt Wolfenbüttel zu halten, siehe Henr. St. Art. 14. In allen Testamenten sollen zum Besten der Armen und zu Ausbesserung der Wege von jedem hundert Rthlr. vier gute Groschen vermachet werden, Raths zu Braunschw. Verordnung vom 7. Jan. 1681. Fürstl. Verordnung v. 20. Febr. 1756. vom 11. April 1758. vom 7. Jun. 1770.

§. 6.

Von Fideicommissen.

Da sich einige Vorfälle ereignet, daß, wenn unbewegliche Güther oder Capitalien in die

die Fideicommis-Qualität gesetzet, und dem Publico davon nichts Zuverläßiges bekannt geworden, man diejenigen, welche dergleichen Güther genutzet, oder die Zinsen sothaner Capitalien erhoben, für deren Eigenthümer angesehen, und ihnen ansehnliche Geldsummen vorgeschossen; wie denn auch von denen Gerichten, welchen obgedachte Eigenschaft verborgen geblieben, die Bestättigung über solche ungültige Handlungen erschlichen, und wenn sich endlich die Schuldenlast vermehret, die Gläubiger um die Hälfte, den Verkauf der Grundstücke oder um die Anweisung des Hauptstuhls nachgesuchet, und diese darauf von denen Gerichten verfüget, allererst entdecket worden, daß die Güther aus dem Commercio genommen, so ward unter den 1. Dec. 1758. verordnet: daß alle diejenigen Güther und Capitalien, so zu Fideicommis gemachet, oder hinführo durch Testamente, Familien-Verdinge, oder auf andere Weise damit beschweret werden mögten, von dem, in dessen Vortheil es errichtet, der Obrigkeit, welcher die Gerichtsbarkeit darüber zustehet, und unter welcher die Gelder ausstehen, oder niedergesetzet sind, und zwar soviel die denen höchsten Justitz-Collegiis unmittelbar unterworfene Güther

betrift, willkührlich bey der Justiz-Canzeley oder dem Hofgerichte angezeiget, ein Verzeichniß der Fideicommiß-Güther beygefüget, auch welchergestalt darüber verordnet, oder Verträge gemachet worden, durch beglaubte Auszüge aus denen Testamenten oder Gedingen, bewahrheitet werden solle. Die Profeßion von denen bis zum 1. Dec. 1758. errichteten Fideicommissen soll binnen zwey Jahren von dieser Zeit anzurechnen, von denen, die künftig gestiftet werden mögten, binnen drey Monathen nach vollenzogenem Vertrage oder Eröfnung des darüber disponirenden Testaments bey Strafe der Nichtigkeit der Fideicommisse geschehen, es wäre denn, daß diejenigen, zu deren Gunsten es errichtet, abwesend oder minderjährig wären, oder ihnen, was zu ihrem Besten darin verordnet, unbekannt geblieben, weshalb ihnen gegen den Fiduciarium ihr Recht vorbehalten bleibet. Dieser ist bey fünf aufs Hundert Strafe schuldig, das Fideicommis binnen oben bemerketer Frist gehöriges Orts bekannt zu machen. Sind die Güther in eines Dritten Besitz gekommen, oder solchen verpfändet, bleibet es bey der poena nullitatis. Bey allen Gerichten sollen zu Eintragung solcher Güther besondere Bücher

ge-

gehalten, und die Professiones von Amts wegen durch die Anzeigen bekannt gemachet werden.

§. 7.

Von der Erbfolge ab intestato.

Die Erbfolge ohne Testament geschiehet nach Vorschrift der gemeinen Rechte, jedoch mit einigen Abänderungen und Zusätzen. In denen Städten Braunschweig, Attest. d. das. Magistr. vom 21. Jul. 1708. und Wolfenbüttel, Henrichst. Stat. Tit. 16. fällt dem jüngsten Sohne das väterliche Haus zu, wovon er seine Geschwister ablegen muß. Uneheliche Kinder, denen ehedem, wenn deren natürliche Vater ohne Leibeserben, und ohne Errichtung eines letzten Willens verstorben, der sechste Theil dessen Nachlasses gebührete, sind nunmehro von aller Erbfolge ausgeschlossen, Verordnung vom 9. April 1770. Von der Succession ohne Testament in der Stadt Wolfenbüttel, siehe Henr. Stat. Art. 16. 17. 18. Der Beguinen-Häuser in der Stadt Braunschweig in den Nachlaß ihrer Alumnen, siehe oben 2. Abh. 14. Kap. und der Armen-Anstalten in dem hinterlassenen

Ver-

Vermögen derer, die von ihnen verpfleget worden, Verordn. vom 17. Jul. 1751.

§. 8.

Von der Erbfolge der Eheleute.

In hiesigen Landen ist es eine seit undenklichen Jahren wohlhergebrachte Gewohnheit gewesen, daß wenn ein Ehegatte ohne Erben in auf- oder absteigender Linie zu hinterlassen, und ohne errichteten zu Recht beständigen Eheverträgen, letzten Willens-Verordnung, oder andern Disposition unter Lebendigen verstorben, der überbleibende Ehegatte dem andern, mit Ausschließung der Seiten-Verwandten, nach dem bekannten Sprichworte, der letzte thut die Thür zu, beerbe, Verordnung vom 26. Aug. 1689. Nach denen Heinrichstädtischen Statuten Art. 18. erhielten die Witwen, bey ermangelnden Ehe-Pacten, oder eines Testaments, mit Vorabnehmung des Eingebrachten, und des währender Ehe angeschaften Schmuckes, Kindes Theil. Dieses Statutum ward auf alle, die außer dem Bezirke der Henrich-Stadt, auf der Freyheit, denen Districten des Residenz-Amts Wolfenbüttel, Resc. an die Justiz-Can-

zeley

zeley vom 31. Oct. 1746. und auf die in der Stadt wohnenden Fürstlichen Diener ausgedehnet, Verordn. vom 21. Dec. 1746. Es ward fernerweit verordnet, daß sothane Erb-Folge von allen im Lande befindlichen beweg- und unbeweglichen Erbgüthern, und von allem, was zur Erbschaft gehöret, wenn gleich an Orten, wo selbige vorhanden, ein anderes Erbfolge-Recht üblich, zu verstehen sey, Verordnung vom 18. Sept. 1751. daß die hinterbliebene Witwe bey ihrer zweyten Verheyrathung das Eigenthum des von ihrem verstorbenen Ehemanne ererbeten Kindes-Theils nicht verlieren, Rescript vom 3. März 1750. und, wenn auch selbiger Erben in aufsteigender Linie zurücke gelassen, zu dessen Erbschaft mit concurriren solle, Rescript vom 25. Aug. 1753. In der Stadt Helmstädt war die Succession des überbleibenden Ehegatten, so viel den Kindes Theil betrift, gleichfalls hergebracht, sie mußten aber resp. donationes propter nuptias und das Eingebrachte zur gemeinen Theilung bringen, Rescript an die Canzley vom 19. Sept. 1748. Unter den 30. Dec. 1754. war wegen der Erbfolge der Ehegatten eine Landes-Ordnung für alle Unterthanen und Fürstliche

Bediente mit Aufhebung gesammter Statuten und Gewohnheiten, so mit dieser nicht einstimmig, publiciret und darin festgesetzet: daß wenn ein Ehegatte bey seinem Absterben, ohne einen letzten Willen errichtet zu haben, ein oder mehrere Kinder hinterließe, sodann der Ueberbleibende, es sey der Ehemann oder die Ehefrau, mit denen Kindern, sie mögen in erster oder in der zweyten Ehe erzeuget, auch ihrer viele oder wenig seyn, jedesmahl zu gleichen Theilen gehen, von denen eigenthümlichen Güthern des Verstorbenen, so viel diesen Kindes-Theil betrift, das völlige Eigenthum und nicht den Nießbrauch allein erhalten und darin Erbe seyn, die Witwe bey der Theilung, mit denen Kindern, sie mögen leibliche oder Stiefkinder seyn, ihr Heyrathsguth, und was sie sonsten erweislich ein- und zugebracht, zu conferiren nicht schuldig, sondern das alles, nebst dem, was ihr sonsten eigenthümlich an- und zugehöret, vorweg zu nehmen befugt seyn solle, jedoch sey darunter dasjenige nicht zu verstehen, was ein Ehegatte von dem andern, vor oder währender Ehe an beweglichen oder unbeweglichen Güthern erhalten, bey dessen Absterben noch vorhanden ist und diesemnach dadurch des über-

bliebenen Habseligkeit verbessert worden, welches der Collation unterworfen bleibet. Sowohl dem Witwer als der Witwe solle in denen erledigten Portionen ihrer nachher verstorbenen leiblichen Kinder, die Erbfolge, wenn kein letzter Wille vorhanden, zugleich mit deren vollbürtigen Geschwistern ungeschmälert bleiben, auch der überbleibende Ehegatte, wenn er zur andern Ehe schreitet, das ihm völlig erworbene Eigenthum seines Antheils von des verstorbenen Güthern behalten. Würde solcher nicht hinreichen, der Witwe mit Zuziehung ihres eigenen Vermögens, den nöthigen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, so sey, wenn anders die Kinder nicht dadurch in gleiche oder wol größere Noth gerathen, dem Ehemanne verstattet, ihr dero Behuf von dem seinigen ein mehreres zu verschreiben, in solchem Falle solle sie jedoch nur auf Lebzeit solches zu genießen haben, und denen Kindern aus der einen oder mehreren Ehen das ihr zum Nießbrauch zugetheilete Vermögen, welchen sie dieserhalb sicher zu stellen habe, hinterlassen. Stirbet ein Ehegatte ohne Kinder und Testament, und hinterbleiben ihm Erben in aufsteigender Linie, so erhalten diese, es mögen ein oder mehrere derselben seyn, die eine Hälfte

seines Nachlasses, die andere fällt dem noch lebenden Ehegatten zu, die er auch, wenn er sich anderweit verheyrathet, eigenthümlich behält. Als über den Sinn obgedachter Verordnung der Zweifel entstand, ob eine ihren Ehemann beerbende Witwe die von ihm erhaltene Kleidung, Schmuck, oder sponsalitiam largitatem in die gemeinsame Erbschaft zu bringen schuldig sey, ward selbige dahin declariret, daß wenn sie mit ihres Ehemannes Descendenten die Erbschaft theilet, solches alles, die täglichen Kleider ausgenommen, conferiren, dahingegen, wenn sie mit dessen Adscendenten zur Erbschaft gelanget, ihr auch die Feyerkleider und sponsalitia largitas zum voraus gelassen werden solle, Rescr. an die Canzl. v. 17. April 1756. Die leiblichen Eltern schließen ihre Stiefkinder von ihrer leiblichen Kinder Erbfolge aus, Verordnung vom 15. Aug. 1776.

§. 9.

Von Servituten.

Die in denen Städten auf Häusern haftende Servitut, das Regenwasser ihrer Nachbaren durch ihr Haus nehmen zu müssen, soll dadurch

nicht gemißbrauchet werden, daß die, so solche zu exerciren befugt, ihren Nachbaren Unreinigkeiten von Mistlache, Schweineställen und dergleichen durch die Gossen zu führen, vielmehr sollen sie sich selbiger nur allein zu Abführung des Regen- und Spülwassers, mit Vorsetzung einer Roste vor das Gossenloch, bey Verlust der Servitut, bedienen, Verord. v. 6. Sept. 1763.

§. 10.

Von privilegirten Forderungen.

Unter denen privilegirten Forderungen, die bey entstandenem Zusammenlaufe der Gläubiger allen Hypotheken vorgehen, gehören: 1) Die Begräbnißkosten auf eine durch die Gesetze bestimmete Summe, Verordn. v. 12. Oct. 1756. 2) Die auf des Cridarii letzte Krankheit verwandte Kosten, 3) das Liedlohn von denen letzten drey Jahren vor ausgebrochenem Concursu, Verordnung vom 12. Oct. 1756. in der Stadt Helmstädt von fünf Jahren, Verordnung vom 24. May 1745. 4) Herrschaftliche und publique Gelder und Gefälle, die von denen drey letzten Jahren vor den Concurs rückständig geblieben, und während desselben fällig werden,

Ver-

Verordnung vom 20. März 1756. 5) ihnen gleichgeachtete Brandversicherungs-Gelder, Verordnung vom 18. Jul. 1753. §. 14. 6) das, so die Ehefrau ihrem Ehemanne ein- und zugebracht, welches bey denen eine Ausnahme leidet, die einen in der Stadt Braunschweig Nahrung und Gewerbe Treibenden geeheliget, siehe oben 5. Kap. 2. §.

§. 11.

Von öffentlichen Hypotheken.

Oeffentliche Hypotheken sind die, so entweder vor Gerichte, oder vor Notarien und Zeugen bestellet worden. Ueber verschiedene Arten der Güther können sie nicht anders als gerichtlich constituiret werden, siehe oben Kap. 5. §. 1. und unten 6. Abh. 2. Kap. Ehedem hatten die öffentlichen vor denen legalen den Vorzug; da jene bey entstandenem Zusammenlaufe der Gläubiger in die zweyte, diese in die dritte Classe zu setzen, Decl. des 11. §. C. 20. d. ern. Kirch. Ordn. v. 25. Jan. 1715. und nach dem Rescr. an die J. Canzl. v. 8. März 1749. als eine Ausnahme von der Regel nur allein. Die stillschweigenden Hypotheken, so denen Minderjährigen in ihrer

Vormünder Güther, und denen Kindern wegen ihres mütterlichen Guths in denen väterlichen Güthern zustehet, denen Publicis gleich geachtet werden sollen. In jüngern Zeiten sind jene bey entstandenem Zusammenlaufe der Gläubiger mit denen hypotecariis legalibus zugleich nach dem Zeitalter classificiret worden.

§. 12.

Von gesetzlichen Hypotheken.

Gesetzliche nicht privilegirte Hypotheken sind, außer denen, so nach denen gemeinen Rechten damit versehen, folgenden beygeleget worden: 1) Denen Kirchen und piis corporibus, Kirch. Ordn. Kap. 20. §. 11. Kap. 21. §. 1. 2) Denen herrschaftlichen und publiken Geldern und Gefällen, welche vor denen letzten drey Jahren vor eröffnetem Concursu rückständig geblieben, V. v. 20. März 1756. 3) Denen guthsherrlichen Prästandis, Erbenzins-Gefällen und Lehns-Geldern, Landt. A. v. 1619. Art. 29. V. v. 3. Oct. 1707. V. v. 21. April 1745. 4) Dem Fürstl. Leihhause in denen erhaltenen Pfändern, wenn das Pfand, die Nummer, die Taxe, der Betrag des Anlehns und der Zinsen auf gestempelte Listen verzeichnet,

und

und dem Versetzer zugestellet worden, auch in solchen Effecten, die denen gemeinen Rechten nach nicht verpfändet werden können, Verordn. vom 1. Febr. 1776. 5) Denen ordnungsmäßig ausgestelleten Wechseln, welche gleich nach denen gerichtlich bestätigten Hypotheken zu classificiren, Wechs. Ord. Art. 54. V. v. 25. Oct. 1723.

§. 13.

Von Faust-Pfändern.

In der Wechsel-Ordnung Art. 53. ist versehen, daß der Besitzer eines Faust-Pfandes, wenn über seines Schuldners Vermögen ein Zusammenlauf der Gläubiger entstehet, die zu seiner Sicherheit unter sich habenden Effecten dem Gerichte anzeigen, sie von selbigem taxiren lassen, daran, ob sie gleich bekümmert oder mit Hypotheken beschweret, vor andern Creditoren seine Sicherheit behalten, und ein mehreres, als was nach seiner völligen Befriedigung überbleibet, davon heraus zu geben nicht verbunden seyn solle. Als bezweifelt ward, ob dieses nicht bloß zum Besten der Kaufmannschaft verordnet sey, erfolgete unter dem 21. May 1750. eine Declaration, nach welcher sothaner Articul von allen und jeden Inhabern und Besitzern der zum Pfande übergebenen be-

weglichen Sachen zu verstehen, in Ansehung der unbeweglichen Güther aber es bey der Vorschrift gemeiner Rechte zu lassen sey, ad Rescr. an die Canzl. v. 29. Nov. 1745. v. 23. April 1746. Diese Gesetzgebung gehet jedoch nicht auf nomina activa, die dem Gläubiger durch Einhändigung der darüber sprechenden Verschreibungen versetzet sind, Rescr. an die Canzl. v. 1. Dec. 1758. Die Kosten für ein gerichtlich verkauftes Pfand träget der Creditor pignoratitius allein, Rescr. v. 16. Aug. 1770. Simulirte Wiederkaufs-Contracte, wodurch die Geld-Ausleihungen auf Pfänder zu verbergen gesuchet wird, und welchen die unerlaubte Bedingung beygefüget worden, daß das Faust-Pfand, wenn es zu der verabgeredeten Zeit nicht wiederum eingelöset werde, an den Käufer verfallen seyn solle, sind gänzlich nichtig, und ist der Käufer gehalten, das solchergestalt Gekaufete gegen Zurückgebung des Kaufgeldes wiederum abzuliefern, auch falls sie verschlimmert, oder gar nicht mehr vorhanden, dem Verkäufer dessen wahren Werth zu ersetzen, Verordn. vom 4. Jun. 1772.

Anlagen.

Nro. I. Privilegien der Stadt Braunschweig, vom 10. Jun. 1671.

Nro. II. Statuten der Stadt Helmstädt, von 1589.

Nro. I.

Privilegien der Stadt Braunschweig,

den 10. Junii 1671 ertheilet.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolph August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. gnädigste Resolution, so Dieselben auf unterthäniges Ansuchen Bürgemeister und Rath, auch gemeiner Bürgerschaft Dero Stadt Braunschweig, vor der an Sr. F. Durchl. den 12. Jun. beschehenen Uebergabe der Stadt ertheilet. Im Haupt-Quartier zu Riddagshausen, den 10. Jun. 1671.

Demnach Bürgermeister und Rath, Gilden und Hauptleute, auch gemeine Bürgerschaft der Stadt Braunschweig, bey jetziger zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolph August, Herzogs zu Brauuschweig und Lüneburg ꝛc. als regierenden Landesfürsten Wolfenbüttelschen Theils denselben in puncto subjectionis et praesidii obschwebender Handlungen durch Dero Deputirte unterthänigst gebethen,

then, daß Sr. Fürstl. Durchl. Dero angebohrnen Clemence und Gütigkeit nach, und aus Landesväterlicher Affection und Wohlmeynung gegen besagte Dero Stadt und Deroselben ehrliche Bürgerschaft heute dato ad Protocollum folgenden Inhalts Dero gnädigste Meynung eröffnen lassen.

Anfänglich und fürs erste, als gedachte Bürgermeister und Rath, und gemeine Stadt, gehorsamst suchen und bitten lassen, daß sie allerseits bey dem exercitio Augustanae confessionis beständig gelassen, die Jurisdiction in ecclesiasticis ihnen förters gegönnet, ihre vor Reformation des Fürstenthums Braunschweig publicirte Kirchen-Ordnung in ihrem Vigeur bleiben, ihnen auch die Pfarr-Bestellung, so in als außer der Stadt fürters gegönnet, jetziger Coadjutor und andere Prediger in der Stadt und auf dem Lande bey ihren Aemtern fürters geduldet werden möchten: haben Se. Fürstl. Durchl. sich darauf gnädigst erkläret, daß sie die Versicherung wegen des exercitii religionis nach der unveränderten Augsburgischen Confession ermeldeter Ihrer Stadt hiemit geben, und dieselbe hierin der üblichen Landes-Reversalien für sich

und

und ihre Fürstliche Nachkommen und Successo-
ren vollständig mit genießen lassen wollten. So
viel demnächst die jura episcopalia, und was
dahin gehörig, betrift, so können sie zwar Bür-
gemeister und Rath und gemeiner Bürgerschaft
solches nicht einräumen, sondern müßten sich
als Landesfürst dieselben völlig als eigen referi-
ren. Was aber im übrigen die Stadt circa
praesentationem, vocationem, introductio-
nem der Kirchen- und Schuldiener beständig
und unstreitig hergebracht und besessen, und
was dessen, wolle Se. Fürstl. Durchl. sie da-
bey fürters gnädig lassen, und ihre habende
jura patronatus ihnen nicht schwächen, ja da
man über die einige Pfarr-Belehnung mit der
Stadt von vielen Jahren her streitig ist, kön-
nen Se. Fürstl. Durchl. Dero Stadt nicht ge-
statten, daß sie via facti darunter verfahren,
und S. Fürstl. Durchlaucht zum Nachtheil et-
was verhängen wollten.

Fürs andere ist vom Bürgermeister und
Rath, auch allgemeiner Bürgerschaft gesuchet,
daß in politicis et secularibus die Stadt
bey ihrem hergebrachten Stadt-Regimente, freyer
Wahl und Bestallung Magistratuum, Bestel-

lung

lung der Gerichte und Bedienten, dem jure statuendi, und Beybehaltung ihrer Policey= Ordnung, Stadtrechts= Kleider= Hochzeit= Begräbniß= Feuer= Wacht= Handwerks= Mühlen= und anderen Ordnungen guter Policey, auch Exercirung des meri et mixti imperii, Diensten, wie auch Justitien=Uebung, daß dergleichen Abfassung ihnen unabbrüchig gelassen werden möchten:

Darauf haben Se. Fürstl. Durchl. Sich dahin gnädigst erkläret, daß, ob Sie zwar von Dero Stadt jetzigen Regiments=Form, und denen angezogenen juribus Befugniß keine gründliche Information hätten, das jus statuendi aber zu fodern denen subditis nicht zustände; so wären jedoch Se. Fürstl. Durchl. gar nicht gemeynet, das Stadt=Regiment, und gute nützliche Ordnung aufzuheben, und dasjenige, was wohl und löblich hergebracht, mehrbemeldter ihrer Erb= und Land=Stadt hierunter zu scheiden, besonders wenn dieselbe die angezogene Statuta und Ordnung demnächst zu Sr. Fürstl. Durchlaucht unterthänigst einschicken, und im übrigen zu gemeiner Stadt und der ehrlichen Bürgerschaft Nutzen darin nichts zu verbessern

und

und eigene Aenderung zu machen nöthig befunden werden sollte; Se. Fürstliche Durchl. dieselbe alsdann gnädigst confirmiren, und dieselbe falls der gemeinen Stadt und Bürgerschaft Bestes zu befördern aus Landesväterlicher Sorgfalt gnädigst angelegen seyn lassen wollen.

Drittens hat Bürgemeister und Rath auch unterthänigst suchen und bitten lassen, daß die Münz-Gerechtigkeit, um eigenes Gepräge schlagen zu lassen, ihnen fürters erstattet, auch sie deswegen nicht gefährdet werden möchten, daß sie neulicher Zeit ad interim einige Münze von geringen Gehalte schlagen lassen, mit dem Erbieten, daß es dieselbe wieder einwechseln und das wahre Pretium dafür erstatten wollten; worauf Se. Fürstl. Durchl. sich dahin gnädigst vernehmen lassen, daß, gleichwie die des heil. Römischen Reichs Satzung und Münz-Edict gewisse Verordnung gemacht, woran alle und jede so unmittelbare als mittelbare Angehörige des Reichs verbunden, also Se. Fürstl. Durchl. Dero Unterthanen dawider zu handeln nicht gestatten, im übrigen aber sie bey ihrer Münz-Gerechtigkeit, wie sie dieselben von Alters erlanget und hergebracht, fürters gnädig lassen wollten.

Und

Und als viertens von Seiten der Stadt gesucht worden, daß wegen der per appellationem an das Fürstliche Hofgericht zu Wolfenbüttel devolvirenden Sachen gewisse Verordnungen geschehen, und sie desfalls also begnadiget werden möchten, daß es gemeiner Stadt träglich, auch der in den Rechten, Reichsordnung und Herkommen nach verfahren werden möchte; haben Se. Fürstl. Durchl. darauf hin resolviret; daß, gleichwie Ihro als Landesfürsten obliege und gebühre, Sie auch Zeit Ihrer Landesfürstlichen Regierung eifrigst angelegen seyn lassen, daß jedem Dero Unterthanen die Justitz gebührlich administriret werden möchte: also sollten auch die ehrliche Bürgerschaft und Angehörige Dero Stadt Braunschweig dessen auch allemahl gemäß empfinden, und stände nicht allein einem jeden, der durch Urtheil und Recht beschweret, auf gewisse Maaße frey, und bevor an die gehörige Gerichte zu provociren, sondern, da etwa eine vordem durch ein oder andere unzuläßige Bedrängniß ermeldete Bürgerschaft und Angehörige abgehalten worden, bey den hohen Gerichten durch Appellationes besser Recht zu suchen, Se. Fürstliche Durchlaucht solches fürters nicht gestatten, sondern vielmehr den

Rech-

Rechten seinen freyen und ungehinderten Lauf gegönnet haben wollten.

Fünftens hat man an Seiten der Stadt gebührend gesuchet und gebethen, daß ihnen die Jagd-Gerechtigkeit sowol in dero Eigenthum und Feldmarken, als auch außerhalb derselben, auf hohes und niedriges Wild zu exerciren unbehindert gelassen werden mögte, welches Se. Fürstl. Durchl. ihnen an denen Orten, da sie in geruhiger und ohnstreitiger Possession solcher Jagd-Gerechtigkeit sich bishero befunden, auch fürters gnädigst zu gönnen versprechen lassen.

Und als Sechstens dieselbe damit nicht vergnüget, daß auf ihr vormaliges unterthänigstes Ansuchen Se. Fürstl. Durchl. gnädigst sich erkläret, daß Sie Dero Stadt Braunschweig, deren Kirchen, Klöstern, Schulen, Hospitälen, auch den Bürgern an ihren mit Recht innehabenden Güthern nichts entzogen, noch sich deren entwehren wollten, sondern solche in specie auch auf das Eich-Gerichte und andere gemeiner Stadt Landgüther, Gefälle und Einkommen, mit denee dazu gehörigen juribus und Gerechtigkeiten, wie auch andere, außer

dem Eich-Gerichte noch habende Aemter, Dörfer, Burg- Wind- und Wassermühlen, Fischerey, Holzungen, Schäferey, Steinbrüche, Kalkhöfe, Lehn- Meyer- und andere Güther, Korn- und Waghäuser, das Zeughaus, Artillerie, Munition, und was dem angehörig, Ziegelofen, Zimmerhöfe, Thon- und Lehms-Gerechtigkeiten, imgleichen Zehnten, Zinse, Vor- und Nachschoß, Zoll und Strafe, Gefälle, Weggelder, Brüche, Stuben-Gefälle, Apotheken, Marstall, Wein- und Bierkeller, auch andere Intraden, als das jus fisci und detractus, sowol von der abziehenden, als an fremden erledigenden Erbschaft und Bürgergilden, Landwehr und Thürmen, auch der Stadt und Bürgerschaft ausstehenden Schulden und Foderung, wie die Nahmen haben, insonderheit appliciren, und Jedweder dabey geruhig gelassen werden möge: So haben Se. Fürstliche Durchlauchten sich darauf gnädigst vernehmen lassen, daß, soviel das Zeughaus, Munition und Artillerie betrift, solches also ad majora regalia, welche von der Superiorität dependiren, gehörte, und dahero deren nachtheilige usus potiores Se. Fürstliche Durchl. Dero Unterthanen nicht gestatten könnten, dahero auch

die

die löbliche Bürgerschaft in Dero besondern Memorial nicht dabey bestanden, sondern in eventum billigmäßigere Satisfaction und Erstattung deswegen unterthänigst begehren, Se. Fürstl. Durchl. nach eingezogener gnädigen Erkundigung sich mit der Stadt darüber vergleichen wollten. Auch erinnerten Se. Fürstl. Durchlaucht sich, daß von Dero in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, Bürgermeister und Rath die Zoll-Gerechtigkeit nicht gestanden; so wollte gleichwol Dero Stadt vor der Hand deren nicht restituiren, sondern salvis juribus competentibus dieselbe dabey lassen, was auch sonsten an vorberührten gemeinen Stadt-Intraden dieselbe wohl hergebracht und geruhig bislang ersessen, die wollten Se. Fürstl. Durchl. keinesweges derselben entziehen, sondern sie dabey fürters geruhig lassen, auch, daß es mit dem Eich-Gerichte, und anderen Landgüthern, Aemtern, Dörfern, Burg-Mühlen und derer mitgenannten Juribus und Güthern für Bewandniß habe, demnächsten eigentlich erkundigen lassen, inzwischen aber ein für allemahl die Stadt dahin gnädigst versichert haben, daß alles dasjenige, was dieselbe bono titulo et jure erlanget, und bislang besessen, sie auch

fürters behalten, und deſſen nicht entwehret werden ſollten.

Siebentens haben Bürgermeiſter und Rath und gemeine Stadt in puncto commercio-rum nicht weniger unterthänigſt begehret, daß den bürgerlichen Gewerben, Brau- und anderen Nahrungen ihr freyer Lauf gnädigſt gegönnet, den Braunſchweigiſchen Bürgern die freye Markt-Gerechtigkeit um Wolfenbüttel, Helmſtädt, Schöningen, und allen anderen Orten des Fürſtenthums ungeſchmälert verſtatten, die Zwang-Bier- und erhöhete Acciſe abgeſtellet, die Handwerker auf den Dörfern um die Stadt gänzlich abgeſchaft, oder auf eine gewiſſe Diſtanz eingeſtellet; den Bürgern die hergebrachte Zoll-Freyheit in dem Fürſtenthum, und denen incorporirten Graf- und Herrſchaften gnädigſt gelaſſen, die Nebenſtraßen am Trendel, und womit ſonſten der Stadt Zölle geſchwächet würden, ernſtlich verbothen, die auf Garn, Wolle, Mumme und Hopfen wider das Herkommen gelegte Beſchwerung abethan, denen Bürgern wider die Unterthanen im Lande ohngehindert Rechtens verholfen, auch dabey

Achtens angehänget, gesucht und gebeten, daß des Fürstlichen Postmeisters Hilmar Deichmanns dem Commercio gar nachtheilige Anmaaßungen als Erhöhungen des Porto, spätе und unfleißige Bestellung, auch Verlust der anvertrauten Paquete und Schreiben remittiret, zu dem Postmeister-Amte eine gebührliche genugsame gesessene und erfahrene Person bestellet, in eventum gedachter Deichmann die versprochene Schutz- und Beywohnungs-Gelder zu erlegen, fremde Personen dem Magistrat anzumelden, und des Raths Briefe frey bestellen zu lassen angehalten; der Stadt eigene Ordinanz-Bothen geduldet, Dero Bothen Gerechtigkeit ungehindert, sondern die Fuhren und Briefe-Sammlungen ihnen fürters verstattet werden mögte. Worauf Se. Fürstl. Durchl. die Stadt gnädigst versichern lassen, daß Sie Dero Nahrung, Wachsthum und Aufnahme, so viel immer möglich, aus Landesfürstlicher Sorgfalt und Zuneigung jederzeit befördern, solchemnach auch insonderheit freye Jahrmarkt-Gerechtigkeit, die Braunschweigischen Bürger gleich andern Unterthanen, imgleichen die Zoll-Freyheit, soweit und fern dieselbe diesfall in possessione vel quasi sich jetzo befinden, ihme

fürters ungeschmälert lassen wollten; daß auch ihr Bier nicht höher als — — — — — — — und wegen der Brau-Nahrung und Handwerker auf ein solches — — — gedacht werden sollte, wodurch beydes der Stadt Braunschweig, und deren Bürgern nach Möglichkeit geholfen werden, dabey aber andere Unterthanen unverkürzt bleiben mögen. Imgleichen sollte wegen der Anführung Garn, Wolle und Hopfen angelegten Beschwerung, wenn die Stadt sich deswegen specialius vernehmen lassen würde, zumahlen Se. Fürstl. Durchl. sich deren nicht erinnerten, gewährige Verordnung erfolgen, die Straßen am Trendel aber könnten Se. Fürstl. Durchl. niemand verbiethen: es sollte aber im übrigen so wenig ihren Bürgern, wenn sie wider die Unterthanen auf dem Lande zu klagen, als sonst niemand die Justitz versagen, vielmehr wenn dieselbe sowol wider diese, als auch was den 8ten Punct betrift, wider den Postmeister Deichmann denselben Spruch und Foderung zu haben vermeynten, gebührlich und unaufhältlich administriret, auch sonsten der erwehnten Excessen halber gebührliche Erkundigung eingezogen; und weil in der Post-Ordnung wegen der Bothen gewisse Verordnung

vom

vom gesammten Fürstlichen Hause gemacht worden: So ließen Se. Fürstliche Durchlaucht es dabey billig bewenden.

Als auch neuntens einige Amnestie vom Bürgermeister und Rath und gemeinen Stadt für sich, ihre Bedienten und Angehörige gesucht; haben Se. Fürstl. Durchlaucht sich dahin gnädigst erkläret, daß, ob sie zwar wol Ursache hätten, wider ein- und andere der verübten und ungebührlich geführten schimpflichen Reden halber der Strenge nach zu verfahren, sie jedoch solches alles aus Landesfürstlicher Clemenz und Güte haben und jedem hiemit gnädigst vergeben, und daß die gesuchte Amnestie nicht allein Bürgermeister und Rath, Gilden und Hauptleute, auch gemeine Bürgerschaft, sondern auch, wie in specie unterthänigst begehrt worden, alle und jede der angehörigen Bedienten, hohe und niedrige Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß, Artillerie-Bediente, Conestables und dergleichen dergestalt genießen lassen möge, daß sie deswegen an Ehre, Leib und Guth, auch sonsten keinerley Gestalt gefährdet werden sollten.

Zehntens haben Bürgermeister und Rath und gemeine Stadt inständig gebethen, daß bey die-

dieser Belagerung ihnen und den Ihrigen abgenommenes Vieh und Sachen zu restituiren, und daß die beyderseitig respective erlittene Schaden und aufgewandte Unkosten im übrigen compensiret, und die Gefangene und Arretirte losgelassen, sodann anstatt der von vielen Aegidischen Gütern einigen armen Stadt-Kinder ein Beneficium in der Stadt-Communität zu Helmstädt oder dergleichen gnädigst zugewandt werden mögte: darauf Se. Fürstl. Durchl. gnädigst versprochen, daß alles dasjenige, was wider ihren Willen dergestalt bey dieser Belagerung den Bürgern von der Soldatesque etwa weggenommen, und annoch bey einem oder anderen vorhanden, ihnen ohne Entgeld restituirt werden, auch die Erlassung der Gefangenen bey Uebergabe der Stadt sobald erfolgt, imgleichen auch die Stadtkinder der Communität zu Helmstädt zu genießen haben sollten.

Und als elftens die Stadt ferner ganz beweglich gesucht, daß, weil sie mit großen Schulden beladen, welches sie sobald nicht abführen könnten, daß sie dannenhero mit geschwinden Proceduren nicht überleget, sondern ihnen dazu Zeit gegönnet werden mögte, haben Se. Fürstliche Durchlaucht darin, soviel thunlich,

lich, gnädigst zu willigen, und soviel salva justitia immer geschehen könnte, Dero Sachen zu deferiren sich erkläret.

Zwölftens und letztlich haben dieselben gleichfalls unterthänigst gebeten, daß diejenigen, so der Stadt zuwider, und ihrer Verbrechen halber daraus verfestet worden, vor ihrer Aussöhnung nicht wieder hineingestattet werden mögten, welches Se. Fürstl. Durchlaucht gleichfalls, insoweit Niemand dadurch Unrecht widerfahren, oder Gewalt geschehen, in Gnaden versprochen; dabey aber das ausdrücklich bedinget haben, daß, da einer, oder der andere desfalls über zugefügter, oder noch zuzufügender Unbilligkeit mit Fuge und Beyfall Rechtens sich beschweren mögte, daß Se. Fürstl. Durchl. denselben nicht erhören, sondern dem einen sowol als dem andern, gleich und Recht widerfahren lassen wollten. Und nachdemmal über solche von Bürgemeister und Rath eingebrachte desideria, auch zugleich die ehrliche Bürgerschaft durch ihre Deputirte besonders suchen und bitten lassen, daß sie bey Einlegung des Praesidii mit beschwerlicher Einquartierung in ihre Häuser, auch ein und anderen mehr angezogenen praestationibus, in specie dem Landfol-

gen Dienst, Vorspann, Wachtholz und dergleichen gnädigst verschonet, auch sobald nach der Huldigung einige gewisse Commissarii verordnet werden mögten, welche ihre habende gravamina cognosciren, und darin billigmäßige Verordnung thun mögten: haben Se. Fürstliche Durchlaucht solchem ihren Suchen in allem zu deferiren und statt zu thun, und wegen des Wachtholzes erträgliche Verordnung ergehen zu lassen sich gnädig erkläret, und seyn darauf nunmehr gegenwärtig, daß hingegen Dero Stadt Braunschweig der gefoderten Huldigung, auch des Beytrages zu den gemeinen Land-Beschwerden, imgleichen der Garnison halber sich ohne weiteren Aufenthalt sofort unterthänigst accommodiren, widrigenfalls Se. Fürstl. Durchlaucht an aller der hierin gethanen Versprechung nicht gebunden seyn wollen.

Zu Urkund alles dessen ist Bürgermeistere und Rath, auch der ehrlichen gesammten Bürgerschaft zur Nachrichtung sothane Sr. Fürstl. Durchl. gnädigste Erklärung und Resolution hiemit unter Dero Fürstl. Hand und Siegel ertheilt worden. So geschehen und gegeben im Haupt-Quartier zu Riddagshausen, am 10. Jun. 1671.

Nro. II.

STATUTA

oder

Stadt-Recht

Eines Ehrbaren Raths der Stadt Helmstädt aufs neue revidiret und verbessert im Jahr Christi 1589.

1. Von Gotteslästerung und Heiligung der Feyertage.

Nachdem die Gotteslästerung, beyde in göttlichen, Kayserlichen und Päbstischen Rechten sowohl auch des heiligen Römischen Reichs und vielen löblichen Landesordnungen aus erheblichen Ursachen billig bestrafet, als will auch ein Ehrbar Rath dieser Stadt Helmstädt ernstlich gehabt haben, daß keiner von Gott verbotene unchristliche lästerliche Worte gebrauchen, noch bey dem Nahmen Gottes, seiner Allmacht, Tod, Marter oder Wunden fluchen noch schmälen soll, wo aber einer solches überführt und nicht halten würde, der soll alsbald mit der Gefängniß oder sonsten nach Gelegenheit der Ueberführung gestrafet werden.

Da-

Damit aber die Kinder von Jugend auf vielmehr zur Gottesfurcht erzogen und von solchen ärgerlichen Schwören und Fluchen so viel möglich gewöhnt, soll ein jeglicher vermahnet seyn, seine Kinder, beyde Knaben und Mägdlein von der Straße zu gewöhnen, und in die Schule zu schicken, dagegen ist der Rath erböthig, für die armen unvermögenden das gewöhnliche Schulgeld zu Befoderung solches christlichen Werks auszugeben.

Am Sonntage und andern Feyertagen, wenn Gottes Wort geprediget und andere Gottesdienste begangen werden, soll sich keiner zu Brantweinschen oder sonst zum Bier setzen, imgleichen soll auch kein Wirth Bier oder Brantewein schenken, wird aber solches übergangen, soll derselbe Wirth für jeglichen Gast, den er setzet, eine Fastung und ein jeder Gast für sich auch eine Fastung zur Strafe geben, bey Verweisung aus der Stadt.

Wer auch unter der Predigt auf dem Stadt-Walle, Graben oder anderswo in oder außerhalb der Stadt mit Karten, Würfel, Botzeln, Kegeln oder sonsten spielen und darüber

betreten würde, der soll dem Rath eine Fastung geben.

Welcher des Sonntages und an andern Feyertagen sich mit dem Trunke dergestalt überladen wird, daß er sich gelüsten lässet auf der Gasse mit Schreyen und Rufen zu tumultuiren, oder auch einen andern öffentlich auszurufen, zu verläumden und ungebührlich anzugehen, den will der Rath nach gestalter Ueberführung mit der Gefängniß strafen, und soll derselbe nicht desto weniger wegen seiner ausgespeyeten Schmähung dem Beleydigten Abtrag machen.

2. Von Vierzeit-Pfennig.

Auch will der Rath, daß zu allen vier Zeiten ein jeglicher Hauswirth für sich und sein Gesinde vor eine jede Person, so über zwölf Jahre alt, sechs Scharf zum Vierzeiten-Pfennig geben, auch solches ein jeder bey seinen Häuslingen besteuren und zu geschehen beschaffen soll, damit diejenigen, so solchen Vierzeit-Pfennig einsammlen werden, auf den Tag, wenn derselbe eingesammlet wird, bekommen können, wer aber sothanes vorsetzlich verachtet und nachließe, und es dem Rath kund würde,

de, der soll mit Verweisung der Stadt gestrafet werden.

3. Von Spendegeben.

Wer alhie Spende giebet, der soll niemals die geben, es seyn Kirchen- Schuldiener, Küster, oder wer da will, wenn er nicht bittet um Gottes willen, und die Spende selbst abholet.

4. Von Betteln.

Auch soll nach dieser Zeit, wenn eine Leiche bestätiget worden, das unordentliche und beschwerliche häufige Betteln vor der Thür des Hauses, daraus die Leiche getragen, gänzlich verboten seyn. Wenn hiewieder gehandelt wird, soll der Hauswirth, der den Bettlern giebet, und der Bettler, der sich alda anfindet, jegliche Person eine Mark zur Strafe geben, oder aus der Stadt verwiesen werden.

Bey gleicher Strafe soll auch denjenigen, die der Allmosen nicht dürftig seyn, das Betteln gänzlich verboten seyn.

5. Von

5. Von Umsingen zum Neujahr und Renn-Ey holen.

Ein ehrbar Rath will das Umsingen am Neujahrs-Abend auch den Schülern gänzlich verboten haben; wer sich hierüber alsdenn des Umsingens gelüsten lässet, oder dasselbe seinen Kindern gestattet, der soll dem Rath eine Mark zur Strafe geben, worauf Achtung zu haben dem Stadtknecht befohlen ist.

Dieweil auch den gemeinen Bürgern in Sammlung und Ausgebung des neuen Jahres und Renn-Eyer allerhand beschwerliche und vergebliche Unkosten und Geldspildung aufgehet, so hat ein ehrbar Rath zu Abschaffung solches Unraths gänzlich beschlossen, daß führhin Niemand seine Kinder das neue Jahr oder Renn-Ey soll sammlen noch holen lassen. Wer es giebet, soll für jedesmal einen Gulden, oder welche Kinder es holen, des Eltern oder Vormünder sollen auch für jedesmal einen Gulden zur Strafe geben.

6. Von Verlöbnissen.

Weil ein Ehrbar Rath eine Zeithero mit allerhand Ungelegenheiten befunden, daß in Ver-

Verlöbnissen ganz kein Unterscheid gehalten, als soll hinführo in Verlöbnissen dieser Unterscheid in Acht genommen werden, daß diejenigen, welche in Gilden, Innungen und andern wohlhabenden Handthierungen sitzen, beyde Bräutigam und Braut zusammen 24 Paar Personen, aber die Tagelöhner und andere Handwerke, welche außerhalb den Gilden seyn, nur zwölf Personen, es seyn Ehemänner oder Junggesellen, bey die Ehehandlung, und dieselben alleine und keine Ehefrauen oder Jungfern, denn allein des Bräutigams und der Braut Mutter und Schwester, zu Gäste bitten und haben, und soll solch Gastgeboth nicht länger denn einen Abend gehalten werden, und denn über drey Essen oder Beyessen, und hernach Butter und Käse nicht gespeiset, auch allein Helmstädtisch Bier getrunken werden. Wer hiewider thut, soll dem Rath zehen Gulden zur Strafe geben.

Und damit diesen führohin desto besser gelebet und nachgesetzet werde, soll einem jeden Bräutigam, vermöge seiner Eydes-Pflichten obliegen, alsofort nach gehaltener Verlöbniß seine gehabten Gäste auf einen Zettel verzeichnet, dem Raths-Cämmerer zu überantworten, und bey

seinem Eyde zu erhalten, daß er nicht mehr Personen, denn auf dem Zettel verzeichnet, zur Verlöbniß gehabt, würde aber Jemand darinn säumig oder nachläßig befunden, der soll als ein Ungehorsamer gestrafet werden.

7. Von Wirthschaften.

Es will ein Ehrbar Rath, daß ein solcher Unterscheid auch in Wirthschaften und Hochzeiten soll gehalten werden, daß nehmlich dieselben, welche Gildegenossen und gutes Wohlhabens seyn, zusammen, beyde Bräutigam und Braut, vierzig Paar Personen, fünf Paar Drosten und zehen Paar Jungfrauen, aber die Tagelöhner und andere, welche außerhalb der Gilde seyn, nur 20 Paar Personen 3 Paar Drosten und 6 Paar Jungfern zu ihrer Hochzeit haben. Wer darüber thun wird, soll dem Rath jedesmal zwey Gulden zur Strafe geben, die Fremden aber sollen einem jeden über vorgesetzte Zahl frey seyn. Welche Bräutigam und Braut hinführo zu ihrem hochzeitlichen Kirchgang auf der Orgel die Brautmesse zu schlagen begehren werden, dieselbige, wofern sie wohlhabende Bürger seyn, sollen dem Organisten einen Ortsthaler geben, aber welche

unvermögen seyn, dieselben sollen nur einen Schreckenberger zu Trankgeld geben, dagegen soll der Organist, denen er zur Hochzeit folget, sich mit seiner Verehrung anderen geladenen Gästen gleich halten.

Den Sonntag auf den Abend soll die Wirthschaft und Brauthaus angehen, und den Montag folgends zu Abends aus seyn, den Dienstag zu Mittage soll man keine Gäste haben, bey poen zwey Gulden. Will man aber auf denselben Abend zum Ueberlauf Jemand bitten, daß soll dem Bräutigam und der Braut frey seyn, und will der Rath insonderheit dieses Puncts halber gute Achtung thun lassen, und der gebührlichen Strafe unvergessen seyn, darnach sich männiglich zu richten. Dieweil auch ein Ehrbar Rath befindet, daß die Abendmahlzeit, so auf den Montag Abend in der Hochzeit, nicht allein zum Ueberfluß daher gegeben worden ist, sondern auch Bräutigam und Braut zum sondern Nachtheil auch die Geladenen zu keine Genießlichkeit gelanget und kommen, also ist ein Ehrbar Rath einig worden, will auch darüber ernstlich gehalten haben, daß nun hinführo solche Abendmahlzeit auf gemel-

deten

deten Montag Abend gänzlich soll abgeschaffet seyn. Wer darüber solche Abendmahlzeit geben oder anrichten lassen wird, soll dem Rath dafür zehen Gulden unweigerlich erlegen und geben, jedoch fremde gebetene Leute auf ermeldten Montag Abend in ihren Herbergen mit Landgebührlicher Ausrichtung zu versehen, soll hiemit nicht gemeinet, sondern einem Jeden frey stehen und gelassen seyn. Man soll auch die Hochzeit über des Abends nicht mehr als vier Gerichte und des Mittages nicht über fünf Gerichte und Essen haben und speisen zu der Mahlzeit, bey Strafe 5 Mark.

So soll man auch keine Suppen aus dem Hause geben, allein den Schülern, dem Küster und sonst kranken Leuten oder schwangern Frauen, so Jemand darüber thut, soll der Bräutigam zwey Gulden und der Koch auch zwey Gulden zur Bröcke geben. Niemand, er sey jung oder alt, Bürger oder Bürgerinnen, Geselle oder Magd, soll zur Suppen in der Braut Haus gehen, bey Strafe zwey Gulden.

Welcher Bürger oder Bürgerinnen ihr ungebetene Kind mitbringet zur Wirthschft oder sich nachfolgen lässet, der oder die soll für jegliches

Kind einen halben Gulden ohne Gnade zur Bröke geben, worauf der Stadtdiener sonderliche Acht haben, und die Bruchfällige dem Rath anzeigen soll. Der Koch, die Spielleute, Jungfer und Schüsselwäscherin sollen kein Bier oder Kost nach Hause schicken, auch von Bräutigam oder Braut kein Fleisch noch Wurst (wie eine Zeit in Gewohnheit kommen) fodern, besondern sich an ihren zugesagten Lohne begnügen lassen, imgleichen sollen sie auch keine Frau oder Kinder, wenn dieselben nicht geladen seyn, mitbringen, alles bey Strafe einer Mark.

Und nachdem auch allerhand Unrichtigkeit aus deme erfolget, daß die Braut des andern Tages auf Ungleichheit in die Kirchen gehet, so will der Rath hinfürder ernstlich gehabt haben, daß die Braut zwischen zehen und eilff Uhren soll in der Kirchen seyn, wo nicht, und daß es Eilfe geschlagen, soll die Kirche von Stund an zugethan, und die Braut nicht eingelassen werden, oder der Bräutigam soll dem Rath einen halben Gulden zur Strafe geben.

Damit aber diesem Statuto desto besser nachgesetzt werden könne, sollen alle und jede

dabey erinnert seyn, welche Person zur Hochzeit geladen ist, und dahin gehen wird, daß dieselbe desto zeitiger zum Bräutigam oder Braut sich verfügen, und sich also zum Kirchgang schicken mögen, daß ihrentwegen der Bräutigam nicht in Strafe falle.

Wenn die Köste geschehen ist, soll der Bräutigam aufs Rathhaus für den Rath kommen, und den Zettel, darin die Braut-Gäste geschrieben seyn, fürlegen, und bey seinen Eyde erhalten, daß er nicht anders und mehr gehabt, denn in dem Zettel verzeichnet und des Raths Gesetze ist. Es mag aber ein Jeder seiner Gelegenheit wol weniger Volk bitten und haben.

8. Von Kindtaufen.

Welche Gott der Allmächtige mit Leibes-Frucht gesegnet, daß sie tauffen lassen und Gäste haben wollen, die sollen nicht mehr denn die Frauen, welche bey der Kindbetterin in den Nöthen gewesen seyn, und die Gevattern zu Gaste haben, bey Strafe einer Mark.

9. Von der Hebammen und Bademutter.

Es will auch der Rath haben, welcher Frau unser Bürgerinnen in Kindes-Nöthen einer Hebamme oder Bademutter bedürftig, die soll dazu des Raths angenommene Hebamme oder Bademutter nehmen, welche das nicht thut und gebrauchet eine andere, die soll gleichwol derselben auch lohnen, bey Bröck einer Mark.

10. Von Ehebruch und andern unkeuschen Mißhandlungen.

Welcher Bürger und Bürgerin in Ehebruch befunden wird, auch welche Witwe oder Beguine Unzucht triebe, der, oder dieselbe soll ein Jahr aus der Stadt seyn, und drüber dem Rath dreyßig Gulden zur Strafe geben. Item, welcher Bürger und Ehemann sein eigen Brodt schendet, und seine Dienstmagd schwächet, derselbe soll solcher begangenen That und Verwirkung wegen ein Jahr aus der Stadt seyn, und gleichwol einem Ehrbaren Rath dreyßig Gulden ohne Gnade zur Strafe geben. Welche ledige Personen, es seyn Mannes- oder Weibespersonen, Unzucht begangen, soll eine jegliche Per-

son

son ohne Unterscheid ein halb Jahr aus der Stadt seyn, und nach verflossenem halben Jahre, ehe und zuvor er zwanzig Gülden dem Rath zur Strafe vollständig erleget, in die Stadt nicht gestattet oder vergleichet werden.

Item, Niemand soll hausen noch hegen offenbare berüchtigte unzüchtige schandbare Weiber, bey Vermeidung der Raths-Strafe.

11. Von Fenster beschenken.

Welchen Bürger Waffen in die Fenster gegeben werden, und der denen, so ihm die verehret, Willens ist, dieselbe zu beschenken, derselbe soll dieselbe nicht länger denn auf einen Abend zu Gaste haben, bey Strafe einer Mark.

2. Von der Bürgerschaft.

Ein Ehrbar Rath lässet einem Jeden wissen, wer hinfürder in die Stadt ziehen und drinnen wohnen will, der soll den Rath erstmal darum ersuchen, solches erlangen, und das volle Bürgergeld erlegen, wer das nicht thut, und drüber befunden wird, den will der Rath allhier nicht leiden, sondern aus der Stadt verweisen lassen.

Wer also will Bürger werden, und in Gilden und Werken sitzen, Kaufschlagen, ein Handwerk oder das Ackerbau treiben, der soll 30 à 40 Gulden, und ein Tagelöhner 15 Gulden, für die Bürgerschaft geben, zuvor und ehe er dazu gestattet wird, bey Verweisung der Stadt, und soll er eine öffentliche beschriebene Kundschaft bringen und fürlegen, wie er seinen Abschied bey seiner Obrigkeit genommen, der das nicht thun kann und will, den will der Rath für keinen Bürger annehmen, und soll dem Raths-Cämmerer hinführo bey seinem Eyde eingebunden seyn, keinen für einen Bürger anzunehmen, er habe denn zuvor obbemeldete Anzahl Gulden für die Bürgerschaft vollkommentlich empfangen.

Es sollen auch diejenigen, so dem Cämmerer in die Cämmerey von der Bürgerschaft hinterstellig, dasselbe jetzt und nächstkünftige Weyhnachten ohne allen Verzug erlegen, bey Verlust der Bürgerschaft, darüber der Rath halten will.

Auch sollen die Gilden keinen in die Gilde nehmen, er bringe ihnen denn von dem Cämmerer einen Beweis-Zettel, daß er die Bürgerschaft

schaft vollenkommen erlanget und bezahlet, welche Gilde hierüber thun, bey denen will ein Ehrbar Rath dasjenige, was vor die Bürgerschaft gebühret, wissen ungesäumt bezahlt zu nehmen.

Weil man auch zeithero vielfältig befunden, daß unterm Scheine der Tagelöhner etzliche viele vor dieser Zeit die Bürgerschaft mit 15 Gulden erlanget, hernach allerhand Kauffenschaft und Handthierung gleich andern Bürgern und Handwerkern angefangen und ungescheut getrieben, solchen zu begegnen, will E. E. Rath, daß diejenigen gleich andern Handthierern und Handwerkern das volle Bürgergeld erlegen, und also die unterm Scheine der Tagelöhner zurück behaltene 15 Gulden nochmals entrichten und bezahlen sollen, bey Verlust und Meidung ihrer Bürgerschaft.

13. Von Ziehen aus der Stadt.

Wer wegziehen will aus dieser Stadt, der soll des Raths Willen haben. Da sich ein Bürger oder Bürgerinne ohne Noth von hier begeben, und an andern Oertern Feuer und Rauch halten, und aber über etzliche Zeit wie-

der hereinziehen würde, der oder die soll die Bürgerschaft auf ein neues gewinnen, und da er aufs neue das Brauwerk anfangen und wieder gebrauchen wollte, auf ein neues 20 Gulden darum geben, also soll es auch in solchem Falle mit den Bürgerkindern gehalten werden, ausgenommen, daß dieselben, da sie wollen brauen, zehen Gulden geben sollen.

Begebe es sich, daß unsere Bürgerskinder vorsetzlich wegziehen in ein ander Gericht, und wollten kein Recht nehmen von dem Rath oder dieser Stadt Gerichte, die soll man verfesten, und sollen dieselben nach der Verfassung in fünf Jahren nicht in unsere Stadt kommen.

14. Von Injurien und Schmähungen.

Dieweil leider offenbar, daß das Schmähen, Lästern und Schelten, beyde, bey Alten und Jungen, so gar gemein, daß es in Gewohnheit gerathen ist, und überhand genommen hat, und aber solches wider Gottes Gebot und beschriebene Rechte beschiehet, damit solchem Uebel fürgekommen, und wider in gute Ordnung eingeführt werden möge, so hat der Rath nach nothwendiger Berathschlagung ein-

träch-

trächtiglich beschlossen, daß keiner, er sey wer er wolle, Mann oder Weibesperson, jung oder alt, Niemand ausgenommen, den andern an seine Ehre und Glimpf in keinerley Weise, es sey schriftlich oder mündlich, zu Tage oder Nacht, heimlich oder öffentlich, nicht schmähen, lästern noch schelten soll, wer aber dawider thut, der soll einen gebührlichen Wiederruf thun, und dem Rath 10 Gulden zur Strafe geben, wer aber die Bröcke nicht geben kann, den will der Rath aus der Stadt verweisen.

15. Von Gewehr tragen und Büchsen abschießen.

Auch will E. E. Rath, daß nach dieser Zeit kein Bürger, Bürgerskind oder Knecht auf der Straßen, in dem Weinhause und Bierlage, oder andern Orten, hie binnen der Stadt, solle tragen Schwerdter, Degen, Streithammer, Barten, noch andere mördliche Wehre, heimlich noch öffentlich, wer aber damit befunden, soll auf 4 Schilling gestrafet werden, wegerte er sich dessen, alsdann soll er solche Bröcke doppelt geben, thäte er damit Aufwartung oder Unsteuer dem, der die Wehre von ihm von Rathswegen forderte, so will ihn der Rath in die Haft setzen,

vier Wochen lang, und soll dennoch dafür des Raths Willen machen. Auch soll weder Bürger noch Jemand in der Stadt keine Büchsen abschießen, es sey zu Tage oder zu Nacht, bey Strafe 50 Schilling.

Welchen aber alhier in der Stadt Büchsen zu halten zugeordnet ist, die sollen dieselbe fertig halten mit Kraut und Gelöht bey ihren Pflichten, sollen die auch nicht verleihen, verkaufen, sonder des Raths Willen.

16. Die Nacht aus stille zu seyn.

Es will auch E. E. Rath, daß Niemand, er sey Mann, Frau, Knecht, Magd, jung oder alt, hinfürder des Nachts nach neun Schlägen auf der Straßen ohne Leuchten gehen, schreyen oder sonsten ungebührlich halten, sondern züchtig und stillschweigend zu Haus gehen soll. Darauf denn der Rath sonderliche Wacht verordnet hat, und wer darüber wird befunden, und nicht genugsam Bescheid geben kann, soll von der Wacht angehalten, und folgenden Tages von dem Rath nach Gelegenheit der Uebertretung ernstlich gestrafet werden.

Es soll auch Niemand des Nachts die Bunge oder Trummel schlagen, noch auf die Straßen pfeifen, bey Strafe einer Mark. Vielweniger soll einer den andern zu Nacht auf der Straßen rechtfertigen, wer das thut, mag sein Ebentheuer ausstehen, und wo es dem Rath kund wird, soll er gebührlicher maaßen hart und ernstlich gestrafet werden.

17. Von fleißiger Achtung Lichts und Feuers.

Niemand soll mit bloßem Licht, das da brennet, in seinen Hof, Scheuer oder Stallung gehen, bey Strafe einer halben Mark. Item, es soll Niemand bey Lichte dreschen, worfeln, schwingen, hecheln oder träyten, bey Strafe einer Mark, aber Heckerling schneiden kann wol nachgegeben werden, doch daß man dabey der Leuchten und keines bloßen Lichts gebrauche.

Es soll auch Niemand backen bey Stroh, wer das thäte, den will der Rath ernstlich strafen.

So soll auch Niemand legen über seine Feuerstätt was Holz, Hopfenreben, Schudde

und

und dergleichen, denn der Rath will umgehen, und drob sehen lassen, wer daran fällig befunden, den will der Rath an Leib und Guth strafen.

Es soll auch hinfürder zu Verhütung Feuersnoth, kein Bürger, Bürgerin noch Einwohner, Häuser oder andere Gebäude wiepen oder mit Stroh decken, sondern mit Ziegel und Kalk decken lassen, und diejenigen, die ihre Häuser und Gebäude itzt gewiepet oder mit Stroh gedecket haben, die sollen die Wiepen und Strohdächer von Stund an abschaffen, bey poen zehen Gulden.

18. Wie man sich in Feuersnöthen halten soll.

Ein Ehrbar Rath will ernstlich befohlen und gehalten haben, ob ein Feuer in dieser Stadt, das Gott gnädig verhüte, sich erhübe, daß alsdann ein jeglicher Hauswirth mit einer Axen, und jed Knecht und Magd mit einem Eymer oder Spaden eilends darzukomme, und ein jeder Ackermann mit einem Wagen, davor vier Pferde gespannen, Wasser darzuführen; wer die erste Fuhr bringet, soll einen halben

Gul-

Gulden, der andere einen Ohrt, der dritte fünf Mattier-Groschen zu Lohn bekommen, und wer von den Ackerleuten nicht darzuführe, der soll einen Gulden zur Bröcke geben. Auch soll ein jeder Steindecker mit seine Dachleiter ungesäumt dazu kommen, nehmen sie aber an den Leitern Schaden, denselben will der Rath gelten, und wer ausbleibet soll dem Rath einen halben Gulden zur Buße geben.

Ein jeder soll auch in solcher Feuersnoth in der Nacht eine Leuchte mit einem brennenden Licht für seine Hauthüren aushenken, und wer daran Schaden nehmen wird, den will der Rath gelten.

Was auch der Rath den Gilden der ledernen Eymer halber fürmals anzeigen lassen, dem soll ein jeglicher gehorsamlich nachkommen. Solches sollen auch diejenigen thun, so nicht in Gilden, und doch des Vermögens seyn. Und wer dem Rath oder sonsten andern Bürgern in solcher gemeinen Noth, die ledern Eymer oder etwas anders abhändig machet, und dasselbe abgerichtet wird, den will der Rath an Leib und Guth strafen.

19. Von Hausfrieden und Gewalt.

Hausfrieden soll man halten, den Armen als den Reichen. So Jemand einen Bürger oder Bürgerin aus fürsetzlicher Muthwilligkeit und aus Verdrieß mit seiner Wehre auch unleidlichen Schmähen und andern unschicklichen Worten für oder in sein Haus liefe, und sein selbst Gewalt übete, der soll ein halb Jahr aus der Stadt verweiset seyn, und nicht destoweniger nach abgangenen halben Jahr dem Rath zwanzig Gulden ohne Gnade zur Buße geben, oder aber sich führohin so lange der Stadt äußern, bis er vorgemeldete Strafe völlig erlegt hat.

Wer auch führohin auf E. E. Raths Weinschenken, Apotheken, Roß- und andern Mühlen, Ziegelhöfen und Stadtwällen, oder anderer befreyeter Oerter, entweder gegen die Verwandten des Raths selbst, oder auch gegen des Raths Diener, darunter auch ihre Schenker, Apotheker, Roßmüller, Ziegelmeister, ihre Gesellen, Knechte und Jungen begriffen, oder aber sonst gegen Jemand anders mit Worten oder Werken, wie das geschehen möchte, seine eigene Gewalt übete, dessen Leib und Guth soll in des Raths Händen stehen.

Wel-

Welcher in unser Stadt den Andern mit bloßem Gewehr, Büchsen und Spieß ausfodert, derselbe soll der Gewehr verlustig seyn, und nichts weniger vor solchen Muthwillen eine gedoppelte Fastung zur Strafe geben.

20. Von Einlagen.

Welcher Bürger oder Bürgerin, auch Bürgers Kind, bey Eyden eingeleget wird, und solches ungehorsamlich verachtet, und also nicht innen hielte, der oder dieselbige will der Rath als einen Ungehorsamen strafen.

Wenn aber derselbe, welcher eingeleget, dem Rath zum sonderlichen Trotz und seinem Gläubiger zum Verfang in seinem Einlager über vierzehen Tage seyn und verharren wird, (wie zeithero von vielen Ungehorsamen zu merklicher Verkleinerung, ihre Eyde wenig in Acht gehabt, vielfältig geschehen ist) den will der Rath mit Gefängniß oder nach gestallten Sachen mit Verweisung aus der Stadt ernstlich strafen.

Der auch Gerichtswegen ins Einlager oder auf den Gehorsam bey seinen Eyden geweiset worden, und nichts destoweniger solch Gerichts-

Gebot muthwillig verachtet, der soll für einen Meineydigen geachtet werden, darnach sich männiglich zu achten.

21. Von Kämpfen, Wunden.

So einer vorsetzlich einen kämpferich verwundet, und derselbe gefänglich behaftet würde, so soll er darin die Fahrtage aushalten, und wo der Verletzer beym Leben bleibet, so soll er entweder 4 Wochen gefänglich sitzen, oder aber 10 Gulden zur Strafe geben, und nichts destoweniger des Beschädigten Willen machen; entkommt er aber, so soll er sich der Stadt vier Monath äußern, und wenn er des beschädigten Parts Willen hat, alsdenn soll er gleichermaaßen dem Rath fünf Gulden zur Strafe geben.

22. Vom Todtschlag, und erstlich von unvorsetzlichem Todtschlag.

So es sich, das Gott lange spare, zutrüge, und ein Unfall käme, daß Jemand unvorsetzlich Zufalls halber in Meynung, so übel nicht zu gerathen, mit Handfastungen und mörderlicher Wehre einen Todtschlag beginge, und davon

von käme, der soll ein Jahr lang aus der Stadt bleiben, und darein nicht kommen, es geschehe denn mit der Blutfreunde Willen, und nach verloffenem Jahre, so er wieder in die Stadt zu kommen begehret, soll er dem Rath zehen Gulden zur Strafe geben.

23. Von vorsetzlichen Todtschlag.

Ob einer überdas vorsetzlich und mit vorbedachtem bösen Gemüthe einen vom Leben zum Tode brächte, und entkäme, der soll fünf Jahre lang aus der Stadt seyn, und keinesweges wieder hinein gelassen werden, es geschehe denn nach den verflossenen fünf Jahren mit der Blutsfreunde Willen, und soll dennoch ohne Gnade dem Rath 20 Gulden zur Strafe geben, wird er aber auf begangene That ergriffen, mag er seines peinlichen Rechtens und gebührliche Strafe erwarten.

24. Von denen so Mißhändler einnehmen und beherbergen.

Der Rath hat beschlossen, welcher unser Bürger oder Bürgerinnen die Personen einnehmen und beherbergen, welche einen gehauen,

gestochen oder sonsten mißhandelt, und handhaftige Thaten, als Dieberey und dergleichen gethan haben, dieselben sollen vermöge ihres bürgerlichen Eydes verpflichtet seyn, solches dem Rath zu offenbaren, oder aber da sie solches wider ihren Eyd verschweigen, und darüber betreten werden, alsdann nach gestallten Sachen ernstlich bestrafet werden, wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten.

25. Von Wasserzug und Röhr-Brunnen, dieselben fertig und rein zu halten.

Wer einen Born hat in seinem Hofe, oder vor seinem Hause und der Thür, den soll er mit aller Nothdurft klammern und im Zoge halten, saubern und nicht vergehen lassen; der Rath will dabey schicken und besehen lassen; und an wem das anders befunden wird, den will der Rath strafen.

Wer auch die Bornhauer aufzeucht, und das Wasser auf Schaden laufen lässet, es sey bey Tage oder Nacht, sein Leib und Guth soll stehen in des Raths Hand zur Strafe.

Auch soll Niemand bey keinem Born, es sey auf der Kornstraße, dem Markte, beym

Tei-

Teiche auf dem Holzberge oder anderswo, keine Eymer, Zuber und dergleichen scheuren, auch in den Trögen oder dabey kein leinen Geräthe keine Kindertücher oder ander unflätig Zeug als gefärbte Hüte oder Garn, und was das mehr seyn kann, waschen, auf das Kühe und Pferde daraus trinken mögen; wer hiewider thut, soll zwey Schilling jedesmal zur Strafe geben.

Würde Jemand an seinen Schuckebörn etwas wollen machen lassen, alsdann soll der Wasserbauer oder Pfeiffenbohrer, welcher von ihm ersuchet wird, schuldig seyn, solches um billige Belohnung zu machen, ungeachtet daß er in seinen Viertheil nicht sey, bey Strafe eines Gulden, so ofte er sich dessen verweigert.

26. Von Gerbern und dem Beke.

Wer das Hole am Beke zuleget, soll dem Rath einen Mark ohne Gnade zur Strafe geben.

Ueber dem Beke soll Niemand schlachten. Die Gerber sollen das abgeschabete Haar in den Bek nicht werfen, bey Strafe einer Mark.

Die Reimschneider sollen in ihren Häusern nicht gähren, sondern allein auf der Gerbe-Straße, bey Strafe einer Mark.

Item, wer auf dem Beke hat heimliche Gemächer oder Schweinkoven, der soll sie nach heutigem Tage in vierzehen Tagen abtragen.

27. Von Straßen allenthalben sauber zu halten.

Ein jeder Bürger oder Bürgerin soll vor der Thür von den Straßen den Koth und Dreck alle Sonnabend hinwegbringen und ausführen lassen, wer das nicht thut, soll, so ofte es verbleibet, zwey Mariengroschen ohne Gnade zur Strafe geben, und soll der Markmeister und Stadtdiener alle Sonntage Morgen in der Stadt umgehen, und darauf gute Achtung geben, und den Bruchfälligen ermeldete Strafen einfordern, oder so hoch pfänden, und wer solche Strafe nicht geben, noch ein Pfand reichen wird, der oder diejenigen, so solches thun, sollen mit andern hohen Strafen beleget und gestrafet werden, darnach sich ein Jeder zu achten.

Auch soll Niemand länger denn drey Tage Mist auf der Straße liegen lassen, bey derselbigen Bröcke.

So soll auch Niemand Aas allenthalben auf der Straße, auch kein Haar in den faulen Straßen liegen lassen, oder dahin bringen, bey Strafe einer Mark.

Auch soll Niemand vor seinem Steinwege auch sonsten Koth und Dreck in die Gossen schüffeln noch kehren; wer solches thut und dessen überwiesen werde, soll jedesmal mit einer halben Mark gestrafet werden.

28. Von Steinweg bessern.

Ein Jeder soll seinen Steinweg fertig halten und machen lassen, wenn es zu Wettertagen kommt, und gleichwol denselben nicht verhöhen, sondern nach der Srott-Waage seinen nächsten Nachbaren auch die Gosse nicht enger machen, es geschehe denn mit Wissen und Willen des Ehrbaren Rathes, bey Strafe einer Mark.

26. Von des Raths Holz und Stadtgraben.

Wer Holz hauet in des Raths Holze, Hegge oder Holz anstickt, des Leib und Guth soll stehen in des Raths Hand.

Auch wer in die Stadtgraben steiget, und hauet abe Quissel-Birnbäume, Hassel oder wasserley das sey, des Leib und Guth soll in des Raths Hand stehen.

Wer seine Kühe, Schaafe, Schweine oder ander Vieh auf den Stadtgraben treibet, und das dem Rath zu wissen wird, der soll dem Rath von jeglichen Haupt eine Fastung geben.

30. Von Hopfstacken und dergleichen Holz.

Wer dem Andern nimmt von seinen Garten Hopfstaken oder ander Holz, und das in unser Stadt trüge, das Holz soll ihm der Thorwärter, es sey in Bunden oder Stecken, nehmen und verbrennen, und jener soll gleichwol 8 Schilling zur Strafe geben.

31. Die Ackerleute belangend.

Kein Ackermann, der in des Raths Gebiethe wohnet, soll über 8 Pferde halten, weniger aber wol haben.

Dazu sollen auch dieselben Ackerleute mit ihren Pferden nicht in den Holzungen hüten, das will der Rath also ernstlich gehalten haben; wer dem also entgegen und nicht hielte, den will der Rath strafen, es soll ihm unbequem seyn.

Die Ackerleute sollen auch fortan ihre Pferde für den Nachthirten treiben und hüten lassen, und da sich in dem ungehorsamlichen halten, und Jemand unterdes an seinem Korn im Felde, zwischen Garten oder anderswo Schade geschehen wird, den soll derjenige, der seine Pferde nicht vor den Nachthirten getrieben hat, solchen Schaden gelten, ungeachtet seine Pferde haben den Schaden oder nicht gethan, und soll überdas dem Rath drey Gulden zur Strafe geben.

32. Vom Pfänden im Felde.

Auch hat E. E. Rath beschlossen, und will er ernstlich gehalten haben, daß, nachdem für Augen, daß des muthwilligen Schadenthuns im Felde kein Ende, man hinfürder das Jahr durch auspfänden soll.

Und soll dem Pfandemann von einem jeden Pfand nunmehro 6 Helmstädtsche Schilling gegeben werden.

Welcher Bürger oder Bürgerin Jemands im Felde an Wiesen, Acker, Korn, Garten und andern Oertern muthwillig Schaden thut, soll den Schaden gelten, und ein Ehrbar Rath will der Bröcke auch nicht vergessen.

33. Was gemein ist soll gemein bleiben.

Was gemein ist, das soll Niemand hegen, besäen oder Gras darauf machen, wer das thut, den will der Rath züchtigen, daß es ihm unbequem seyn soll.

Weil aber hiebey bis dahero befunden, daß etzliche Bürger dieser Ordnung strak zuwider gelebet, und aus der Gemeine etzliche Fahrenstücke und Flecken von Jahren zu Jahren beyde an ihre eigene und der Klöster Acker gebracht, demnach will ein Ehrbar Rath männiglichen, insonderheit aber dieselben, welche sich bis dahero solcher Thathandlung unternehmen, ernstlich verwarnet haben, daß sie nicht allein dessen führohin gänzlich enthalten, besondern auch von dato an innerhalb nächsten 6 Wochen daselbe, was sie der Gemeine abgebrochen, wiederum dabey bringen, im Fall aber Jemand hierin saumig befunden, und sonsten dieser Ordnung

nung widrig seyn würde, den will der Rath jedesmal auf zehen Gulden strafen, und soll derselbe nicht desto weniger, was er der Gemeine entwandt, bey dieselben zu bringen verpflichtet seyn.

34. Von Arbeits-Volk und Diensten.

Demnach die Zimmerleute einen Misbrauch eingeführet, wenn sie Mittages oder Abends von der Arbeit heimgehen, daß sie alsdann Klötze und Spähne mit sich nehmen und heimtragen, dasselbe aber unbillig, und denen, welchen sie arbeiten, beschwerlich, als mandirt und gebeut ein Ehrbar Rath ernstlich und will gehalten haben, daß die Zimmerleute, sie seyn Meistere oder Knechte, sich hinführo solches Schleppens, die Arbeit sey verdinget oder nicht, gänzlich äußern und enthalten sollen; so oft einer dawider thut, soll er dem Rath ohne alle Gnade eine Mark zur Strafe geben.

Ein Ehrbar Rath gebeut auch, daß ein Dienstknecht, Junge oder Magd Jemand Dienste zusaget, und den Gottes-Pfennig darauf empfangen, hernach aber den Dienst wieder aufsagen, und sich einem andern vermiethen wolle

wollte, daß er oder die dem, welchen er erstmals Dienst zugesaget, den Dienst halten soll, bey Verweisung der Stadt.

Da auch Jemand seine Magd aus dem Dienst muthwillig entgehen würde, soll dieselbe Niemand einnehmen oder hausen, wer darüber thut, soll dem Rath eine Mark zur Strafe geben, und die Magd aus der Stadt verwiesen seyn.

Der Rath will auch hinführo nicht gestatten, daß die Dienstmägde, wie eine Zeithero geschehen, ihren Herren und Frauen aus dem Sommerdienst in die Erndte gehen, sondern sich mit dem Sommerdienst, wie in andern Städten allenthalben gebräuchlich, verhalten sollen; da hierüber Jemand in unser Stadt, es sey Bürger oder Bürgerinn, seinen oder ihren Mägden im Sommerdienste die Erndte frey giebt, der oder dieselbe sollen jedesmal und für jegliche Magd dem Rath einen Thaler ohnnachläßig zur Strafe geben. Die Magd aber, so ihren Herren oder Frauen zur Erndtezeit aus dem Dienste laufen würde, soll um zwey Mark gestrafet, oder aus der Stadt verwiesen werden.

Welche Bürger oder Bürgerin Mägde, so sich in die Erndte zu vermiethen gedächten, einnehmen und hausen, die sollen dem Rath eine Mark zur Strafe geben, und die Mägde, so außerhalb Dienstes sich in der Stadt allhier enthalten wollen, darin nicht geduldet werden.

35. Von Brauwerk.

Auch hat E. E. Rath mit zeitigen Vorbedacht einhellig beschlossen, wo allhier in der Stadt Jemand das Brauwerk annehmen und gebrauchen wolle, der soll sein und seines Weibes Geburts-Brief fürlegen, daß er und sie echt und recht geboren, und also Gilde werth sey, oder er soll zum Brauwerk nicht gelassen werden.

Ferner soll der Außmann, oder der allhier nicht geboren, die Brauer-Gilde mit funfzig Gulden, und eines Bürgers Sohn, oder der allhie geboren, mit fünf Gulden bey dem Ehrbaren Rath zuvor, ehe man die Pfannen hitzet, gewinnen und erwerben.

Welcher unser Bürger oder Bürgerin Bier brauen wollen, die sollen brauen um die vierzehende Nacht und nicht eher, das will der

Rath

Rath also gehalten haben bey dem Eyde, es komme denn Jemand für den sitzenden Rath, und werbe es, oder daß der Rath dem einzumahlen gebe.

Es sollen ihrer zwey auch nicht in einem Hause brauen, es wäre denn, daß einer seinen Sohn oder Tochter verändert hätte, und zu Hause in einem Hause blieben, so mag ein jeglicher seine Zeit brauen, wenn ihme das gehöret.

Item, ein Ehrbar Rath giebet und erlaubet den Brauern über die rechte Mühle achte zu mahlen, und von den rechten mahlen noch dreymahl, die mag ein jeglicher zwischen dieser Zeit und St. Walpurgen-Tag zum Merzen-Bier brauen, die andern rechten mahl soll ein allein zum frischen Bier gebrauen, und keinesweges in Merzen-Bier verwandelt werden, und soll also hinfürder das ganze Jahr aus ein Jeder nicht mehr denn eilf Merzen-Bier für Walpurgis alle zu gebrauen seyn, und nach Walpurgis gar kein Merzen-Bier gebrauen werden, wer aber hiewider thun, und entweder über eilf Merzen-Bier brauen und legen, oder die für St. Walpurgis nicht zu brauen, desgleichen

frisch

frisch Bier in Merz-Bier verwandeln wird, der soll dem Rath zwanzig Gulden für jedesmal zur Strafe geben.

Weil auch ein Ehrbar Rath in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß etzliche zu Sommerszeiten frisch Bier brauen und abziehen, und also dadurch den Merzen-Bier hindern und Schaden thun, so befiehlet und gebeut der Rath ernstlich, daß hinführo von Pfingsten an bis auf St. Margarethen-Tag niemand keineswegs frisch Bier brauen soll, oder soll dem Rath für jedesmal zwanzig Gulden Strafe geben.

Es soll auch hinführo von dem Malze gleiche Ziese dem Rath gegeben werden, obgleich das Malz nicht auf der Roßmühlen, sondern auf Wasser- oder Windmühlen gemahlen würde, wo er auch auf Wasser- oder Windmühlen sein Malz will machen lassen, soll der Müller, ehe das Malz gemahlet, ein Zettel aus der Ziesebude bringen, würde aber ein Müller, es sey auf Wasser- oder Windmühlen, das Malz mahlen, ehe er denn solch Ziesezettel empfangen, den will der Rath in gebührliche Strafe nehmen.

Item, die Sauer- oder Eßigbrauer sollen auch nicht ehe denn um die vierzehende

Nacht

Nacht Sauer oder Eßig brauen, und von jedem Viertel Malzes dem Rath 6 Mariengroschen zur Ziese geben.

Nachdem auch der Rath in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß etzliche Sauer- oder Eßigbrauer unter dem Schein, als wenn sie Sauer brauen wollen, ein Sauerzeichen in der Ziesebude gelöset, und hernach nicht Sauer, sondern Bier darauf gebrauen; damit nun solches hinfürder nicht geschehen solle, hat ein Ehrbar Rath dahin geschlossen, und will auch unnachläßig gehalten haben, daß ein jeder Sauerbrauer bey dem Eyde, damit er dem Rath verwandt, dem Ziesemeister berichten soll, ob er Eßig oder Bier brauen wolle, wer aber betroffen, daß er hiewider gehandelt, den will der Rath um zwanzig Gulden ohne Gnade strafen, darnach habe sich ein Jeder zu richten.

Wer auch nach dieser und zu jeder Zeit Bier brauen will, der soll zuerst auf das Rathhaus kommen, und schwören, daß er bey dem Eyde, so er gethan hat, von jeglichem Viertel Malz dem Rath vier Mariengroschen zur Ziese geben wollen.

Item,

Item, kein Brauer soll Malz zur Mühle senden, es sey denn recht gemessen und abgestrichen, zu dero Behuf denn der Rath einen sonderlichen Scheffel und Himten in die Roßmühle verordnet, das Malz nachmessen, und derogestalt der Maaße halber fleißig auf achten zu lassen, wer denn unrecht befunden wird, den will der Rath strafen.

Welche auch brauen wollen, die sollen dem Müller das Mühlenzeichen zuvor, ehe er das Malz empfäht, überantworten, wo das also nicht geschiehet, soll der Müller ledig davon fahren, hierzu ist der Müller vereydet.

Wenn aber der Müller mahlete, ehe er solch Zeichen empfangen hätte, den Bröck will der Rath wol mit ihm finden.

Auch soll Niemand in seinem Hause zu Covent auf einmal mehr brauen, denn einen Himten, bey einer Mark; wer da mehr brauen will denn einen Himten, einen Körtling, und soll ein Zeichen aus der Ziesebude holen, bey Strafe einer Mark Geldes.

Wer sein Bier mit Post oder dergleichen verfälschet, soll drey Mark zur Strafe geben.

Der Rath will hernacher umsenden, und die Biermaße und Kannen besehen lassen, wer denn keine rechte Kannen oder Maaße hat, den Bröck will der Rath wol finden, sein Leib und Guth soll stehen in des Raths Hand.

Item, es soll Niemand zu den Wirthschaften, Verlöbnissen, Gesellschaften oder Gilden fremd Bier holen lassen und schenken, wer das thut, der soll dem Rath von einem Fasse einen Thaler zur Bröcke geben, und hat ein Ehrbar Rath bey diesen so einhellig beschlossen, diese Ordnung des fremden Biers halber künftiger Zeit mit besonderm Ernst zu exerciren, auch dieselben, welche allbereits hiewider gehandelt, vermöge dieser Ordnung mit gebührlicher Strafe zu verfolgen, wie auch dem mit Einfoderung der gefallenen Bröcke zu geloben, den Rathscämmerern bey ihren Eyden ernstlich eingebunden und auferleget.

So soll auch Niemand kein fremd Bier noch Mumme in sein Haus ziehen lassen, das er verkaufe oder selle, ohne auf des Raths Keller, das soll man das ganze Jahr halten, wers nicht hält, der soll von jedem Fasse einen halben Thaler zur Bröck geben.

In den Jahrmärkten und Ablas-Märkten mag man wol Helmstädtisch Bier einziehen und sellen.

Ein jeder Böttcher soll seine Faß und was er den Brauern machet, verzeichnen, nach den Zerbster Gefäßen, und kommen aufs Rathhaus, und schwören, daß er will seine Faß recht ahmen, nach der vorgeschriebenen Maaße.

Item, wenn einer dem andern Fasse oder Vorndell von den Straßen insetzt, der soll dem Rath ein halb Mark geben ohne Gnade, und soll dennoch solch Faß oder Vorndell wieder herausgeben.

§6. Von Branntweinmachen.

Welche hinfüro wollen anfahen, Branntewein zu machen, die sollen dem Rath von jeder Blasen vierzig Gulden in einer Summe, und ehe sie die Blasen hitzen, geben und erlegen, bey Verlust der Bürgerschaft.

Und sollen also diejenigen, die Branntewein von Korn machen, ein Zeichen aus der Ziesebude holen, und dem Rath von jeden Himten einen Mariengroschen, welche ihn aber von

Borne machen, von jedem Stübichen Brannteswein einen Mariengroschen zur Ziese geben.

37. Von Fleischern.

Ein Ehrbar Rath will stracks gehalten haben, daß die Fleischer und Knochenhauer in ihren Scharren und sonsten allermaaßen, nach der übergebenen schriftlichen Ordnung sich richten und halten sollen, bey Vermeidung gebührlicher Strafe.

So soll auch einem Fleischer ernstlich eingebunden seyn, den verordneten Wardiers-Herren mit gebührlicher Bescheidenheit zu begegnen, da aber unter ihnen ein oder mehr sich gemeldeten Wardiers-Herren entweder mit Worten oder Werken zu widersetzen unterstünde, den oder dieselbe will der Rath gestalter Ueberführung ernstlich strafen.

38. Von Goldschmieden oder Kannengießern.

Weil ein Ehrbar Rath zeithero beyde bey den Goldschmieden und Kannengießern allerhand Ungelegenheit gespüret, indem dieselben das Gold, Silber und Zinn ihres Gefallens verarbeiten, als soll hinführo kein Goldschmidt

noch

noch Kannengießer in dieser Stadt gelitten werden, er betheure denn mit seinem leiblichen Eyde, daß nehmlich der Goldschmidt kein Gold noch Silber, und der Kannengießer kein Zinn einerley Weise verfälschen, besondern in gleichem Werth, wie ers empfangen, ohne einigen Zusatz stracks lassen, auch kein Halbwerk an Gold, Silber oder Zinn verarbeiten wolle, es geschehe denn mit des Raths Wissen und Willen. Wenn aber einer nach geschehenen Eyde nichts destoweniger falsch befunden wird, den will der Rath vermöge den Rechten ernstlich strafen.

19. Von Müllern.

Es will der Rath ernstlich gehabt haben, daß die Müller, so für unser Stadt wohnen, keine Hühner noch Gänse haben und halten sollen, wer die drüber hält, der soll dem Rath ein halb Mark zur Buße geben.

Auch sollen sie schwören, daß sie von dem Korn nicht mehr nehmen wollen, denn die rechte Matte, und auch nicht mehr Geldes von dem Malz, als sich gebühret, und keine Matte, das will der Rath also gehalten haben.

40. Von Kleinschmieden.

Ein Ehrbar Rath will hinführo allen Kleinschmieden bey ihren Eyden eingebunden haben, daß keiner Nachschlüssel, Dieteriche, und dergleichen machen, noch andere Schlüssel auf Lehmen, Wachs, Pech oder anderes gedrucket verfertigen solle, wer dawider thut, soll des Handwerks entsetzet und der Bürgerschaft verlustig seyn.

41. Von Hering sellen und den Hoken.

Man soll in unser Stadt keinen Wrack-Hering, sondern allein Flämischen und Schönischen Hering mit doppeln Circul, sellen.

Der Rath will auch keinen Fremden gestatten, in unser Stadt sothanen Wrack-Hering zu sellen.

Die Hoken, die da Stockfisch oder andern Fisch wässern, sollen das Wasser nicht bey Tage, sondern auf die Nacht um 10 Schläge ausgießen.

Die Beyhoken mögen auch wol gewässerten Hering machen und sellen, solang daß die andern Hoken können vollstehen.

42. Von Wacht- und Borngeld.

Wenn man umgehet nach den Wachtpfennig oder Borngeld, wer alsdann nicht giebet, den soll man pfänden.

43. Von Schuld-Sachen.

Welcher Bürger oder Bürgerin eines oder zweymal von den von Adel oder auch von andern Orts Obrigkeiten, mit Fürschriften um Schuld beklaget worden, den will der Rath bey sich in der Stadt nicht leiden, auf das andere Bürger, so unschuldig, ihrentwegen nicht in Schaden gerathen mögen.

44. Vom Verkaufen und Kaufen.

Vom Vorkauf.

Es soll Niemand was auf den Vorkauf kaufen, es sey was es wolle, nichts ausgeschlossen, es habe denn zwölfe geschlagen, bey Strafe für jedesmal einen Gulden.

Auch soll kein Gast von den andern nichts kaufen, dieweil daß die Fahne ausgesteckt, bey poen zehen Schilling.

Sonsten auch soll Niemand auf dem Markt auf Vorkauf kaufen, es seyn Eyer, Butter, Käse, Salz oder was es auch sey, es sey denn zuvor aufm Markt zwey Stunden lang feil gewesen, bey Bröck nach Gelegenheit der Verbrechung.

Bretter, Latten, Schüffel und wasserley Holzwerk es sey, soll nicht auf den Fürkauf gekauft werden, es sey denn zuvor eine Stunde auf dem Markte gewesen, bey Bröck einer halben Mark.

Es soll auch Niemand vor dem Thor, Vieh, Schweine, Schaafe, Hühner, Korn, Feuerholz, Bretter oder keinerley kaufen, besondern auf dem Markt, wie zuvor gemeldet, oder auf seinen Steinwege, oder in seinem Haus, bey Bröck eines Thalers, so oft dawider gehandelt wird.

Welcher unser Bürger oder Bürgerin mit eines Fremden Geld oder Guth, Flachs, Wachs, Wolle, Korn und dergleichen einem andern Fremden zu gute einkauft, der soll dem Rath zehen Gulden ohne Gnade zur Bröcke geben.

Der Rath hat einen Himten und Scheffel vergleichen lassen, und wer im Kaufen und Verkaufen einen Himten gebrauchen will, der soll seinen Himten durch Valentin Dammann vergleichen lassen.

Wer auch Hopfen kauft, der soll den Hopfen durch denselben messen lassen, welchen der Rath dazu gesetzet hat, nehmlich Andreas Menzer.

Und welcher Außmann den messen lässet, der soll ihm von einem Viertheil drey Scherf geben, der das nicht hält, der soll dem Rath einen Schilling und dem Hopfenmesser gleichwol sein Geld auch geben.

Item, so Korn auf dem Markte zu kaufe wäre, und ein Bürger oder Bürgerin käme in der Messezeit dazu, und wollte des Korns einen, zwey, drey oder vier Himten haben, so soll der oder diejenige, so das Korn gekaufet, dem oder derselben solche Anzahl um denselben Kauf überlassen, bey Bröck achte Schilling.

Damit auch im Gewichte keine Falschheit gebrauchet werden möge, soll hinfürder Niemand, es sey ein- oder ausheimisch andere Gewich-

wichte, denn so von Kupfer oder Messing gemacht, und keine Steine oder Bley gebrauchen, auch solch Gewichte durch Jacob Stoße, dem Kannengießer vergleichen und verzeichnen lassen, und wenn sie verglichen und verzeichnet, mit Abfeilen oder in andere Wege nicht umringen, bey Strafe nach eines Ehrbaren Raths Ermäßigung.

45. Von Zollen und Wagegeld.

Ein jeglicher Wirth soll bey seinen Gästen bestellen, daß ein jeglicher Außmann, welcher allhier Pferde kauft, und der zu zollen verpflichtet ist, dem Rath von jeglichem Pferde einen Mattier zu zollen gebe.

Sonsten soll von jeglichem Viertheil Korn drey Scherf zu zollen gegeben werden.

Item, von einem jeglichen Pfund schwer drey Scherf.

46. Von des Raths Gerichten.

Der zu einem andern Feil, Mangel und Zuspruch hat, der soll das suchen bey dem Rath daselbst, und billigmäßiges Bescheides gewär-

tig seyn, auch anders Niemand Ausflüchte suchen, wie von Alters und undenklichen Jahren wol hergebracht.

Im Fall aber einer des Raths rechtmäßige Erkenntniß nicht erwarten, noch dulden, besondern seines eigenen Muthwillens an andere Oerter und Enden Schutz suchen, oder sonst den Rath verunglimpfen wollte, der soll der Bürgerschaft verlustig seyn.

Wenn ein Ehrbar Rath Gerichtstage halten lässet, wer dazu geladen und gefodert wird, der soll dazu kommen, wer sich des weigert, der soll acht Schilling zur Strafe geben.

Wenn ein Haus von Gerichtswegen wird verfrohnet oder verkreuzet, der soll wider des Sachwaltigen Willen, welcher das verfolget und gerichtlich ausgeklaget hat, nicht aus oder eingehen, so ofte einer das thut, der soll acht Schilling zur Strafe geben.

Item, welcher Bürger oder Bürgerin mit Gerichte sofern verfolget wird, daß man ihm für die Wehre gehen soll, und der oder diesen oder ihr Guth in ein ander Haus bringet, wer alsdenn solch ausgebracht Geräthe oder Guth hauset und her-

berget, der soll dem Kläger zu seinen Schulden antworten, sofern sich das Guth erstrecket.

Wäre es auch, daß Jemand so ferne verfolget wäre mit Gericht, daß das Gerichte dem Kläger Rechts helfen sollte, wer denn wider das Gerichte mit Worten oder Werken mißhandelt, den will der Rath von Gerichtswegen verfästen lassen.

Item, wer mit einem andern redet überlaut, oder Lärmerey machet, wenn man Gericht hält, den soll des Raths Knecht pfänden um drey Schilling.

47. Vom Voigt-Gerichte.

So der Rath Jemand peinlich wird rechtfertigen lassen, so soll ein jeder Bürger mit seiner Wehr, wenn man die großen Klocken lautet, für das Weinhaus kommen, bey Bröckacht Schilling ohne Gnade.

48. Von Kummer und Arrest.

Wo Jemand in unser Stadt bekümmert, arretiret und besetzet ist, und dessen ungeachtet davon gehet, reitet oder fähret, so soll Kläger, wel-

welcher die Besatz thun lassen, solches dem Rath anzeigen und klagen, so will der Rath jenen verfästen.

Wo auch einem Bürger oder Bürgerin, und demjenigen, so des Ehrbaren Raths Bothmäßigkeit unterworfen, auf Jemands Haab und Güther oder Personen, Schulden oder andershalben Arrest und Kummer vergönstiget worden, so soll der oder diejenige, so solchen Kummer gebeten und erhalten hat, verpflicht und schuldig seyn, denselben Kummer gebührlich zu verfolgen, oder es soll hernach kein ferner Arrest gestattet werden, wornach sich ein Jeder zu achten.

49. Von Uebergabe oder Donation.

Wer einen Friede verlassen will an seinen Erbe, oder eine Donation und Gaft thun, ausserhalb seiner Ehestiftung, das soll er für den Rath gerichtlich thun.

Da auch zwischen Eheleuten eine Donation oder Gift geschehen, und gleichwol die Ehestiftung folgends von Handen kommen wäre, was denn mit Gedings-Leuten, welche die Ehestiftung

tung verhandelt und besprochen haben, das soll also, wie es verhandelt und besprochen, gehalten werden.

50. Von Testament aufrichten.

Wäre es Sache, daß Jemand dieser Stadt, Bürger oder Bürgerin, Krankheit wegen oder sonsten ein Testament setzen wollte, der oder die soll Niemand zu Testamentarien setzen und ordnen, es sey denn dieser Stadt Bürger.

51. Von Entscheidung der Witwen und ihrer Kinder, so unter 18 Jahren seyn.

Wenn wäre, daß etzliche Bürger von Todeswegen abgingen, und nach sich ließen Weib und Kinder, die da wären unter 18 Jahren, nach vier Wochen soll die Frau für den sitzenden Rath kommen, oder andere ihrentwegen schicken, alsdann will der Rath Verordnung thun, und dieselbe Frau und Kinder von einander setzen lassen, was einem jeglichen zu seinem Theil gebühren mögte, erkennen und billigen, welche Frau denn nicht also thäte, soll dem Rath verfallen seyn die Hälfte ihres Guths, so ihr gebühren mögte.

52. Von Lehn- und Zins-Güthern, daß Niemand die einem andern entwenden soll.

Keine unser Bürger soll sich eines andern unsers Bürgers Lehn-Guth oder Zins-Guth lassen lehnen, oder sonst zuschreiben, es sey denn, daß der es verlassen soll, sein Wille und Vollwort, bey poen dreyßig Mark, und soll dennoch das Guth aus der Wehr lassen.

Welcher unser Bürger oder Bürgerin Acker, Wiesen, Gärten oder Stücke um Zins hatte, den soll niemand abtreiben oder ihm das entwenden sonder des Willen, der das im Besitz und Benutzung hat, auch wo die Zinse verziehet oder vergehet, und also den andern abkauft, bey Strafe zehen Mark, und soll sich des zugewendeten Guths gleichwol abstehen.

53. Von erkauften Raub-Guth.

Welcher unser Bürger wissentlich kaufet Raub-Guth, und wüßte, daß es geraubet wäre, der soll dem Rath eine Mark zur Strafe geben, und so er drum beklagt würde, soll ers nach Ordnung der Rechten ohne alle Entgeltniß wieder geben.

54. Von

54. Von allerhand Recessen aufzurichten.

Man soll auch durch Niemand Verschreibungen, Recesse, Briefe eines Kaufs, Ehestiftung oder andere aufrichten, denn allein durch den Stadtschreiber, sonst will ein Ehrbar Rath nicht drüber halten, darnach sich ein Jeder wisse zu richten.

Auch sollen die Ehestiftungen alsbald, wenn der Handel vollenzogen worden, zu dem Stadtschreiber gebracht, verfasset, gelöset, und allewege in Gegenwärtigkeit beyderseits Freundschaft, ehe Braut und Bräutigam zusammen gegeben werden, gelesen werden, gleiche Meynung soll es auch mit Hauskauf-Briefen, Verträgen und andern Recessen haben.

Und weil ein Ehrbar Rath bey diesem Puncte eine zeithero großen Misbrauch gespühret, daß in Mangelung der abgeredeten oder doch unvollzogenen Ehestiftungen, Kaufbriefen, Verträgen und andern Recessen, unter den Bürgern vielfältige Irrung entsponnen, dadurch der Rath vielfältig molestiret und bemühet, auch die Bürger selbst sich, ihr Weib und Kinder, in großen merklichen Schaden geführet;

dem-

demnach will ein Ehrbar Rath hiemit männiglich ermahnet haben, daß er die Ehehandlung, Kaufbriefe, Verträge und andere Recesse, welche allbereits abgeredet seyn, oder noch künftig abgeredet werden mögten, sich selbst und seinen Erben zum Besten durch den Stadtschreiber gebührlicher Weise bestätigen und vollenziehen zu lassen, sonst will der Rath keine Ehestiftung, Kaufbriefe, Verträge oder andere Recesse für bündig und kräftig achten und halten, darnach sich männiglich zu achten.

§5. Von Bauungen.

Welcher unser Bürger oder Bürgerinnen Bauens halber in Zwiespalt und Irrung gerathen würden, die sollen sich nach unsern des Raths gleichmäßigen Erkenntnissen weisen lassen, wo nicht, sollen sie ihre Klage und Antwort in zweyen oder dreyen Sätzen schriftlich für uns einbringen, die wir auf ihre Unkosten an unverdächtige Oerter wollen verschicken, und was darauf zu Recht erkannt, dabey soll es ohne alle weitere Ausflucht gänzlich bleiben.

56. Von Pfählen auf den Straßen oder buten Fensterlade zu setzen.

Niemand soll Pfähle setzen auf den Straßen oder buten Fenster, da zuvor keine gewesen seyn, er komme denn aufs Rathhaus und erwerbe solches vor dem Rath.

57. Von wüsten Stellen in der Stadt belegen.

Wer wüste Stellen oder Garten-Blecke in der Stadt hat und bebauen will, denselben will ein Ehrbar Rath drey Jahr lang den Vorschoß davon frey geben.

Wer aber die wüsten Stäten oder Garten nicht bebauet, der soll dem Rath jährlich den Vorschoß davon geben, und wo zuvor Häuser darauf gestanden, allerley bürgerliche Pflicht davon thun.

58. Von muthwilliger Niederwohnung der Häuser.

Wer sein Haus muthwillig niederwohnet, und aus Vorsatz nicht bauet, den will der

Rath aus der Stadt verfasten, und soll in fünf Jahren in die Stadt nicht kommen.

Und die Häuser, die da baufällig seyn, und haben Friede und Bann drüber, die sollen dieselben bauen in diesem zukommenden Sommer, das will der Rath also gehalten haben, und sollen davon Wacht-Geld geben, davon wachen, und vor Thor sitzen, wenn sich das gehöret, auch das Vorschoß geben davon.

59. Von ledig stehenden Häusern.

Die Häuser, darinnen Niemand wohnet, wem die gehören, die sollen den Vorschoß sammt den Nachschoß und andern davon geben.

60. Von vermietheten und gemietheten Häusern.

So wollen auch unsere Herren, welche zur Miethe wohnen, sollen die Häuser mit dem Vorschoß und Nachschoß verschoßen, und

alle Bürgerpflicht davon thun, und den Hausherren, welchen die Häuser gehören, an den Hauszins abrechnen.

Item, wer Häuser oder Buden vermiethet, Mannen- oder Frauen-Personen, Studenten, Gefreyten oder Ungefreyten, wie dieselben Nahmen haben mögten, der soll die als ein Hausherr selber verschoßen und Nachbar-Recht davon thun.

Item, wer Hausleute oder Häuslinge mit sich inne hat, der soll dem Rath zu dem Schoße antworten.

Niemand soll auch Häuslinge einnehmen, es seyn denn Bürger, und haben vom Cämmerer einen Beweis-Zettel fürzulegen, daß sie die Bürgerschaft vollenkommlich bezahlet, wer das nicht hat, soll dem Rath vor die Bürgerschaft bezahlen.

61. Von Freyheiten.

Es ist auch ein Ehrbar Rath eins worden, welcher Bürger, Bürgerin oder Außmann

mann sich binnen oder außerhalb Helmstädt, in des Raths Gebiete auf eine Freyheit begeben würde, daß der Rath demselben keine bürgerliche Gerechtigkeit gestatten will, er mache denn dem Rath Willen darum.

62. Von Frohn-Zins und Hand-Pfennig.

Wer den Frohn-Zins und Hand-Pfennig zu geben verpflichtet ist, der soll denselben zwischen itzt und künftigen Trium Regum den Schuldheißen in sein Haus schicken, bey Strafe eines halben Thalers.

Item, welche Bürger oder Bürgerinnen unsern Kirchen, Gotteshäusern, Hospitalien und in die Armenkasten Zinse zu geben schuldig, der soll dieselbe jährlichen auf den Tag, wenn sie die Vorsteher durch des Raths Diener mahnen und bescheiden lassen, unweigerlich ausgeben; wer das fürsetzlich versäumet, oder sonst nicht thun will, soll dem Rath jedesmal eine Mark zur Strafe geben.

63. Von

63. Von Schoß.

Ein jeder Bürger und Inwohner dieser Stadt soll einen Thaler zum Vorschoß geben, und überdas von Haus und alle seinem Guthe, es sey Erbzins-Guth oder beleget Geld, so hoch sich das erstrecket, bey jedem Gulden einen Körtling zum Nachschoß.

Das Vorschoß soll ein Jeder selbst und sonderlich auflegen.

Welcher unser Bürger und Einwohner nach St. Johannis-Tage wegziehen wird, der soll das volle Vor- und Nachschoß geben.

Desgleichen wer vor St. Johannis-Tag hieher in die Stadt ziehen wird, der soll auf nächst darnach folgenden St. Martins-Tag das volle Schoß zu geben schuldig seyn.

Welcher Bürger oder Bürgerin hinfürder zu rechter und gebührlicher Zeit zu dem Schoß nicht schwören, und folgends auf den Dienstag nach Martini das volle Vor- und Nachschoß

schoß nicht geben wird, den will der Rath pfänden, und da er so viel Pfand nicht hat, aus der Stadt verweisen lassen.

Welcher Bürger unmündiger Kinder Guth bey sich hat, der solls sichtiglichen verschoßen.

Wenn wäre, da einem zugesetzet ist, oder der Stadt zu gute hält, darf er nicht verschoßen, auch soll er dessen nicht verkaufen, versetzen noch vergleichen, er thue es denn mit des Raths Willen.

Frauengeräthe, Kleider und Geschmeide soll man verschoßen bey Eyden.

Wer Lehn-Guth hat, das soll er verschoßen bey Eyden, ein Mark Geldes zum Zehend.

Welche Korn und Getraide im Felde haben, die sollen das dem Rath verschoßen bey dem Eyde.

Leibguth soll man verschoßen, so hoch einer des geneußt.

Ein Ehrbar Rath will ganz gute und unverbotene Thaler zum Vorschoß, zum Nachschoß aber Spitzgroschen, alte und neue Silbergroschen, Mariengroschen und gute Dreylinge, auch Achtgroschen Stücke um den Werth, was sie dieser Zeit gelten, es soll aber andere gangbare Münze hiemit nicht abgethan noch verboten seyn.

V.

Vom

Wechsel-Rechte insbesondere.

Inhalt.

§. 1. Von Wechseln allgemein.
§. 2. Wie ein Wechsel zu stellen.
§. 3. Wer dem Wechsel-Rechte unterworfen.
§. 4. Von Wechseln, die in eines andern Nahmen ausgestellet sind.
§. 5. Von Geld-Sorten, worin die Wechsel zu bezahlen.
§. 6. Von Handlungs-Obligationen.
§. 7. Von eigenen Wechseln.
§. 8. Von traßirten Wechseln.
§. 9. Von indoßirten Wechseln.
§. 10. Von Acceptation der Wechsel.
§. 11. Vom Protestiren.
§. 12. Von der Verfall-Zeit.
§. 13. Von der, denen Wechseln beygelegten Hypothek.
§. 14. Vom Wechsel-Proceß.

§. 1.

Von Wechseln allgemein.

Eigene Wechsel sind die, so auf die Person des Ausstellers gerichtet sind. Wenn Kaufleute sie unter sich ausstellen, werden sie Interims-Wechsel genannt, weil sich nicht allemahl gleich bestimmen lässet, auf wen sie gegen die Meßzeit zu trassiren. Sie heißen auch Sola-Wechsel, weil deren nur einer gefertiget wird. Desters findet man darunter die Worte: auf mich selbst, so ohne Nutzen sind, da die Bezahlung von keinem dritten zu erwarten. Lässet sich der Ausgeber des Geldes von dessen Empfänger einen auf einen dritten, der die Zahlung auf des Ausgebers Order verfügen soll, gerichteten Wechsel geben, wird er ein trassirter, negotiirter Wechsel genannt. Bey solchem sind vier unterschiedene Personen zu bemerken: 1) Der Remittent, der Herr, der Inhaber des Wechsels, der Ausgeber des Geldes, 2) der Tras-

sie-

sierer, der Trassant, der Wechsel-Ausgeber, Zieher des Geldes, 3) der Präsentant, Campsarius, der Orders-Inhaber, der das Geld auf des Trassanten Wechsel-Brief heben soll, und 4) der Trassate, Acceptans, Factor, Commissarius, der, auf den der Wechsel gezogen, der auf des Trassanten Order Zahlung leisten soll. Negotiirte Wechsel werden zu Zeiten zwey bis dreymahl unter gleichem dato und gleichem Inhalts, im Falle etwa einer verlohren werde, auch zur Beförderung des Handels ausgefertiget, mit prima, secunda, tertia, und aus Vorsicht: in secunda, daß der erste unbezahlet, in tertia, daß der erste und zweyte unbezahlet, bemerket. Briefe, Inhalts deren einem Nachricht ertheilet wird, daß ein Wechsel auf ihn gezogen, heißen lettere di aviso, einen anweisen, dem statt des Präsentanten Zahlung geschehen soll, indossiren, überträget Indossent die Hebung einem Andern, giriren, ein unausgefülletes Blanquet bey dem Indossement, a bianco, Wechsel-Briefe, die stehendes Fußes zu bezahlen, a vista, die nach einigen Tagen zahlbar, nach Sicht, die nach 7, 14, 21 oder 28 Tagen zu vergnügen, resp. halb, voll, anderthalb uso, doppio uso, gesetzmäßige Fristen, bey Abtragung der

Wech-

Wechsel-Schuld auf Sicht oder a uso, respect oder Discretions-Tage, sich zur Zahlung willig finden lassen, acceptiren, honoriren, geschiehet solches zu Ehren des Trassanten, per honor di lettera, die gegen verweigerten oder beschwereten Abtrag eingelegete Verwahrung, Protest, ein Wechsel, den einer gegen einen Andern, den er auf einer Reise zur Erhebung mitnimmt, ausstellet, ein Retour-Brief, eine dem Wechsel durch Mit-Unterschrift eines Andern gegebene Kraft, aval, das Geld so Remittent dem Trassanten zustellet, valuta, das, so auf sein Verlangen an einem andern Orte ausgezahlet werden soll, Remesse, das so in dem Wechsel-Briefe ausgedrucket und Präsentans ziehen soll, Tratta.

§. 22.

Wie ein Wechsel zu stellen.

In einem zu Recht beständigen Wechsel, muß ausgedrucket werden, 1) der Nahme dessen, dem oder auf dessen Order die Zahlung zu thun, 2) die Summe und die Geldsorten, so zu bezahlen, und zwar mit Ziefern, und außerdem mit Buchstaben, 3) die Verfalls-Zeit, die zu bestimmen und nicht auf eine vor-

gän-

gängige Lose zu setzen, Rescr. an die Justiz-Canzl. vom 4. April 1754. 4) die Valuta, und von wem sie gehoben sey, daferne aber jene, insonderheit in Wechsel-Briefen, die von andern Orten ertheilet werden, darin nicht gemeldet, oder sie auch nicht empfangen wäre, soll der Wechsel-Brief, weil er auf Glauben gegeben, dem ohngeachtet in vollen Würden und Kräften bleiben, und falls er nach der Hand acceptiret worden, zur Verfall-Zeit, weil der Acceptant sich dadurch zum Selbst-Schuldner gemachet, bey Vermeidung schleuniger Hülfe vergnüget werden, 5) das Datum, wenn und wo der Brief ausgestellet worden, 6) die Unterschrift, und zwar der volle Tauf- und Zunahme des Ausgebers, welches durch das Rescript vom 28. Febr. 1746. dahin erkläret worden, daß wenn der Taufnahme nur mit Anfangs-Buchstaben bemerket worden, dieserhalb gegen die Förmlichkeit des Wechsels von Amts wegen nichts moniret werden solle, 7) bey einem trassirten Wechsel die Unterschrift des Trassanten mit seinem völligen Tauf- und Zunahmen, und 8) die Ueberschrift und der Vornahme dessen auf den die Tratta geschiehet, oder der die Zahlung verfügen soll, Wechsel-Ordn. Art. 1.

§. 3.

§. 3.

Wer dem Wechsel-Rechte unterworfen.

Dem Wechsel-Rechte sind in hiesigen Landen alle die, so Wechsel-Briefe kaufen, ausgeben, indossiren, präsentiren, acceptiren, oder als Bürgen zeichnen, männliches und weibliches Geschlechts, Wechsel-Ordn. Art. 2. Die Ehefrauen, die mit ihren Ehemännern zugleich Wechsel ausstellen, Rescr. vom 20. Febr. 1744. Söhne, die bey ihrem Vater noch wohnen, vollbürtig sind und mit diesem zugleich Wechsel zeichnen, Rescript vom 21. May 1746. und Stifts-Personen unterworfen, Rescript vom 9. Sept. 1760. Dahingegen sind davon ausgenommen, 1) Minderjährige, die noch unter ihrer Eltern Gewalt oder der Vormünder Pflege stehen, es wäre denn, daß sie mit derselben Einwilligung oder Vorbewußt kundbarlich eigene Handlung trieben, und das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters überschritten hätten, Wechsel-Ordnung Art. 5. 2) Geistliche, Kirchen- und Schulbedienten, deren Wechsel-Briefe nicht anders, als von Waaren herrührende Verschreibungen angesehen, gegen sie zwar darauf executive, aber nicht auf Personal-Arrest

ge-

geklaget werden soll, Wechsel-Ordn. Art. 6. 52. 3). Kapitains und Subalterne-Officier, Unter-Officier, Gemeine und Pensionairs, die ohne Vorwissen und Mit-Unterschrift ihres Chefs, welcher in solchem Falle mit dafür haftet, Wechsel ausgestellet, es sey denn, daß sie mit kündbarem Vermögen, woran sich der Gläubiger halten kann, im Lande angesessen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, und das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters zurücke geleget, Rescript vom 4. Jul. 1774. vom 4. Oct. 1783. 4) Die Bauern und deren Gesinde, Verordn. vom 30. Jan. 1772.

§. 4.

Von Wechseln, die in eines andern Nahmen ausgestellet sind.

Wer in eines andern Nahmen Wechsel ausstellen, oder honoriren will, soll, wenn es eine verehelichte Frauens-Person ist, von ihrem Ehemanne, wenn es ein Bedienter oder Factor, von seinem Principalen, und wenn es ein Fremder von der Obrigkeit, unter welcher er stehet, beglaubte schriftliche Vollmacht beybringen. Stellet der Factor bey habender Vollmacht Wechsel-

Briefe, die seinen Principalen betreffen, auf sich selbst aus, bleibet er für seine Person, jener unbeschadet, Zahlung zu leisten schuldig, und kann deren Inhaber, wenn anders der Principal sich nicht von selbsten dazu verstehen will, selbige von keinem, als von dem Ausgeber oder Indossenten verlangen, Wechsel-Ordnung Art. 7. 8.

§. 5.

Von Geld-Sorten, worin die Wechsel zu bezahlen.

Wenn gewisse güldene oder silberne Münz-Sorten in dem Wechsel-Briefe benahmet, und der Inhaber darauf bestehet, daß die Zahlung darin geschehen soll, so ist der Acceptant schuldig, ihm solche zu verschaffen, oder das Aufgeld nach dem Cours zu vergüten, Wechsel-Ordnung Art. 46. Wie das Conto der Wechsel und Courrent-Münze gegen Wechselgeld zu bestimmen, siehe ib. Art. 47.

§. 6.

Von Handlungs-Obligationen.

Wenn Kaufleute Waaren auf Zeit verkaufen, darüber Verschreibungen bekommen, in wel-

welchen der Nahme des Gläubigers und des Schuldners, die Summe der Schuld, und der Zahlungs-Termin ausgedrucket, auch dawider kein sonderlicher Verdacht einiger Unrichtigkeit obwaltet, soll dem Schuldner auf sein Verlangen, nach der Verfall-Zeit, gegen Erlegung drey aufs Hundert, anstatt der Zinsen, Frist bis auf die nächstkommende Messe gegönnet, solches auf die Obligation verzeichnet, nach deren Ablauf sothane Verbriefungen denen Wechsel-Briefen gleich geachtet, und gegen die Säumigen nach deren Strenge, gegen die aber, so keine Kaufleute sind, nur executive verfahren werden, Marktger. Ordn. Art. 29. Wechsel-Ordnung Art. 52. Von Scontriren während und zwischen denen Messen, und von unbedingeten statt Zahlung angenommenen Anweisungen, siehe Wechsel-Ordn. Art. 49. 50. 51.

§. 7.

Von eigenen Wechsel-Briefen.

Bey eigenen Wechseln kommen nur zwey Personen vor, der Aussteller und Inhaber derselben. Sie müssen zur Verfall-Zeit, sobald sie präsentiret, oder höchstens vier

und zwanzig Stunden darnach bezahlet werden, Wechsel-Ordnung Art. 23. Die Annahme einer particulairen Abbezahlung hebet, wenn gleich desfalls der Gläubiger nicht protestiret, das Wechsel-Recht nicht auf, Rescript vom 7. May 1742.

§. 8.

Von trassirten Wechseln.

Der Remittent ist verpflichtet dem Trassanten bey dem Empfange des Wechsel-Briefes auf Art und Masse, wie sie sich vorher der Valuta wegen verglichen, zu vergnügen. Wechsel-Ordn. Art. 39. Wird solche mit beyderseitigen Bewilligung nicht sogleich abgeführet, soll jener diesem einen Interims-Schein ausstellen, und sobald der Wechsel honoriret worden, Zahlung leisten, ib. Art. 10. Der Trassant ist verbunden, dem Remittenten auf sein Verlangen über einen Posten Geldes verschiedene Wechsel-Briefe auszuhändigen, dieser auf secundam oder tertiam jedesmahl den Nahmen desjenigen, bey welchem prima, wenn er acceptiret, anzutreffen, zu verzeichnen, Wechsel-Ordn. Art. 12. Der Trassant soll dem

Trassaten von der Tratta zeitig Nachricht geben, ihm zu dem Ende den Avis-Brief entweder gleich bey Uebermachung des Wechsel-Briefes, oder doch bald nachher bey der ersten Post zusenden, widrigenfalls er sich an selbigen, wenn er auch sein Schuldner wäre, nicht erholen kann, ib. Art. 13. Läufet der Wechsel-Brief erst nach der Verfall-Zeit ein, ist der Trassate solchen ohne annehmliche, ihm von dem Inhaber zu leistende Sicherheit zu acceptiren und zu bezahlen nicht schuldig, ib. Art. 29. Ist der Trassat ein Christe, muß das Geld von ihm abgeholet werden, ist er ein Jude, muß dieser es dem Christen ins Haus bringen. Wechsel-Ordnung Art. 39.

§. 9.

Von indossirten Wechseln.

Das Indossement wird gleich unter dem Wechsel oder auf dessen andern Seite und zwar, wenn es von dem Inhaber auf seinen Bevollmächtigten gerichtet ist, mit denen Worten: soll mir gute Zahlung seyn, wenn der Wechsel einem dritten abgetreten wird, mit dem Ausdrucke: valuta von demselben bemerket. Ein

nach der Verfall-Zeit geschehenes Indossement, und in bianco ist ungültig; wenn sich jedoch der Wechsel-Inhaber bey der Präsentation gegen den Trassaten anheischig machet, ihm denselben zu rechter Zeit gebührend indossiret zu liefern, so hat dieser ihm die Acceptation nicht leicht zu versagen, allenfalls auch der Inhaber Macht dagegen zu protestiren. Erfüllet der Präsentant sein Versprechen nicht, so soll er sich als Eigenthümer des Wechsels durch eine beglaubte Cession oder durch andere unverdächtige Urkunden legitimiren. Der Acceptant hat die Befügniß, bey Ablauf der endlichen Verfall-Zeit, oder der Discretions-Tage, die zu zahlenden Gelder bis zum Austrag der Sache gerichtlich niederzulegen, da er denn gegen genugsame Sicherheits-Leistung sie verabfolgen zu lassen schuldig ist, Wechsel-Ordn. Art. 42. 43. Das giro soll mit Hinzusetzung des Orts wo, und der Zeit, da geschlossen, des Tauf- und Zunahmens dessen, dem zu zahlen, mit Anführung, wie die Valuta von dem Inhaber empfangen, oder ob er nur Mandatarius sey, durch die Worte: soll mir validiren, oder gute Zahlung seyn, von dem Inhaber bemerket, und wenn dieses beachtet, der girirte Wechsel, auch

in dem Falle, wenn er allererst nach der Verfall-Zeit eingelaufen und dieserwegen die Acceptation oder Bezahlung verweigert worden, Wechsel-Kraft haben. Ueber drey, höchstens viermahl darf nicht giriret werden, widrigenfalls ist er nicht zu acceptiren, noch dagegen einige Protestation zu verstatten, Wechsel-Ordnung Art. 142.

§. 10.

Von Acceptation der Wechsel.

Trassirte Wechsel-Briefe sollen ohne einigen Verzug zur Acceptation präsentiret werden. Unterbleibt solches, muß der Präsentant für den daraus entstehenden Schaden haften, Wechsel-Ordnung Art. 15. Meß-Wechsel müssen auf das späteste Donnerstag in der Laurentii- oder Lichtmesse, Verordnung vom 5. Febr. 1768. §. 17. die, so nach dem Verfall-Tage oder nach ausgeläutetem Markte einlaufen, ferner die, so a vista, die auf einen gewissen Tag gestellet, oder worin gar keine Zeit bestimmet, gleich nach der Präsentation, ib. Art. 21. die, so auf einige Tage Sicht, auf halb, ganz, anderthalb oder doppio uso gerichtet, binnen

sechs Stunden vor Abgang der ersten Post acceptiret werden, ib. Art. 22. Weigert sich dessen der Trassat, weil er keinen Aviso-Brief bekommen, oder ihm die von dem Trassanten zu seiner Wieder-Bezahlung vorgeschlagene Mittel misfallen, kann er zu dessen Ehren ihn per honor di lettera acceptiren. Ein gleiches geschiehet zu Zeiten von dem Präsentanten, der sich selbsten bezahlet zu machen die Absicht hat, oder auch wohl von einem dritten. Die Acceptation soll jedesmal schriftlich, mit eigener Hand, mit Beysetzung der Zeit, des Vor- und Zunahmens, davon jener wenigstens mit dem Anfangsbuchstaben anzudeuten, ohne einige Bedingung, die auf alle Weise für nichtig zu halten, verfüget werden, und der Präsentant den Wechsel-Brief an sich nehmen, ib. Art. 19. Keiner ist schuldig, einen Wechsel wider seinen Willen zu acceptiren, ib. Art. 16.

§. 11.

Von Protestiren.

Wenn der Trassat den Wechsel-Brief nicht acceptiren will, oder er versaget vor gänzlichem Ablauf der darin bestimmten Zeit die Zahlung,

muß der Ordres-Inhaber gleich nach der Präsentation ohne den äußersten Termin, der Freytag Abends in der Meßwoche zu Ende gehet, zu erwarten, dagegen protestiren, die Verwahrung nebst dem Wechsel-Briefe dem Remittenten bey der zu nächst abgehenden Post zuschicken, oder sich desfalls bey dem Indossenten melden. Wird Acceptant insolvent, soll er, sobald solches ihm bekannt geworden, ein gleiches beachten, Wechsel-Ordnung Art. 33. Verweigert der Trassat nicht gänzlich die Acceptation, sondern schiebet sie nur unter einigem Vorwande auf, oder er wäre nicht gegenwärtig, und hätte keinen Bevollmächtigten zurücke gelassen, muß zwar Präsentans ebenfalls Protestation einlegen, und seinem Manne davon zeitig Nachricht geben, jedoch den Wechsel-Brief und die Verwahrung bis zur Verfallzeit, um zu erwarten, ob jener nachher nebst denen verwandten Kosten noch etwa bezahlet werden würde, an sich behalten, ib. Art. 34. Beachtet er solches, so ist er befugt, wenn er keine andere Ordre hat, solutionem particularem anzunehmen, ibid. Art. 35. Ueber den Rest muß er gleichfalls protestiren, und den Wechsel nebst der Verwahrung an den Ort, daher er gekommen,

bey

bey nächster Post zurücke senden, falls ihm der Indossent, Trassant und Acceptant wegen Schaden und Kosten verhaftet bleiben sollen. Unter denen Indossenten muß er sich an den letzten, falls er keine andere Ordre bekommen, halten, ib. Art. 36. Wer im Protestiren nachläßig ist, seinem Manne nicht bey der zuerst abgehenden Post die Verwahrung zusendet, oder ihm sonsten von diesem Vorfalle Nachricht ertheilet, wird bey entstehenden Fallimenten seines sonsten an den Trassanten oder Indossenten habenden Rechtes verlustig, und kann sich nur an den Acceptanten, oder an den von ihm überwiesenen Schuldner halten. Ist er Mandatarius und versäumet gehörige Protestation einzulegen, und es gehöriges Orts zu notificiren, muß er vor den daraus erwachsenden Schaden principali einstehen, ib. Art. 38. Kehret ein trassirter Wechsel mit Protest zurücke, soll Remittent binnen 24 Stunden solches dem Trassanten melden, und ihm die Verwahrung vorzeigen, da denn dieser jenem ohne Verzug durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit stellen, und befriedigen soll, Wechsel-Ordn. Art. 14. Bey der Acceptation per honor di lettera muß die Protestation der Acceptation vorgehen, und je-

ner ob ſie zu Ehren des Traſſanten oder Indoſſenten geſchehen, einverleibet werden. Der Acceptant iſt verbunden, dem Präſentanten die auf die Proteſtation verwandten Koſten zu vergüten, und fordert ſolche von dem wieder, dem zu Ehren die Acceptation geſchehen, der honorirende Präſentant erhält deren Erſtattung von dem Ausgeber oder Indoſſenten, Wechſel-Ordn. Art. 17. 18. Die Proteſtation muß vor einem Notario und zween Zeugen, die ſich zu dem Traſſaten begeben, geſchehen. In dem von jenem darüber zu errichtenden Inſtrumente ſollen die Verweigerungs-Gründe, oder die bey der Acceptation von dem Traſſaten gemacheten Bedingungen, nebſt der Verwahrung wegen des dem Requirenten verweigerten Bezahlung und dieſem dadurch verurſacheten Schadens angeführet werden. Iſt der Traſſat nicht zur Stelle, geſchiehet die Proteſtation vor deſſen Domeſtiken, oder bey des Orts Obrigkeit, jedoch nicht an Sonn- oder Feſttagen, als nur wenn der Nothſtand es erfordert, und in denen Art. 32. der Wechſel-Ordnung bemerketen Fällen, ib. Art. 40. 41.

§. 112.

Von der Verfall-Zeit.

Ein acceptirter Wechsel-Brief muß zur Verfall-Zeit ohne einige Einrede, es wäre denn, daß er nicht auf Ordre laute, und der Präsentant nicht dessen Eigenthümer, sondern nur Mandatarius sey, vergnüget werden, Wechsel-Ordnung Art. 24. Die so auf die erste Meßwoche gerichtet, sollen von Juden den Freytag, von Christen den Sonnabend Nachmittags in der Laurentii- und Lichtmessen-Woche, die, so auf die zweyte Meßwoche lauten, oder worin keine Meßwoche bestimmet, höchstens Freytag oder Sonnabend Nachmittag in der zweyten Woche contentiret, und soviel diejenigen betrift, die zwar auf die Messen nicht wörtlich gestellet, deren Verfall-Zeit aber während solchen eintritt, nach Inhalt der Markt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung bezahlet werden, Verordn. v. 5. Febr. 1768. §. 17. Kommen sie nach der Verfall-Zeit oder zwischen denen Messen ein, sind sie a vista, von dem Ausgeber auf sich selbst, oder auf einen Reisenden ohne Bestimmung einer Zahlungs-Zeit gerichtet, muß solche binnen vier und zwanzig Stunden, und wenn letzterer sich

nicht

nicht so lange an dem Orte verweilen kann, noch früher erfolgen, Wechsel-Ordn. Art. 26. Ist der Wechsel auf Sicht oder a uso gegeben, ist terminus solutionis von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation anzurechnen, und der folgende Tag nach verflossener Sicht oder uso der Verfall-Tag, ib. Art. 27. es wäre denn, daß der Wechsel erst etliche Stunden vor Abgang der Post acceptiret worden, da alsdann der Termin von dem Tage, da die Präsentation geschehen, anzurechnen ist, ib. Art. 28. Heißet es in dem Wechsel a dato, oder auf die Mitte des Monaths, worunter jedesmal dessen funfzehenter Tag zu verstehen, oder ist darin ein Zahlungs-Tag bestimmet, muß an dem darauf folgenden Tage Abtrag gemachet werden. Gehet er nach der Verfall-Zeit ein, ist der Trassate nicht verbunden, ihn ohne annehmliche von dem Inhaber ihm zu leistende Caution zu bezahlen, ib. Art. 29. Trassirte Wechsel, so in oder außer denen Messen auf eine gewisse Zeit gerichtet, ehender zu contentiren, als sie betaget, ist bedenklich, da der Trassat, falls der Präsentant vor dem Zahlungs-Termin fallirte, den Remittenten, weil er dessen Ordre überschritten, schadlos halten müsse,

ib. Art. 30. Der Präsentant darf, wenn er auch nur Mandatarius ist, dem Acceptanten bey Wechseln die auf Nachsicht oder a uso lauten, sonst aber in keinem Falle, drey Respect- oder Discretions-Tage verstatten, ib. Art. 31. 32. Ein eigener Wechsel-Brief wird, wenn er nach der Verfall-Zeit nicht in Jahr und Tag, worunter ein Jahr und funfzehen Tage zu verstehen, Rescr. vom 4. Sept. 1743. ein trassirter, der nicht nach Verfließung eines Monaths präsentiret, dessen Bezahlung gefordert, oder protestiret wird, für bezahlet und erloschen gehalten, es wäre denn, daß dessen Inhaber immittelst verstorben, auf welchen Fall denen Erben eine doppelte Frist zur Eincassirung verstattet ist, und der Wechsel bis dahin seine Kraft behält, Wechsel-Ordnung Art. 45. In eben gedachtem Articul war statt des Inhabers des Ausgebers gedacht, welches durch ein Rescript an den Stadt-Magistrat zu Wolfenbüttel vom 12. Febr. 1767. als ein Sprachfehler emendiret worden. Denen Erben des Ausstellers stehet der annus deliberativus nicht zu, daferne sie nicht vermittelst inventarii, oder einer eydlichen Specification, der ganzen Erbschaft sofort entsagen, und bonis cediren, auf wel-

welchen Fall sie der Haft zu entlassen, und aus eigenem Vermögen etwas zu bezahlen nicht anzustrengen sind, Wechsel-Ordn. Art. 4. ad Rescr. vom 12. Febr. 1767. Ist der Wechsel verfallen, kann zwar nicht auf Personal-Arrest geklaget werden, er behält aber die Eigenschaft eines instrumenti guarentigiati, Rescript vom 28. Febr. 1727. Ist ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, und der Debitor der Schuld geständig, soll er zu dessen Bezahlung, wenn ihm zuforderst dessen Eigenthümer dahin sicher gestellet, daß er ihn dieses Postens wegen gegen männiglich vertreten und schadlos halten wolle, von der Obrigkeit angehalten werden, Wechsel-Ordnung Art. 44.

§. 13.

Von der, denen Wechseln beygelegten Hypothek.

Denen förmlich ausgestellten Wechseln ist hypoteca tacita legalis beygeleget, Wechsel-Ordnung Art. 54. Es ist daher unnütze, sich in solchen hypotecam privatam bestellen zu lassen, Rescr. vom 25. Oct. 1723. Sie dürfen auch nicht gerichtlich bestätiget werden.

Ist

Ist solches vorhin geschehen, so sollen sie dadurch keinen Vorzug vor ausgerichtlich gefertigten Wechseln haben, Rescr. vom 28. Octbr. 1784. Bey entstehendem Zusammenlaufe der Gläubiger werden sie denen speciellen gerichtlichen Verschreibungen und sonsten privilegirten Forderungen nach, und allen sub hypoteca omnium bonorum ausgestelleten Obligationen, Waaren- und Buchschulden, Wechsel-Ordnung Art. 54. auch chirographarischen Gläubigern, die in ihres Schuldners Güther immittiret worden, vorgesetzet, Rescript vom 27. Februar 1756. Hat einer Waaren, oder andere Effecten von einem oder dem andern zum Verkaufe oder Verwahrung in Commission, und wird von demselben mit Wechseln, auch andern Vorschüssen beladen, oder es werden ihm wegen eines mit Protest zurücke gekehrten, oder nach der Acceptation verlohren gegangenen Wechsel-Briefes einige Effecten zum Unterpfande gesetzet, hat er an selbigen, ob sie gleich mit Arrest beleget, oder mit Hypotheken beschweret wären, den Vorzug vor andern Gläubigern, und ist ein mehreres, als ihm nach seiner völligen Befriedigung überbleibet, davon herauszugeben nicht schuldig, Wechsel-Ordn. Art. 53. Aus-

wärtige Unterthanen, die denen hiesigen Gelder auf Wechsel geliehen, genießen mit diesen in hiesigen Landen eines gleichen Rechtes, wenn anders das Reciprocum beachtet wird, ib. Art. 55. In wie ferne, wenn Wechsel an fremden Orten, wo Wechsel-Recht ist, ausgestellet worden, und daraus bey hiesigen Gerichten geklaget wird, in judicando auf die daselbsten üblichen Solennitäten Rücksicht zu nehmen, siehe Rescript vom 5. April 1749.

§. 14.

Vom Wechsel-Proceß.

Stellet einer Wechsel aus, acceptiret oder zeichnet sie als Bürge, und leistet nicht zur Verfall-Zeit Zahlung, hat der Wechsel-Inhaber, wenn an dem Orte, wohin der Wechsel zu bezahlen, verschiedene Gerichte sind, die Wahl, vor welchem derselben er ihn belangen will. In denen Städten Braunschweig und Wolfenbüttel soll, wenn Leute unterschiedenen Standes gegen einander auf Wechsel klagbar werden, als die vom Civil-Stande gegen Hof- Capitular-Geistliche oder Militair-Personen, soll einer von der Obrigkeit, unter welcher diese stehen,

oder

oder von dem Kapitul zugezogen, und ein judicium mixtum formiret werden, Wechsel-Ordnung Art. 59. Rescr. vom 29. Jan. 1739. vom 4. Jul. 1774. Auf eingereichte Wechsel-Klage, darauf sub poena confessi et convicti geschehene Vorladung muß Beklagter in Termino den Wechsel agnosciren oder eydlich diffitiren. Geschiehet ersteres, so hat dagegen bloß die stehenden Fußes zu erweisende Einrede verfügter Bezahlung oder der Compensation Statt. Bleiben solche illiquide, so wird er damit zur Wiederklage, die summarisch zu tractiren, und welcherwegen ihm Sicherheit zu stellen, verwiesen, und ihm binnen vier und zwanzig Stunden Zahlung zu leisten auferleget, nach deren Verfliessung, im Falle er nicht gebührend Abtrag machet, der Personal-Arrest, wenn er gleich mit unbeweglichen Gründen angesessen, und welche Creditor überdem zu bekümmern befugt ist, erkannt, der bis zu völliger Befriedigung des Wechselklägers fortdauret, Wechsel-Ordnung Art. 2. 3. 4. Dem Wechsel-Beklagten stehet gegen das condemnatorische Erkenntniß keine Supplication und die Appellation nur alsdann zu, wenn Fälle vorkommen, die durch Gesetze nicht bestimmet worden. Bedienet er sich dies-

ses Rechts-Mittels, muß er die geklagte Summe gerichtlich niederlegen, wenn er sachfällig wird, dem Gegentheile Schaden und Kosten, und zur Strafe fünf aufs Hundert von der geklagten Summe erlegen, ib. Art. 58. Keinem Fallirten sollen eiserne Briefe ertheilet werden, es sey denn, daß er durch Unglücks-Fälle in Schaden und Abfall der Nahrung gerathen, einen statum activorum und passivorum fertigte, und solchen eydlich bestärkete, ib. 56. Kommt einer weder durch Argliſt oder culpam latam um sein Vermögen, und dadurch außer Stand seine Gläubiger zu befriedigen, ist er des beneficii cessionis bonorum theilhaft, Rescript vom 3. Aug. 1719. Wollen seine Gläubiger ihrer Forderungen wegen mit ihm accordiren, so soll der wenigste vor andern nicht privilegirte Theil sich nach der Entschließung derer, so am meisten zu fordern haben, richten, und sich demjenigen, was zwey Drittel derselben beschlossen haben, ib. Art. 57. auch auf den Fall, wenn der Schuldner durch Muthwillen oder Unachtsamkeit seines Vermögens verlustig worden, zu fügen schuldig seyn, Rescript vom 29. August 1744. Wird gegen den Schuldner concursmäßig verfahren, müssen sich

die Wechsel-Gläubiger im Liquidations-Termine, wenn sie nicht präcludiret werden wollen, melden. Findet jener einen neuen Credit, wodurch er aufgeholfen wird, so können diese nicht ehender auf ihre Befriedigung dringen, bis die, so ihm dero Behuf den Vorschuß gethan, vergnüget worden, Rescript vom 3. May 1757. Die Rescripte, auf welche ich mich in dieser Abhandlung bezogen, habe ich hierbeyfügen wollen.

Nro. 1.

Rescript an die Fürstliche Justitz-Canzeley vom 3. August 1719.

August Wilhelm Herzog ꝛc. Als wir aus eurem an unser Fürstl. Geheimeraths-Collegium, auf Anna Dorothea Krausen, Andreas Oldenbruchs Ehefrauen übergebenes Supplicatum abgestatteten Bericht uns referiren lassen, daß der Supplicantin Ehemann weder per dolum noch culpam latam in das Falliment gerathen, und dahero des gesuchten beneficii cessionis bonorum nicht unwürdig, dasselbe auch durch unsere letzthin publicirte Wechsel-Ordnung nicht aufgehoben worden, so befehlen wir euch hiermit,

gedachten Oldenbruch sothanen beneficii hinführo genießen zu lassen, und denselben gegen seiner Creditoren Andringen dabey zu schützen. Wir sind ꝛc.

Nro. 2.

Verordnung vom 25. October 1723.

Von Gottes Gnaden Wir August Wilhelm Herzog ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: demnach einiger Zweifel erreget worden, ob durch den Art. 54. der von uns im Jahre 1715. publicirten Wechsel-Ordnung denen nach denen requisitis derselben eingerichteten Wechsel-Briefen eine hypoteca legalis beygeleget, und vermöge solcher eine ältere Wechsel-Schuld einer jüngern, wenn gleich diese mit einer hypoteca privata conventionali expresse versehen, secundum praerogativam temporis zu präferiren sey; und denn bey Verfassung der Wechsel-Ordnung es keine andere Meynung gehabt, als daß allen ordnungsmäßig contrahirten Wechsel-Schulden die hypoteca legalis tacita beywohnen solle, gestalt denn auch auswärtige Rechts-Gelehrte solche dergestalt verstanden und ausgeleget; in denen Rechten aber die expressio illo-

illorum, quae tacite insunt, nichts operiren kann, so haben wir, nachdem unsere Declaration darüber gesuchet worden, solche dahin gnädigst ertheilen wollen, gestalt denn sowol unsere hohe als andere Gerichte bey dergleichen vorkommenden Fällen in judicando sich darnach zu achten. Uhrkundlich ꝛc.

Nro. 3.

Verordnung vom 28. April 1727.

Von Gottes Gnaden Wir August Wilhelm Herzog ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey denen höhern und niedern Gerichten unsers Landes über den wahren Verstand des in unser vor einigen Jahren publicirten Wechsel-Ordnung enthaltenen Articuli 45. worinnen verordnet, daß wenn ein eigener Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit nicht in Jahr und Tage, ein trassirter aber nicht nach Verfließung eines Monaths präsentiret, und die Bezahlung gefordert, oder der Wechsel protestiret wird, solcher dem Inhaber zur Last vor bezahlet gehalten und erloschen seyn solle, verschiedentlich Zweifel entstanden, ob durch dergleichen Negligenz die ganze Schuld-Forderung verlohren und

erloschen sey? oder ob nur das Wechsel-Recht, und die daraus fließenden Privilegia und Vortheile cessiren, der Wechsel-Brief aber nichts desto weniger als eine Handschrift noch Kraft haben, und der Inhaber darauf als ein ander instrumentum guarantigiatum zu klagen befugt seyn solle; und wir denn bey Publication der Wechsel-Ordnung allerdings der Meynung gewesen, daß zwar die angezogene Saumseligkeit mit dem Verluste des Wechsel-Rechts und derer daraus zustehenden Vortheilen, keinesweges aber mit Annullirung oder Mortification der ganzen Forderung bestrafet werden solle, so haben wir solches hiermit gnädigst declariren, und unsern sowohl hohen als andern Gerichten hierdurch zugleich anbefehlen wollen, bey dergleichen vorkommenden Fällen sich in judicando darnach zu achten. Zu mehrerer Urkunde ꝛc.

Ord. 4.

Rescript an Fürstliche Justitz-Canzeley vom 29. Jan. 1739.

Carl Herzog ꝛc. Wir haben uns geziemend referiren lassen, was ihr wegen Bestellung eines judicii mixti in Wechsel-Sachen, da der hie-

sige Kaufmann Kraie den Lieutenant von S. aus einem Wechsel belanget, unter den 24. huj. angefraget. Ihr habet nun diese Sache per deputationem aus eurem Collegio zu tractiren, und unsern Obristen von Honstedt zu requiriren, daß derselbe einen Officier zu dem in der Wechsel-Ordnung verordneten judicio mixto abschicken, auch vor diesem den beklagten Lieutenant von S. stellen möge. Gegeben ꝛc.

Nro. 5.

Rescript an die Fürstliche Justitz-Canzeley vom 7. May 1742.

Carl Herzog ꝛc. Uns ist vorgetragen, was ihr über die Frage: ob ein nicht trassirter Wechsel durch die auf selbigen angenommene solutionem particularem seine Kraft verliehre dergestalt, daß daraus weiter nicht nach Wechsel-Recht geklaget werden könne, sowol pro affirmativa als negativa angeführet. Wir declariren nun die publicirte Wechsel-Ordnung hierdurch dahin: daß solutio particularis welche auf dergleichen nicht trassirte Wechsel-Briefe angenommen worden, dem Wechsel-Rechte nicht schade, wenn gleich von dem Creditore deshalb

halb keine protestatio oder reservatio geschehen. Ihr habt also in judicando euch hiernach zu achten ꝛc.

Nro. 6.

Rescript an die Fürstliche Justitz-Canzeley vom 4. Sept. 1743.

Carl Herzog ꝛc. Ihr ersehet aus dem Original-Anschlusse, auf was Weise wir den 45. Articul der Wechsel-Ordnung und die darin befindlichen Worte: in Jahr und Tagen, declariret haben. Ihr werdet also dem Advocato Isenbart die Declaration zustellen lassen, euch selbst aber bey künftig sich etwa begebenden Fällen in judicando darnach zu achten ꝛc.

Nro. 7.

Sereniſſimi Resolutio für den Advocatum Isenbart vom 4. Sept. 1743.

Carl Herzog ꝛc. lassen dem Advocato Isenbart auf dessen überreichetes Memorial, worin derselbe um die Declaration der in dem 45. Articul der hiesigen Wechsel-Ordnung befindlichen Worte: daß ein eigener Wechsel nach der Verfall-

fall-Zeit in Jahr und Tagen präsentiret werden solle, hierdurch zur Resolution vermelden, daß die Worte, in Jahr und Tagen, das Spatium eines Jahres und 15 Tage bedeute, mithin dem Inhaber eines Wechsels zur Erhaltung der Wechsel-Kraft über das Jahr noch 15 Tage zu gute kommen, wie denn Sr. Durchlaucht obgedachten 45. Articul der Wechsel-Ordnung hiermit also declariren ꝛc.

Nro. 8.

Postscriptum vom 29. August 1744.

Auch habet ihr die nach eurem Gutachten ausgefertigte Declaration des 56. und 57. Articuls der Wechsel-Ordnung hierbey zu empfangen ꝛc.

Nro. 9.

Declaratio des 56. und 57. Articuls der Wechsel-Ordnung vom 29. Aug. 1744.

Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Herzog ꝛc. der Advocat Mund um Declaration des 56. und 57. Art. der Wechsel-Ordnung, ob nemlich die in dem

Art. 57. befindliche Verordnung de pluralitate votorum auch auf muthwillige oder unvorsichtige Debitores dergestalt zu ziehen sey, daß dieselben sowol denen, die durch Muthwilligkeit, und Unachtsamkeit, als andern, die ohne dergleichen eigenes Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen, zu gute kommen müsse, nachgesuchet; so declariren Se. Durchl. gedachte 56. und 57. Art. der Wechsel-Ordnung hierdurch dahin: daß die Verordnung de pluralitate votorum, weil sie nicht distinguiret und generalis ist, allerdings und um so viel mehr auf muthwillige und unachtsame Debitores zu ziehen sey, da die pluralitas votorum in favorem derer Creditoren hauptsächlich mit eingeführet und juris communis ist, auch der Muthwille sothaner Debitorum auf andere Weise besonders bestrafet werden kann und soll. Urkundlich ꝛc.

Nro. 10.

Rescript an die Fürstl. Justitz-Canzeley vom 20. Februar 1744.

Carl Herzog ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf das Anbringen des Hofraths und Professoris Heister, wegen einer

in der Wersabeischen Concurs-Sache ergangenen declarationis autenticae Wechsel-Ordnung unter dem heutigen dato zum geforderten Bericht erstattet, und dabey, wie ratione der Fälle, da Mann und Frau einen Wechsel zugleich ausgestellet, die Wechsel-Ordnung zu declariren seyn mögte, gutachtlich an uns gelangen lassen. Wir unverhalten euch nun hierauf, was maßen wir der Meynung sind, daß in allen zwey, oder wenn man es so rechnen will, dreyen von euch angeführten Fällen, die Frau nach Wechsel-Recht zu zahlen verbunden sey, inmaaßen wir die Wechsel-Ordnung hiermit und Kraft dieses dahin erklären, und wollen, daß in künftig vorkommenden Fällen sothaner Declaration gemäß gesprochen werde. Den Casum des Hofraths Heister betreffend, so ist so viel wir uns erinnern, solcher der erste von denen von euch angeführten, und könnet ihr also gedachten Hofrath ein Attestat, daß die Sache allhier keinen Zweifel habe, und in casu quaestionis die Frau nach hiesiger Wechsel-Ordnung allerdings gehalten sey, ohne Bedenken ertheilen, zumahlen er von dem Braunschweigschen Kaufs-Gerichte ein gleiches Attestat dem Verlaute nach erhalten. Wir ꝛc.

Nro. 11.

Rescript an die Fürstl. Justitz-Canzeley vom 28. Februar 1746.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Herzoge ꝛc. ist refériret und vorgetragen, was an Höchstdieselben der Amtmann Eding in des verstorbenen Kaufmann Weiels Concurs-Sache gegen desselben nachgelassener Kinder Vormünder, wider die von dem zu Aufhebung der Concurs-Processe in Helmstädt verordneten Commissario am 16. Oct. v. J. in dieser Sache publicirte Urthel vorgestellet hat; und wird hiermit von Höchstdenenselben zur Resolution ertheilet: Nachdemmahlen in der Wechsel-Ordnung Art. 1. dem Aussteller des Wechsels seinen vollen Taufnahmen unter den Wechsel zu schreiben, zu solchem Ende auferleget ist, damit hernach bey der Recognition desselben kein Zweifel wegen des Ausgebers entstehen möge, an sich aber die Unterschrift mit denen Initial-Buchstaben des Taufnahmens keine nullitatem des Wechsels operiret, immaaßen in solchem Art. 1. zugleich declariret ist: daß dieser vorgeschriebenen Ordnung nicht eben präcise zu folgen; und ferner im Art. 19. der Wechsel-

Ord-

Ordnung bey der Acceptation des Wechsels nachgelassen ist, den Vornahmen mit den ersten Buchstaben anzudeuten, in gegenwärtigem Casu auch bey der Recognition des Wechsels quaest. der Weielschen Kinder Vormünder gegen die von deren Mutter bey der Mit-Unterschrift des Wechsels gebrauchte Initial-Buchstaben ihres Taufnahmens nichts eingewandt, sondern die Unterschrift agnosciret, und dagegen keinen Zweifel erreget haben; daß solchemnach in dieser Parteysache dagegen von dem Richter ex officio nichts moviret werden mögen, und also mit Aufhebung des Widrigen dem Amtmann Eding, daß ihm aus dem Wechsel quaest. in soferne er an dem Orte, worin er in der Prioritäts-Urthel des Weielschen concursus creditorum lociret worden, seine Befriedigung nicht erlangen mögte, von denen Maternis der Weielschen Kinder die Bezahlung zu leisten, nachzulassen sey, gleich wie ihm hierdurch nachgelassen wird. Urkundlich ꝛc.

Nro. 12.

Rescript an die Fürstl. Justitz-Canzeley vom 21. May 1746.

Als der Magistrat zu Helmstädt Serenissimum um Declaration der Rechts-Frage: Ob ein zwar majorenner, aber noch bey dem Vater wohnender filius familias, einen mit dem Vater zugleich unterschriebenen Wechsel zu bezahlen schuldig sey, unterthänigst ersuchete, darüber Fürstl. Justitz-Canzeley Gutachten gefordert ward, und diese in dem desfalls abgestatteten Berichte der rechtlichen Meynung war, daß ein solcher filius familias dem Wechsel-Rechte allerdings unterworfen sey, rescribirten Serenissimus dem gedachten Collegio unter oben stehendem dato: daß der Inhalt ihres rechtlichen Gutachten genehmiget werde, und an den Magistrat zu Helmstädt in Conformität desselben das Nöthige erlassen worden.

Nro. 13.

Rescript an die Fürstl. Justitz-Canzeley vom 5. April 1749.

Carl Herzog ꝛc. Wir genehmigen, daß in Sachen des Advocati Eggers wider des Amts-Ver-

Verwalters Breimann Ehefrauen von euch unter dem 18ten vorigen Monaths erstattete Gutachten, und habet ihr bey dem angestelleten judicio reconventionis diese Sache nach dem Halberstädtischen Wechsel-Rechte, weil es hier auf gewisse solemnia ankommt, welche gedachtes Wechsel-Recht, als ein an dem Orte, wo die Handlung geschehen geltendes Gesetz zur Form und Gültigkeit derselben erfordert, in möglichster Kürze abzuthun. Braunschweig ꝛc.

Nro. 14.

Rescript an die Fürstl. Justitz-Canzeley vom 4. April 1754.

Wir lassen euch die dem Gerichts-Schuldheiß Bütner wegen gesuchter Declaration der Wechsel-Ordnung in puncto eigener auf eine vierteljährige Loskündigung gerichteten Wechsel ertheilete Resolution abschriftlich zu eurer Nachricht hierbey zufertigen. Braunschweig ꝛc.

Nro. 15.

Resolutio für den Gerichts-Schuldheiß Bütner vom 4. April 1754.

Carl Herzog ꝛc. lassen dem Gerichts-Schuldheiß Bütner auf dessen Gesuch um Declaration der

Wechsel-Ordnung über die Gültigkeit eigener Wechsel, wenn solche auf eine vierteljährige Loskündigung ausgestellet worden, hiermit die Resolution ertheilen: daß da die Wechsel-Ordnung Art. 1. klärlich befiehlet, daß in einem Wechsel die Verfall-Zeit ausgedrucket werden solle; nicht weniger Art. 54. die hypotecam legalem nur denenjenigen Wechseln verleihet, welche der Ordnung gemäß ausgefertiget sind; dahingegen Supplicant damit, daß derselbe den Wechsel quaest. auf vierteljährige Lose stellen lassen, der Wechsel-Ordnung nicht gemäß gehandelt, vielmehr derselben zuwider der Bestimmung der Verfall-Zeit sich zu entziehen gesuchet, ihm solches zu Behauptung des Vorzugs vor andern, die sich nach dem Gesetze gerichtet, nicht zu statten kommen, mithin dem darauf gerichteten Gesuche um Declaration der Wechsel-Ordnung, die fast das Ansehen eines neuen, auf einen vergangenen Fall gerichteten Gesetzes haben würde, nicht deferiret werden möge ꝛc.

Nro. 16.

Verordnung vom 27. Febr. 1756.

Carl Herzog ꝛc. fügen hiermit zu wissen: was gestalt wir in Erfahrung gebracht haben, daß die chirographarischen Gläubiger, wenn sie bemerken, daß der Schuldner in Abnahme der Nahrung geräth, denselben gerichtlich zu belangen, und die Sache bis zur Immission zu betreiben pflegen, auch darauf, wenn etwa über des Schuldners Vermögen ein concursus creditorum entstehet, vor allen Wechsel-Gläubigern ein Vorzugs-Recht verlangen. Da nun dieses unserer Absicht, auch der Wechsel-Ordnung und derselben Declaration vom 25. Oct. 1723. nicht gemäß ist, so setzen, ordnen und wollen wir hiermit, daß diejenigen Gläubiger, deren Forderungen dergestalt beschaffen sind, daß sie denen Wechseln nachstehen, durch die Immission kein Vorzugs-Recht vor die Wechsel-Gläubiger erhalten, mithin solche Immission gegen die Wechsel-Gläubiger gar nicht attendiret werden soll. Als wornach ꝛc.

Nro. 17.

Reſcriptum ad Cancellariam vom 3. May 1757.

Auf ein unter dem 1. März 1757. von Fürſtl. Juſtiz-Canzeley geforderten Gutachten über die Fragen: ob 1) exceptio praecluſionis et ceſſionis bonorum dem liquidato gegen einen ante motum concurſum ausgeſtelleten Wechſel zu ſtatten kommen könne, und 2) ob nicht, daferne die Strenge des Wechſel-Rechtes in ſolchen Fällen der Obſervanz gemäß iſt, wenigſtens die Liquidaten damit überſehen werden mögen, welche, nachdem ſie einmal einen Concurs gemachet, ſich befleißigen, wieder in beſſere Umſtände zu kommen, und ob nicht letztern Falls die alten Wechſel-Gläubiger ſo lange in Geduld ſtehen müſſen, bis der Liquidat ſoweit ad meliorem fortunam gekommen, daß er ohne ſeinen Ruin und ohne Verluſt der Gläubiger, die ihm von neuen creditiret haben, Abtrag machen kann? Stattete dieſe ſolches den 17. März dahin ab: daß ad Imum dem Liquidato gegen einen ante motum concurſum ausgeſtelleten Wechſel die exceptio praecluſionis et ceſſionis bonorum allerdings zu ſtatten kom-

kommen müsse, inmaaßen denn nicht allein der bisherigen Observanz nach, die Personal-Arreste, so in Wechsel-Sachen erkannt, per cessionem bonorum sistiret werden, sondern auch, da denen Wechseln in hiesiger Ordnung vor allen Hypotheken, so nicht zu Buche getragen sind, eine Priorität beygeleget ist, sich daraus ergiebet, daß nicht, wie etwa an andern Orten, wo die Wechsel ratione bonorum debitoris weder Hypothek noch Priorität haben, auf die Person und deren Arrestirung, sondern auf die bona hauptsächlich angesehen seyn wolle; dahero denn auch ein Wechsel-Gläubiger, wenn er in termino liquidationis nicht erschienen, den effectum praeclusionis wider sich gelten lassen muß, und wie solchemnach ein Wechsel-Creditor post motum concursum die Strenge des Wechsel-Rechtes für sich nicht allegiren mag, so hat er weniger nicht ad IIdum es seinem Ausbleiben und Nichterscheinen zu imputiren, daß er damit präcludiret werde, und der ihm sonsten competirenden Priorität in bonis liquidati nicht zu genießen hat; sollte auch liquidatus demnächst ad meliorem fortunam gekommen seyn, kann zwar ein Wechsel-Creditor, welcher einmal präcludiret worden, weil

solche Präclusion nicht sowol liberationem et utilitatem debitoris, als vielmehr securitatem creditorum et emtorum in Absicht hat, mithin weder cessio bonorum, noch concursus creditorum modus tollendi dissolvendique obligationes in totum ist, sondern die bona futura in salvo bleiben, an seinen debitorem sich von neuen halten. Jedoch muß er auch in denen seinen debitori angefallenen, oder von demselben erworbenen neuen Güthern, denen, welche ihre Forderung gehörig liquidiret haben, mit der Bezahlung aber, weil die massa bonorum nicht soweit reichet, ausgefallen sind, nachstehen. Aber auch diese müssen, wenn der liquidatus durch gefundenen Credit sich in etwanigen Stand gesetzet, unsers Erachtens ferner so lange in Geduld stehen, bis wenigstens seine neuen Creditores, welche ihn wieder aufgeholfen, und durch deren Vorschub er ad meliorem fortunam gekommen, vergnüget sind; inmaaßen so lange dieses nicht geschehen, kein Ueberschuß, und was erübriget worden, so eigentlich erst meliorem fortunam debitoris ausmachet, sich veroffenbaren kann. Ein anderes jedoch würde seyn, wenn debitor aliunde als zum Beyspiele aus einer ihm angefallenen

nen Erbschaft, ad meliorem fortunam käme, als welchenfals die ältern Creditores, so bis dahin sich haben müssen vertrösten lassen, billig von den neuern den Vorgang würden haben müssen. Sereniſſimus rescribirten an gedachte Justitz-Canzeley unter dem 3. May 1757. Wir genehmigen, was ihr unter den 17. März über die Fragen wegen des Verfahrens wider einen Wechsel-Schuldner, welcher bonis cediret hat, berichtet habet, und habet ihr demselben gemäß in begebenden Fällen zu erkennen, auch darüber keine Processe zu gestatten ꝛc.

Nro. 18.

Rescript an die Fürstl. Justitz-Canzeley vom 9. Sept. 1760.

Carl Herzog ꝛc. Euch wird auf eure Anfrage, wie es in Ansehung derer von Stifts-Personen ausgestelleten Wechsel-Briefen zu halten sey, hierdurch ohnverhalten, daß der von euch angeführte 6. Art. der Wechsel-Ordnung auf die Stifts-Personen nicht zu extendiren, sondern es bleiben solche gleich andern Wechsel-Beklagten dem Wechsel-Rechte unterworfen. Ihr habet euch also bey dergleichen vorkom-

menden Fällen darnach zu achten, und ist auch dem Stifte St. Blasii dieserhalb die nöthige Bedeutung geschehen. Braunschweig ꝛc.

Nro. 19.

Verordnung vom 9. März 1767.

Carl Herzog ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: demnach über den 45. Art. der Wechsel-Ordnung vom 1. August 1715. verschiedene Zweifel entstanden, wie das Wort Ausgeber, und wer darunter zu verstehen sey; so haben wir zu Vermeidung künftiger Irrungen diesen Zweifel durch unsere Declaration zu heben für nöthig erachtet. Wir declariren also hierdurch und Kraft dieses, besagten Articul dahin, daß wie das Wort Ausgeber daselbst gebrauchet worden, für einen, der den inhabenden Wechsel gegen baares Geld wieder aus oder abzugeben hat, also auch kein anderer als der Inhaber des Wechsels darunter verstanden werden solle. Wir befehlen demnach unsern höhern Justiz-Collegiis, Ober und Beamten, auch sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Magistraten in denen Städten sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Gegeben ꝛc.

Nro. 20.

Rescript an den Magistrat zu Wolfenbüttel vom 12. Februar 1767.

Carl Herzog ꝛc. Der ganze Zusammenhang des 45. Art. der Wechsel-Ordnung zeiget deutlich, daß das Wort Ausgeber dasselbige bedeutet, was nach dem jetzigen Sprach-Gebrauche besser durch Inhaber ausgedrucket wird. Damit aber aller Misverstand vermieden werde, so declariren wir hiermit ausdrücklich, das unter dem Ausdruck Ausgeber, der Inhaber eines Wechsels verstanden werde, und wie also der 45. Art. dem 4ten nicht adversiret, dieser aber denen Erben eines Wechsel-Schuldners ausdrücklich den annum deliberativum benimmt, solches auch von propren als trassirten Wechseln, zumahlen bey Kaufleuten, als deren Credit vornehmlich auf propern Wechsel-Briefen bestehet, billig zu verstehen ist, so habet ihr, nachdem ein ansehnlicher Theil von einheimischen und auswärtigen Kaufleuten in gegenwärtiger Meßzeit sich wegen den Lillischen Nachlasses gemeldet haben, nach ihrem Gesuche fordersamst zu verfügen, daß die Lillische Witwe und Erben, bevor sie zu dem sich angemaßeten be-

neficio deliberandi gelassen werden, für die Bezahlung denen Creditoren hinlängliche Sicherheit bestellen müssen, oder in Ermangelung das vorhandene corpus bonorum in ein gerichtliches Inventarium mit Zuziehung eines oder zween Bevollmächtigten der Creditoren gebracht, der ſtatus bonorum ihnen vorgeleget, und die interimiſtiſche Adminiſtration der Lilliſchen Handlung und Verlaſſenſchaft nicht nach Gutfinden der Witwen und Erben allein, ſondern wie es der Nutzen der Creditoren erheiſchet, verwaltet, auch überhaupt denen Rechten gemäß, und nicht ohne Zuziehung und Einwilligung des mehreren Theils der Creditoren in der Sache verfahren werde. Braunſchweig ꝛc.

Nro. 21.

Extract aus der Verordnung vom 5. Febr. 1768. die Einrichtung des Gros- und Detail-Handels in denen Braunſchweigſchen Meſſen betreffend.

In den 17ten §. dieſer Verordnung iſt feſtgeſetzet worden, daß 1) die Präſentation und Acceptation aller auf keinen einzelnen Tag, ſondern überhaupt auf die hieſige Meſſe geſtelleten

Wech-

Wechsel, spätestens auf den Donnerstag in der Laurentii- und Lichtmessen-Woche, die nach abstehender Vorschrift zum Anfang der detaille und allgemeinen Handlung, auch Einläutung der Messe determiniret worden, geschehen solle.

2) Ist in denen Wechseln die erste Meßwoche ausgedruckt, so muß die Zahlung von Juden den Freytag, und von Christen den Sonnabend Nachmittag in eben solcher vorermeldeten Woche geschehen.

3) Wenn aber in denen Wechseln die Zahlung auf die zweyte, oder auf keine Meßwoche bestimmet worden, so soll für solche alsdann gleicherweise der Freytag und Sonnabend Nachmittag in der zweyten Meßwoche pro ultimo termino präfigiret seyn, nach Ablauf dieser Zahlungs-Termine aber, gegen die säumigen Wechsel-Gläubiger nach Wechsel-Rechte verfahren werden.

4) Diejenigen Wechsel-Briefe, so zwar auf die hiesigen Messen wörtlich nicht gestellet, deren Verfall-Zeit aber dennoch während solcher hiesigen Messen eintritt, sollen wie bisher als auch fernerhin nach hiesiger Markt-Gerichts-

und Wechsel-Ordnung acceptiret und bezahlet werden, wie denn auch

5) mit Präsentation, Acceptation und Bezahlung der auf hiesige Messe lautenden Assignationen es in Betracht der Tage eben so zu halten, wie obstehend wegen der Wechsel verordnet worden ꝛc.

Nro. 22.

Verordnung vom 30. Jan. 1772.

Carl Herzog ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Der 2. Art. der Wechsel-Ordnung vom 1. August 1715. unterwirfet die Bauren sowol der Strenge des Wechsel-Rechtes als andere Personen. Da aber hieraus verschiedene Irrungen und Unbequemlichkeiten bishero entstanden sind, so finden wir für nöthig, dieserhalb eine Aenderung zu machen, und verordnen dahero hierdurch, daß von nun an die Bauren und deren Gesinde dem Wechsel-Rechte nicht weiter unterworfen seyn, hingegen die Wechsel, welche selbige etwa ausstellen, oder als Bürgen unterzeichnen, nur für gemeine Handschriften geach-

geachtet werden, und auf keine Weise das, denen Wechsel-Briefen beygelegte jus tacitae hypotecae mit sich führen sollen. Urkundlich ꝛc.

Nro. 23.

Verordnung vom 4. Julii 1774.

Carl Herzog ꝛc. Wir verordnen, setzen und wollen, daß Niemand bey Verlust seines Capitals, einem Officier bis zum Capitain incl. weniger noch einem Unterofficier, und Gemeinen, Pensionair oder Gnaden-Söldner, ohne Vorwissen und Mit-Unterschrift seines Chefs, welcher alsdann mit dafür haftet, auf Wechsel oder andere Verschreibung etwas vorschießen solle, es sey denn, daß der Aufnehmer des Geldes mit einem kundbaren Vermögen, woran der Creditor sich halten kann, in unsern Landen angesessen ist, und nicht mehr unter väterlicher noch vormundschaftlicher Gewalt stehet, sondern, wie der Art. 5. vorerwehnter Wechsel-Ordnung mit sich bringet, majoren ist, und das ein und zwanzigste Jahr seines Alters völlig überschritten hat; widrigenfalls die Klagen der Contravenienten wer-

der

der bey dem Kauf- oder irgend einem andern Gerichte angenommen, noch darauf Justiz administriret, sondern schlechterdings als unstatthaft abgewiesen werden sollen. Was hingegen die Staabs-Officier betrift, so hat es zwar ihrentwegen bey der bisherigen Verfassung in soferne sein Bewenden; es ist aber in vorkommenden Fällen, künftig allemal, wenn es auch nicht begehret werden sollte, ein judicium mixtum zu formiren, und von dem Gerichte, wo die Wechsel-Klage angebracht, zu solchem Ende der Chef als Commandeur des Regiments oder Corps, worunter er stehet, zu requiriren. Urkundlich ꝛc.

Nro. 24.

Verordnung vom 28. October 1784.

Carl Wilhelm Ferdinand Herzog ꝛc. Wir setzen, ordnen und wollen, daß in Zukunft nicht nur überall keine Wechsel-Briefe mehr mit gerichtlicher Bestätigung versehen, sondern auch diejenigen, welche bishero bereits gerichtlich bestätiget sind, wenn von dem Vorzuge der Hypothek die Frage ist, bloß als Wechsel-Briefe

clas-

classificiret werden sollen. Es haben also unsere höhere Justitz-Collegia, wie auch alle übrigen Obrigkeiten und Gerichte hiernach sich bey vorkommenden Fällen zu achten. Urkundlich ꝛc.

Nro. 25.

Verordnung vom 4. October 1783.

Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog ꝛc. Setzen, ordnen und wollen, daß wenn ein Officier incl. eines Capitains, seinem Speise- oder Hauswirthe, Wäscherin, Aufwärter oder Bedienten länger als ein Monat schuldig bleibet; bey Kaufleuten, Krämern und Handwerksleuten, desgleichen bey Wein- Bier- auch Caffe-Schenken, ohne Vorwissen des Regiments- oder respective Compagnie-Chefs, Schulden machet, auf seine Gage Assignationes ertheilet; baare Vorschüße auf Wechsel und andere Verschreibungen, ohne Vorwissen und Mit-Unterschrift seines Chefs aufnimmt, wenn er in diesem Falle nicht mit kundbarem Vermögen, woran der Creditor sich halten kann, in hiesigen Landen angesessen ist, und alsdann nicht mehr unter väterlicher noch vormundschaftlicher

Gewalt stehet, sondern, wie der Art. 5. der Wechsel-Ordnung mit sich bringet, majoren ist, und das ein und zwanzigste Jahr seines Alters völlig überschritten hat; derselbe, wenn er deshalben verklaget werden sollte, zum erstenmale sofort, als ein Erkenntniß in der Sache abgegeben worden, mit vierzehntägigem Arreste im Stockhause, und Abtragung seines Dienstes bestrafet, bey einer zweyten gegen ihn angebrachten Klage aber, derselbe mit dergleichen vierwöchigem Arreste, und Abtragung seines Dienstes angesehen, und falls er sich zum drittenmale dergleichen Vergehungen zu Schulden kommen lassen sollte, mit desselben unausbleiblicher Cassation verfahren werden solle. Gegeben ꝛc.

VI.

Vom

Rechte der Land-Leute.

IV

Inhalt.

1. Kapitel. Von Vormündern.

2. Kapitel. Von Verträgen allgemein.

3. Kapitel. Vom Kauf-Contracte.

4. Kapitel. Vom Pacht-Contracte.

5. Kapitel. Von der Pacht-Uebergabe.

6. Kapitel. Von Dienst-Bothen.

7. Kapitel. Von Anlehen.

8. Kapitel. Von Bauer-Güthern allgemein.

9. Kapitel. Von Gemeine-Güthern.

10. Kapitel. Von Rigewerken.

11. Kapitel. Von Meyer-Güthern.

§. 1. Vom Meyer-Contracte.
§. 2. Vom Weinkaufe.
§. 3. Von Aufkündigung des Meyer Contracts.
§. 4. Von Einziehung der Meyer-Güther.
§. 5. Von deren Wardirung.
§. 6. Von Remissionen.
§. 7. Von Beytreibung der Mayer-Zinsen.
§. 8. Von Verminderung des zu hoch behandelten canonis.

12. Kapitel. Von wüsten Höfen.
13. Kapitel. Von der Bau = Freyheit.
14. Kapitel. Von Unpflichten.
15. Kapitel. Von Mühlen.
16. Kapitel. Von Mitgaft.
17. Kapitel. Von der Erbfolge in die Höfe, ab inteſtato.
18. Kapitel. Von Abfindung der Kinder aus denen Höfen.
19. Kapitel. Vom Alttheile.
20. Kapitel. Von Dienſten.
§. 1. Vom Urſprunge der Dienſte.
§. 2. Von der Dienſt = Verfaſſung im ſechzehnten Jahrhundert.
§. 3. Von denen unterſchiedenen Arten der Dienſte.
§. 4. Von des Landesherrn Rechte zur Dienſt-Leiſtung.
§. 5. Von unbeſtimmeten Dienſten.
§. 6. Von ordinairen Dienſten.
§. 7. Von extraordinairen Dienſten.
§. 8. Von ſonderlichen Dienſten.
§. 9. Von der Dienſt-Beſtellung.
§. 10. Von denen Pflichten der Dienſtleute.
§. 11. Von der Dienſtleute Befugniſſe.
§. 12. Von denen Pflichten der Beamten und Pächter.

§. 13.

§. 13. Von der Beamte und Pächter Befugnisse.
§. 14. Von denen Dienstleuten der Gerichts- und Guths-Herren.
§. 15. Von Bürger-Meyern.
§. 16. Vom Dienst-Gelde.
§. 17. Von Verlegung der Dienste.

21. Kapitel. Von Pertinenzen.

§. 1. Was eine Pertinenz sey.
§. 2. Was für Stücke dazu gehören.
§. 3. Pertinenzen sollen nicht veräußert oder verpfändet werden.
§. 4. Wie der Beweis der Pertinenz-Eigenschaft zu führen.

22. Kapitel. Von Hude und Weide.

§. 1. Von Hude und Weide-Berechtigten.
§. 2. Von Benutzung der Weide.
§. 3. Von Koppel-Weiden.
§. 4. Von der Schäferey-Gerechtigkeit.
§. 5. Von Hürde-Lager.

23. Kapitel. Vom Zehendten.

§. 1. Von Zehend-Ordnungen allgemein.
§. 2. Von Zehendpflichtigen Aeckern.
§. 3. Von Setzung der Stiege.
§. 4. Die Felder sollen zeitig abgezehendtet werden.
§. 5. Vom Zehend-Mahler.
§. 6. Von Abbringen des Zehendten.
§. 7. Von Benutzung des Zehendten.
§. 8. Vom Vorpachts-Rechte.

§. 9. Von Verpachtungs-Termine.
§. 10. Von Vertheilung des Zehendten unter die Gemeine.
§. 11. Vom Erlasse an der Zehend-Pacht.
§. 12. Vom Zehend-Schatze.
§. 13. Von denen Zehendten im Amte Thedingshausen.

24. Kapitel. Von Erb-Registern.

25. Kapitel. Vom Amte der Bauermeister.

26. Kapitel. Von Bauer-Koren.

I. Kapitel.

Von Vormündern.

Einer Witwe, die mit ihrem verstorbenen Ehemanne Kinder erzielet, die noch am Leben sind, soll die zweyte Ehe nicht ehender verstattet werden bis sie solchen Vormünder bestellen lassen, und sich mit ihnen des väterlichen Nachlasses wegen berechnet hat, Land-Ordnung §. 100. Freyet einer zu ihr auf gewisse Jahre in den Hof, bekommt er über seine Stiefkinder tutelam usufructuariam. Nach denen ihm dieserhalb obliegenden Pflichten muß er von dem Hofe alle darauf haftenden Dienste leisten, die davon kommenden Unpflichten abtragen, ihn in Bau und Besserung erhalten, die ihm übertragene, und, wenn es die Kräfte des Hofes verstatten, auch die nicht übernommenen Schulden abtragen, seine Stiefkinder unterhalten, erziehen, und überhaupt bey dieser Vormundschaft den Fleiß anwenden, den ein guter Wirth

in dem Seinigen zu beachten pfleget. Das Hof- Vieh- Feld- und Haus-Inventarium wird gemeiniglich hinter der mit der Witwe errichteten Ehestiftung beschrieben, und dem zeitigen Hauswirthe ohne Taxe übergeben. In diesem Falle ist er verbunden, es seinen Stiefkindern nach abgelaufenen Jahren in der bemerketen Stück-Zahl und Güte wieder abzuliefern.

2. Kapitel.

Von Verträgen allgemein.

Alle unter denen Landleuten geschlossene Theilungs-Recesse, Ehestiftungen und Verträge sollen entweder vor Gericht abgehandelt, oder doch sobald sie von denen Partheyen verabredet worden, denen Beamten offenbaret, und denen Amts-Büchern, um künftiger Nachrichtung willen, um billige Gebühr, darin auf alle Weise Maaße zu halten, und die Armuth dabey nicht zu beschweren, einverleibet werden. Die Beamten sollen, vermöge der ihren obliegenden Pflichten, dabey gehörig prüfen, ob dergleichen Ehe-Gelübde und Handlungen dem Landesfürsten ohne Nachtheil, in Ansehung der ihm zu leistenden

Dien-

Dienste, der Folge und anderer Gebührniß, und ohne sonderbaren Verderb der Contrahenten bey Kräften gelassen werden können, und da sie befinden würden, daß einer seiner Tochter oder seinem Sohne über sein Vermögen eine Aussteuer und Mitgift versprochen, der Vertrag unbillig, oder unbevormundet Minderjährigen beträfe, dieselben keinesweges billigen, sie nicht in die Amts-Bücher tragen, sondern letztere zuvor bevormunden, Verordn. v. 4. April 1620. Ausschr. vom 16. April 1751. auf alle Weise aber keine Ehepacten ohne guthsherrliche Einwilligung bestätigen, Verordnung vom 26. April 1770. Landtags-Abschied von diesem Jahre Art. 43. ohne vorgängige obrigkeitliche Confirmation sind sie ungültig, Rescr. an das Residenz-Amt zu Wolfenbüttel und an die Justiz-Canzeley vom 12. December 1746. durch keinen Vertrag, dem es daran mangelt, kann auf einen andern ein dingliches Recht übertragen werden; es folget aber daraus nicht, daß einer einen außergerichtlich getroffenen Handel einseitig aufheben dürfe, vielmehr stehet dem Gegentheile die Befugniß zu, um selbige gehörig nachzusuchen, um ihm dadurch eine verbindliche Kraft zu verschaffen.

3. Kapitel.

Vom Kauf-Contracte.

Keiner soll die auf dem Felde stehenden Früchte, Verordnung vom 7. Jul. 1768. oder Gras in denen Wiesen kaufen, Verordnung vom 8. Aug. 1768. Sommerkorn um die Hälfte aussäen, Verordn. vom 9. Jul. 1685. Amts-C. Ordn. §. 92. noch mit Korn Wucher treiben, Tax-Ordnung Art. 77. Verordnung vom 25. Febr. 1605. Denen Beamten ist das Säen für arme Unterthanen, der Aufkauf des Korns in denen Aemtern, der Handel mit Lein-Saamen, und solchen Waaren, aus deren Betrieb denen Städten Schaden erwachsen kann, untersaget, Verordnung vom 21. Febr. 1705.

4. Kapitel.

Vom Pacht-Contracte.

Obrigkeitliche Personen, Justiz- und Pacht-Beamte auf dem platten Lande dürfen in ihren Aemtern und Districten keine ansehnliche Höfe oder Zehenden ohne landesherrliche Einwilligung, nicht mehr Land, als sie zu Ausfütterung

rung ihrer Kühe und Pferde bedürfen, und dero Behuf nur etwa einen Kothhof von zwanzig bis dreyßig Morgen pachten, Verordnung vom 3. Sept. 1659. Verordnung v. 20. Jan. 1789. auch ihr Vieh keinem Unterthanen zur Ausfütterung aufdringen, Landtags-Abschied von 1619. Art. 27. Der Lohn-Himte für die Dröscher ist abgeschaffet, Verordnung vom 31. Jul. 1654.

5. Kapitel.

Von der Pacht-Uebergabe.

Der Pächter eines Land-Haushalts ist selbigen nach geendeten Pachtjahren an eben dem Tage, da er solchen angetreten, und in eben der Bestellung, in welcher er ihn erhalten, nach deren Vergütung wiederum abzugeben schuldig. Die Länderey lieget in drey Feldern, dem Winter- Sommer- und Brachfelde. In der Brach darf nur ein Drittel mit denen sich darin schickenden Früchten bestellet werden, zwey Drittel bleiben zur Hude und Weide offen. Hat der Pächter das Feld-Inventarium nach Pflugart, Gail und Gare, und die Einsaat nach einem

behandelten oder markgängigen Preise angenommen, geschiehet deren Berechnung bey der Zurückgabe auf eben solchen Fuß, wie denn überhaupt denen bey der Uebergabe angenommenen Grundsätzen bey der Zurückgabe gefolget werden muß. Für jede Pflugart werden acht gute Groschen, für jede Egge zwey gute Groschen acht Pfennig, für jedes Fuder Dünger, wenn ihn der Pächter nach Fuderzahl angenommen, acht gute Groschen vergütet, es wäre denn, daß der Acker soweit vom Hofe entfernet, daß täglich nur wenige Fuder dahin gefahren werden könnten, als in welchem Falle für jedes derselben einige Groschen mehr erfolgen. Wird das Korn auf dem Halme taxiret, werden zu diesem Geschäfte, nach Wichtigkeit der Pacht, neun oder sechs zu beeydigende Achtsleute aus drey Aemtern genommen, und in drey Schürzen vertheilet. Eine jede derselben bringet das Taxatum ein, alle drey Taxen werden zusammen gerechnet, die Summe mit drey getheilet, und dadurch der Werth des Geschätzten herausgebracht. Die Angaben der Wardirer sind zu Zeiten bey deren Festsetzung so verschieden, daß dabey wahrscheinlich ein Irthum vorgegangen seyn muß, da alsdann der zur Uebergabe ernann-

nannte Commissarius die Gründe, die sie zu einem so sehr von einander abweichenden taxato bewogen, zu untersuchen, und allenfalls eine anderweite Schätzung zu verfügen hat. Die volle Gare wird zu zwey, die halbe zu einen Reichsthaler berechnet. Der Schaaf-Dünger hebet sich mit den ersten Jahren. Ist das Land gemergelt, so wird dessen Art, ob es Kalk- Ton- oder Sand-Mergel ist, und diesemnach wenige oder lange Jahre im Lande bleibet, untersuchet, und darnach die Verbesserung angeschlagen. Mit Wardirung der Gartenfrüchte, der Wiesen, im Falle sie der Pächter ungenutzet abzuliefern schuldig, und dennoch abgehauen, der Weiden, Hecken, Zäune, des Vieh- und Hof-Inventarii, wird auf gleiche Weise verfahren. Zu Taxation der Kunstgärten, Orangerie, Brau-Geräthe und der Gebäude werden Kunstverständige gebrauchet. Eine Tauben-Flucht, wenn sie zahlreich, pfleget gemeiniglich, ohne sie zu zählen, auf fünf Reichsthaler geschätzet zu werden. Ist bey der Pacht ein eisernes Inventarium, so muß solches in eben der Stück-Zahl, abgeredetem oder geschätzetem Werthe zurücke gegeben, die Meliorationen dem Pächter, die Deteriorationen dem Verpächter vergütet wer-

werden. Nach völlig eingebrachter Taxe wird wegen der Herren-Dienste und des Gesindelohns Rechnung zugeleget, nach zugelegter Liquidation richtig befundener Berechnung und verfügten Bezahlung des zu erstattenden Inventarii, dem Abziehenden die Pacht abgenommen, und dem Verpächter, oder, Nahmens dessen, dem anziehenden Pächter übergeben, und an letztern die Herrendienst-Leute, prästantiarii und das Gesinde gewiesen. Wie die Garten-Meliorationen vor der Stadt Braunschweig zu ästimiren, siehe Verordnung vom 2. Jun. 1559. und 18. Jan. 1681.

6. Kapitel.

Von Dienst-Bothen.

Kein eingebohrner Unterthan, oder Knecht, darf sich ohne höchste Erlaubniß außer Landes vermiethen, Edict vom 9. Sept. 1692. Denen Kindern, insbesondere der kleinen Leute und Häuslinge, ist der Aufenthalt bey ihren Eltern nur so lange verstattet, als diese ihrer Hülfe bedürfen. Sind sie ihnen entbehrlich, sollen sie in anderer Leute Dienst treten, Uml.

vom

vom 3. Dec. 1744. Der Dienst des Ackers-Gesindes fänget von Martini an, und gehet auf ganze Jahre, Verordnung vom 29. Nov. 1645. Dem Gesinde soll statt des völligen Lohnes kein Feld bestellet, Landtags-Abschied von 1619. Art. 34. oder abzuernten überlassen, sondern das Lohn ihnen in Gelde bezahlet werden, es sey denn des Orts üblich, ihm ausser solchen ein weniges an Korn oder Lein auszusäen, Landtags-Abschied von 1619. Art. 34. Verordnung vom 27. Oct. 1740. Mit dessen Aufkündigung auf dem platten Lande ist es eben so, als mit denen städtischen Dienst-Bothen, zu halten, Verordnung vom 15. Febr. 1764. Von denen ihm zu ertheilen[illegible]schieden, siehe Verordnung vom 7. Dec. 1748. Ausschr. vom 21. Jan. 1757.

7. Kapitel.

Vom Anlehen.

Keiner soll Geld auf die im Felde stehenden, oder noch zu bestellenden Früchte, bey Strafe diese ihren Schuldnern zu lassen, und sich mit der Bezahlung bis nach der Erndte zu gedulden,

aus-

ausleihen, Verordnung vom 7. Jul. 1768. kein Beamter von denen Unterthanen ihres Districts Gelder borgen, Verordn. v. 17. Nov. 1721. diese sollen von jenen mit nöthigen Brodt- und Saatkorn, Verordnung v. 3. April 1693. vom 3. Nov. 1698. insbesondere die Meyer damit von ihrem Guthsherrn versehen werden, Verordnung vom 19. März 1694. Beamten ist verstattet solches denen Hintersassen um den sechsten, höchstens fünften Himten vorzuschießen, Amts-C. Ordn. §. 92.

8. Kapitel.

Von Bauer-Güthern allgemein.

Die Bauer-Güther werden in Rücksicht der davon zu leistenden Dienste in Vollspänner- Halbspänner- und Kothhöfe getheilet. Wie viel Acker bey jedem derselben gehören sollen, lässet sich, da es in hiesigen Landen große und kleine Hufen, zu achtzehen, zwanzig und dreyßig Morgen giebet, nicht bestimmen. Es ist verstattet aus einem Ackerhofe zwey Halbspänner-Höfe zu machen, wenn dem Guths- und Dienstherren

fer-

fernerhin die vorhin davon zu entrichtenden Prästanda abgeführet werden, Land-O. §. 29. Wie die Bauren ihre Besitzungen benutzen sollen, ist ihnen durch die Landes-Ordn. vom 20. Decbr. 1651, durch die Verordnung vom 5. Decbr. 1616. vom 8. Jan. 1618. vom 2. May 1618. vom 31. Dec. 1687. vom 21. Febr. 1689. vom 3. May 1682. vom 30. März 1698. vom 12. Febr. 1712. vom 23. Febr. 1726. und 5. Febr. 1753. vorgeschrieben. Ihnen stehet auch frey ihre mit Holz und Buschwerke bewachsenen Aecker und Wiesen auszuroden und brauchbar zu machen, Amts-C. Ordn. §. 100. Wenn ein Baum durch Sturmwind umgerissen wird und in des Nachbaren Grund und Boden fällt, gehöret er dem, auf dessen Lande die Wurzel lieget, Rescr. vom 17. Febr. 1745.

9. Kapitel.

Von Gemeine-Güthern.

Die Dorfschaften besitzen der ganzen Gemeine zugehörende Güther. Sie bestehen in Aeckern, Wiesen, Holzungen, Mastung, Weiden, Fischereyen, Backofen, Krügen, Schmieden, Müh-

Mühlen und dergleichen. In soferne sie verpachtet sind, wird davon durch die Bauermeister Rechnung geführet, und solche bey der Obrigkeit abgeleget. Die darüber sprechenden Urkunden, Briefschaften und sie betreffenden Fürstlichen Verordnungen sollen in einer Lade in der Kirche, Sacristey, oder, wenn es darin am Raume mangelt, an einen ihnen von der Obrigkeit anzuweisenden sichern Ort verwahret werden, Verordn. vom 13. Jul. 1752. Von denen Gemeine-Backofen im Weser-Districte siehe Verordnung vom 4. Jul. 1744. Von der Concurrenz der Pfarrer, Pfarr-Witwen, Opferleute und Küster, bey der gemeinen Hude und Weide, Mast- und Holz-Theilungen, siehe oben 2. Abhandl. 7. Kap. und von andern Gemeine-Aufkünften die Verordnung vom 3. August 1780.

10. Kapitel.

Von Rigewerken.

Mitglieder der Gemeine, die an ihren Güthern Theil nehmen wollen, müssen auch ver-

verhältnißmäßig die Arbeiten mit verrichten und zu denen Kosten beytragen, die zum Nutzen der ganzen Gemeine in corpore gereichen, Verordnung vom 3. Aug. 1780. und Rigewerke genannt werden. Sie haben den Nahmen daher bekommen, weil die Arbeiten von denen Hofbesitzern nach der Reihe, wie sie angebauet, zu übernehmen sind. Die Besitzer der Schriftsassen-Güther sind davon nicht befreyet. Wenn sie ihre Acker, Wiesen oder Garten nicht zäunen lassen, dadurch denen Nachbaren Schaden zufügen, und sich der Rigewerke entziehen, stehet der Gemeine frey, ihnen die Vortheile, die sie aus denen Gemeine-Theilungen zu gewarten haben, bis dahin, daß sie solche geleistet, zu vorenthalten. Machen sie Zäune, Wasserleitungen oder Graben, die ihren Nachbaren schädlich, sind diese nach vorgängiger Anmeldung an die Fürstlichen Beamte, befugt, sothane Neuerungen durch Wegreissung der Zäune, Zuwerfung der Graben und Abhaltung des Wassers abzustellen, Verordnung vom 5. August 1720.

XI. Kapitel.

Von Meyer-Güthern.

§. 1.

Vom Meyer-Contracte.

Bey Meyer-Güthern stehet in hiesigen Landen dem Guthsherrn das dominium directum und utile zu, Landtags-Absch. von 1597. Art. 19. Verordnung vom 21. Jun. 1703. Das Meyer-Recht fällt auf des Meyers hinterlassene Kinder. Können diese wegen der Folge in den Hof unter sich nicht einig werden, oder der von ihnen Vorgeschlagene scheinet dem Guths- und Gerichtsherrn nicht tüchtig zu seyn, wählen diese unter jenen den Vorzüglichsten. Der Guthsherr versiehet ihn alsdann mit einem Meyer-Briefe. Diesem darf er keine neue Bedingungen einrücken, den Zins nicht erhöhen, aus Geld-Zinsen keine Korn-Zinsen, oder aus diesen Geld-Zinsen machen, das Erbenzins-Land nicht in Meyer-Land und dieses nicht in Pacht-Land verwandeln, vielmehr muß er bey Ausfertigung des Contractes das Herkommen auf das genaueste beachten, Landtags-Abschied von

1597.

1597. Art. 19. Verordnung vom 9. März 1737. Rescript vom 15. Nov. 1749.

§. 2.

Vom Wein-Kaufe.

Alle neun Jahr soll aufs neue ein Meyer-Brief gelöset, von jeder Hufe Meyer-Landes, wenn der Acker gut oder der Zins nicht zu hoch ist, höchstens ein Reichsthaler, widrigenfals aber nach dessen Beschaffenheit verhältnißmäßig nur neun bis achtzehen Mariengroschen an Weinkaufs-Geldern genommen werden, Verordnung vom 25. Jan. 1597. Landtags-Abschied von 1597. Art. 19. Verordnung vom 9. März 1737. Dem Guthsherrn ist nicht verstattet, sich von seinem Meyer, außer den ordentlichen Zins, ein jährlich zu entrichtendes Beweinkaufs-Geld versprechen zu lassen, es wäre denn, er könnte durch Erb-Register, oder sonsten, gehörig darthun, daß solches nur in uneigentlichem Verstande so genannt werde, und von Alters her einen wesentlichen Theil der Meyer-Zinsen mit ausgemachet habe, Rescript vom 15. November 1749.

§. 3.

Von Aufkündigung des Meyer-Contracts.

Wenn die Meyer von ihren Güthern binnen ein, zwey oder drey Jahren den Zins nicht gehörig entrichten, kein markgängiges Korn liefern, die Güther ganz ausmergeln, denen Verordnungen vom 3. April 1593. vom 2. April 1604. v. 29. May 1612. und dem Landt. Abschiede von 1597. Art. 19. zuwider veräußern, beschweren, vertauschen oder ihren Töchtern zum Brautschatze mitgeben, stehet dem Guthsherrn frey, wenn er zuförderst seine Klage dieserhalb bey der Obrigkeit zeitig angebracht, und ihm darauf nicht rechtliche Hülfe wiederfahren, dem Meyer bey zu Ende gehenden neun Meyer-Jahren um Thomä die Lose zu thun. Er ist aber nach geschehener Abmeyerung schuldig, den Hof mit einem tüchtigen Colono hinwiederum zu besetzen. Hat selbiger zween Guthsherrn, ist solches dem überlassen, der davon dem mehresten Acker bey seinem Hofe hat, Landtags-Abschied von 1597. Art. 19. Amts-C. Ordnung §. 98.

§. 4.

Von Einziehung der Meyer-Güther.

Meyer-Güther sollen von denen Guths-herren nicht anders eingezogen werden, als wenn sie deren zu ihrer und der ihrigen Noth-durft bedürfen, Landtags-Abschied von 1597. Art. 19. Verordnung vom 15. Aug. 1707. Besitzen die von der Ritterschaft keine eigene Wohnung, oder können ihr Stamm-Guth Schulden wegen nicht bekräftigen, ist ihnen sol-ches gleichfalls gestattet, es bleiben aber als-dann die angenommenen Güther denen öffentli-chen vorhin davon entrichteten Abgaben unter-worfen, Schatz-Ordn. von 1719. Diejenigen, die Meyer-Güther an sich bringen, sollen sol-ches binnen sechs Monathen dem Schatz-Colle-gio anzeigen, Verordnung vom 27. Jan. 1756.

§. 5.

Von Wardirung der Meyer-Güther.

Nach rechtmäßig aufgekündigten Meyer-Contracte, sollen Baulichkeiten, Gail, Saare und andere Melioramente um Petri durch un-partheyliche des Ackerwerks und der Gebäude

kundige Leute geschätzet, zu dem Ende drey Schürzen, jede zu drey Personen genommen, und dadurch der wahre Werth herausgebracht werden. An Orten, wo die Gebäude aus eigenen Holzungen aufgeführet, wird der dritte Span nicht mit berechnet, Landtags-Absch. von 1597. Art. 19. Wenn bey zu hochgefertigten Anschlage des Meyer-Guths sich keine Kauflustige melden, der Guthsherr hingegen für die Meioramente ein Billiges geboten, soll es ein Jahr lang für diese Summe feil stehen, und diesem nach dessen Verlauf, falls sich inzwischen kein annehmlicher Käufer dazu gefunden, für das gethane Gebot überlassen werden, Landtags-Abschied von 1619. Art. 29.

§. 6.

Von Remissionen.

Der Guthsherr ist seinem Meyer, wenn dieser durch Hagelschlag, Miswachs Mausefraß, durch andere Unglücksfälle oder Beschwerungen beträchtlich gelitten, etwas an Zinse zu erlassen verbunden. Dieser ist angewiesen, bey seinem Guthsherrn um den Erlaß, bey dessen Verlust, in denen ersten Tagen des Monaths

Julius nachzusuchen. Die beschädigten oder misrathenen Felder sollen in dessen Beyseyn allererst bey dem Anfange der Erndte nach Art und Maaße, wie die Amts-Cammerordnung §. 94. solches vorschreibet, besichtiget, dabey, ob der Meyer den schlechten Ertrag der Felder durch ungebührliches Abhüten mit Schaafen, durch schlechte Bestellung, oder auf andere Art verursachet habe, in welchem Falle der daraus entstandene Schaden nicht vergütet wird, untersuchet, taxiret, dabey aber aller Misbrauch vermieden werden, Landtags-Absch. von 1770. Art. 45. Bey Remissionen des Miswachses wegen, wird kein Abgang, außer, da er durch Hagelschlag, Mäuse- und Schneckenfraß oder dergleichen Verheerungen verursachet, in Betracht gezogen, es sey denn, daß er sich zur Hälfte in beyden Feldern belaufe, Verordnung vom 28. Jun. 1703. Beyde Theile sollen sich bey Festsetzung des Erlasses dasjenige Quantum gefallen lassen, was Fürstliche Cammer ihren Meyern verwilliget, Verordnung vom 14. Oct. 1715. wornach sich auch die Guthsherren im Amte Thedinghausen zu richten haben, Verord. vom 6. Oct. 1776. Die Fürstliche Cammer leget bey zu bestimmender Remission den vollen,

und nicht den etwa durch eine Behandlung herunter gesetzten Zins zum Grunde, 1) und erlässet nach eingebrachten Abgange am gewöhnlichen Ertrage auf:

Ein Drittheil	=	ein Viertheil
drey Achtel	=	ein Viertheil
zwey Fünftheile	=	ein Drittheil
die Hälfte	=	ein Drittheil
drey Fünftheile	=	die Hälfte
fünf Achttheil	=	die Hälfte
zwey Drittheil	=	die Hälfte
drey Viertheil	=	zwey Drittheil
vier Fünftheil	=	zwey Drittheil
sieben Achttheil	=	drey Viertheil
das Totum	=	drey Viertheil.

Wenn der Abgang weniger als ein Drittheil ausmachet, nichts. Attest. Cam. von 21. April 1735. Cammer-Schr. an die Justitz-Canzl. v. 23. April 1779. Die Fürstl. Kloster-Raths-Stube remittiret denen Stifts- und Kloster-Meyern gleichfalls nach Grundlegung des vollen Meyer-Zinses auf:

das Totum	=	drey Viertheil
zwey Drittheil	=	zwey Drittheil
drey Viertheil	=	die Hälfte
fünf Achttheil	=	ein Drittheil

die Hälfte = = ein Drittheil
drey Achttheil = = ein Drittheil.

Ist der Abgang darunter, hat kein Erlaß Statt. Die Feldbesichtigungskosten sind durch die Verordnung vom 27. November 1775. bestimmet. Hat der Guthsherr dem Meyer den Zins für beständig auf ein gewisses herunter gesetzet, so soll es bey dem gemäßigten Quanto lediglich gelassen werden, Verordnung vom 7. Aug. 1775. Landtags-Absch. von 1682. Art. 16. Kommt der Meyer durch Brandtschaden um das Seinige, wird über den verlangten Erlaß an Meyer-Zinsen kein Rechtsstreit verstattet, sondern er soll durch eine niederzusetzende Commission nach der Billigkeit ermäßiget werden, Verordnung vom 22. Jun. 1747.

1) Attest. Fürstl. Cammer bey Nolten vom Meyer-Rechte, pag. 68.

§. 7.

Von Beytreibung der Meyer-Zinsen.

Stehet dem Guthsherrn keine Gerichtsbarkeit über seine Meyer zu, sondern es wohnen diese in Amts-Dörfern, sollen jene sich aller Auspfändung enthalten, und gegen die Censi-

ten, wenn sie vor Martini nach vorgängiger Anmahnung nicht gebührenden Abtrag gemachet, gerichtliche Hülfe suchen. Die Obrigkeiten sind angewiesen auf ihr Anrufen denen Meyern aufzugeben, vor Advent den rückständigen Zins zu entrichten, bis dahin von ihrem vorräthigen Korn nichts abhanden kommen zu lassen, und bey beharrlichen Ungehorsam dem Guthsherrn, durch Ausdreschen des Korns, Einlager oder Auspfändung ungesäumet zu den Seinigen zu verhelfen, Landtags-Absch. v. 1597. Art. 20. Verordnung vom 18. Nov. 1636. vom 29. Aug. 1718. Es ist jedoch dieses nur von laufenden Zinsen zu verstehen, maaßen, wenn sie von vielen Jahren schuldig geblieben, auf die Erhaltung der Meyer Bedacht zu nehmen, Decl. vom 20. Oct. 1718. Sollte sich ergeben, daß selbige nach Abzug der vor allen Dingen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und anderer ein Vorzugs-Recht habenden Forderungen, auch ohne ihren Nachtheil den Guthsherrn nicht sobald, oder nicht völlig befriedigen könnten, soll die Obrigkeit bey Strafe für den durch ihre Nachläßigkeit dadurch erwachsenden Schaden einzustehen, einen statum activorum und passivorum der Censiten fertigen, und ihn

jenen, mit Bemerkung, was dabey dieserhalb etwa ferner vorzunehmen seyn mögte, mitthei-len, Verordnung vom 23. Febr. 1775. Von der Befugniß der Guthsherren im Amte Thedinghausen, ihre Meyer wegen rückständigen Zinsen eigenmächtig zu pfänden, siehe Verordn. vom 7. Oct. 1776.

§. 8.

Von Verminderung des zu hoch behandelten canonis.

Wenn die Meyer-Stäte so wenig aufbringet, daß colonus nach Absatz der darauf haftenden Unpflichten, die auf alle Weise den Guthsherrn mit betreffen, seinen Haushalt nicht gebührend führen, und die auf den Ackerbau zu verwendenden Kosten nicht bestreiten kann, so ist der Guthsherr auf jenes Verlangen schuldig, den jährlich zu entrichtenden Zins zu mindern, Verordnung vom 23. Febr. 1775. Will er sich dazu im Wege der Güte nicht verstehen, soll er in possessorio, wenn er zuvor bescheiniget, daß der Meyer seit dem letzten vor eingereicheter Klage verfloßenen fünf oder mehreren Jahren einen gleichförmigen canonem entrich-

tet,

tet, auch in dem Falle, da er etwa in denen ältern Erb-Registern geringer angegeben, bey Erhebung sothanen Zinses geschützet, Rescript vom 21. Nov. 1747. vom 8. März 1751. in petitorio, welches nicht vor der ordentlichen Obrigkeit, sondern vor einer von der Landesherrschaft niederzusetzenden Commission, der jene beyzuwohnen hat, anzustellen, der Zins, wenn Commissarius zuförderst, wie hoch er in denen Erb-Registern beschrieben, in wie ferne davon abgewichen, erforschet, und die Kräfte des Hofes untersuchet, ohne auf rem judicatam oder eine eintretende Verjährung zu sehen, nach Billigkeit reguliret werden, Rescript vom 8. Julii 1747.

12. Kapitel.

Von wüsten Höfen.

Guthsherren und Inhaber der wüsten Höfe sind angewiesen, sie zu bebauen und mit Colonis zu besetzen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Beamte sie, nach vorgängiger Bewilligung Fürstlicher Cammer, tüchtigen Unbauern überlassen. Amts-C. Ordnung §. 91.

§. 91. Diesen sollen die Gemeinen die dazu gehörenden Theilungen an Wiesen, Holze u. d. gl. folgen lassen, Verordnung von 1651. vom 27. März 1705. Sie genießen drey Jahr lang die Contributions-Freyheit zu drey Viertheilen, Verordnung vom 8. März 1717. welcher die Eigenthümer sothaner Höfe, die deren Anbau, in soferne er thunlich, unterlassen, verlustig werden, Verordnung vom 7. Aug. 1721.

13. Kapitel.

Von der Bau-Freyheit.

Die Bau-Freyheit soll nur denen, die durch Brandschaden, oder andere Unglücksfälle, um ihre Gebäude gekommen, angedeyhen, Verordnung vom 28. Jun. 1703. vom 6. Nov. und 18. Dec. 1713. Sie wird auf keine gewisse Jahre, sondern verhälnismäßig nach denen zum neuen Bau erforderlichen Kosten, und in der Maaße ertheilet, daß denen Brandt-Beschädigten von ein hundert Reichsthalern fünf und zwanzig, denen Anbauern und Hof-Besitzern, die einen nöthigen Bau vornehmen, von Hundert Reichsthalern zwanzig an der Contribution

gut

gut gethan, davon inne behalten, und ihnen dieses Quantum ein vor alles bey allen öffentlichen Anlagen zu gute kommen soll, Verordn. vom 5. Oct. 1709. vom 8. Jan. 1710. vom 20. May 1710. jedoch, daß sie die Gebäude zwey Fuß in und eben so hoch über der Erde untermauren, Verordn. vom 3. Jul. 1745. und die Schornsteine mit steinernen Bogen und Pfeilern verwahren, deren Kosten mit taxiret werden, Verordnung vom 8. Oct. 1744. Denen Käufern der neu angebaueten Häuser, kommt die Hälfte der noch zu genießenden dreyjährigen Freyheit zu statten, Verordnung vom 12. Oct. 1756. Diejenigen, so bey Fürstlichen Ministerio der Bau-Freyheit wegen Bittschriften einreichen, sollen selbigen einen von ihrer Obrigkeit geprüfeten Bau-Anschlag, Verordnung vom 5. Oct. 1709. und diese dem auf Erfordern abzustattenden Berichte ein Verzeichniß, dessen, so der Baulustige an Contribution, Dienst-Gelde und Land-Schatze zu erlegen hat, beyfügen, Verordnung vom 11. Sept. 1710.

14. Kapitel.

Von Unpflichten.

Alle im Lande belegene Güther sind der Regel nach denen gewöhnlichen Unpflichten unterworfen, es sey denn, daß deren Exemtion erwiesen werde. Schatzbare, frey ausgegangene Grundstücke sollen hinwiederum catastriret, und gegen die dieserhalben vorzuschützenden Freyheit kein altes Herkommen und dadurch eingetretene Verjährung angeführet werden, Schatz-Ordn. von 1619. Haben die Schatz-Einnehmer bey deren Eincassirung was versäumet, soll solches der Land-Renterey unschädlich seyn, Schatz-Ordnung von 1619. Art. von Zehend-Schatz. Außer denen Abgiften und Prästandis an Meyer- und Erben-Zinsen, Zins- und Rauch-Hühnern, Oster- und Pfingst-Eyern, denen zu leistenden Diensten, und der Landfolge, müssen die Besitzer pflichtiger Bauer-Güther, Schaf- und Land-Schatz auch Contribution abführen. In Ansehung dieser ist ein gewisser Fuß festgesetzet, nach welchem bey denen Dorf-Gemeinen auch die Neben-Ausgaben zu collectiren, Verordnung vom 27. October 1750. Er ist folgender:

Im

Im Wolfenbüttelschen und Schöningischen Quartier.

1) Von denen Höfen.

Ein Ackerhof giebet monathlich			
in simplo	=	6 Margr.	Pf.
Ein Halbspänner	=	4 =	=
Ein Gros-Köter, oder so mit Pferden dienet	=	4 =	=
Ein Klein-Köter, der etwas Land hat	=	3 =	=
Ein Köter oder Brinksitzer, so kein eigen Haus oder Land besitzet	=	2 =	4 =
Von einer wüsten Hofstätte und Garten, wobey Theilungen im Holze und Wiesen genutzet werden, soll der vierte Theil dessen, was ein bebaueter Hof abträget, entrichtet werden.			

2) Vom

2) Vom Acker-Lande.

a) Vom zehend- und dienstpflichtigen Meyer-Lande, so sehr gut und in der Classification mit einem nota bene bezeichnet ist:

Von jedem Morgen	=	3	Pf.
in der ersten Classe	=	2	=
in der zweyten Classe	=	1½	=
in der dritten Classe	=	1	=
in der vierten Classe	=	½	=
in der fünften Classe	=	¼	=

b) Von zehend- und dienpflichtigen Erb- = und Erben-Zins oder Lehn-Lande, so mit einem nota bene bemerket

= in der ersten Classe	=	4	=
in der zweyten Classe	=	3	=
= in der dritten Classe	=	2½	=
in der vierten Classe	=	1½	=
in der fünften Classe	=	1	=
	=	⅔	=

c) Vom Erb-Zins oder Lehn-Lande, so ganz dienst- und zehendfrey ist, und bey welchem in catastro ein nota bene befindlich

	=	5	=
in der ersten Classe	=	4	=
in der zweyten Classe	=	3	=

in der dritten Classe = Mgr. 2¼ Pf.
in der vierten Classe = = 1½ =
in der fünften Classe = = 1 =

d) Rotland wird nach dessen unterschiedenem Ertrage in die eine oder andere Classe gesetzet, wobey auf Wild-Schaden und andere eintretende Umstände Rücksicht zu nehmen ist.

3) Von Wiesen.

a) Von einer Grumt-Wiese, so zweymahl gemähet wird, für jedes Fuder = = 4 =
b) Von einem Anger oder sonst guten Wiese für jedes Fuder = = 3 =
c) Von einer Holz- oder Berg-Wiese, von jedem Fuder = = 2 =

4) Von der Weide für Ochsen und Rindvieh.

a) Für einen Ochsen oder Kuh in der besten Weide monathlich 1 Mgr = Pf.
b) In guter Anger-Weide = = = 6 =
c) In mittelmäßiger Weide = = = 4 =
d) In schlechter Weide = = = 3 =

e) Für

e) Für ein Rind von zwey Jahren in der besten Weide = = Mgr. 4 Pf.
f) In guter Anger-Weide = = = 3 =
g) In mittelmäßiger Weide = = = 2 =
h) In schlechter Weide = = = $1\frac{1}{2}$ =

5) Von der Holzung.

a) Die Höfe, bey welchen freyes Brenn- und Bauholz ist, oder von welchen etwas verkaufet werden kann, werden zum vierten Theile höher, als sonsten die Feuer-Stätte träget, angesetzet.
b) Die nur nothdürftiges Brennholz haben, auf den sechsten Theil.

6) Von Pferden.

Dem Ackermanne werden wegen der Dienste zween Pferde, dem Halbspänner ein Pferd frey gelassen. Von denen übrigen wird durchgehends in simplo gegeben = = 4 =

Köter, die mehr als zween Pferde halten, geben davon doppelt, von jedem Stücke monathlich 1 Mgr. Pf.
Von Fohlen unter zween Jahren wird nichts entrichtet.

7) Von Schweinen.

Von Schweinen, die über ein Jahr alt, die freye Mast genießen, oder davon eine geringe Recognition abgetragen wird, für jedes Stück = = 1 =
Von denen, so keine Mast haben, für jedes Stück = = ½ =

8) Von Ziegen.

Von jedem Stücke = = = 2 =

9) Von Bienen.

Von jedem Korbe = = = = ½ =

10) Von der Nahrung.

a) Ein Kornhändler giebet monathlich = = 3 Mgr. = =
b) Ein Vieh-Händler = 3 = = =
c) Ein Wein-Händler = 9 = = =

d) Ein

d) Ein Garn-Händler	2	Mgr.	Pf.
e) Der mit Linnen handelt	2	=	=
f) Ein Kramer oder Victualien-Händler	2	=	=
g) Ein Fleischer	5	=	=
h) Ein Land-Fuhrmann, Hopfen-Händler, ein Karren-Führer	3	=	=
i) Ein Erb- und Lehn-Müller von jedem Gange zween bis	3	=	=
k) Ein Windmüller desgleichen zween bis	3	=	=
l) Die Pacht- Papier- Oel- Borken- Schneide- und Kupfer-Mühlen werden verhältnißmäßig nach ihrem Ertrage catastriret.			
m) Ein Krüger giebet von der Sellung, nachdem die Nahrung ist, einen, zween bis	3	=	=

11) Von Handwerkern.

Ein Schmidt, der Gesellen hat	4	Mgr.	=
Ein Schmidt, der keine Gesellen hält	2	=	=
Ein Leineweber, der Gesellen hat	2	=	=

Ein Leineweber ohne Gesellen			1	Mgr.	Pf.
Ein Schneider	=	=	=	4	=
Ein Schuster der neue Arbeit machet	=	=	3	=	=
Ein Schuhflicker	=	=	=	4	=
Ein Rademacher	=	=	2	=	=
Ein Pflugmacher	=	=	1	=	=
Ein Zimmermann	=	=	3	=	=
Ein Sagen-Schneider	=	=	2	=	=
Ein Tischler	=	=	2	=	=
Ein Glaser oder Fenster-Macher	=	=	2	=	=
Ein Böttecker	=	=	2	=	=
Ein Bader oder Barbirer	=	=	3	=	=
Ein Becker	=	=	3	=	=
Ein Hausschlächter	=	=	1	=	=
Ein Drechsler	=	=	2	=	=
Ein Kalk- oder Gipsbrenner	=	=	1	=	=
Ein Maurer	=	=	2	=	=
Ein Kleinschmidt	=	=	2	=	=
Ein Dachdecker	=	=	2	=	=
Ein Kalkschneider oder Lementirer	=	=	2	=	=
Andere Handwerker nach Verhältniß der Nahrung					

12) Von Häuslingen.

Manns- und Frauens-Personen,			
die Taglohn verdienen können	1	Mgr.	4 Pf.
Einzelne Frauens-Personen	1	=	= =
Leibzüchter, die noch bey ziemli-			
chen Kräften	=	=	4 =
Alte und unvermögsame	=	=	2 =
Ein lediger Kerl, der als Knecht			
dienen kann	=	3	= =
Eine ledige Magd	=	2	= =
Wenn die Nahrung nicht son-			
derlich, wird der Ansatz nach			
Billigkeit gemäßiget.			

Im Harz-Quartier.

Von einem Acker-Hofe	=	5	Mgr. = =
Von einem Halbspänner-Hofe	3	=	4 =
Ein Groß-Köter oder Kärner			
giebet	=	3	= 4 =
Ein Klein-Köter, der etwas			
Land hat	=	2	= 4 =
Ein Klein-Köter oder Brinksi-			
tzer ohne Land	=	2	= = =

Im Weser-Quartier.

Von einem Acker-Hofe	=	4 Mgr.	4 Pf.
Von einem Halbspänner-Hofe	3	=	=
Ein Groß-Köter erleget	=	3	= = =
Ein Klein-Köter, der etwas Land hat	= =	= 2	= = =
Ein Brinksitzer	=	= 1	= 4 =
Von wüsten Höfen wird im Harz- und Weser-Districte gleichfalls nur der vierte Theil erleget.			

15. Kapitel.

Von Mühlen.

Es soll keinem neue Mühlen, die denen, so in der Nähe belegen, nachtheilig seyn könnten, ohne Einwilligung des Landesherrn und derer, die bereits dergleichen in der Nähe haben, zu bauen gestattet, noch Jemand auf einer gewissen Mühle stets und unausbleiblich zu mahlen gezwungen werden, es sey denn, daß, so viel letzteres betrift, demselben solches von Alters her verboten, und er darauf in der Mühle, da-

dahin er gezwungen worden, binnen denen zur Verjährung erforderlichen Jahren gemahlen habe, oder daß deswegen rechtskräftige Erkenntnisse oder sonsten bündige Verträge vorhanden wären, Landtags-Abschied von 1597. Art. 22. von 1619. Art. 20. von 1770. Art. 24.

16. Kapitel.

Von Mitgaften.

Verlöbniß-Kosten sollen eingestellet, bey der Hochzeit ohne einigen Unterscheid zu beachten, nicht mehr denn vier Tische für die Freunde gesetzet, jeder derselben nur mit vier Schüsseln versehen, über zween Tage die Gäste nicht bewirthet, Land-Ordnung §. 16. 17. Bey der Aussteuer der Kinder die Höfe nicht beschweret, und zu dem Ende dem Ackermanne selbigen nur 30, dem Halbspänner 15, und dem Kohtsassen 8 Marien-Gulden auszuloben gestattet werden, bey Strafe, die überschießende Summe doppelt zu erlegen, und in Ansehung der Töchter, bey Verlust der fräulichen Gerechtigkeit, wenn die Höfe, in welche sie solche bringen, mit Schulden verhaftet, und dieser

serhalb unter denen Gläubigern der Erstigkeit wegen, Streit entstehet, Land-Ordn. Art. 32. Die Mitgaft pfleget außer dem baaren Gelde, oder fluchtigen Lande, im rauhen Guthe und Viehe zu bestehen. Werden letztere allererst einige Zeit nach vollenzogener Hochzeit gefordert, und der Hofs-Besitzer kann sie nicht in der verschriebenen Art liefern, muß er deren Werth erstatten. Dieser wird alsdann nicht nach dem marktgängigen Preise, auch nicht nach dem, den es zur Zeit der Auslobung gehabt, sondern nach Billigkeit, wie es der Hof ertragen kann, etwa folgender gestalt bestimmet:

Für einen Morgen Rocken 5 bis 7 Reichsthlr.
Für einen Morgen Gersten 5 bis 6 Reichsthlr.
Für einen Morgen Haber 4 Reichsthlr.
S. Act. F. Ref. A. J. S. Kraumen g. Harms,
für ein Pferdt aus einem Ackerhofe 20 bis 30 Rthlr
aus einem Halbspänner-Hofe 10 = 15 =
für eine Kuh = 5 = 8 =
für ein Bette = 5 = 6 =
für ein Ehren-Kleid = 5 = 10 =
Für das Essen zur Hochzeit 1 bis 3 halbe Faß Bier, dieses nach dem jedesmahligen Preise.
S. a. d. Ref. Amt J. S. Friederichs g. Schwannecke, J. S. Nordmann g. Schwannecke, Brandenden-

densche Ehest. vom 3 März 1731. Henrich Röbbers von 1729. Act. J. S. Jasse g. Jordens von 1725. A. d. Bruische Debit-Wesen betreffend von 1755.

17. Kapitel.

Von der Erb-Folge in denen Höfen ohne Testament.

Selten pflegen die Bauren durch Testamente, gemeiniglich durch zu errichtende Ehe-Stiftungen über die Nachfolge in ihre Höfe zu verordnen. Ist dieserhalb nichts festgesetzet worden, so tritt Successio ab intestato ein, und hierbey sind folgende Fragen zu erörtern: Wem gehöret von denen hinterbliebenen Kindern der Hof? wie viel gebühret dessen Annehmer zum voraus vor seine Geschwister? wie ist es mit dem Erbe zu halten? Betreffend die Hofs-Annahme, so haben die Söhne vor denen Töchtern, Act. F. Res. A. J. S. Filter g. Fricken, von 1685. Ehest. Mart. Borchers und Magd. Jul. Gustedt vom 28. März 1686. Henn. Markwordt und Ilse Redders vom 24. Jun. 1663. Mat. Helms und Mar. Jans vom 23. Nov. 1704.

1704. Die Kinder erster Ehe vor die Kinder zweyter Ehe, Act. F. Ref. Amt, betreffend die Eheft. Pet. Harms und Ilse Stein v. 22. Jul. 1703. Eheft. Hans Tilemann und Margar. Wasmus, und die gesamten Kinder vor des Erblassers Witwe den Vorzug. In einigen Aemtern hat der jüngste Sohn wegen des Hofes das Köhr-Recht, als im Fürstl. Residenz-Amte zu Wolfenbüttel, Act. d. Eheft. Henn. Schoppen und Cat. Klanenberg, von 1637. d. Erb-Vertr. d. Gebr. Wippeling, von 1634. Eheft. Henr. Röver und Cl. Reupken, vom 11. May 1727. Eheft. Mat. Brandes und Mar. Brandes vom 3. März 1731. Act. J. S. Futtermeyer g. Langenbartels im Amte Thedinghausen, Verordnung vom 25. April 1776. und im Amte Königslutter. Hingegen ist es nicht hergebracht in denen Aemtern Schöningen, Amts-Attest. für Peggau, vom 20. Jan. 1725. Warberg, Amts-Attest. vom 20. Jan. 1725. und Harzburg, Amts-Attest. vom 20. Januar 1725. [1] An Orten, wo solches nicht durch eine Observanz außer Zweifel gesetzet, ist darüber Beweis beyzubringen. Hinterlässet der Bauer verschiedene Höfe und etliche Kinder, so sollen jene nicht zusammen bleiben, sondern unter diese ver-

vertheilet werden, Verordnung vom 3. Nov. 1760. vom 4. May 1778. Bey Erörterung der Frage, wie viel dem Annehmer des Hofes zum voraus vor seine Geschwister zuzubilligen, so sind ihm, da dessen Uebergabe selten gleich nach der Erndte, sondern öfters viele Monathe vorher geschiehet, auch dem Staate sehr daran gelegen, daß die Höfe erhalten, und davon die öffentlichen Abgaben gehörig entrichtet werden, sehr billige Bedingungen bey dessen Annahme zu machen. Man hat aus diesen Gründen ihnen bey denen Gerichten jederzeit so viel zum voraus zukommen lassen, als zur Aussaat, Viehfutter, Brodtkorn, Meyer-Zinsen, Gesinde-Lohn und Unpflichten bis zur nächsten Erndte etwa erfordert werden mögte; welches, wenn man es genau berechnet, mehrentheils die Hälfte des Werths des Hof- Vieh- und Feld-Inventarii ausmachet; wie denn auch solchergestalt Fürstl. Hof-Gericht in Sachen Struven gegen Struven erkannt hat. Bey Annahme der Höfe, die Erben-Zins, oder Bauren-Lehn sind, finden gleiche Grundsätze Statt. Ist nicht die Stätte, sondern sind nur die Grundstücke mit dieser Eigenschaft versehen, und Pertinenzen des Hofes, so erhalten die Mit-Belehnten

davon einen Zins, dessen jähriger Ertrag nach der Güte des Ackers den Morgen zu 12, 18, oder 24 Margr. höchstens auf einen Reichs-Thaler gerechnet, festzusetzen, Act. F. Resid. Amts J. S. Beddies g. Hartmann, J. S. Schütze g. Wildschütze. Betreffend die Frage, wie es mit dem Erbe zu halten, worunter das fluchtige Land mit gehöret, so gehen in solchen die Geschwister mit dem neuen Hauswirthe zu gleichen Theilen, Land-Ordnung §. 33.

1) Nolten d. J. villic. §. 41. 42.

18. Kapitel.

Von Abfindung der Kinder aus denen Höfen.

Die Kinder werden entweder bey Lebzeiten des Vaters oder nach dessem Tode von dem Annehmer des Hofes abgefunden. Ist jenes, so kommt es darauf an, ob der Vater dabey Rücksicht auf sein ganzes Vermögen, oder bloß auf den Hof genommen. Im ersten Falle bekommen die abgefundenen Kinder von dem nach dem Gedinge vermehrten väterlichen Vermögen

nach

nach dessem Tode ihren Antheil, im letztern bleiben ihnen die Rechte an dem übrigen Nachlaß bevor. Die Geschwister erhalten allererst ihre Abfindung, wenn sie zu Ehren kommen, es wäre denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme bewirketen. Zinsen werden davon nicht entrichtet, Act. d. Resid. Amts J. S. Denike g. Hofmeister, J. S. Lindner g. Markwort. Kann der Guths-Besitzer nicht sogleich völligen Abtrag machen, sind ihm leidliche Termine zu setzen. Stirbet der, dem die Abfindung ausgelobet, unverheyrathet, fället solche dem Hofe zu, Fürstl. Justiz-Canzl. Ausschr. von 1753.

19. Kapitel.

Vom Alttheile.

Leiden die Kräfte des Hof-Besitzers nicht, dem Hofe gehörig vorzustehen, wird er von Amtswegen angewiesen, ihn einem seiner Kinder gegen Aussetzung einer Leibzucht abzutreten. Besitzet er mehrere Höfe, soll er einen statt selbiger behalten, Verordnung vom 3. Nov. 1760. vom 4. May 1778. Der Alttheil pfleget in dem freyen Aufenthalte in des Wirths Stube, einer

Cam-

Cammer, Ausfütterung einer Kuh an des Hauswirths Krippe, Haltung eines Deel-Schweines, in dem dritten Theile des Gartens, und etwas Feld-Lande zu bestehen, welches dieser ihm nach erhaltener Einsaat frey bestellen muß. Befindet sich in der Folge der Zeit, daß er zu hoch bestimmet worden, ist er zu mindern, Act. d. Resid. Amts J. S. das Sraderſche Debit-Wesen betreffend. Freyet einer in den Hof auf Jahre, bringet in solchen einen Theil seines Vermögens, und hat ihm gut vorgestanden, bekommt er außer einer guten Leibzucht auch das Recht, seine Kinder daraus abfinden zu lassen, Act. d. Resid. Amt J. S. Gerken g. Lages, J. S. Jordan g. Eggeling von 1730. Stirbet einer der Altleute, fällt dessen Theil dem Hofe zu, Circular-Schreiben der Justitz-Canzl. von 1753. es sey denn, daß aus der Ehe mit des Hof-Besitzers Witwe unerzogene Kinder vorhanden, in welchem Falle der Ueberbleibende ihn ganz behält, Act. d. Resid. Amts J. S. Meiser g. Bergmann, Ehestift. Matt. Brandes und Marie Brandes vom 3. März 1771. Die Begräbniß-Kosten stehet der Hauswirth. Ziehen die Altleute vom Hofe, verlieren sie nur denjenigen Vortheil, den sie an einem andern

Orte

Orte ohne Nachtheil des Hof-Besitzers nicht genießen können, als die freye Wohnung, Ausfütterung einer Kuh, und Haltung eines Deel-Schweines, behalten hingegen die Aufkünfte vom Lande, Garten und Wiesen, welche ihnen zu verpachten frey stehet.

20. Kapitel.

Von Diensten.

§. 1.

Vom Ursprunge der Dienste.

Der Ursprung der ordentlichen Behuef des Amtshaushalts zu leistenden Dienste ist in denen ältern Zeiten zu suchen. In hiesigen Landen sind sie seit etlichen Jahrhunderten von denen Besitzern der Bauerhöfe prästiret worden. Man trift wenige auf Klöster im 13ten und 14ten Seculo gerichtete Schenkungen an, in welchen nicht die ihnen verehrten Güther von Diensten befreyet worden. In denen Schloß-Verschreibungen der Fürstlichen Häuser im 14ten Jahrhundert geschiehet jederzeit, unter andern

Zubehörungen, der Leute, Dienste, Zinse und Bede Erwähnung. Man findet auch um diese Zeit gefertigte Urkunden, besage welcher, wenn Dörfer mit Diensten Andern überlassen, dabey die Versicherung gegeben, daß die Fürstlichen Aemter den Dienst aus solchen, während denen Pfand-Jahren nicht fordern sollen, woraus denn sattsam erhellet, daß dergleichen schon dermahlen auf denen Höfen gehaftet haben.

§. 2.

Von der Dienst-Verfassung im sechszehnten Jahrhundert.

Auf dem Landtage von 1561. beschwerten sich die Stände über die Erhöhung der Dienste, mit Bitte, zu verfügen, daß die Unterthanen damit nicht über die Gebühr beschweret würden. Im Jahre 1570. ließen sich die Beamten zu Lichtenberg außer dem zweytägigen Wochen-Dienst auch Dienst-Geld entrichten, es wurden auch die Leute hin und wieder wöchentlich vier und mehrere Tage zu dienen angehalten. Dieses bewog die Stände die Landesherrschaft anzugehen, sich mit einem wöchentlichen Dienst-Tage zu begnügen, jedoch denen un-

unschädlich, die ein geringeres bedungen. Sie erhielten darauf die Resolution: „Es sey männiglich bewußt, daß in diesem Fürstenthume „über verjährte Zeit üblich gewesen und hergebracht sey, daß die Unterthanen, so sonsten „dessen von Alters nicht befreyet gewesen, wöchentlich zween Tage ordinair zu fahren und „Herrendienst zu leisten schuldig. Daß der Herzog diesen Dienst nachlassen sollte, wäre nach „dem Haushalte des Fürstenthums ihre Gelegenheit nicht, achteten sich auch dessen nicht „schuldig, da sogar die vom Adel auch den „geringsten Köter-Dienst nachzulassen Bedenken „trügen. Man werde dem Herzog also nicht „verdenken, daß derselbe bey solchem hergebrachten Gebrauche verbleibe. Der übermäßigen „Dienste wären die Amtleute nicht geständig, „wenn aber in der Erndte oder zur Landfuhr „mehr Tage gefordert würden, sey Fürstlicher „Befehl, daß darnach der Dienst zu anderer „Zeit nachgelassen würde.“ Auf wiederholte Vorstellung der Stände ließ sie der Landesherr bedeuten: „Daß die, so zu dienen schuldig, „und mit denen nicht ein sonderliches ausgedinget, wöchentlich zween Tage zum Dienst gefordert würden, solches achteten sie, geschehe

„nicht unbillig, da solche über verjährte Zeit „Rechtens hergebracht, davon der Herzog auch „nicht abzustehen wüßte, sondern sich schuldig „erkennete, Dero Erben solche Dienste, im„maaßen sie solche von ihrem Herrn Vater er„erbet, zu liefern und zu lassen, wie sie ihrem „Herrn Vater versprochen; daß aber, wenn die „Leute in einer Woche über zween Tage gedie„net, denenselben solches zu gute kommen solle, „sey ihre Meynung.“ Wie sich die Stände da„bey nicht beruhigten, und anderweit desfalls das Behufige vorbrachten, folgete unter dem 15. Jun. 1572. eine höchste Resolution des Inhalts: „Weil an solchen Diensten Seiner Fürst„lichen Gnaden Hoheit liege, könnten sie die„selben, dem beschehenen Suchen nach, nicht „abschaffen; es solle aber Niemand über alte „Gewohnheit mit Dienst beleget oder beschwe„ret werden, welches sie denn allerseits denen „Aemtern eingebunden.“ Die Stände nahmen den 16. Jun. 1572. diese Erklärung folgendermaaßen an: „Sie wären mit des Lan„desfürsten gnädigen Erklärung zufrieden, näm„lich daß die, so sonderliche Dienste bedinget, „vermöge aufgerichteter Verträge dabey bleiben, „und die andern Unterthanen wöchentlich über

„zween

„zween Tage zum Dienste nicht gefordert wer„den sollten. Wenn es aber aus erheischender „Noth geschehen müßte, daß denn ihnen die „übrigen Tage in denen folgenden Wochen ge„kürzet würden.“ Hieraus ist, nachdem auf unterschiedlichen Landtagen darüber weiter gehandelt, der §. 1. des Landtags-Absch. von 1597. erwachsen.

§. 3.

Von denen unterschiedenen Arten der Dienste.

Die Dienste der Unterthanen sind in Ansehung ihrer Bestimmung, des Dienstherrn, und der Art und Maaße zu dienen von einander sehr unterschieden. Diejenigen, die zu Abwendung der Krieges-Gefahr, Beschützung des Landes, Sicherheit der Unterthanen, Ausübung der richterlichen Gewalt und Beförderung der allgemeinen Landes-Wohlfahrt erforderlich, gehören zur Landfolge, wozu die Unterthanen dem Landesherrn, vermöge der ihm zustehenden Hoheit verpflichtet sind. 1) Die zu ökonomischen Arbeiten zu verwendenden Dienste sind Folgen der ehemahligen herrschaftlichen Gewalt,

und der Leibeigenschaft der Bauren, welche Bürden, bey der ihnen ertheileten persönlichen Freyheit oder deren Auswandern, auf denen Höfen haften geblieben. 2) Sie sind entweder ordinaire, extraordinaire, oder bedinget, und werden dem Landes- oder Guthsherrn, auch wol beyden von einem Dienstmanne geleistet.

1) Struben d. Jur. Villic. C. 5. §. 3. seq.

2) Leiser ad Pand. Sp. 16. n. 1. Sp. 416.

§. 4.

Von des Landesherrn Rechte zur Dienst-Leistung.

Bauergüther sind schon im mittlern Zeit-Alter dienstpflichtig gewesen. 1) Als Herzog Magnus im Jahre 1367. dem Rathe zu Braunschweig den kleinen Huldebrief ertheilete, versprach er ihm in solchem, gleichsam als eine Ausnahme, sie und ihre Meyer mit Beden und Diensten auf keine Weise zu beschweren. 2) Es ist dahero die Vermuthung für den Landesherrn daß ihnen von solchen die Dienste geleistet werden müssen, und diese hat so lange Statt, bis die Hof-Besitzer eine Dienstfreyheit durch Gnadenbriefe oder Verjährung erweisen, Landtags-

Ab-

Abschied von 1597. Art. 1. auch in dem Falle, wenn selbiger seinem Gerichts- oder Guthsherrn mit Diensten zugleich verpflichtet ist.

1) Struben d. Jur. Villic. C. 5. §. 9. seq. Ej. acces. ad J. Villic. n. 41. Id. d. bon. meierd. §. 14.

2) Rethmeyer Br. Lüneb. Chron. p. 630. 704.

§. 5.

Von unbestimmten Diensten.

Als die Herzoge Bernhard Otto und Friederich einiger Dienste benöthiget waren, und die Prälaten der Rath und die Bürgerschaft zu Braunschweig ihnen solche überließen, stelleten besagte Herzoge diesen am Tage Bartholomäi 1425. einen Revers aus, worin es unter andern heißet: „Jeder Baumann solle zween Tage pflügen, ei„nen Tag Mist, einen Tag Heu oder Korn „nebst fünf Fuder Brenn-Holz fahren, „und wolle man von denen sogenannten Meyern „fürder nicht mehr Dienstes oder Bede hei„schen, nehmen, oder heischen lassen, auch soll„ten die Dienst-Besetzungen, die Dienste der „Vögte und Unter-Vögte, die Tavernen- (Bier-) „Fuhren, die Fuhren außer Landes, die Heer-

„fahrt ausgenommen, das Halten und Aus„füttern der Schweine, Kühe und Pferde in „denen Dörfern, das Geldnehmen für die „Dienste, und alle andere Dinge, womit die „Meyer etwa vor Zeiten beschweret worden, „gänzlich abgethan seyn.“ 1) Sie sind diesemnach zu verschiedenen und allgemeinen Nothwendigkeiten der Fürstlichen Häuser gebrauchet worden, und scheinen dahero Dero Zeit unbestimmet gewesen zu seyn. Gegenwärtig sind sie insgesamt entweder bedinget oder durch das Herkommen determiniret, Landtags-Abschied von 1597. Art. 1.

1) Rethmeyer Br. Lüneb. Chron. p. 721. 731. 852.

§. 6.

Vom ordinairen Dienste.

Herrschaftliche Ackerleute und Burg-Meyer sind wöchentlich zween Tage, Halbspänner einen Tag, Kothsassen zween Tage mit dem Spanne, Brinksitzer einen Tag, und Häuslinge einen halben Tag mit der Hand zu dienen schuldig. Werden sie überdem in Saat- und Erndte-Zeiten, oder auch sonsten aus dringender Noth, behuef des Landesfürsten, sonsten aber

auf

auf keine Weise, drey oder höchstens vier Tage zu dienen angehalten, sollen ihnen solche in denen folgenden nächsten Wochen wiederum gekürzet werden, Landtags-Abschied von 1597. Art. 1. Dienst-Regl. von 1686. §. 1. 2. 4. Bey dieser Bestimmung des Dienstes hat Fürstliche Cammer ein begründetes Recht ihn in solcher Maaße von denen Dienst-pflichtigen Unterthanen zu fordern, und diese sind, falls sie nicht darthun, daß sie ein anders hergebracht, oder daß selbiger bedinget worden, verbunden, ihn obgedachtermaaßen zu leisten. In denen Districten, die das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg vom Fürstenthume Celle abgetreten erhalten, bleibet es bey dem Herkommen, Dienst-Regl. §. 1.

§. 7.

Von extraordinairen Diensten.

Extraordinaire Dienste sind die, so außer denen §. 6. bemerketen Diensten zu leisten sind. Hierzu gehören:

1) Hand-Dienste, die während der Erndte mit dem Acker-Dienste verbunden, Landtags-Abschied von 1597. Art. 1.

2) Erndte-Dienste, Heufuhren und Hufe-Zahl pflügen. Die so außer dem ordinairen Dienste dazu verpflichtet, sollen an denen Tagen, da sie solche thun, oder in der Woche, in welcher sie die Hufen-Zahl pflügen, mit jenen verschonet werden, Dienst-Regl. von 1686. §. 3.

3) Burgfeste, die ehedem zur Landfolge gehöreten. 1)

4) Waasen-Fuhren nach Salzdahlum, Leinewand machen, Flachs schwingen, Spinnen, Kräuter lesen, Brief-Tragen, Botenweis gehen, Landtags-Abschied von 1597. Art. 2. 3. 8. 12. Landtags-Abschied von 1619. Art. 17. von 1682. Art. 27.

5) Vorspann bey herrschaftlichen Reisen, womit die Kothsassen zu verschonen, deren Pferde bey solchen nur zum Reiten zu gebrauchen, Verordnung vom 26. Jan. 1775.

6) Brennholz-Fuhren Behuf der Hof-Stätte und der Magazine. Dieserhalb ist verordnet: Daß jeder Ackermann jährlich zween, ein Halbspänner ein, ein Kotsasse, nach der Zahl der haltenden Pferde, vier derselben auf ein Spann

ge-

gerechnet, ein Klafter sechsfüßiges Holz anfahren, zween bis drittehalb Meilen für einen Dienst-Tag angenommen und dafür ein Reichs-Thaler vergütet werden solle, Landtags-Absch. von 1770. Art. 32.

1) Engelbr. d. op. rust. §. 47.

§. 8.

Von sonderlichen Diensten.

Sonderlich bedingete Dienste, bey welchen gemeiniglich eine Dienst-Verminderung wahrzunehmen, sind schon von Alters her gewöhnlich gewesen. Man findet davon ein Beyspiel in dem Vertrage, den die Herzoge Bernhard Otto und Friederich, der ihnen überlassenen Dienste wegen, mit denen Prälaten und der Stadt Braunschweig im Jahre 1425. errichtet.1) Die so solche bedinget, oder sonsten von Alters hergebracht, sollen bey ihren dadurch erworbenen Rechten, ungekränket gelassen werden, Landtags-Abschied von 1597. Art. 1.

1) Rethm. l. c. p. 721.

§. 9.

§. 9.

Von der Dienst-Bestellung.

Der Dienst soll den Tag vorher nicht zu spät auf den Abend, mit der Anzeige, worin er bestehe, durch den Vogt oder schriftlich angesaget, und die Einhändigung des Zettels an den Bauer-Meister bescheiniget werden, Dienst-Regl. §. 8.

§. 10.

Von denen Pflichten der Dienstleute.

Die, so ihres Unvermögens wegen außer Dienst gesetzet, und sich wieder dazu im Stande befinden, sollen selbigen wider leisten, Verordnung vom 14. April 1758. Spann- und Handdienste sich im Sommer um fünf, im Winter um sieben Uhr, in solchen stellen, im Sommer bis Abends um sechs und im Winter bis vier Uhr dienen, die benöthigten Acker-Geräthe, als Wagen, Pflug, Eggen, Dresch-Flegel, Mist-Forken und Hacken mitbringen, den Wagen nicht beengen, ihn bey zu verrichtenden Mist-Fuhren mit zween Mistflechten, oder einer Flechte und einem Brete, bey Erndte- und

Heu-

Heu-Fuhren mit tüchtigen Erndte-Leitern beſetzen, den Pflug gehörig bekeilen und ſchärfen, die Eggen mit guten Zacken verſehen, und mit vier Pferden dienen, es ſey denn, daß ſie deren nur zween oder drey halten, und des Vermögens nicht ſind, ſich mehrere anzuſchaffen, wie ſie denn auch an Orten, wo mit Ochſen, oder mit ſolchen und Pferden zugleich gepflüget wird, ſo wie ſie beſpannet, und mit ihrem Viehe ihren eigenen Acker beſtellen, in dem Dienſte anzunehmen. In ſoferne ſie eine gewiſſe Morgen-Zahl zu pflügen, auf die Amts-Breiten eine feſtgeſetzte Fuder-Zahl Miſt zu fahren, und Korn abzufahren, oder die Hand-Dienſte eine beſtimmte Schock-Zahl Garben zu dreſchen verpflichtet, bleibet es bey dem Herkommen. Hand-Dienſte ſollen die Garben, bey Strafe ſie unentgeldlich nachzudreſchen, und dazu eingewroget zu werden, reine ausdreſchen, Dienſt-Regl. von 1686. §. 9. 10. 11. 12.

§. 11.

Von der Dienſtleute Befugniß.

Dienſtleute ſollen im Sommer zween, im Winter eine Ruhe-Stunde haben. Dienſt-

Re-

Reglement von 1686. §. 9. Wenn in der Saat- und Erndte-Zeit veränderliches Gewitter einfällt, ihnen der Dienst nicht bey Zeiten abgesaget wird, oder sie nicht an dem Orte, wo das Amt belegen, wohnen, und also nicht ohne Beschwerung in ihre Häuser, oder an ihre eigene Arbeit zurückkehren können, sollen sie, wo es thunlich, zu anderer Arbeit gebrauchet, oder soviel früher aus dem Dienste gelassen werden, als sie vorhin durch das vergebliche Hin- und Herziehen und Gehen an ihren eigenen Geschäften verhindert worden, ib. §. 15. Amts-Cam. O. §. 28. Ihnen sind die Pröven in der Größe und Maaße, wie es von Alters hergebracht, unweigerlich zu reichen, und nach der Erndte die gewöhnliche Mahlzeit, da, wo es Herkommens, zu geben, Dienst. Regl. §. 17, Ackerleute und Burg-Meyer sollen nicht über vier bis fünf Meilen, wenn sie dieselben werden in einem Tage erreichen können, Dienst-Fuhren thun, wogegen ihnen zween ordinaire Dienst-Tage zu vergüten. Wenn sie Korn zum Hof-Lager, oder Wolle verfahren, und der Ort, wohin solches zu bringen, über fünf Meilen entfernet, soll ihnen solches verhältnißmäßig nach der Entlegenheit des Ortes an denen ordi-

nairen Dienst-Tagen gekürzet, die Halb-Spänner mit weiten und schweren Reisen, wenn es die Umstände verstatten, nicht beschweret werden, Landtags-Abschied von 1597. Art. 1. Dienst-Regl. von 1686. §. 13. Wenn ein Dienst-Mann sich durch die Anforderung eines Beamten in Dienst-Sachen beschweret zu seyn erachtet, mag er seine Klage bey Fürstl. Cammer anbringen, die sie dem Befinden nach durch eine niederzusetzende Commission untersuchen, und dem Klagenden nach geforderten und eingegangenen Amts-Berichte mit Bescheide versehen zu lassen angewiesen ist. Hält sie die Beschwerden für unerheblich oder versiehet den Dienst-Mann nicht binnen vier Wochen mit Resolution, bleibet ihm unbenommen, sich dieserhalb an die höchsten Justitz-Collegia zu wenden, Verordnung vom 16. Jan. 1756.

§. 12.

Von denen Pflichten der Beamten und Pächter.

Beamte sollen ohne vorgängige Einwilligung der Fürstlichen Cammer keinen dienstpflichtigen Unterthanen mit der wirklichen Dienstlei-

stung

stung ganz oder zum Theile übersehen, keinen Halbspänner-Dienst in einen Kot-Dienst verwandeln, ihn nach der Reihe leisten, ihn nicht auffsummen, die Leute bey Saat- und Erndte-Zeiten nicht nachdienen, noch wider ihren Willen zum voraus dienen lassen, Dienst-Reglem. §. 2. 4. 29. Die Beamten sind angewiesen, sie nicht anders als Behuf des von Fürstlicher Cammer in Pacht genommenen Amts-Haushalts zu gebrauchen, sie ohne dieser Vorwissen keinen Dritten zu überlassen, sich keiner Bitt-Fuhren zu bedienen, Dienst-Regl. von 1686. §. 6. Amts-C. Ordn. §. 26. Verordnung vom 3. Febr. 1651. vom 6. May 1667. noch durch sie ihre eigenen oder ihnen versetzten Zehnten einfahren zu lassen, Verordn. vom 15. Jul. 1564. Sie sollen die Krieges- und Rige-Fuhren solchergestalt einrichten, daß die Amts- Kloster- und Junkern-Dörfer mit dazu gezogen werden, Amts-C. Ordn. §. 25. Mist- Heu- und Korn-Fuhren nicht überladen, die Garben, an Orten, wo die Hand-Dienste eine festgesetzte Schock-Zahl zu dreschen schuldig, nicht übermäßig groß machen, Dienst-Regl. v. 1686. §. 10. 12. Die Leute nicht zu Verrichtungen bey krankem oder verrecktem Viehe gebrauchen,

Verordnung vom 13. Oct. 1764. mit denen Pflichtigen, so wie sie es verlangen, Dienst-Bücher oder Kerbstöcke halten, und den Dienst an dem Tage, da er verrichtet worden, in jene verzeichnen, oder auf den Kerbstock schneiden, Dienst-Regl. §. 16. Amts-Cam. Ordnung §. 27.

§. 13.

Von der Beamten und Pächter Befugnisse.

Wenn der bestellete Dienst-Mann ohne begründete Ursache nicht im Dienste erscheinet, sind die Fürstlichen Beamten und Pächter befugt, ihn zur Wroge setzen und andern Tages nachdienen zu lassen. Bleibet er zum Nachdienen aus, ist ihnen verstattet an seiner Statt Lohn-Dienste zu nehmen, sich in der Erndte- und Saat-Zeit einen Spann-Dienst mit einem Reichs-Thaler, außer solcher, mit einem Marien-Florin, wenn es ein Hand-Dienst ist, ohne Unterscheid mit zehen Marien-Groschen bezahlen zu lassen, Dienst-Regl. von 1686. §. 14. Amts-Cam. Ordn. §. 29. Ist ihnen der Dienst-Zwang mit verschrieben, dürfen sie die Säumigen und Ungehorsamen auspfänden, und selbige dem

Befinden nach mit vier und zwanzig stündigem Gefängniß, grobe Vergehungen im Dienste aber nicht eigenmächtig bestrafen, sondern müssen davon der Fürstl. Cammer Bericht abstatten, Dienst-Regl. §. 18.

§. 14.

Von denen Dienstleuten der Gerichts- und Guthsherren.

Die Dienstleute der Gerichts- und Guthsherren sind vom Vorspanne bey herrschaftlichen Reisen befreyet, Verordnung vom 26. Jan. 1775. Sie sind nach vorgehendem zeitigem Ansagen den Dienst bey Strafe, für den ausbleibenden Ackermann zu einem, für einen Halbspänner zu einem halben Marien-Gulden und für einen Kothsassen zu fünf Marien-Groschen, und überdem den versessenen Dienst nachzuholen, zu verrichten schuldig, Landtags-Abschied von 1597. Art. 20. von 1619. Art. 17. Sind sie in Amts-Dörfern gesessen, müssen sich die Gerichtsherren der Auspfändung enthalten, dagegen die Beamte sie auf ihr Anrufen ohne Verzug zu ihren Rechten zu verhelfen angewiesen worden. Sind sie, außer dem Gerichts- oder

Guths-

Guthsherrn, auch der Landesherrschaft mit Diensten verhaftet, soll hierin verhältnißmäßig Gleichheit gehalten und die Dienste so ausgetheilet werden, daß die Dienst-Herren selbiger zu rechter Zeit auch gebrauchen mögen, Landtags-Abschied von 1597. Art. 1. v. 1619. Art. 17.

§. 15.

Von Bürger-Meyern.

Die Braunschweigischen Bürger-Meyer haben in ältern Zeiten von ihren Meyer-Höfen nur wöchentlich einen Tag, wenn sie aber Erb- oder Pacht-Güther besessen, zween Tage dienen müssen,[1] jetzo sind sie auch in Ansehung jener denen übrigen dienenden Unterthanen gleich gemachet, Verordnung von 1645. von 1660. Act. d. J. Canzl. J. S. von Walbeck g. Fürstliche Cammer.

1) Rethmeyer Br. Lüneb. Chron. pag. 996. 1004. 1243.

§. 16.

Vom Dienst-Gelde.

Die würklich dienen, sind vom Dienst-Gelde, und die dieses entrichten, vom Dienste befreyet,

Landtags-Abschied von 1702. Art. 11. Beamte sollen die Pflichtigen nicht aus dem Dienst-Gelde setzen, Verordnung vom 3. Febr. 1686. sondern solches gehörig berechnen, Dienst-Regl. von 1686. §. 4. 5. Amts-Cam. Ordn. §. 25. Dienst-Geld wird entweder genommen, wenn der Pächter des Amts-Haushalts der würklichen Dienstleistung nicht benöthiget, oder es wird durch einen Vertrag auf festgesetzte Jahre erlassen, und dafür eine erhöhete Summe bezahlet. Im ersten Falle entrichtet der Ackermann wöchentlich 15 Margr. jährlich 21 Rthlr. 24 Margr. Der Halbspänner wöchentlich 7 Margr. 4 Pf. jährlich 10 Rthlr. 30 Margr. Der Kothsasse wöchentlich 2 Margr. jährlich 2 Rthlr. 32 Margr. Landtags-Abschied von 1597. Art. 1. Verordn. vom 20. Jun. 1770. und erwächset dadurch dem Dienstmanne, wenn er auch zum Dienste gefordert, außen geblieben, der Pächter sich dabey binnen rechtsverjährter Frist beruhiget, und ihn mit der würklichen Dienstleistung übersehen, kein Recht, sich davon auf die Zukunft zu befreyen, vielmehr stehet es zu allen Zeiten in des Landesherren Macht, sich von ihm wieder mit Spann oder Hand dienen zu lassen, Landtags-Abschied von

1597. Art. 1. Verordnung vom 8. Oct. 1767. vom 20. Jun. 1770. Was die Erlassung des würklichen Dienstes auf Jahre gegen ein erhöhetes Dienst-Geld betrift, so hat Fürstl. Cammer schon im vorigen Jahrhundert mit einigen ihrer Dienstleute dieserhalb Verträge errichtet, wie solches außer andern Nachrichten, 1) der Landtags-Absch. von 1702. Art. 11. besaget. In neuern Zeiten ist solches öfters geschehen, auch hat der Landesfürst denen Ständen gleiche Rechte in Ansehung ihrer dienstbaren Hintersassen, jedoch unter der Bedingung verstattet, daß die Erlassung auf eine geraumige Zeit geschehe, damit diese ihre häusliche Einrichtung nicht darunter leide, daß dabey Billigkeit beachtet werde, und daß die zu Lehn gehenden Dienste dadurch nicht die Lehns-Eigenschaft verlieren, wie sie denn auch das desfalls zu verrichtende Geding denen Lehns-Curien anzuzeigen, angewiesen worden, Verordnung vom 26. April 1770. Landtags-Abschied von 1770. Art. 31. Außer dieser Art des Dienst-Geldes zahlen einige einstehendes Erbdienst-Geld, welches nicht erhöhet werden kann, Verordn. v. 8. Oct. 1767.

1) Matthäi Nachricht vom Resid. Amt Wolfenbüttel. Bey Struben in accad. ad J. Villic. n. 26. p. 74.

§. 17.

Von Verlegung der Dienste.

Denen Ständen ist die Verlegung der ihnen zustehenden Dienste, von einem Orte zum andern unter der Bedingung verstattet worden, daß ihren Dienstleuten dadurch, oder durch die weitere Entfernung des Orts keine größere Last, als sie vorhin getragen, auferleget werde, wobey die Landesherrschaft versprochen, ein gleiches gegen die ihr dienenden Unterthanen beachten zu wollen, Landtags-Absch. v. 1770. Art. 31. Verordnung vom 26. April 1770.

---

21. Kapitel.

Von Pertinenzen.

§. 1.

Was eine Pertinenz sey.

Unter Pertinenzen verstehet man die Grundstücke, die zu Bauerhöfen, sie mögen Vollhalbspänner oder Kothhöfe seyn, solchergestalt gehören, daß davon der Dienst geleistet wird,

da solcher nicht auf dem Hofe allein, sondern auch auf jenen unzertrennlich haftet, Verordnung vom 27. März 1705. Da von denen Städtischen Güthern keine Herren-Dienste geleistet werden, so folget hieraus, daß die in denen Stadt-Feldmarken belegenen Aecker mit dieser Eigenschaft nicht behaftet sind. Als im Jahre 1749. Zweifel entstand, ob die bey denen Höfen zu Calvörde genutzeten Grundstücke für Pertinenzen zu halten, erfolgete unter dem 4. November desselben Jahres ein höchstes Rescript an die Justitz-Canzl. nach welchem, den Gasthof zum schwarzen Adler genannt ausgenommen, solche dafür zu achten.

§. 2.

Was für Stücke zu Pertinenzen gehören.

Zu denen Pertinenzen gehören die nach denen Erb-Registern auch andern alten Urkunden bey denen Höfen beschriebenen, auch durch Landesherrliche Bewilligung dazu gebrachten Erb- Lehn- Erbenzins- Meyer- und Pfarr-Meyerland, Wiesen, Garten, Teiche, Weiden, Verordnung vom 27. März 1705. Rescript vom 18. März 1720. Verordnung vom 18. März

1770. auch Rotland, Act. Fürstl. Hof-Gericht J. S. Prot g. Prot. Erb-Aecker werden so lange für dienstpflichtig gehalten, bis durch die Erb-Register deren erbliche Eigenschaft dargethan worden, Land-Ordnung §. 29. 31. Flüchtiges Land ist so lange für allodial zu achten, bis durch jene, daß es zu denen Höfen gehöret, erwiesen worden, Verordnung vom 27. März 1705. vom 15. Jan. 1712. hingegen sind Zehenden, Krüge und wüste Höfe, wenn letztere auch bey andern Höfen beschrieben, keine Pertinenzen, vielmehr machen diese mit ihrem Zubehör einen besondern Hof aus, auf welchen die Reunions-Edicte anwendbar sind, Verordnung vom 7. Aug. 1701.

§. 3.

Pertinenzen sollen nicht veräußert oder verpfändet werden.

Es soll kein halber, ganzer oder mehrere Morgen Landes, wovon der Dienst von Alters her geleistet worden, von einem Hofe, Dorfe oder Feldmark zur andern geleget, Land-Ordn. §. 28. 29. Keine Pertinenzen veräußert, oder verpfändet, und wenn solches geschehen, dem

Be-

Besitzer des Hofes, zu welchem die Grundstücke gehören, gestattet werden, sie gegen Erlegung des darauf haftenden Kauf- oder Pfand-Schillings, und erweislich daran verwandten Verbesserungen, so ofte und wenn er zur Bezahlung gelangen kann, einzulösen. Ist der Werth des Kauf- und Pfand-Schillings, oder die Art, wie das Land vom Hofe gekommen, nicht auszufinden, soll jener durch eine Taxe herausgebracht werden. Die vorzüglichsten gegen deren Vindication stattfindenden Einreden sind, eine eingetretene Verjährung von undenklichen Zeiten, Verordnung vom 2. Nov. 1705. vom 15. Jan. 1712. Rescr. vom 2. Nov. 1751. oder daß sie mit Landesherrlicher oder Fürstlichen Cammer Einwilligung veräußert worden, Verordnung vom 27. März 1705. Ist letzteres, muß deren Besitzer zu der Dienstleistung, Cammer-Prästandis, Landschaftlichen Gefällen und Unpflichten verhältnißmäßig beytragen, ib. Denen adelichen Gerichten ist untersaget, in die Alienation der zu ihren Dienst-Höfen, wenn es auch nur Kot-Stätte sind, gehörenden Grundstücke zu willigen, Verordn. vom 20. Aug. 1767. Act. Fürstl. Hof-Ger. J. S. Beck g. Bulten, J. S. Wolters g.

Schulzen. Obigen Verordnungen ist nicht entgegen, vielmehr gestattet, aus einem vollen Ackerhofe zween Halbspänner Höfe zu machen, Land-Ordn. §. 29.

§. 4.

Von dem Beweise der Pertinenz-Eigenschaft.

Der Vindicant muß über die Pertinenz-Qualität den Beweis führen. Er ist aus denen ältesten, und wenn diese davon keine Nachricht geben, aus denen jüngern Erb-Registern, falls diese gehörig eingerichtet, beyzubringen, Rescr. vom 9. Oct. 1736. in den Act. der Justiz-Canzl. J. S. Rustenbeck g. Cramer. Gegen diese hat kein Gegenbeweis Statt. Kann solcher daraus nicht dargethan werden, ist er durch Urkunden, Lehn- Erbenzins- und Meyer-Briefe, Zeugen, Eidesleistung auch wohl durch Präsumtionen zu führen, Rescr. vom 27. Sept. 1713. vom 18. März 1720. Verordn. vom 27. März 1705. vom 9. Oct. 1736. vom 8. Julii 1737. Unter die rechtlichen Vermuthungen gehöret, wenn der Vindicant bey seinem Hofe weniger, der Vindicat bey dem

seinigen mehr Acker hat, als im Erb-Register beschrieben, vorzüglich wenn dieser jenem etwas zum Dienst-Gelde beyträget, 1) und er zu bescheinigen nicht vermag, daß das in Anspruch genommene Grundstück ordnungsmäßig an seinen Hof gekommen. Wird er sachfällig, soll er dem Gegentheile Schaden und Kosten erstatten, Verordnung vom 27. März 1705.

1) Engelbr. d. reun. pertin. §. 26.

22. Kapitel.

Von Hude und Weide.

§. 1.

Von Hude und Weide Berechtigten.

Ein Beamter darf 6 Kühe, 10 Schweine; ein Amtsschreiber 4 Kühe, 6 Schweine; ein Amts- oder Ackervogt 3 Kühe, 3 Schweine; ein Scheürenvogt, Pförtner und dergleichen Amtsdiener, 1 Kuh, 1 Rind, 2 Schweine, Amts-C. Ordn. §. 61. Prediger ihr eisern Vieh, und wo dergleichen nicht ist, 4, und wo viel Wiesenwachs ist, 6 Kühe; ein Schuldiener oder

Opfer-

Opfermann 2 Kühe auf die gemeine Weide bringen, Verordnung vom 2. Nov. 1699. Die vor den März 1780. angebauet, treiben 1 Kuh und 1 Schwein frey vor den Gemeine Hirten, haben auch, wenn die Gemeine fremdes Vieh für Geld auf die Weide nehmen will, vor den Fremden den Vorzug, Verordnung v. 9. März und 3. Aug. 1780. Die, so nach Publication dieser Verordnung anzubauen gewillet, sind angewiesen, sich wegen der zu haltenden Stück-Zahl Viehes zuvor mit der Gemeine zu vergleichen, ib. Wer mit Pferden keine Dienste thut, der darf mit selbigen die gemeine Weide, es sey denn ein oder des andern Orts anders hergebracht, nicht betreiben, Land-Ordnung §. 35.

§. 2.

Von Benutzung der Weide.

Keine Gemeine darf Wiesen und Weiden ohne der Fürstlichen Cammer Einwilligung zu artbarem Lande machen, Amts-C. Ordn. §. 100. Verordnung vom 13. Aug. 1750. Grumt und zweyhauigte Wiesen sollen auf neuen Walpurgis-Tag gehäget, die darauf befindlichen

Maul-

Maulwurfshaufen zerstöret, keine Schweine oder Gänse darauf geduldet, Verordnung v. 17. April 1753. aus der Weide ein Bezirk zu alleiniger Betreibung mit Pferden, Verordnung vom 7. April 1758. und Schlacht-Viehe, Verordn. vom 23. Jul. 1762. und eben dergleichen für Rinder und Kälber ausgestochen, und mit Graben umzogen werden, Uml. vom 1. April 1748. vom 14. Jan. 1749. Diejenigen, so eigene Hude und Weide haben, und daneben in Fürstlichen Forsten zur Weide berechtiget sind, sollen beyde abwechselnd eine Woche um die andere betreiben, und kein fremdes Vieh unter ihre Heerde nehmen, Forst-Regl. §. 38. Von Benutzung der Weide im Weser-Districte, siehe Verordnung vom 22. Febr. 1769. Landtags-Abschied von 1597. Art. 14. Die an die Straßen gesetzten Bäume, Baumstangen und Stoßpfähle nicht beschädiget, kein Viehhüten und Treiben, auch kein Durchfahren mit Pflügen, Eggen, leeren und beladenen Erndte- und Mistwagen in und durch die Seiten-Graben der Heerstraßen gestattet, Verordnung vom 1. May 1761. vom 8. Jul. 1772. §. 4. vom 19. Febr. 1790. vom 6. April 1790. und die gemeine Trift und Weide durch übermäßige

Zuschläge nicht geschmälert werden, Land-Privilegium von 1770. Art. 36.

§. 3.

Von Koppel-Weiden.

Zu desto besserer Benutzung der Hude-Plätze, die bey Koppel-Weiden nicht jederzeit beachtet werden, ist Inhalts des Circ. vom 17. Oct. 1763. vom 24. May 1764. und 11. May 1767. Die Aufhebung der Koppel-Weiden veranstaltet, und solche bereits bey verschiedenen Gemeinen zu Stande gebracht worden.

§. 4.

Von der Schäferey-Gerechtigkeit.

Von der der Ritterschaft zustehenden Schäferey-Gerechtigkeit, siehe 1. Theil 4. Abhandl. 3. Kap. 4. §. Stadt-Schafmeister sollen keine schatzpflichtige Schafe von denen benachbarten Dörfern, um selbige vom Schaf-Schatze dadurch zu befreyen, unter den Bürgerhaufen nehmen, Verordnung vom 10. Aug. 1741. Bey denen Gemeine-Schäfereyen der Bauren ist ein jedes Mitglied soviel Schafe, als er aus-

zu-

zufüttern vermag, auf die gemeine Weide zu treiben befugt. Bringet ein Ackermann oder Halbspänner mehr als 15, ein Kotsasse über 10, auf selbige, muß er von jedem Haupte den doppelten Schaf-Schatz mit zween Marien-Groschen erlegen, Verordnung vom 27. April 1699. Auf Gemeinen- und Privat-Weiden, soll kein fremdes Schaf-Vieh ehender zugelassen werden, bis dargethan worden, daß auf solchen kein einheimisches Vieh zu erhalten stehe, Verordnung vom 12. März 1781.

§. 5.

Vom Hürde-Lager.

Die mehresten Haushalts-Verständigen kommen darin überein, daß mit 1000 Stück Schafen ein Morgen Landes in einer Nacht wirthschaftlich bedünget werden könne. Nimmt man diesen Satz als richtig an, so beuget man dadurch denen Parteylichkeiten der Schaf-Meister vor, die zu Zeiten zu Gunsten oder Schaden des einen oder des andern aus der Gemeine, nachdem sie die Hürden ins Viereck oder in die Länge schlagen, und dadurch vielen oder geringen Raum einnehmen, einen Acker viel oder wenig begeilen kön-

können. Hierzu kommt, daß die Herden nicht jederzeit gleiche Stück-Zahl haben, und durch Viehsterben, oder Wegziehen der Knechte öfters gemindert werden, dahero denn der Satz, daß nach Nächten die Begeilung zu bestimmen, bedenklich ist.

23. Kapitel.

Vom Zehenden.

§. 1.

Von Zehend-Ordnungen allgemein.

Vom Zehenden disponiret der Landtags-Abschied von 1597. Art. 17. die Landes-Ordnung §. 32. 48. bis 53. Die Zehend-Ordnungen sind den 15. Jul. 1564, 4. May 1691, 19. Aug. 1709, 2. Aug. 1706, 31. Jul. 1741. ergangen. Ueber einzelne Fälle ist besonders verordnet, den 1. Jul. 1622. 31. Oct. 1648, 10. Oct. 1651, 16. Jul. und 19. Dec. 1695, 6. Jul. 1696, 2. Aug. 1703, 27. Jul. 1711, 15. Jun. 1715, 1. Dec. 1719, 1. Dec. 1727, 20. und 22. Jun. 1747, 14. Decbr. 1754,

1754, 27. Jan. 1756, 3. May und 23. Aug. 1757, 7. Oct. 1776, 27. Jul. 1780. und 11. Jul. 1787. Die an die Fürstliche Justiz-Canzeley in Zehend-Sachen erlassene Rescripte sind vom 31. Jul. 1741, 20. Januar 1744, 20. Jun. 1750, 19. Decbr. 1755, 26. Nov. 1756, 3. May 1757, 1. Sept. 1768. und 8. Oct. 1772.

§. 2.

Von zehendbaren Aeckern.

Von Zehendbaren Fluren wird der Zehende von allem, was die Egge bestreichet, genommen. Wenn einer von den Landständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nutzbarlicher Holzung auch ohne Nachtheil der Hude und Weide, damit Andere des Orts berechtiget, aus und in dem Seinigen roden lässet, soll der Rott-Zehndte und Zinse dem Grundherrn, sonsten aber, wenn mit höchster Bewilligung in Fürstlichen oder gemeinen Holzungen, darin Serenissimus oberster Erb-Exe seyn, gerodet wird, dem Landesherrn folgen, Land-Privil. v. 1770. Art. 73. Dieses ist aber nicht von

dem Lande zu verstehen, das etwa von Alters her zehendbar gewesen, nachher verwildert, bewachsen und wieder ausgerodet wird, Land-Ordn. §. 52. Verordn. vom 20. Jan. 1744. Von dem, was in die Brach bestellet und beegget wird, vom Wickfutter, daß sogleich verbrauchet wird, und von grün abgemäheten Futterkräutern, gehöret er dem Zehendt-Herrn. Der Pflichtige darf sich dessen Abführung nicht widersetzen, es sey denn daß er sich in dem Besitze der Zehend-Freyheit seit undenklichen Jahren befinde, Verordnung vom 27. Jan. 1756. Rescr. vom 26. Nov. 1756. vom 19. Decbr. 1775.

§. 3.

Von Setzung der Stiege.

Keine Zehend-Stiegen oder Haufen sollen mehr denn zehn oder 20 Garben enthalten. Wird dem zuwider gehandelt, oder der Pflichtige setzet geflissentlicher Weise am Ende der Aecker unvollkommene Endes-Stiegen oder Hokken, so gehören diese und die überschießenden Garben dem Zehend-Herrn; bleiben aber am

En-

Ende des Ackers, ohne daß der Pflichtige sich dabey einer Gefährde zu Schulden kommen läs-set, dergleichen über, und sind derselben über fünfe, gehöret eine davon dem Zehend-Herrn, Verordnung vom 16. Jul. 1695.

§. 4.

Die Felder sollen zeitig abgezehndtet werden.

Unter den 15. Jun. 1715. ward verord-net: daß wenn auf einer Feld-Mark das ge-samte Winterkorn einerley Art abgebracht, und in Stiegen gesetzet, die Pflichtigen solches dem Zehend-Herrn oder dessen Bevollmächtigten an-gemeldet, um dessen Absetzung nachgesuchet, die-ser solches folgenden Tages verfügen solle; un-terlasse er solches, hätten sie den dritten Tag ihr Gesuch zu wiederholen, da ihnen denn, falls der Zehendte am vierten Tage Mittags nicht ausgesetzet worden, nachzulassen sey, ihn selber auszusetzen und ihr Korn einzufahren. Auf eben solche Weise solle es mit dem Sommer-Korne, wenn eine Art desselben, als Gersten und Haber in Stiegen gebracht, gehalten wer-

den. Falle nach verfügter Ansage ein Regenwetter ein, daß die Früchte so naß würden, daß sie nothwendig wieder abtrocknen müßten, sey der Zehend-Herr sich nach der Ansage zu richten nicht schuldig, vielmehr hätten die Pflichtigen die Ansage zu wiederholen, jener solle, bey sich ereignendem veränderlichen Wetter und andern eintretenden Bedenklichkeiten Billigkeit beachten, die Pflichtigen nicht zur Ungebühr aufhalten, und dadurch zum gänzlichen Verderb der Früchte Anlaß geben. Die, so den Regen nicht vertragen können, als Erbsen, Wicken und Linsen, solle der Zehend-Herr binnen acht Stunden nach geschehener Ansage abzehndten lassen, oder gewärtigen, daß die Pflichtigen solches verfügen und darauf ihre Früchte ungesäumet einerdten. Hätten diese etwas an Brodtkorn nöthig, und verlangeten eine einzelne Abzehndtung, solle jener sich dazu willig finden lassen, dagegen die Pflichtigen den Zehndten in des Herrn Scheune liefern sollten. Es bleibe jedoch diesem frey, auf denen seinem Hause nahe belegenen Feldmarken die Abzehndtung einzeln verrichten zu lassen. Da in denen folgenden Zeiten das Land vermessen worden, ist diese Verordnung vom 14. Dec. 1754.

theils

theils aufgehoben, theils declariret und darin festgesetzet worden: daß sobald die Feldmarken vermessen und vertheilet, nicht die Abbringung eines ganzen Feldes zu erwarten, sondern, wenn nur in einer Wanne einerley Korn abgebracht, in Stiegen gesetzet, und die Pflichtigen solches dem Zehend-Herrn oder dessen Bevollmächtigten angezeiget, dieser den Rocken am Tage der Ansage, oder höchstens an dem darauf folgenden Tage, und soviel den Weizen, Gersten und Haber anbetrift, solchen binnen vier und zwanzig Stunden abzehndten lassen oder gewärtigen solle, daß im Unterbleibungs-Falle die Pflichtigen den Zehndten selber aussetzen, und ihr Korn einfahren, es sey denn daß Regenwetter einfalle, und dadurch der Zehend-Herr an seiner Obliegenheit gehindert werde, da denn die oben angeführte Verordnung ihre Anwendung finde, zum einzelnen Abzehndten solle er bis dahin, daß die Felder völlig ausgemessen worden, nicht verbunden seyn, wenn solches nicht an einem oder dem andern Orte hergebracht sey.

§. 5.

Vom Zehend-Mahler.

An jedem Orte soll jährlich dem Herkommen gemäß, ein Zehend-Mahler bestellet und beeydiget werden. Nimt er wahr, daß ausgemahlte Stiegen oder Garben ausgetauschet, oder an dem Orte des Ackers, da der Zehndte fallen mögte, kleinere Garben gemachet, soll er in deren Stelle andere nehmen, die Ausmahlung zeitig verrichten, keine Stiegen umstoßen, und sie, wenn Garben daraus genommen, wieder zurecht setzen, Land-Ordnung §. 49. 50. 51.

§. 6.

Vom Abbringen des Zehendten.

Keiner soll sein Korn, auch nicht einzelne Garben, ehender aus dem Felde bringen, bis der Zehendte gemahlet worden. Wenn dieses geschehen, stehet ihm solches auch alsdann frey, wenn der Zehendte noch nicht abgefahren, Land-Ordnung §. 48. Verordnung vom 17. Julius 1715.

1715. Die Zehend-Fuhren besorget, der Regel nach, der Zehend-Herr. Das Abfuhr-Geld soll nur an denen Orten, wo es hergebracht, genommen werden, Verordnung vom 15. Jul. 1564.

§. 7.

Von Benutzung des Zehendten.

Jeder Zehend-Herr, er sey geist- oder weltlich, er besitze ihn als Lehn oder Erbe, er habe ihn auf einen Wiederkauf, oder Kraft einer auf etliche Jahre hinausgehenden Pfand-Verschreibung, jedoch ohne Verstellung, welcherwegen er sich bey ereignendem Argwohn eydlich reinigen muß, an sich gebracht, ist befugt, den Zehendten für sich selbst auf seinen Sitz, Hof oder sonsten in seinen Gewahrsam, es sey in oder außerhalb der Feldmark, darin er gewachsen, zu führen, oder ihn einem andern in der Nähe Gesessenen auf ein oder mehrere Jahre Tauschweise zu überlassen. Will er solches nicht thun, stehet ihm frey, ihn der ganzen Gemeine, oder einigen Einwohnern des Dorfes, vor welchem er gezogen wird, es

mögen solche Ackerleute, Halbspänner oder Kotsassen seyn, auf ein oder mehrere Jahre für Korn oder Geld zu verdingen, und nach deren Endigung auf vorige oder auf andere Weise deshalb zu handeln. Im ersteren Falle ist die Gemeine verpflichtet, einige dem Zehend-Herrn anständige Mitglieder derselben auszumachen, die dafür einstehen, daß die Pacht zwischen Michaelis und Martini richtig abgeführet werde. Landtags-Abschied von 1597. Art. 17. Verordnung vom 15. Jul. 1654. v. 10. Oct. 1651. §. 1. 6. 7. Land-Privileg. von 1770. Art. 40. vom 18. Jun. 1787. Wenn wüste Feldmarken von andern Dorfschaften bestellet werden, und der Zehend-Herr will den Zehnden nicht selber führen, hänget es von seiner Wahl ab, welcher von solchen Dorfschaften, oder welchen einzelnen Einwohnern derselben, wenn sie auch gleich auf denen wüsten Feldmarken keine Länderey besitzen, er den Zehenden verpachten will, Verordnung vom 10. October 1651. §. 13. Verordnung vom 2. Aug. 1706. vom 16. Aug. 1709.

§. 8.

§. 8.

Vom Vorpachts-Rechte.

Verpachtet der Zehnd-Herr seinen Zehnden nicht der Gemeine, auf deren Feldmarker gewachsen, so wie in dem vorhergehenden §. bemerket worden, sondern mit ihrer Vorbeygehung einem, der kein Markgenosse ist, stehet ihr das Vorpachts-Recht zu. Sie kann solches, wenn zwey Drittel der Gemeine damit einverstanden, gegen ihre einzelne Mitglieder, Verordnung vom 20. Jun. 1747. auch außerdem in dem Falle ausüben, wenn der Zehnd-Herr an dem Orte, wo er den Zehnden ziehet, einen Hof besitzet, und jenen mit diesem zugleich verpachtet, Verordnung vom 3. May 1757. Machet die Gemeine Gebrauch von diesen ihrem Rechte, muß sie die Pacht, wenn sie in Gelde bestehet, zum voraus bezahlen, und wenn Korn bedungen, zwey aus der Gemeine stellen, die sich solches gehörig zu liefern verbindlich machen, wobey die Obrigkeit angewiesen worden, dem Zehnd-Herrn zur Verfall-Zeit, auf sein Anrufen, sofort und unentgeldlich zu dem Seinigen zu ver-

helfen, Verordnung vom 20. Jun. 1747. Ihren Gerichtsherrn, insbesondere, wenn er auf der Feldmark ihm eigenthümlich zugehörende zehendbare Aecker besitzet, darf sie nicht von dem Gedinge ausschließen, er soll sich jedoch dabey alles Zwanges enthalten, andere Pachtlustige nicht abschrecken, noch sich deshalb durch eine vorzuschützende Verjährung ein Vorrecht vor Andern zu bewirken suchen, Verordnung vom 10. Oct. 1651. Von diesem, denen Gemeinen zustehenden Vorpachts-Rechte sind ausgeschlossen: 1) Die Zehendten, die bey etlichen Fürstlichen Häusern lange Zeit, und über 30 Jahr von Trinitatis 1586. zurücke zu rechnen, geführet worden, und noch werden, welche gegen Erlegung dessen, was bisher dafür entrichtet worden, ferner dabey verbleiben sollen, Landtags-Abschied von 1597. Art. 17. Verordnung vom 10. Oct. 1651. §. 12. Land-Privilegium von 1770. Art. 40. 2) Auswärts belegene Zehndten, so Fürstliche Cammer, Kloster-Rathsstube, und die Besitzer adelicher und anderer Güther, mit ihrem Haushalte in eins verpachtet haben, Rescript vom 20. Jun. 1750. Verordnung vom 27. Jul. 1780. 3) Zehendten, die vor oder binnen

50 Jahren außer der Feldmark gesessenen, ohne Widerspruch der Gemeine, pachtsweise überlassen worden, Landtags-Abschied von 1597. Art. 17. Verordnung vom 10. Oct. 1651. §. 3.

§. 9.

Vom Verpachtungs-Termine.

Zehendpflichtige sollen sich zu rechter Zeit bey dem Zehend-Herrn der Pacht wegen melden, widrigenfalls sie ihn, da er befugt ist selbigen einem Dritten, der Gemeine ihre Rechte vorbehältlich, zu verpachten, und den Pächter schadlos zu halten verbunden sind, Resc. vom 31. Jul. 1741. Unter den 17. May 1763. ward verordnet: daß die Zehend-Herren Anfangs Junii jeden Jahres (welches nachher dahin declariret worden, daß die Verpachtung auf mehrere Jahre lediglich von dessen Willkühr abhangen solle, Verordnung v. 18. Jun. 1787.) einen gerichtlichen Termin zu dessen Verpachtung auswirken und die Pflichtigen mit ihm dieserhalb vor dem 20. Junii gerichtlich schließen sollten. Geschehe dieses nicht, oder

die

die Gemeine bliebe in der Dero Behuf angesetzten Tagefahrt ungehorsamlich aus, wäre sie vor dasmal ihres Vorpachts-Rechts verlustig, fehle es in solchem an Vollmacht der von ihr Abgeschickten, habe das Gericht das desfalls Nöthige zu verfügen. Den 1. Septbr. 1771. ward besagte Verordnung dahin declariret: daß solcher Termin allererst um Johannis auszuwirken, und vom Gerichte auf die Mitte des Monaths Julii zu setzen sey. Finde sich in selbigem kein Pachtlustiger, sondern allererst nach dessen Ablaufe einer, der mehr als die Gemeine geboten, bleibe dieser ihr Recht vorbehalten. Fehle es allenthalben an Pächtern, und der Zehend-Herr trage Bedenken, ihn selber zu ziehen, sollten die Pflichtigen ihn nicht liegen oder verderben lassen, ihn nicht nach Willkühr annehmen, und dem Eigenthümer den gebührenden Werth versagen, vielmehr das Gericht das Pacht-Geld, und allenfalls mit Zuziehung unverdächtiger Wardirer aus andern Gemeinen, nach Billigkeit bestimmen, Verordnung vom 15. Jul. 1564. vom 10. Oct. 1651. §. 4. 8. vom 1. Sept. 1777.

§. 10.

§. 10.

Von Vertheilung des Zehendten unter die Gemeine.

Der Vorzug, den sich in denen Gemeinen die Großen vor den Kleinen angemaßet, soll nicht länger geduldet werden, aller Theilnehmer Rechtgleich seyn und diesemnach nicht auf die Anzahl der Aecker, sondern der Einwohner gesehen werden. Ein jeder soll sich mit dem von seinem Lande fallenden Zehendten begnügen, es wäre denn, daß die andern ihn nicht behalten, der Zehend-Herr auch mit diesen nicht besonders handeln wollte, in welchem Falle die Gemeine ihn von sothanen Aeckern anzunehmen schuldig ist, Rescript vom 3. May 1757.

§. 11.

Vom Erlasse an der Zehend-Pacht.

Wenn der Zehendpflichtige durch Brand-Schaden um das Seinige gekommen, soll ihm der Zehend-Herr an der Zehend-Pacht etwas erlassen. Können sich beyde Theile dieserhalb nicht

nicht vereinigen, soll darüber kein Rechts-Streit gestattet, sondern durch eine vom Fürstlichen Ministerio niederzusetzende Commission die zu remittirende Summe nach Ermäßigung des dem Brand-Beschädigten übergebliebenen Vermögens nach Billigkeit bestimmet werden, Verordnung vom 22. Jun. 1747.

§. 12.

Vom Zehend-Schatze.

In- und ausländische Zehend-Herren sollen den gewöhnlichen Zehend-Schatz jedesmal zu gehöriger Zeit der Land-Rentereycasse entrichten, die Zehendführer und Pächter, das, was sie an Gelde oder Korn dafür ausgelobet, nicht ehender, bey Strafe der Erstattung aus eigenem Vermögen, abtragen, bis sie durch Vorzeigung glaubwürdiger Scheine vergewissert worden, daß der rückständige und laufende Zehend-Schatz, Verordnung vom 6. Julii 1696. auch Scheffel-Schatz, in soferne er vom Zehnden zu erlegen, abgeführet worden, Verordnung vom 1. Decbr. 1719. vom 1. Dec. 1727. Der Zehend-Schatz, den

ehe-

ehedem die Klöster, Stifter und die vom Adel gegeben, ist aufgehoben, Verordnung vom 27. Julii 1711. Die Forensen entrichten von denen im Lande zu ziehenden Zehendten von jedem Scheffel Braunschweigischer Maaße 10 Marien-Groschen, Schatz-Ordnung von 1619. Verordnung vom 19. Dec. 1695.

§. 13.

Von denen Zehendten im Amte Thedinghausen.

Im Fürstlichen Amte Thedinghausen bleibet es in Ansehung des Streu-Zehndten bey dem Herkommen. Der Pflichtige soll, wenn das Korn aufgebracht, nach geschehener Meldung an den Zehend-Herrn, einen halben Tag mit dem Abfahren warten. Wird solches binnen dieser Zeit nicht verfüget, stehet ihm frey, ihn auszusetzen. Nach abgefahrenen Früchten ist er dem Zehend-Herrn, noch ehe er das Vieh auf die Stoppel bringet, zween Tage zum Abfahren Zeit zu lassen schuldig, Verordnung vom 7. Oct. 1776.

24. Kapitel.

Von Erb-Registern.

Bey allen Aemtern, wo keine Erb-Register sind, sollen dergleichen gefertiget werden. Um dem daraus zu nehmenden Beweise die nöthige Kraft zu geben, ist denen Beamten aufgegeben, die Censiten, Meyer, Zins- und Dienstleute mit Beyziehung eines Notarii zu vernehmen, worin ihre Abgiften und Dienst-Pflichten, hiernächst worin in Ansehung solcher des Landesherrn Rechte und Befugniß bestehen, und ob selbige in deren Besitz sey, zu befragen, ihre Aussage sorgfältig zu protocolliren, die Zweifel, so sich dabey ereignen, zu bemerken und zu untersuchen, daraus das Erb-Register zu formiren, und von dem dabey zugezogenen Notario bezeugen zu lassen, Amts-Cammer-Ordnung §. 9. Ist es in der Folge der Zeit zu ergänzen, soll solches von keinem andern, als von dem Justiz-Beamten oder Justitiario, nach dessen vorgängigen Untersuchung, wobey ein Protocoll zu halten, geschehen, und in ein besonderes Buch, worin solches, und die Acten, die davon Nachricht

richt geben, zu bemerken, getragen werden, Verordnung vom 26. April 1770. Landtags-Abschied von 1770. Art. 14. Sind aus selbigen Auszüge zu machen, und diese aus denen Zusätzen genommen, ist solches, und von wem sie dabey geschrieben, anzuführen, da denn die Partheyen mit ihren etwa dagegen habenden Einreden gehöret werden sollen, Verordnung vom 26. April 1770.

25. Kapitel.

Vom Bauermeister-Amte.

Bauermeister wurden in vorigen Zeiten in jedem Dorfe nach der Reihe genommen. Jetzo ist dieser Dienst fortdaurend, und wird ihnen von der Gemeine, für ihre Mühwaltung ein Billiges ausgesetzet. Ihr Amt bestehet darin, daß sie die Contribution, Landschaftliche und andere Gefälle zur Verfall-Zeit einfordern, und dahin sehen sollen, daß Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude in baulichem Stande erhalten, die Heer-Straßen, nach der der Gemei-

ne zugetheileten Ruthen-Zahl gebessert, an Sonn- und Festtagen in denen Krügen, oder sonsten, keine Sauf-Gelage angestellet, auch keine Feldarbeiten an selbigen ohne Noth verrichtet werden. Sie sollen, was im Dorfe und dessen Feldmarken Strafbares vorgehet, wenn einer dem andern zu nahe pflüget, Maal- oder Grenzsteine umwirft, denen Vögten und Hohgrefen anmelden, Feuerschaden zu verhüten suchen, und zu dem Ende Acht haben, daß kein Flachs, Stroh oder anderes Futter dem Feuer zu nahe geleget werde, dem Betteln wehren, die Dienst-Bestellung alle Sonnabend oder Sonntage von denen Vögten und Hohgrefen holen, dahin sehen, daß tüchtige Personen in den Dienst geschicket werden, die Ausbleibenden anzeigen, die Gemeine-Einnahme und Ausgabe berechnen, für die Zupflanzung der Weidenbäume, und Erhaltung der Gemeine-Holzung Sorge tragen, Personen, die zu heyrathen gewillet, dem Amte anzeigen, die Fäßer nacheichen, mit denen Krügern und andern Einwohnern richtige Kerbhölzer über alles im Dorfe eingezogene Bier halten, solches alle vier Wochen dem Amte melden, und des Dorfes Gerechtsame wohl

beach-

beachten, Amts-Cammer-Ordnung §. 99. 103. 104. und pag. 205.

26. Kapitel.

Von Bauer-Kören.

Die Bauren haben die Befugniß die Mitglieder der Gemeine, wenn sie mit ihrem Viehe zu Schaden gehütet, über bestellete Wiesen und Aecker gefahren, denen Holzungen Schaden zugefüget, die, so bey ihren zu gemeinem Besten angestelleten Zusammenkünften, nach vorgängiger Bekanntmachung, außen geblieben, und in ähnlichen Fällen sich etwas zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen. Es geschiehet solches in der allgemeinen Versammlung der Dorfs-Einwohner, und diese heißet Bauer-Köre. Sie darf in denen Fürstlichen Aemtern nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Beamten gehalten werden. Wenn diese erfolget, sollen sie denen ihnen ertheileten Vorschriften folgen, und die von ihnen zu bestimmenden und aufkommenden

Straf-Gelder, so viel der Gemeine davon zukommt, nicht zu unnöthigen Zehrungen, sondern zu deren Nutzen verwenden, Amts-Cammer-Ordnung §. 102. In denen adelichen Gerichten haben die Gerichts-Herren über selbige die Aufsicht und Direction, Land-Privilegium von 1770. Art. 71.

VII.

Vom

Peinlichen Rechte.

Inhalt.

§. 1. Von Criminal-Gesetzen.

§. 2. Von Schwelgen und Saufen.

§. 3. Von Zanken und Schlagen.

§. 4. Vom Burg-Frieden.

§. 5. Vom Aufruhr.

§. 6. Von Duellen.

§. 7. Von Hurerey.

§. 8. Von Huren-Wirthen.

§. 9. Vom Ehe-Bruche.

§. 10. Von Vielweiberey.

§. 11. Von Blut-Schande und Nothzucht.

§. 12. Von Wahrsagern und Zeichen-Deutern.

§. 13. Vom Meyn-Eyde.

§. 14. Vom Straßen-Raube und Mordbrennen.

§. 15. Von Diebes-Gesindel.

§. 16. Vom Haus-Diebstahle.

§. 17. Vom Pferde-Diebstahle.

§. 18. Vom Wild-Diebstahle.

§. 19. Vom Fisch-Diebstahle.

§. 20. Vom Holz-Diebstahle.

§. 21. Vom Garten- und Feld-Diebstahle.

§. 22. Von Meß-Dieben.

§. 23. Von Verheimlichung gefundener Sachen.

§. 24. Von ungetreuen Dienern und Boten.

§. 25. Von Ein- und Ausführung der Münzen.

§. 26. Vom wucherlichen Handel.

§. 1.

Von Criminal-Gesetzen.

Die, so Uebelthaten begangen, werden nach Landes-Gesetzen, in deren Ermangelung nach Kaisers Carl des Fünften und des heiligen Römischen Reiches peinlichen Halsgerichts-Ordnung gerichtet. Diese erschien zu Augsburg im Jahre 1532. und ward in hiesigen Landen den 23. April 1568. publiciret. Es ward solche zu einer Zeit gefasset, da die Teutschen noch rauhe Sitten hatten, und sich grausamen Handlungen überließen, welchen durch äußerst harte Strafen vorgebeuget werden mußte. Es ist Glück für unser Zeit-Alter, daß man mit Wahrheit sagen kann, daß das menschliche Herz seit der Zeit moralischer gebildet worden, und dahero ist es selten nöthig, zu so schweren und außerordentlichen Strafen zu schreiten, als die Caroline in einigen Fällen vor-

schreibet. Sie haben zu dem, wie die Erfahrung zeiget, selten den vermeyntlichen Nutzen. Es ist rathsam, bey deren Bestimmung den mittlern Weg zwischen einer übertriebenen Milde, die Beccavia empfiehlet, und einer allzugroßen Härte, wovon man Beyspiele bey Montesquieu findet, zu wählen.

§. 2.

Von Schwelgen und Saufen.

Unziemliche Lebensart, Pfingst- und Saufgelagen, Verordnung vom 17. May 1631. Fastnachts-Schwärmerey sind ernsthaft verboten, Verordnung vom 2. Nov. 1767. Die, so sich zu einer unordentlichen Lebensart gewöhnen, und der Trunkenheit ergeben, sollen zu ihrer Correction zur Wegebesserung angehalten werden, Ausschreiben, vom 30. Aug. 1770.

§. 3.

Von Zanken und Schlagen.

Nächtlichem Geschrey, Tumult und Schlägerey soll gesteuret, Verordnung vom 7. Dec. 1660.

1660. Schmähen, Schelten, Stoßen oder Auslachen während dem Gottesdienste ernstlich, Edict vom 4. Febr. 1653. eintretenden Umständen nach mit dem an der Kirchenmauer befindlichen Halseisen, Rescript vom 5. Nov. 1735. Vergehungen gegen die Eltern mit Stellung an den Straf-Pfahl bestrafet werden. Rescript vom 14. Jul. 1750.

§. 4.

Vom Burg-Frieden.

Der Burg- und Haus-Friede erstrecket sich auf das Fürstliche Hof-Lager, es mag gehalten werden, wo es wolle, insbesondere auf das Schloß zu Wolfenbüttel, den Marstall, das Zeughaus, den Damm, Henrich-Stadt, Canzeley, die Gegend vor dem Mühlen-Thore, das Gottes-Lager, soweit sich die Vestung wendet, die vor denen Thoren verordnete Tagwachten gehen, und innerhalb beyder Vorwerke bis an die Zäune. Wer an diesen Orten den Andern vorsetzlich und muthwilliger Weise schilt oder schmähet, mit Wehren verwundet, verwaltiget, verletzet oder

beschädiget, soll mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden, Verordnung vom 25. März 1592. vom 10. April 1645. vom 5. März 1729. Sothaner Burg- und Haus-Friede ist auf alle Händel im Worte und in der That, die auf denen angeordneten Fabriken, Spiegel- und Glas-Hütten, Poch- Schleif- und Polier-Mühlen begangen werden, Verordnung vom 13. Oct. 1744. und auf das Collegium Carolinum in Braunschweig erstrecket, Declaration vom 10. Jul. 1745.

§. 5.

Vom Aufruhr.

Alt-Gesellen und dergleichen sollen bey harter Leibes- und dem Befinden nach Lebens-Strafe, ihre Mitgesellen nicht wider obrigkeitliche Verordnungen aufwiegeln, die Handwerks-Gesellen bey Leibes- und allenfalls Karrenschieben-Strafe, weder vor sich selbst noch auf Veranlassen Anderer einen Aufstand erregen, ihren Meistern nicht aus der Arbeit laufen, und sich alles Auftreibens und Scheltens, sowohl unter sich, als gegen abwesende Gesellen enthalten, Verordnung vom 5. Aug. 1723.

§. 6.

§. 6.

Von Duellen.

Herausforderung zum Zweykampf, und Erscheinung des Gegentheils auf die Forderung, ist Unterthanen und Fremden, die sich im Lande einige Zeit aufhalten, bey willkührlicher, allenfalls Gefängniß-Strafe, verboten. Wenn einer den Andern im Duell entleibet, oder solchergestalt verwundet, daß er an denen empfangenen Wunden, ohne seine Versäumniß, oder andere äußerliche Zufälle sterben würde, soll der Thäter als ein vorsetzlicher Todtschläger am Leben, die Secundanten, und die, so den Zweykampf hätten verhüten können, am Leibe, Ehre, Guth, oder auf andere Art gestrafet werden, Verordnung vom 29. Dec. 1646. Sind die Duellanten Fürstliche Bediente, sollen sie ihres Dienstes entsetzet, sind sie nicht im Dienste, des Landes verwiesen, und der Entleibte keines ehrlichen Begräbnisses, noch des Kirchhofes gewürdiget werden, Verordnung vom 12. August 1685. vom 5. Aug. 1723. Denen auf der Universität zu Helmstädt Studirenden ist aller Zweykampf untersaget, Verordnung vom 22. Febr. 1725.

1725. vom 1. Sept. 1726. wie denn auch auf selbiger die, so Duellirens wegen von der Academie zu Göttingen verwiesen worden, unter die Zahl der academischen Bürger nicht aufzunehmen, Verordnung vom 13. May 1754.

§. 7.

Von Hurerey.

Gemeine Hurerey soll in jedem Gerichte, in soferne sie nicht überhand nimmt, nach hergebrachter Art bestrafet, dabey auf den Stand und Vermögen des Verbrechers, ob selbiger sein eigenes, seines Vaters, Dienstherrn oder Wirths Brodt, eine ehrliche, unberüchtigte Jungfrau, die ihm Standes oder Vermögens wegen billig vorzuziehen, geschändet, mit einer, die ihm mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft so nahe verwandt, daß er sich mit ihr ohne Verletzung der Kirchen-Ordnung nicht ehelich einlassen können, zu schaffen gehabt, auch auf andere dabey eintretende Bedenklichkeiten Acht genommen, die Strafe dem Befinden nach erhöhet, auch wol, wenn beschwerliche Umstände, und ihrer viele zusammen kommen,

men, die Hurerey mehrmalen wiederholet, oder die vorgesetzte Strafe keine Frucht schaffen sollte, mit Entsetzung des Amtes, Ehren-Standes, Thurn, Stellung an den Pranger, Ausklingen mit dem Becken, Anhängung der Schand-Steine, Landes-Verweisung, oder auf andere schwere Art, wenn die Hurerey auf Fürstlichen Canzeleyen, Marställen, Apotheken, Mühlen, Brau- und Backhäusern, Vorwerken oder Meyereyen geschehen, mit öffentlichem Staupenschlage und ewiger Landes-Verweisung, wenn sie in Klöstern, Kirchen, Fürstlichen Schlössern und Amtshäusern nicht ohne große Aergerniß begangen, an Manns- und Weibespersonen mit dem Schwerdte bestrafet, und kein Concubinat geduldet werden, Verordnung vom 3. Jan. 1593. vom 8. Dec. 1593. Schließ-Vögte, die sich mit denen, ihrer Aufsicht und Verwahrung anvertraueten Inquisitinnen fleischlich vermischen, sind mit der Strafe des Staupenschlages zu belegen, Rescript vom 20. Sept. 1742. Von Bestrafung unzüchtiger und leichtfertiger Personen in der Stadt Braunschweig, siehe d. Mag. Edict. vom 19. Aug. 1687. Concl. Mag. vom 6. Nov. 1725. Rescript an den Mag. vom 24. Decbr.

1722.

1722. in der Stadt Wolfenbüttel, Verordnung vom 19. Oct. 1702. Die Huren-Brüche müssen von beyden Theilen an demjenigen Orte, wo das Kind zuerst die Welt beschrieen, erleget werden, welches auch Statt findet, wenn in Chur-Braunschweigischen Landen Herzogliche Unterthanen, oder in hiesigen, Chur-Braunschweigische Landeskinder in Unehren Kinder gebähren, Vergl. d. Gesamt-Hauses v. 29. Jan. 1735. ad Verordnung vom 19. Dec. 1744. Von denen Huren-Brüchen in der Stadt Braunschweig, siehe d. Mag. Edict vom 24. August 1725.

§. 8.

Von Huren-Wirthen.

Die Kuppler, Rufer und Huren-Wirthe, so Rath, That oder Vorschub zur Hurerey geben, oder die Huren böslich verheelen, sollen nach Beschaffenheit der begangenen Unzucht, mit Gefängniß, Stellung an den Pranger, Ausklingen der Becken, Anhängung der Schand-Steine, zeitlicher Verweisung des Orts, oder, da die Strafe keine Besserung wirkete, mit

Stau-

Staupenschlage und ewiger Landes-Verweisung bestrafet werden, Verordnung vom 3. Januar 1593. vom 3. Oct. 1755.

§. 9.

Vom Ehe-Bruche.

Wenn eine Manns-Person, sie sey ledig oder ehelich, mit eines andern Eheweibe, oder ein Eheweib mit einer andern Frauen Ehemanne sich fleischlich vermischet, sollen solche am Leben, Eheweiber und Ehemänner, so mit ledigen Personen zuhalten, wenn sich der beleidigte Theil mit dem schuldigen wieder versöhnet, willkührlich mit Gelde, falls aber der Beleidigte seinen treulosen Ehegatten nicht wieder zu sich nehmen, noch demselben ferner ehelich beywohnen will, oder eine eheliche Person sich solchergestalt zum andernmahl vergehen würde, ohne Unterschied mit Staupenschlag oder Landes-Verweisung bestrafet werden, Verordnung vom 3. Jan. 1593. Auf welche Art die in dieser Verordnung angeführten Worte: willkührlich am Gelde, auszulegen, erkläret die Verordnung vom 25. Jul. 1743. dahin: daß nicht

jedesmal darunter doppelte Huren-Brüche zu verstehen, sondern die Strafe nach den Vermögens-Umständen des schuldigen Theils der Personen, des durch solche That begangenen Aergernisses, und andern das Verbrechen beschwerenden Unthaten zu schärfen, dem Befinden nach auf eine höhere Geld- oder Leibes-Strafe, auch bey dem einfachen Ehebruche, wenn gleich der unschuldige Theil dem schuldigen verzeihet, bey eintretender Armuth, oder wenn es sonsten andere Umstände erfordern, auf eine Leibes-Strafe zu erkennen, ad Rescr. vom 27. May 1743.

§. 10.

Von Vielweiberey.

Wenn eine Person, ehe ihr voriger Ehe-Gatte verstorben, oder ordentlicher Weise von ihr durch Urthel und Recht losgesprochen ist, ihr noch eine andere Frau oder Mann durch den Priester antrauen lässet, soll solche am Leben gestrafet werden, Verordnung vom 3. Jan. 1593.

§. 11.

§. 11.

Von Blut-Schande und Nothzucht.

Die, so Blut-Schande oder Nothzucht begangen, sind nach jeder Unthat, Gelegenheit unterschiedlich, jedoch in alle Wege am Leben zu bestrafen, Verordnung vom 3. Jan. 1593. vom 8. Dec. 1593.

§. 12.

Von Wahrsagern und Zeichen-Deutern.

Ein Jeder soll sich des abgöttischen Wahrsagens, Aberglaubens, Segen-Sprechens und Cristallen-Guckens enthalten. Die, so sich zu solchen Händeln thätlich gebrauchen lassen, oder sich solcher Leute Raths bedienen, sollen an den Straf-Pfahl gestellet und des Landes verwiesen werden, Rescript vom 26. Febr. 1742. auch dem Befinden nach mit dem Leben büßen, Verordnung vom 8. Sept. 1648.

§. 13.

Vom Meyn-Eyde.

Meyneydige sollen zum Karren-Schieben, Rescript vom 11. Jul. 1768. oder Zucht-Haus, wenn sie zuförderst an ein Halseisen gestellet, condemniret werden, Rescript vom 27. Febr. 1772.

§. 14.

Von Straßen-Räubern und Mord-brennern.

Gegen die Streifereyen und Straßen-Räuber sind unter den 1. März 1622. 7. Oct. 1622. 3. Jun. 1628. gegen die Busch- und Strauch-Räuber den 29. Jun. 1629. 24. April 1666. 24. Februar 1674. gegen die Mordbrenner den 8. August 1689. ernsthafte Verordnungen ergangen.

§. 15.

Vom Diebes-Gesindel.

Um denen Diebes-Rotten zu wehren, ist unter den 17. May 1765. verordnet: daß diejenigen reisenden Fremden, welche in denen Städten und Flecken nicht in einem privilegirten und mit einem aushangenden Schilde versehenen Gasthofe oder Wirthshause, auf den Dörfern aber nicht im Kruge oder einem andern dazu privilegirten Hause einkehren, für verdächtig zu halten, und wenn sie sich nicht sofort hinlänglich legitimiren können, oder nicht bloß zum Besuch in solchen Häusern aufhalten, wider welche selbst kein Verdacht Platz greifen mag, arretiret, und gegen sie, auch gegen die, so sie beherbergen, inquisitorie zu verfahren; auch soll denen im Lande ausser denen Jahrmärkten herumziehenden Krämern Blank-Schmieden, Kesselflickern, Scheerenschleifern, Kannengießern, Korbmachern, Operatören, Spiel- und Bergleuten, der Aufenthalt an einem Orte nicht länger, als auf eine Nacht verstattet, Würfelspieler, Reimenstecher, Gaukeler und andere herumziehende Personen, die nicht darthun können,

daß sie im Lande nützliches Gewerbe treiben, das Land zu räumen angehalten, Diebesheeler scharf bestrafet werden, Rescript vom 7. Oct. 1747.

§. 16.

Vom Haus-Diebstahle.

Hausbediente, die in eines andern Kost und Lohne stehen, sich freventlicher und boshafter Weise unternehmen, ihrer Brodt-Herrschaft an Gelde, Silber, Geschmeide, Kleinodien, Linnen-Geräthe, andern kostbaren oder ansehnlichen Meublen, Eß- und Trink-Waaren, wenn sie solche schnöden Gewinnstes wegen verpartiren oder verkaufen, zu entwenden, sollen ohne Unterschied, ob sie dergleichen Hausdieberey ein oder mehrmahlen verrichtet, ob es restituiret worden sey, oder nicht, am Leben bestrafet werden, es wäre denn die Summe des Gestohlenen unter zehen Reichsthaler, Declaration vom 28 December 1735. Rescript vom 7. September 1752. oder betreffe Eß- und Trink-Waaren, so nicht Gewinnstes halber hingenommen und verkaufet, oder der Thäter wäre noch nicht achtze-

hen Jahr alt, in welchen Fällen die Todes-Strafe nicht Statt findet, sondern vorkommenden Umständen nach auf die Festungs-bau-Arbeit, und Spinnhaus zu erkennen ist, Verordnung vom 2. Jan 1714. vom 27. Oct. 1717. Diese Verordnungen sind nachher auf diejenigen Hausbediente, die in eines andern Kost und Lohne stehen, sie mögen in ihres Herrn Hause die Kost genießen, oder dafür Geld nehmen, den Aufenthalt in solchen haben, oder außer demselben besonders wohnen, ferner auf Laden-Diener, Gesellen und Lehrlinge, auf die, welche von ihrem Herrn zur Bezahlung, oder Bestellung anvertraute Gelder in ihren Nutzen verwenden, und auf die, welche auf ihrer Herrn Credit betrüglicher Weise Waaren ausnehmen, ausgedehnet worden, Verordnung vom 17. October 1744. vom 7. September 1752. Die letzte Verordnung soll jährlich von denen Kanzeln verlesen werden, Rescript vom 7. Sept. 1752. Auf Tagelöhner gehet selbige nicht; die von ihnen begangenen Diebstähle sind jedoch schärfer, als ein furtum simplex, zu bestrafen, Rescript vom 30. Jul. 1704.

§. 17.

§. 17.

Vom Pferde-Diebstahl.

Die, so einige Pferde aus dem Felde, der Weide, Häusern und Stallungen böslicher Weise entführen und entwenden, sie seyn einheimisch oder fremde, sollen ohne einig Absehen auf des gestohlenen Pferdes Werth, Alter oder andere Eigenschaften, ohne Unterschied, ob sie vorhin dergleichen Dieberey mehr verübet, ob es nachgehends wieder ausgehändiget worden, oder nicht, ob sie den Diebstahl selber verübet, oder dabey um daran Theil zu nehmen, Wache gehalten, sonsten dazu geholfen, oder in einigerley Weise dabey concurriret, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. Ist der Diebstahl nicht gänzlich vollbracht, sondern der Dieb auf einem solchen Unternehmen, woran zu endlicher That wenig mehr gefehlet, ergriffen, oder einer hat, ohne den Diebstahl zu begehen, und ohne dazu Hülfe zu leisten, zu solchen mit Rath und Anschlag gegeben, jedoch nachmahls wissentlich von dem Gestohlenen etwas participiret, soll befundenen Umständen nach, gegen ihn die in denen Rechten

verordnete Strafen geschärfet werden, Verordnung vom 25. November 1695. vom 20. August 1706.

§. 18.

Von Wild-Dieben.

So wie denen Eingriffen der vom Adel in Serenissimi Jagd-Gerechtigkeit durch die Verordnung vom 20. Julius 1565. vom 14. October 1567. vom 2. Januar 1708. der fremden Jäger und Schützen durch das Edict vom 28. Februar 1645. der Helmstädtischen Universitäts-Verwandte und Bürger, durch die Verordnung vom 2. Sept. 1744. vorgebeuget, auch denen Jägern und Schützen, die sich der Wild-Diebe bemächtiget, und solche dem nächsten Amte abgeliefert, Belohnungen versprochen, Refer. vom 14. September 1744. so sollen auch die, welche im Felde, Hölzern, Fürstlichen Wildbahn und Gehägen Wild schießen, ernsthaft, Verordnung vom 30. Jul. 1581. vom 26. Sept. 1598. vom 20. August 1622. vom 6. Jun. 1645. auch vorkommenden Umständen an Leib

und Leben bestrafet werden, Verordnung vom 4. August 1559. vom 27. März 1705. vom 16. Julius 1643. vom 19. Novembr. 1732. vom 19. August 1773. Von Wild-Diebereyen im Weser-Districte, siehe Verordnung vom 20. Julius 1767. vom 18. Febr. 1768. vom 30. Dec. 1771. im Sollinger Walde, Verordnung vom 30. December 1771. Von denen, die Fasanen in der Heckezeit stöhren, sich an ihren Eyern, und jungen Brut vergreifen, oder ihnen nachstellen, Verordnung vom 20. März 1734.

§. 19.

Von Fisch-Dieben.

Fisch-Diebe sollen ernsthaft, Verordnung vom 30. Julius 1581. vom 24. April 1724. und eintretenden Umständen nach, andern Dieben gleich, mit Gefängniß, Zuchthaus, am Leibe und Leben bestrafet werden, Verordnung vom 7. October 1752. vom 28. April 1768. vom 7. May 1773. vom 12. September 1782. Von Fisch-Diebereyen in Holzminden, siehe Edict vom 27. Nov. 1696.

1696. und in Wolfenbüttel in der Ocker, Verordnung vom 30. März 1697.

§. 20.

Von Holz-Dieben.

Die, so Fürstliche Forsten, Privat- und Gemeine-Holzung bestehlen, und durch die bisherige Forstgerichts-Strafen nicht gebessert worden, sollen mit Gefängniß im Philipsberge und dem Befinden nach mit Karrenschieben bestrafet werden, Verordnung vom 25. Februar 1737. ad Verordnung vom 24. September 1674. Die, so Tannen- Malter- und Floß-Holz entwendet, büßeten in ältern Zeiten nur mit Gelde, Verordnung vom 16. May 1699. Die Strafen sind nachher dahin geschärfet worden, daß wer von dem Holze, das auf der Schunter angeflößet wird, etwas stiehlet, zum großen Karren condemniret, Verordnung vom 9. May 1747. Der, so sich an dem auf der Oker nach Wolfenbüttel und Braunschweig anzuflößenden Brenns-Holze vergreifet, oder solches durch Andere verrichten lässet, der, so von Andern muth-

maßlich gestohlenes Holz handelt, und der Obrigkeit den etwa habenden Verdacht nicht anzeiget, das erstemal mit Gelde, für jede veruntreuete Kluft zu fünf Reichs-Thaler, bey wiederholeten Fällen mit Gefängniß auch anderer Leibes-Strafe zu belegen, Verordnung vom 7. April 1766. Keiner soll sich an das Behuf der Fürstlichen Hof-Stätte anzufahrende Klafterholz vergreifen, keiner, der zu dessen Anfuhr gedungenen Amts-Unterthanen etwas davon in der Forst zurücke lassen, unterweges abwerfen, die großen Stücke nicht in kleinere spalten, oder sonsten verpartiren, bey Geld- Gefängniß- und bey wiederholter Veruntreuung, Karrenziehens-Strafe, Verordnung vom 5. November 1736. Handwerks-Gesellen und Gewerke sollen keine Bau-Materialien entwenden, die, so solches thun, und die Meister, die ihnen dabey nachsehen, mit Gefängniß und noch schärfer büßen, Verordnung vom 2. März 1751. vom 9. Jul. 1769. Von Bestrafung der Holz-Diebe im Elme, siehe Edict vom 20. Dec. 1641. und im Amte Harzburg, Rescr. vom 3. May 1763.

§. 21.

§. 21.

Von Garten- und Feld-Dieben.

Garten- und Feld-Diebe sollen auf einige Stunden an den Straf-Pfahl geschlossen, und bey wiederholetem Verbrechen überdem an dem Orte, wo der Diebstahl begangen, durch den Pfänder oder Gerichts-Vogt gepeitschet, und die, so junge Obstbäume entwenden, dem Befinden nach, mit der Strafe des großen Karren beleget werden, Verordnung vom 27. August 1772. ad Verordnung vom 6. October 1608. vom 2. August 1764. Von Bestrafung der Garten-Dieberey vor Wolfenbüttel, siehe Verordnung vom 18. Nov. 1761.

§. 22.

Von Meß-Dieben.

Wie die Dieberey in denen Braunschweigischen Messen zu bestrafen, siehe Verordnung vom 20. Februar 1761. und in denen Jahrmärkten zu Helmstädt, des dasigen Magistr. Patent vom 22. März 1729.

§. 23.

Von Verheimlichung gefundener Sachen.

Die, so etwas finden, sollen solches nicht bey sich behalten, sondern das Gefundene, wenn sie es nicht sofort dem Eigenthümer wieder einhändigen können, dem Intelligenz-Comtoir zu Braunschweig binnen acht Tagen einreichen, oder gewärtigen, daß sie als Diebe bestrafet werden, Verordnung vom 2. Nov. 1744. Gastwirthe und Andere, die Fremde beherbergen, sollen ein gleiches bey nachdrücklicher Strafe beachten, Verordn. vom 15. December 1750.

§. 24.

Von ungetreuen Dienern und Boten.

Unter dem 1. August 1594. ward verordnet: daß, da ein Amtmann, Schreiber, Verwalter, Vogt, Vorsteher, Baumeister, Bauschreiber, Zöllner, Förster, oder ein jeder Anderer, so zu einem höhern oder niedern Amte verordnet, und von der Landesherrschaft, oder eines Andern wegen, Geld, Ge-

treide, Korn, Holz und anderes aufzuheben und einzunehmen hat, von denen Leuten mehr an Zinsen, Schulden, Meyer- oder Weinkaufs-Geldern, und dergleichen einnähme, denn er berechnet, im Verkaufen und Kaufen, Vergleichen und Ausmessen unrechten und falschen, auch des Orts verbotenen Scheffel und Maaß gebrauchen, Holz, Getreide und dergleichen verkaufen, und in Rechnung nicht einbringen, oder anders mehr unterschlagen, und solches alles in seinen eigenen Nutzen anwenden, oder dergleichen Veruntreuungen gebrauchen würde, so der Landesherrschaft, denen Unterthanen, oder andern Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichte, der oder dieselben, wenn die Summe solches veruntreueten, untergeschlagenen, und in ihren eigenen Nutzen betrüglicher Weise verwendeten Guthes unter funfzig Gulden Münze seyn würde, des Landes, wenn sie sich darüber erstrecket, mit Staupenschlage desselben auf ewig zu verweisen; würde sie sich auf hundert Reichs-Thaler Münze oder darüber belaufen, mit dem Strange zu bestrafen. Unter dem 10. Oct. 1740. ward diese Constitution dahin, daß solche auch von denen Verpflichteten, mit dem Dienst-Eyde

verwandten, oder ungetreuen Bedienten zu verstehen, die nicht insbesondere auf die Receptur und Administration desjenigen, was ihnen anvertrauet wird, beeydiget worden, und durch die vom 14. März 1788. auf alle die, so Landesherrschaftliche, Städtische, Stiftungs- und dergleichen, insonderheit Stadt-Cämmereycassen, Inventaria der Kirchen und Schulen, Waysenhäuser, piorum corporum, und Cassen, worin die Servis-Gelder und sonsten öffentliche Abgiften für Städte und ganze Gemeinen gesammlet werden, gerichtliche Depositа und andere in gerichtliche Verwahrung genommene Sachen in Verwahrung haben, und veruntreuen, ausgedehnet, ad Verordnung vom 3. Januar 1653. vom 22. Jan. 1721. vom 25. Februar 1773. Beamte sollen keine Depositen-Gelder zu ihrem eigenen Nutzen verbrauchen, keine Fürstliche Gefälle vor der Verfall-Zeit oder der von denen Fürstlichen Collegiis gesetzten Zeit, bey Strafe doppelten Ersatzes, sich zum voraus bezahlen lassen, Verordnung vom 17. November 1721. und kein Fürstlicher Bedienter für seine Amts-Verrichtungen Geschenke nehmen, Verordnung vom 20. März 1743. Declar. vom 29. Febr. 1744.

Wegen der Fürstlichen Boten ist unter dem 25. Februar 1773. verordnet: daß, wenn selbigen etwas zu überliefern anvertrauet wird, es sey versiegelt oder unversiegelt, und sie dasselbe entwenden, oder es auf eine andere Art betrüglich entfremden würden, wenn sich die Summe oder der Werth des ihm zu überliefern Anvertraueten unter funfzig Reichs-Thaler erstrecket, mit Landes-Verweisung, falls es funfzig und unter hundert Reichs-Thaler beträget, mit Staupenschlage und ewiger Landes-Verweisung, wenn es hundert und darüber werth ist, mit dem Strange zu bestrafen.

§. 25.

Von Ein- und Ausführung der Münzen.

Gegen die Kipper und Einführung schlechter Münzen ist unter dem 18. Julius 1753. und 5. Januar 1759. verordnet. Keiner soll Gewinnstes willen gute Münzsorten außer Landes bringen. Thun solches in Herrschaftlichen Pflichten stehende und beeydigte Diener, son-

derlich die, welchen herrschaftliche Cassen- oder Communen-Gelder anvertrauet worden, und die Summe des auf einmal oder nach gerade verwechselten Geldes beliefe sich über ein tausend Reichs-Thaler, sollen sie auf Lebenslang zum Karren-Schieben verurtheilet werden, Verordnung vom 7. Jul. 1729.

§. 26.

Vom wucherlichen Handel.

Wucherlicher Handel, es sey Pfennig-Zins oder sonsten, soll gehörig bestrafet werden, Rescript vom 23. April 1744.

Bayerische Staatsbibliothek MUNCHEN

Druck-Fehler.

23.	Seite	20.	Zeile	statt Ständen, Stände.
24.	=	23.	=	= schießen, schießens.
42.	=	8.	=	= solchen, zu solchen.
44.	=	23.	=	= dern, deren.
85.	=	1.	=	= g. nr. 9.
115.	=	16.	=	= Kirche, Kirchen.
123.	=	20.	=	= an auf.
123.	=	22.	=	= Remitenten, Renitenten.
161.	=	7.	=	= cit. et.
171.	=	15.	=	= Meiningiſchen, Meinungiſchen.
191.	=	19.	=	= protemiſeos, protimiſeos.
195.	=	18.	=	= verläugnen, verlängern.
196.	=	25.	=	= ihm den, es dem.
202.	=	18.	=	= befugiges, behufiges.
206.	=	7.	=	= Hälfte, Hülfe.
211.	=	23.	=	= Goldes, Geldes.
212.	=	18.	=	= des, das.
220.	=	11.	=	= Hälfte, Hülfe.
226.	=	22.	=	= welchem, welche.
237.	=	7.	=	= referiren, reſerviren.
237.	=	15.	=	= einige, eigene.
241.	=	23.	=	= denee, denen.
316.	=	9.	=	= Inhalts, Inhalte.
330.	=	15.	=	= des, der.
332.	=	26.	=	= müſſe, muß.
336.	=	23.	=	= ſoll einr, einer.

344.	S.	14.	Z.	ſt.	zu achten,	achten.
347.	=	2.	=	=	Wechſel,	der Wechſel.
356.	=	9.	=	=	ſeinen,	ſeinem.
374.	=	20.	=	=	ihren,	ihnen.
375.	=	7.	=	=	unbevormundet,	unbevormundete.
388.	=	21.	=	=	dem,	dein.
395.	=	22.	=	=	dem,	den.
437.	=	14.	=	=	dieſe,	dieſer.
437.	=	26.	=	=	accad.	acces.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liebhaber, Erich Daniel von, 1726-1801

Erich Daniel von Liebhaber Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Justitz- und Regierungs-Raths Einleitung in das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Land-Recht
Bd.: 2.

Braunschweig (1791)

J.germ. 116-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551896-9
VD18 80364330-001